Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1834)

Rubrik: Sommersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 27.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 14. Mai 1834.

(Offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

T. T.

Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 20. März ist die Eröffnung seiner dießjährigen Sommersitzungen festgesetzt worden auf Montag den 5. Mai. Alle Mitglieder werden, zufolge des von Mmhghrn. Landammann erhaltenen Auftrags, anmit eingeladen und bei Eiden aufgefordert, sich an diesem Tag des Morgens um 9 Uhr im Versammlungssaale einzufinden.

Die zu behandelnden Gegenstände sind:

A. Gesetzes-Entwürfe — über

1) Besoldung der Unterstatthalter;
2) die öffentlichen Primarschulen.

B. Vorträge — über

1) den Geschäftsgang des Obergerichtes;
2) die Dotationen an den Inselspital und das Aeußere Krankenhaus;
3) — Abänderung des Gesetzes in Betreff des Standes der Unehelichen;
4) — Normalanstalt in Münchenbuchsee;
5) — Wiedereinführung der oberamtlichen Emolumente und Verwendung derselben zum Besten der Schulen;
6) — Liquidirung der Entschädigung für die im Jahr 1814 politisch Beurtheilten;
7) den nachträglichen Kredit von L. 8173. 4. 5. für die Stadtpolizei-Kasse pro 1833;
8) — Supplementar-Kredit von L. 3640 pro 1833 für Einbürgerung der Landsaßen;
9) die Umschreibung des Amtsbezirks Biel und Erhebung der Gemeinden Rotmund und Vauffelin zu einem eigenen Kirchspiel;
10) das Gesuch von einigen Lehrern, den Sommer-Normalkurs in Hofwyl besuchen zu dürfen;
11) die Gehaltszulage des Herrn Pfarrer Farine zu Grand-Fontaine;
12) — Geburt- und Ehe-Einschreibung der Dissenter oder Separatisten;
13) — Ehehinderniß-Dispensationsbegehren:
    a. der Barbara Dauß, geb. Grießen; von Leuk;
    b. — Maria Leib und Gut, geb. Rügger, von Mumenthal;
    c. des Rudolf Bächler, zu Ringoldingen;
    d. — Albrecht Brunner, von Seedorf;
14) die Anstellung eines Dolmetschers als ersten Sekretärs der französischen Kanzleisektion und daherige Vermehrung des Kanzleipersonals;
15) den nachträglichen Kredit für das Militair-Departement;
16) die Revision des Abgabensystems;
17) — Zollbewilligung für die neu zu erbauende Brücke zwischen Belp und Hunziken;
18) — Reklamation des Celestin Walther, von Roggenburg, um eine Militairpension;
19) — Aufhebung der Stelle eines obersten Dekans;
20) — Gleichstellung der Preise in den Postwagen im Leberberg gleich dem übrigen Kanton;
21) den Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Hannover.

C. Wahlen.

1) Eines Stellvertreters des Vice-Präsidenten des Großen Rathes.
2) Eines Suppleanten am Obergericht.

Außerdem werden im Laufe der Sitzungen noch einige andere Gegenstände zur Berathung gebracht werden.

Die Sitzung vom 5. Mai wird, dem Beschlusse vom 20. März gemäß, mit dem ersten der angezeigten Vorträge beginnen, über welchen das Obergericht seinen Gegenbericht eingereicht hat. Zwar wurde es noch aus Auftrag des Hghrn. Landammanns unterm 12. April durch ein Schreiben der Staatskanzlei erinnert, die daherige Eingabe so zu beschleunigen, daß der Druck auf den 20. vollendet und die Versendung an die Mitglieder des Großen Raths sofort besorgt werden könne. Es ist hierauf freilich eine entsprechende Antwort des Obergerichts eingelangt, allein sein Gegenbericht erst am 18. dem Druck übergeben worden, daher bei dessen ziemlich großem Umfang nicht möglich war, ihn diesem Schreiben beizufügen. Er wird aber so bald möglich nachgesendet werden.

Unmittelbar nach Behandlung des ersten Vortrags wird der zweite in Berathung kommen. Ueber die Reihefolge der übrigen Geschäfte wird zum Voraus eine Anzeige geschehen.

Bern, den 21. April 1834.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns.

Für die Staaskanzlei:

Der Staatsschreiber,

F. May.

Erste Sitzung.

Montag den 5. Mai.

(Vormittags 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Durch ein aus Auftrag des Herrn Landammanns durch die Staatskanzlei unterm 21. April erlassenes Kreisschreiben waren alle Mitglieder des Großen Rathes eingeladen und bei Eiden aufgefordert worden, sich heute um 9 Uhr für die ordentliche Sommersitzung einzufinden. Der Namensaufruf zeigte 30 Abwesende, von denen 26 schriftliche Entschuldigungsgründe eingesandt haben. An die übrigen 4 aber ging das zu Ende des heutigen Protokolls eingetragene Schreiben ab.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Hochgeachtete Herren!

Sie sind auf den heutigen Tag zur Eröffnung der diesjährigen gewöhnlichen Sommersitzungen des Großen Raths der Republik Bern einberufen worden.

Bis dahin gewöhnt, umsichtige, scharfsinnige Eröffnungsreden anzuhören, werden Sie sich vielleicht verwundern, daß die heutige bloß in einigen, nicht ausgearbeiteten, Sätzen erscheint; allein, die mir schon zur Genüge bewiesene Nachsicht — die mich auch zur Annahme meiner gegenwärtigen Stelle ermunterte — bürgt mir, daß ich auch jetzt auf dieselbe zählen darf, und zwar um so eher, als ich zum Voraus die Versicherung gebe, daß das, was ich zu sagen gedenke, frei und ungekünstelt aus treuem Herzen fließt, das nichts so sehr wünscht, als nach Kräften sein Möglichstes zum Wohl des Vaterlandes beizutragen.

Seit dem wir am 22. März letzthin unsere Wintersitzungen beschlossen, hat sich in und um unser Vaterland herum Manches zugetragen, das Jeden, der dasselbe wirklich lieb hat, mit Bangigkeit erfüllte. Im Innern des Landes wurden beunruhigende Gerüchte, die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge betreffend, ausgestreut; dem Straßengesetze verläumderische Mißdeutungen gegeben, und dadurch versucht, die Gemüther zur Unzufriedenheit über die Regierung, ihre Behörden und Beamte zu reizen. Diese Bewegungen veranlaßten ein geeignetes Kreisschreiben des Regierungsraths an alle Regierungsstatthalter, das Ihnen, Hochgeachtete Herren! durch mein Schreiben vom 12. April mitgetheilt worden ist. Seither wurden über die eingelangten auswärtigen Noten, in Betreff des hierseitigen Beschlusses vom 12. März, über die Art der Entfernung der polnischen Flüchtlinge, böswillige Ausstreuungen gemacht, und gesucht dieselben durch den Umstand zu unterstützen, daß einige Gesandte fremder Mächte Bern verlassen und ihre Residenz in einer andern schweizerischen Stadt aufschlagen werden.

Ohne hierüber näher einzutreten, erhellt deutlich, wie jeder Anlaß von den Feinden der Freiheit und des Lichts benutzt wird, die jetzige Ordnung der Dinge zu verdächtigen und auf ihren Umsturz hinzuwirken. Hingegen hat uns der nämliche Beschluß vom 12. März schriftliche Beifallsbezeugungen von Bundesbrüdern aus verschiedenen Cantonen verschafft, worin die theilnehmendsten, freundnachbarlichsten Gesinnungen ausgesprochen werden, die wir billig ehren und schätzen sollen.

Es werden uns zwar noch manche Anfeindungen, manche Versuche auf Störung der innern Ruhe umgeben; allein denen können wir am Kräftigsten, am Würdevollsten begegnen, wenn wir durch Gerechtigkeit, durch reine, lautere Vaterlandsliebe, durch erprobten schweizerischen Biedersinn, durch Beförderung dessen, was zum zeitlichen und ewigen Wohl des Volkes hinzielt, uns der erhaltenen Freiheit würdig zeigen, und dieselbe in Wort und That mit wahrer Pflichttreue handhaben; — dann wird der Keim edler Freiheit zum stämmigen Baume; dann ehren wir den Schweizernamen und das Andenken unsrer Väter; dann besiegen wir allmählig den Haß und die Leidenschaft, die bisher immer noch unserm Wirken in den Weg traten; dann verwandelt sich das Mißtrauen in Zutrauen, es findet der Bruder den Bruder, der Schweizer den Schweizer wieder; und dann — ach daß Gott es bald gebe! — o dann bricht der Tag heran, wo uns im gesammten schweizerischen Vaterlande ein erneuertes, festes Band zur unerschütterlichen Brudertreue vereinigt, zum innigsten Bunde für das Wohl des Landes verbindet, und ermuthigt zur kräftigen Abwendung dessen, was seine Ruhe, seine Sicherheit, seinen innern Frieden, stören möchte.

Doch — ich will nun zum Gegenstand des Einberufungsschreibens übergehen und einige der wesentlichsten Geschäfte berühren, deren Behandlung uns bevorsteht; daher fasse ich vorerst den Vortrag über den Geschäftsgang des Obergerichts ins Auge, womit wir uns nach Ihrem Beschluß vom 20. März auf den heutigen Tag zu beschäftigen haben. Viele Stimmen und verschiedene Meinungen lassen sich darüber hören; im ganzen Lande, ja sogar im Ausland, erwartet man mit gespannter Aufmerksamkeit unsern heutigen Beschluß, und nichts liegt mir, wie jedem wahren Vaterlandsfreund, so sehr am Herzen, als daß dieser Beschluß, falle er aus wie er wolle, auf Gerechtigkeit gegründet sei, und auch darauf beruhe, was die rechtliche Sicherheit des Staats, das Recht des Privaten, und die Würde einer freisinnigen Regierung erfordern mögen.

Der angekündigten Reihefolge nach hätten wir uns denn mit dem zweiten Vortrag, über die von der abgetretenen Regierung an den Inselspital und das äußere Krankenhaus gemachten Dotationen, zu befassen. Das Entstehen und der Zweck dieser wohlthätigen Anstalten ist Ihnen, Hochgeachtete Herren! geschichtlich bekannt und Ihre bereits an den Tag gelegten Gesinnungen zur Verbesserung und Erweiterung solcher Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit, lassen keinen Zweifel, daß Ihr dießörtiger Beschluß und die Ausführung desselben dahin gerichtet sein werden, zu erzielen, daß dergleichen fromme Stiftungen und ihre Rechte gesichert, so wie ihre Bestimmungen dergestalt aufrecht erhalten werden, daß sie zur Ehre der Regierung und zum wahren Troste der hülfsbedürftigen Menschenklasse gereichen.

Erwünscht wird Ihnen die Ankündigung des Gesetzesentwurfs über die öffentlichen Primarschulen gewesen sein; ob indessen seine Berathung in dieser Sitzung statt finden kann, wird von Ihrem Entscheid abhangen. Immerhin ist es eine erfreuliche Erscheinung, daß die Regierung mit Ernst und im Einklang mit den darüber eingelangten Wunschesäußerungen darauf bedacht ist, das Schulwesen zu heben, wohl wissend wie nöthig es sei, in die zarten Herzen der Kinder den Keim zur Tugend zu legen, sorgfältig zu nähren, mit Umsicht zu entwickeln und dadurch den jungen Weltbürgern den Weg anzubahnen, der sie zur reinen Erkenntniß Gottes, zur Selbstkenntniß, zur nützlichen Anwendung ihrer Talente, und zur eigentlichen Bestimmung des Menschen, führen soll. Möge die Vorsehung diese Arbeit und die Früchte derselben mit himmlischem Segen krönen!

Noch viele andere Geschäfte, die unsere volle Aufmerksamkeit verdienen, liegen vor uns; es würde mich aber die einzelne Durchgehung derselben zu weit führen und die kostbare Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Indessen muß ich einen wichtigen Gegenstand berühren, der nicht auf dem Einberufungsschreiben enthalten ist, der Ihnen aber, nach dem Wunsche des Regierungsrathes, möglichst bald zur Berathung vorgelegt werden wird; es betrifft dieß diejenigen Polen und andre politische Flüchtlinge, die an dem bekannten Savoyerzuge, an Unruhen in einem sonst mit der Schweiz befreundeten, benachbarten Lande, Theil genommen haben. So gerne wir dem Unglücklichen, dem Verfolgten, Asylrecht und Gastfreundschaft gestatten, so sehr liegt es hinwieder in unsrer Pflicht darauf zu wachen, daß daraus kein Mißbrauch entstehe, namentlich denn kein solcher, wodurch unsere eigene innere Ruhe und Sicherheit bedroht, und unsere Stellung gegen Nachbarstaaten nachtheilig entrückt werden könnte. Doch, es geziemt sich nicht, daß ich darüber in eine nähere Erörterung eintrete, indem die daherigen Vorträge des Regierungsraths Ihnen zur Berathung vorgelegt, und der Gegenstand durch den mündlichen Bericht des Hghrn. Schultheißen deutlicher auseinander gesetzt werden wird.

So sei denn, Hochgeachtete Herren! die gewöhnliche Sommersitzung des Großen Raths der Republik Bern für das Jahr 1834 eröffnet; eröffnet um mit Freimüthigkeit, aber auch mit Ruhe, Anstand und Würde, mit Vermeidung von Leidenschaft und Persönlichkeiten, seine reine Ueberzeugung, die Sprache seines Herzens und Gewissens, auszudrücken; eröffnet, um unsere mit einem theuern Eide zu Gott beschworenen Pflichten mit wahrer Treue zu erfüllen; eröffnet endlich im festen Vertrauen auf die gütige, alles leitende Vorsehung, die schon so manche drohende, schwere Gewitterwolke von uns abgewendet, und — wir erflehen es von ihr — uns auch jetzt mit ihrer Hülfe nahe sein wird, damit die dunkeln, trüben Nebel, die uns in den gegenwärtigen Zeiten umgeben, allmählig verschwinden und der Glanz der Friedenssonne uns freundlich beleuchte, aber auch erwärme, durchdringe, und uns auf's Neue belebe, zur Heiligung und Verwirklichung des Wahlspruchs: Für Gott, Freiheit, Eintracht, Vaterland!

Durch ein Schreiben vom 30. April erklärte Hr. Imhooff von Delsberg und durch ein anderes vom 1. Mai Hr. Amtsnotar Aeschlimann von Rahnflüh seinen Austritt aus dem Großen Rath, ersterer vorzüglich wegen Unkenntniß der deutschen Sprache und letzterer wegen Gesundheitsumständen und überhäuften Berufsgeschäften.

Hievon wird vermöge des Dekretes vom 25. April 1832 Meldung im Protokoll gethan.

Hr. Reg. Rath Vautrey meldete aus Pruntrutt vom 1. Mai, er sei durch erhaltene Aufträge des Reg. Raths, Krankheit von Kindern und häusliche Angelegenheiten verhindert worden, sich für diese Sitzung einzufinden.

Ferner wurden folgende dem Herrn Landammann zugekommene Vorstellungen, Bittschriften und Dankadressen vorgelegt, von denen man die vier letzten verlas:

1) Vorstellung vom 4. Dezember 1833 von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary, wegen der Trennung der Kirchgemeinden Pery, Vauffelin und Orvin, um dem Amtsbezirk Biel zugetheilt zu werden.
2) Bittschrift des Johannes Rößelet von Twann und Tüscherz, wohnhaft zu Bürglen, sammt Begleitschreiben des Regierungsstatthalters von Trachselwald, wegen Ehehindernißdispensation.
3) Bittschrift des Hrn. Beat von Lerber, wegen Untersuchung der Straf- und Zuchtanstalten.
4) Vorstellung vom 1. d. von Hrn. Pfarrer Kohler zu Worb für sich und Mithafte, in Bezug auf das zu berathende Schulgesetz.
5) Bittschrift vom 20. März letzthin, dahin gehend, daß den beiden unehelichen Geschwistern Johannes und Marianna Schüpbach von Höchstetten, der eheliche und erbsfähige Stand zugesprochen werden möchte, sammt Begleitschreiben des Regierungsstatthalters von Konolfingen sammt den darin allegirten 4 Beilagen.
6) Dankadresse mehrerer Bürger von Vivis vom 23. März letzthin, in Betreff des genommenen Beschlusses hinsichtlich der Entfernung der polnischen Flüchtlinge.
7) Dankadresse von dem Schutzverein von Niederwallis vom 26. März gleichen Jahrs, wegen gleichem Gegenstand.
8) Dankadresse des Hrn. Oberst Ruska aus Tessin vom 5. April, wegen nämlichem Gegenstand.
9) Vorstellung des Amtsschullehrervereins zu Interlaken vom 2. d., wegen Besoldung der Schullehrer.
10) Bittschrift mehrerer Bürger des Amtsbezirks Konolfingen vom 27. April letzthin, sammt Begleitschreiben des dortigen Gerichtspräsidenten, in Betreff der Einführung eines Primarschulgesetzes.
11) Bittschrift von den mehrsten Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen vom 18. April letzthin, wegen Bezahlungsaufhebung der Schießprämien an die Schützengesellschaft, und wegen Besoldungen der Trüllmeister, sammt Begleitschreiben des dortigen Regierungsstatthalters.
12) Schreiben des Hrn. Großrath Marti, wegen seinem Ausbleiben bei der heutigen Sitzung.
13) Adresse des Schutzvereins von Wangen vom 20. April letzthin, dahin gehend, daß das Obergericht, im Fall es sich nicht genügend verantworten könnte, abberufen werde.
14) Begehren der Gemeinde Graben, Amtsbezirks Wangen vom 2. d., daß das Obergericht abberufen werden möchte.
15) Bittschrift von mehreren Partikularen der Gemeinde Oberbipp, vom 29. April letzthin, dahin gehend, daß die von dem Obergericht ausgefällten Urtheile über die Tarifverstöße des Hrn. Alt-Amtschreibers Stettler cassirt werden möchten.
16) Dankadresse des Schutzvereins von Aarwangen vom 27. April letzthin, wegen den bisherigen Verfügungen betreffend das Obergericht.

Die Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 11 wurden dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt, die übrigen werden bei den Akten aufbewahrt.

Nun schritt man zu der im Kreisschreiben angekündigten Behandlung des im Druck herausgekommenen Berichtes der Spezial-Kommission des Großen Rathes zu Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts, welchem nebst den bereits am 20. März in die Kanzlei gelegten Akten noch ein vom 16. April datirter, ebenfalls nebst Beilagen und zwei Anhängen, gedruckter Bericht beigefügt war. Dazu kommen noch:

1) Vorstellung nebst Akten der Geschwister Gruner zu Walliswyl wegen Emolument-Ueberforderungen von Seite des Hr. Alt-Amtsschreibers Stettler von Wangen, der Spezial-Commission durch die Justiz-Sektion zugesendet den 15. April.
2) Vortrag der Justiz-Sektion über den am 20. Februar 1834 erheblich erklärten Anzug des Herrn Fürsprechers Jaggi in Betreff des vom Obergericht am 6. Heumonat 1833 gegen Herrn alt Amtschreiber Stettler ausgefällten Urtheils; der Spezialkommission vom Reg. Rath übersendet den 28. April 1834.
3) Aktenheft über die Verhandlung der Spezialkommission.
4) Gegenbemerkungen der gedachten Kommission über den Gegenbericht des Obergerichts.
5) Bemerkungen des Hrn. Jaggi, Mitglieds des Reg. Raths über den gleichen Gegenstand mit Beilagen.

Vor Anhebung der Berathung ward die Frage aufgeworfen: ob die Verwandten der Mitglieder des Obergerichts (letztere hatten dem Hrn. Landammann anzeigen lassen, daß sie der Sitzung nicht beiwohnen werden) den Austritt nehmen sollen oder nicht? Sie ward bejahend entschieden.

Abstimmung:

Für den Austritt . . . . . einst. 180 St.

Hr. Reg. Rath Geiser, als Präsident der Spezialkommission, erstattete dann mündlich einen umfassenden Bericht über die ganze Angelegenheit, dem von den übrigen Mitgliedern nur wenige Vervollständigungen beigefügt wurden.

In der eröffneten Umfrage zeigten sich abweichende Ansichten. Die eine, derjenigen der Spezialkommission beipflichtend, fand sowohl die Anklage gegen den gewesenen Amtsschreiber Stettler wegen Beisetzung von Zeugensunterschriften zu einem bereits homologirten Testamente als die Beschwerde wegen Ueberforderung von Emolumenten nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß behandelt und beurtheilt und im Geschäftsgang der Criminalkommission strafbare Verstöße gegen bestehende Gesetze. Eine andere Ansicht aber ging dahin, daß zwar Unregelmäßigkeiten und Zögerungen statt gefunden, dieselben sich aber theils durch die Unvollständigkeit unserer Gesetzgebung in Criminalsachen, theils durch die außerordentliche Menge der dem Obergericht obliegenden Geschäfte entschuldigen lassen und höchstens die Bezeugung von Mißfallen verdienen. Nach einer dritten Ansicht dann fand man das Obergericht durch die in seinem Gegenbericht enthaltene Gründe völlig gerechtfertigt.

Eben so verschieden wie über die Ergebnisse der statt gefundenen Untersuchung und der Rechtfertigung des Obergerichts waren die Meinungen über die zu treffenden Verfügungen. Nach den einen wollte man gemäß den Anträgen der Mehrheit oder der Minderheit der Kommission die sämmtlichen Mitglieder des Obergerichts oder dessen Präsidenten abberufen und dazu hielt man den Großen Rath vermöge verschiedener Bestimmungen der Verfassung für kompetent. Andere Meinungen dagegen glaubten, es sei dem Obergericht bloß Mißfallen wegen statt gefundenen Unregelmäßigkeiten und dessen Präsidenten wegen der gegen die Mitglieder der Spezialkommission angebrachten Persönlichkeiten zu bezeugen, und noch andere, das Obergericht habe sich genügend gerechtfertigt, daher zur Tagesordnung zu schreiten sei. Diese letztern Meinungen dann trennten sich darin, daß nach den einen man zwar den Großen Rath für befugt hielt, allfällig die Mitglieder des Obergerichts abzuberufen, aber glaubte, es sei jetzt nicht der Fall von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, andere aber fanden, die dem Großen Rath durch die Verfassung in Hinsicht auf die Gerichtsbehörden gegebenen Rechte erstrecken sich nicht so weit. Andere gefallene Meinungen betrafen die zu veranstaltende Vervollständigung unserer Kriminalgesetzgebung; allfällige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang des Obergerichts und die Beschwerden wegen der vom gewesenen Amtsschreiber Stettler zu viel geforderten Gebühren. Als nun endlich zur Abstimmung geschritten werden sollte, so lagen folgende Anträge vor, für die sich die Opinanten je nach ihren Meinungen erklärten:

1) Der Spezialkommission in Betreff der Mitglieder des Obergerichts:

a. Mehrheit.

Das ganze Collegium des Obergerichts durch einen motivirten Beschluß des Großen Rathes abzuberufen und eine neue Wahl und Besetzung vorzunehmen.

b. Minderheit.

1) Daß der Herr Obergerichtspräsident von Wattenwyl, weil er sich durch seine Handlungsweise bei Gelegenheit des

Stettler'schen Prozesses desjenigen Zutrauens gänzlich unwürdig gemacht hat, welches ihm bei einer Fortdauer seines Amtes nothwendig wäre, von der Präsidentenstelle abberufen werden möchte.

2) Daß der Große Rath den übrigen Mitgliedern des Obergerichts sein Mißfallen ausspreche wegen dem Verfahren in den Stettler'schen Angelegenheiten, wegen der nicht collegialischen Vorberathung einer Menge der wichtigsten Criminal- und anderer Rechtssachen, und wegen des Beschlusses vom 31. Januar 1833.

3) Daß der Commissionsbericht nebst Anträgen dem Obergerichte mitgetheilt, und demselben einige Zeit gestattet werde zur Eingabe allenfallsiger Gegenbemerkungen.

Fernere Anträge, die im Lauf der Diskussion gemacht wurden:

Der Große Rath der Republik Bern sei infolge des ihm nach §. 3 und §. 50, Nr. 25, zugestandenen Rechts der Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege vollkommen befugt, das Obergericht, falls dasselbe durch Mißachtung der organischen Gesetze, oder sonst seine Pflichten außer Acht läßt, und dadurch das Zutrauen der obersten Landesbehörde und den Kredit des Landes verliert, in seiner Gesammtheit abzuberufen.

Eine solche Staatsmaaßregel solle nur alsdann angewendet werden, wenn das Wohl des Staates dieselbe nothwendig erfordere.

Aus dem Bericht der niedergesetzten Spezialkommission gehe allerdings hervor, daß das Obergericht sich in verschiedener Beziehung ein höchst tadelnswerthes Verfahren habe zu Schulden kommen lassen, welches Verfahren aber dennoch nicht in einem so hohem Grade rechts- und pflichtwidrig sey, daß es die Abberufung des Obergerichts in seiner Gesammtheit zur nothwendigen Folge haben müsse.

Der Große Rath glaube daher von dieser konstitutionellen Maßregel in dem vorliegenden Falle keinen Gebrauch machen zu sollen, sondern sich für diesesmal dahin zu beschränken, dem Obergericht das Mißfallen der höchsten Staatsbehörde auf das bestimmteste zu bezeugen und dasselbe zu genauer Befolgung der bestehenden Gesetze für die Zukunft ernstlich aufzufordern.

Der Große Rath, auf angehörten Rapport der zu Untersuchung des Geschäftsganges des Obergerichts niedergesetzten Kommission, und nach Einsicht des von dieser Behörde eingegebenen Gegenberichts beschließt:

1. Es solle über die Schlußanträge der Kommission zur Tagesordnung geschritten werden.

2. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung das durch den §. 20 der Verfassung verlangte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten zur Berathung vorzulegen.

Dem Obergericht die aus dem Commissionalbericht entnommenen Rügen über Unregelmäßigkeiten in seinem Verfahren mit dem Ausdruck der Erwartung von Seite des Großen Rathes zusenden, daß dergleichen in Zukunft nicht mehr statt finden werden.

Bearbeitung einer Criminalgesetzgebung anbefehlen, idem über Verantwortlichkeit der Behörden.

Dem Präsidenten des Obergerichts Mißfallen wegen der gegen die Mitglieder der Spezialkommission angebrachten Persönlichkeiten zu bezeugen.

Außerdem in Betreff anderer Gegenstände, welche nicht Bezug auf das Personal des Obergerichts haben:

Anträge der Kommission wegen der Ueberforderungen des gewesenen Amtsschreibers Stettler.

a. Nach einer Meinung, einstimmig, wären die Betheiligten, da sie durch die Verletzung von, in der Verfassung garantirten, Formen nicht wohl Schaden leiden dürfen, aus dem Fiskus zu entschädigen.

b. Nach einer andern Meinung, in der Mehrheit, sei alternativ darauf anzutragen, sogleich vom Großen Rathe aus auf eine Cassation des ganzen Verfahrens zu erkennen, wie dieß schon bei dem Falle des Herrn Beat von Lerber geschehen ist.

c. Nach einer dritten alternativen Meinung eines Mitgliedes, seien die Betheiligten, unter Bezug auf Satz. 330 des C. P. an den Regierungsrath zu Vorbringung ihrer Beschwerden zu verweisen.

Antrag der Kommission rücksichtlich der allfällig in der Organisation des Obergerichts vorzunehmenden Abänderungen:

Das Obergericht aufzufordern, in Betreff allenfalls nothwendiger Beihülfe sowohl, als hinsichtlich ihm vielleicht nöthig scheinender Abänderungen, in dem durch das Gesetz angeordneten Geschäftsgange, besonders der Criminalkommission und mit Bezug auf §. 10 des Organisationsgesetzes, gehörig motivirte Vorschläge zur Prüfung und Ergreifung von Maßregeln dem Großen Rathe als der gesetzgebenden und die Oberaufsicht über das Justizwesen ausübenden Gewalt vorzulegen.

Nro. 28.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 15. Mai 1834.

(Offiziell.)

(Schluß der gestrigen Sitzung.)

Aus der über diese verschiedenen Anträge statt gefundenen Abstimmung ergab sich folgender Beschluß:

Der große Rath der Republik Bern,

Nach angehörtem Bericht der von ihm niedergesetzten Spezialkommission zu Untersuchung verschiedener Beschwerden über das Verfahren des Obergerichts, und nach Prüfung des Gegenberichts dieser Behörde, so wie der darüber eingereichten Bemerkungen der Spezialkommission,

In Betrachtung, daß aus diesen Aktenstücken allerdings hervorgehe, es habe das Obergericht bei verschiedenen Anlässen diejenigen organischen Gesetze nicht gehörig beobachtet, welche zu Regulirung seiner Geschäftsführung aufgestellt worden sind, und sich, mittelst dessen, eines höchst tadelnswerthen Verfahrens schuldig gemacht,

In Betrachtung daß dieses Verfahren indeß nicht in einem so hohen Grade rechts- und pflichtwidrig sei, um den Großen Rath in die Nothwendigkeit zu versetzen, von dem ihm nach §. 3 und §. 50 Nr. 25 der Verfassung zustehenden Recht der Abberufung des Obergerichts in seiner Gesammtheit Gebrauch machen zu müssen,

beschließt:

1) Es wird dem Obergericht das Mißfallen der obersten Staatsbehörde bezeugt und dasselbe ernstlich aufgefordert, in Zukunft die bestehenden Gesetze genauer zu befolgen.
2) Das Mißfallen wird überdieß noch insbesondere gegen den Präsidenten des Obergerichts ausgesprochen, weil derselbe in seine Vertheidigung Persönlichkeiten gegen die Glieder der vom Großen Rathe niedergesetzten Spezialkommission hat einfließen lassen.
3) Das Obergericht erhält den Auftrag, dem Großen Rathe Anträge zu bringen, sowohl in Betreff nöthiger Beihülfe, als auch bezüglich auf Abänderungen, die in dem durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Geschäftsgang, besonders im Criminalverfahren, erforderlich sein dürften.
4) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses soll dem Obergerichte und eine andere dem Regierungsrath übermacht werden.

Gegeben ꝛc.

Ferner wurden folgende von der Kommission rücksichtlich der Ueberforderungen des gewesenen Amtschreibers Stettler gemachte Anträge erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Untersuchung gesandt, nämlich:

a) Nach einer Meinung, einstimmig, wären die Betheiligten, da sie durch die Verletzung von, in der Verfassung garantirten Formen nicht wohl Schaden leiden dürfen, aus dem Fiskus zu entschädigen.
b) Nach einer andern Meinung, in der Mehrheit, sei alternativ darauf anzutragen, sogleich vom Großen Rathe aus auf eine Cassation des ganzen Verfahrens zu erkennen, wie dieß schon bei dem Falle des Herrn Beat von Lerber geschehen ist.
c) Nach einer dritten alternativen Meinung eines Mitgliedes seien die Betheiligten, unter Bezug auf Satz. 330 des C. P. an den Regierungsrath zur Vorbringung ihrer Beschwerden zu verweisen.

In Betreff des Antrags zu Bearbeitung eines Gesetzes über die durch die Verfassung §. 20. ausgesprochene Verantwortlichkeit von Behörden und Beamten ward befunden, derselbe sei als eine Mahnung zu betrachten, da dem Regierungsrathe bereits unterm 24. Wintermonat 1832 ein deßhalb gemachter Anzug zur Untersuchung gesandt worden sey.

Abstimmung:

1.	Für den Antrag der Mehrheit der Kommission	24 St.
	„ den der Minderheit der Kommission	Mehrh.
2.	Für den Antrag der Minderheit der Kommission	56 St.
	„ andere gefallene Anträge	Mehrh.
3.	Für den 2ten Antrag	130 St.
	„ andere Anträge	56 „
4.	Hier zu sistiren	35 St.
	Dagegen	Mehrh.
5.	Die Anträge der Kommission in Betreff der beurtheilten Stettler'schen Ueberforderungen erheblich zu erklären und dem Reg. Rath zur Untersuchung und Berichterstattung zu senden	Mehrh.
6.	Für den Antrag der Kommission, betreffend die Organisation des Obergerichts	Mehrh.
7.	Die in dem 3ten und 4ten Antrag enthaltenen besondern Anträge zu Bearbeitung eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten als eine Mahnung dem Regierungsrath zukommen zu lassen.	
8.	Für den Antrag: dem Obergerichts-Präsidenten Mißfallen zu bezeugen	129 St.
	Dagegen	48 „

Zweite Sitzung.

Dienstag den 6. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Vor der Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung brachte der Staatsschreiber an, es haben sich in ihm bei Abfassung desselben Bedenken rücksichtlich der Motivirung des das Obergericht betreffenden Beschlusses erhoben. Die gemachten Anträge seien nämlich zum Theil mit Motiven begleitet gewesen, zum Theil nicht, und über letztere habe keine besondere Abstimmung statt gefunden, sondern die Anträge seien ohne des Unterschieds in ihrer Form Erwährung zu thun, zur Abstimmung gebracht worden. Weil nun der unter Nr. 2 dem Protokoll einverleibte und angenommene Antrag des Herrn Regierungsraths Schnell mit Motiven begleitet sei, die eine äußerst wichtige Auslegung der

Verfassung enthalten, über welche in der gestrigen Diskussion sehr abweichende Ansichten geäußert worden seien, so habe der Staatsschreiber für nöthig erachtet, vor Aufnahme derselben in den Beschluß noch die Versammlung anzufragen: ob dies bei Annahme des erwähnten Antrags ihr Wille gewesen sei, oder nicht?

Hierüber erhob sich eine kurze Diskussion, in welcher einerseits erklärt ward, man habe den Antrag ohne die darin enthaltenen Motive vom Schluß zu unterscheiden in seiner Gesammtheit angenommen, andrerseits aber die Meinung eröffnet ward, über jene Motive könne nicht anders als nach Untersuchung durch Reg. Rath und XVI. entschieden werden, und deswegen seien sie in gestrigem Beschluß auszulassen.

Es wurde beschlossen:

1) Der ganze Inhalt des vom Herrn Reg. Rath Schnell gemachten Antrags solle unter bloßem Vorbehalt der Redaktion in den gestrigen Beschluß eingetragen werden.
2) Der Reg. Rath solle eine Redaktion des gestrigen Beschlusses entwerfen und dem Großen Rath zur Genehmigung vorlegen.

Abstimmung:

1) Für Annahme des Antrags des Herrn Schnell mit den Motiven . . . . . Mehrheit.
2) Den Reg. Rath mit der Abfassung des Beschlusses zu beauftragen . . . . . 133 St.
   dagegen . . . . . 16 „

Der übrige Theil des gestrigen Protokolls wurde nach einigen begehrten und nicht widersprochenen Berichtigungen und Vervollständigungen gut geheißen.

Der Herr Landammann zeigte an, daß Herr Ziegler, Mitglied des Großen Raths, seit der letzten Sitzung gestorben sei.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Reg. Rath zugesandt, um je nach ihrem Inhalt darüber zu verfügen oder Bericht zu erstatten.

1) Vorstellung der Gemeinden Utzenstorf und Bätterkinden vom 31. März letzthin, wegen Befreiung von den sogenannten Herrschaftsfuhrungen.
2) Ehehindernißdispensationsgesuch des Hans Ulrich Sieber, von Wyler, Amtsbezirks Fraubrunnen, vom 25. letztverflossenen Monats sammt 4 Beilagen.
3) Bittschrift des Joh. Jakob Wolf von Wurmberg, Buchbindermeister in Thun vom 19. März letzthin, worin er zu Ankauf eines Bürgerrechts in hiesigem Kanton um die erforderliche Naturalisation nachsucht, — sammt 4 Beilagen.

Hierauf ward der Tagesordnung gemäß ein Vortrag des Regierungsraths über die in unserm Kanton sich aufhaltenden Polen und andern politischen Flüchtlinge in Betracht genommen, derselbe enthielt eine Uebersicht der seit dem Eintritt der Polen in den Kanton von der Regierung getroffenen Verfügungen der in der neuesten Zeit mit dem Vorort und den Ständen Waadt und Genf statt gefundenen Verhandlungen und der von der französischen Regierung den Polen theils durch ihre Wiederaufnahme, theils durch Gestattung ihrer Reise in einen Seehafen für die Räumung der Schweiz gegebenen Erleichterungen.

Hierauf gestützt wird im Vortrag gesagt: „es habe sich immer „mehr gezeigt, wie sehr die Ansichten Berns von denjenigen der „Mehrheit der Kantons-Regierungen abwichen, wie dieses eine „Spannung in der Eidgenossenschaft selbst befördern müßte; weil „aber bei den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen ein einträch„tiges Zusammenhalten und Zusammenwirken der Stände die höch„sten Interessen des Vaterlandes allein zu wahren vermögen, so „werde angetragen, daß einerseits der Große Rath das seit dem „12. März vom Reg. Rath verhandelte billige, und andrerseits „diejenigen politischen Flüchtlinge, die am Einfall in die sardini„schen Staaten Theil genommen, unverzüglich fortgewiesen werden."

Außer diesem Vortrag wurden auf geschehenes Begehren noch verlesen ein vorörtliches Schreiben vom 2. Mai mit einer erläuternden Note des russischen Gesandten vom 27. April und ein Schreiben des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris an den Vorort vom 23. April.

In der eröffneten Umfrage zeigten sich zwei Hauptmeinungen, von denen die einen dem Antrag des Reg. Raths beistimmte, und den erwähnten Beweggründen noch viele andere beifügte, die andere aber glaubte, man solle bei dem in Betreff der politischen Flüchtlinge angenommenen System und den am 12. März ausgesprochenen Grundsätzen verbleiben und dem Vorort erklären, man überlasse ihm, eine Tagsatzung einzuberufen, deren Entscheid und Verfügungen gegen die Flüchtlinge Bern sich unterziehen wolle, aber selbst werde man keine Zwangsmaßregeln gegen dieselben ergreifen. Uebrigens stehe zu erwarten, daß alle diejenigen, gegen die der heutige Antrag des Regierungsraths gerichtet sei, die Schweiz in kurzem verlassen werden. — In diesem Sinn wurden Entwürfe eines Beschlusses und eines Schreibens an den Vorort vorgelegt.

Von Opinanten hingegen, die sich im allgemeinen für den Antrag des Regierungsrathes erklärten, wurden einige Modifikationen vorgeschlagen, nämlich einerseits, daß der Beschluß sich nicht auf alle politischen Flüchtlinge ausdehnen, sondern auf die polnischen beschränken, und den Reg. Rath bloß ermächtigen solle, nach Umständen zweckmäßige Maßregeln zu treffen; andrerseits aber, daß für die Fortweisung der Theilnehmer am Savoyerzug eine Frist von acht Tagen bestimmt werde.

Endlich wurde der vom Reg. Rath vorgelegte Beschlußentwurf unverändert so angenommen, wie er hier folgt:

Abstimmung:

Für den Antrag des Reg. Raths . . . 104 Stim.
„ gefallene Meinungen . . . . . 64 „

Beschluß:

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß die Regierungen von zwanzig und ein halb Ständen die Räumung des Schweizerbodens von denjenigen Flüchtlingen, welche an dem Einfall in die königlich sardinischen Staaten zu Anfang Februars dieses Jahr thätigen Antheil genommen haben, nach ihren dem hohen Vorort eingegebenen Erklärungen wünschen; in Betrachtung, daß es in dieser Zeit besonders Noth thut, Frieden und einträchtiges Zusammenwirken unter den Ständen zu erhalten und zu befördern, von diesem Gesichtspunkt ausgehend,

beschließt:

1) Was der Regierungsrath selbst in dieser Angelegenheit seit dem Beschlusse vom 12. März letzthin unmittelbar verhandelt, wird gebilligt.
2) Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an oben erwähntem Einfalle zu Anfang des laufenden Jahrs persönlichen und thätigen Antheil genommen, sollen in der Republik Bern nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fortgewiesen werden.
3) Der Regierungsrath ist beauftragt, diesen Beschluß zu vollziehen.

Gegeben ꝛc.

Vortrag des Regierungsrathes über die Polenangelegenheit.

Hochgeachtete Herren!

Als in den letzten Tagen des verflossenen Januars hundert und einige zwanzig Polen heimlich das bernische Gebiet verließen, um an der Ausführung eines nicht von der Schweiz aus betriebenen Aufstandes in Savoyen Theil zu nehmen, bewies die Regierung Berns durch den Inhalt der damals an den Vorort und die Stände Waadt und Genf gerichteten Zuschriften, sowie durch die angeordneten Polizeivorkehren unzweideutig genug, wie sie ein solches die schweizerische Neutralität so grell gefährdendes Attentat beurtheilte. Allen an demselben betheiligten Flüchtlingen ward von Stunde an der Wiedereintritt in den hiesigen Kanton untersagt.

Wenn nach Vereitelung des unsinnigen Unternehmens der Große Rath am 10. Hornung von diesem Beschlusse zurückkam,

so ist jedermann bekannt, daß einzig Rücksichten höherer Natur ihn hiezu bestimmen konnten; Rücksichten erstens gegen die Kantone Waadt und Genf, die, nachdem sie seiner Zeit beinahe allein die dem Kanton Bern durch das Eindringen der Polen in die Schweiz aufgefallenen Lasten brüderlich zu theilen sich beeilt, nun durch deren Anhäufung auf ihrem Gebiete selbst in die größte Verlegenheit geriethen, und Rücksichten zweitens gegen die gesammte Eidsgenossenschaft, welche blos eine schleunige Entfernung aller dieser Flüchtlinge von den Grenzen Savoyens gegen eine ziemlich unverholen beabsichtigte Erneuerung des Angriffes auf dasselbe sicher stellen konnte.

Es ward zu dem Ende unterm 25. Hornung mit den Regierungen Waadts und Genf eine Uebereinkunft abgeschlossen, laut deren Bestimmungen Bern sich anheischig machte, sämmtliche Polen, welche vor den Savoyerereignissen zum hiesigen Depot gehört, einstweilen wieder bei sich aufzunehmen. Die beiden andern Stände verpflichteten sich dafür, die Angelegenheit dieser Flüchtlinge fortan als eine den drei Kantonen gemeinschaftliche anzusehen, und in Betreff der allfällig daraus entstehenden Kosten jeder für einen Drittheil einzustehen. Alle zusammen dann versprachen sich sowohl in den Vorort zu dringen, daß der Bund die fernere Betreibung der Sache übernehme, als bei dem französischen Gesandten Schritte zu thun, um eine Räumung des schweizerischen Gebietes von den Polen, welche die im Kanton Bern genossene Gastfreundschaft so arg mißbraucht, möglich zu machen.

Die französische Regierung hatte nämlich, sobald sie Kunde von den Savoyervorfällen erhalten, ihrem Botschafter allhier die Erlaubniß, jedem Polen, der es verlangen würde, einen Paß zur Rückkehr nach Frankreich zu ertheilen, zurückgezogen und sich aufs Bestimmteste ausgesprochen, daß einer solchen Vergünstigung nunmehr alle verlustig gegangen, die dem Zuge wider die sardinischen Staaten sich angeschlossen. Hingegen ward denselben nach wie vor der Durchpaß nach England gestattet, unter der Bedingung jedoch, daß sie freiwillig zu dieser Reise sich entschliessen müßten, widrigenfalls sie an den Grenzen Frankreichs nicht angenommen würden.

Bei der gereizten Stimmung, in welcher diese Flüchtlinge sich befanden, bei ihrem steten Widerstande gegen alles, was ihnen von der französischen Regierung angeboten wurde, war es leicht vorherzusehen, daß ein solcher Vorbehalt ihnen trefflich zu Statten kommen würde, um in der Schweiz, selbst wider deren Willen, verbleiben zu können. Dieß zeigte sich auch schon in den ersten Tagen ihrer Verhaftung in den Kantonen Waadt und Genf. Angefragt, ob sie Frankreichs Anerbietungen annehmen und das Gebiet der Eidsgenossenschaft, welche, nachdem die wichtigsten Landesinteressen durch sie gefährdet worden, ihrer los zu seyn wünsche, verlassen wollten, antworteten sie einstimmig und trotzig: „nein!“

Bei solcher Sachlage mußte der Vorort, der unterdessen alle an den Savoyerereignissen betheiligten Polen, Italiener und Deutsche des Asylrechtes in der Schweiz für verlustig erklärt, und die betreffenden Stände von sich aus zur Wegweisung derselben aufgefordert hatte, bei der französischen Regierung auf Modifikation ihres Beschlusses, namentlich in Betreff des oberwähnten Vorbehaltes, dringen; eine Unterhandlung, welche bis Ende verflossenen Monats dauerte, und der mithin sowohl die Wiederaufnahme der Polen im Kanton Bern, laut Uebereinkunft vom 25. Hornung, als der Entscheid des Großen Rathes vom 12. März, welcher die gewaltsame Entfernung dieser Flüchtlinge einstweilen weder für ausführbar noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen erachtete, und volle drei Wochen vorhergiengen.

Mittlerweilen langten beim Vororte die Antworten der Kantonsregierungen auf das Kreisschreiben ein, welches er unterm 22. Hornung an dieselben gerichtet hatte. Die meisten derselben stimmten den von ihm aufgestellten Ansichten und Vorschlägen in allen Theilen bei, so daß nun ein neues Cirkular vom 18. März den Ständen folgenden Beschluß des vorörtlichen Regierungsrathes brachte:

„1. Sämmtliche eidsgenössische Stände sind, in Uebereinkunft mit den dem eidsgenössischen Vororte zugekommenen Erklärungen der weit überwiegenden Mehrheit der Kantone, Namens der Eidgenossenschaft, dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in benachbarten Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sobald es möglich, aus der Eidsgenossenschaft wegzuschaffen.“

„2. Der vorörtliche Staatsrath wird angewiesen und ermächtigt, Namens der Eidsgenossenschaft die weiter geeigneten Schritte zu thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornämlich den unter denselben befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weise gestatte.“

So war dann die Vollziehung des ersten Theiles dieses Beschlusses ein erst noch von dem Erfolge des zweiten zu erwartendes Resultat, oder mit andern Worten, es handelte sich noch nicht darum, die Polen fortzuschicken, sondern zuvörderst die Möglichkeit der Fortschickung zu erlangen. Diese Schwierigkeit löste indessen die Note des französischen Gesandten vom 30. März, welche anzeigte, daß die königliche Regierung nicht nur von dem Vorbehalte des freiwilligen Abzuges der Polen abgestanden sei, sondern auch verschiedene Anordnungen getroffen habe, um deren Reise durch Frankreich auf alle mögliche Weise zu erleichtern. Diese Eröffnung theilte der Vorort durch Kreisschreiben vom 1. April den Ständen, mit Ausnahme von Bern mit.

Auf die Regierung dieses letztern Kantons aber suchte er mehr auf vertraulichem Weg einzuwirken. Bern jedoch, bevor zum Aeußersten geschritten würde, äußerte noch den Wunsch, mit Waadt und Genf einen gemeinschaftlichen Versuch zu wagen, den unglücklichen Polen statt des alleinigen Durchpasses durch Frankreich, die Wiederaufnahme in diesem Lande zu verschaffen.

Der getroffenen Verabredung gemäß lud nun die hiesige Regierung die Staatsräthe von Waadt und Genf ein, die Ausführung des Artikels 1 der Uebereinkunft vom 25. Hornung in dem oben angedeuteten Sinne Berns zu beschleunigen. Anfangs zeigten diese Stände große Geneigtheit, hiezu Hand zu bieten; die Redaktion der daherigen Note an den französischen Gesandten ward berathen. Bern schlug einige Zusätze vor; diese erzeugten bei Waadt und Genf Bedenken, dann Gegenanträge und endlich eine Verschiedenheit der Ansichten, an welchen der projektirte Schritt ganz scheiterte. Das Nähere hierüber ist aus den bei den Akten liegenden Schreiben des Staatsrathes von Waadt vom 4. und 24. April, und demjenigen des hiesigen Regierungsrathes vom 9. April zu entnehmen.

Ueber dieser Korrespondenz verstrich unterdessen der größte Theil des Monats April, wodurch der Vorort, in Betrachtung, daß eine Verwendung der Stände Bern, Waadt und Genf, um den Polen die Wiederaufnahme in Frankreich auszuwirken, unterblieb, bewogen wurde, die Regierung von Bern durch Zuschrift vom 27. dieses neuerdings im Namen der Eidgenossenschaft aufs Allereindringlichste aufzufordern, für die schleunige Entfernung derjenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen wider Savoyen thätigen Antheil genommen, besorgt zu seyn.

So wie die frühern Mittheilungen des vorörtlichen Staatsrathes offenbar von dem Glauben ausgiengen, daß es genüge, Bern die Ansicht der Stände über den unsinnigen Zug vorzuhalten, um ihm die Vertreibung der Polen, und somit die Verzichtleistung auf einen Theil seiner Kantonalpolizeigewalt, (denn so weit war sie am 8. Juli vorigen Jahrs von der Tagsatzung selbst ausgedehnt worden) anbefehlen zu können: so faßt hingegen die Letztere die Angelegenheit aus dem Gesichtspunkte der Nationalehre und Nationalselbstständigkeit auf.

Da sich indessen immer mehr zeigte, wie sehr die Ansichten Berns von denjenigen der Mehrheit der Kantonsregierungen abwichen, wie dieses eine Spannung in der Eidgenossenschaft selbst befördern müßte, und sich dagegen die einfache Betrachtung herausstellte, daß bei den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen ein einträchtiges Zusammenhalten und Zusammenwirken der Stände die höchsten Interessen des Vaterlandes allein zu wahren vermögen: so findet sich der Regierungsrath gedrungen, seinen Schlußantrag darnach zu richten. Die Entledigung unseres Gebietes von denjenigen Flüchtlingen, welche, nach der verbreiteten Ansicht, durch den Einfall in Savoyen unsere Neutralitätsstellung gefährdet haben, ist nun unvermeidlich geworden.

Daher wird Ihnen, hochgeachtete Herren, nach Anhörung des Vortrags des diplomatischen Departements, folgender Entwurf eines Dekrets unmaßgeblich vorgelegt:

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung, daß die Regierungen von zwanzig und ein halb Ständen die Räumung des Schweizer-Bodens von denjenigen Flüchtlingen, welche an dem Einfall in die königlich sardinischen Staaten zu Anfang Februars dieses Jahres thätigen Antheil genommen haben, nach ihren dem hohen Vorort eingegebenen Erklärungen wünschen,

in Betrachtung, daß es in dieser Zeit besonders Noth thut, Frieden und einträchtiges Zusammenwirken unter den Ständen zu erhalten und zu befördern, von diesem Gesichtspunkt ausgehend,

beschließt:

1) Was der Regierungsrath selbst in dieser Angelegenheit seit dem Beschlusse vom 12. März letzthin unmittelbar verhandelt, wird gebilligt.

2) Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an oben erwähntem Einfalle zu Anfang des laufenden Jahres persönlichen und thätigen Antheil genommen, sollen in der Republik Bern nicht mehr geduldet, sondern unverzüglich fortgewiesen werden.

3) Der Regierungsrath ist beauftragt, dieses Dekret zu vollziehen.

Alles aber ꝛc. ꝛc.

Bern, den 3. Mai 1834.

Namens des Regierungsrathes
der zweite Rathschreiber
Stähli.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 7. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde verlesen und gutgeheißen.

Dem Regierungsrath wurden übersendet:

1) Eine Vorstellung des Lehrervereins im Obersimmenthal, die Herausgabe eines Schulgesetzes begehrend.

2) Eine Vorstellung der Schullehrergesellschaft des Amtsbezirks Fraubrunnen, enthaltend Ansichten und Wünsche über Vervollkommnung des Schulwesens.

Es ward verlesen ein Auzug des Herrn Regierungsraths Schnell, dahin gehend, daß derjenige Theil der Reaktionsprozedur, welcher die sogenannten Siebner betrifft, vor der Beurtheilung gedruckt werden möchte.

Hierauf wurde die durch das Einberufungsschreiben angekündigte Berathung über den Rapport der am 9. März 1833 ernannten Specialkommission eröffnet, die Untersuchung der Frage betreffend: „ob die abgetretene Regierung zur Zeit der dem Inselspital und äußern Krankenhause gemachten Dotationen dazu „befugt gewesen sey?“ — Dieser vom 19. Wintermonat datirte Rapport war gedruckt und sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zu Ende des verflossenen Jahres zugesandt worden.

Der Präsident der Kommission, Herr Fürsprecher Jaggi, und die Mitglieder derselben, entwickelten noch weiter die darin enthaltenen Ansichten und Gründe zu Aufhebung des Beschlusses der abgetretenen Regierung vom 15. Januar 1831, und wurden von mehreren Opinanten unterstützt.

Andere Meinungen hingegen giengen dahin: die abgetretene Regierung sey ungeachtet ihres dem Lande bekannt gemachten Beschlusses vom 13. Januar 1831 am 15. befugt gewesen, die erwähnten Aussteurungen zu machen; man solle wegen Aufhebung derselben und wegen Abtretung aller Rechte auf den Inselspital und das äußere Krankenhaus an den Staat mit der Burgergemeinde von Bern in Unterhandlung treten, und einstweilen nichts verfügen, oder man solle über alles Streitige durch Schiedsrichter oder durch ein Gericht entscheiden lassen.

Außerdem wurde in der Diskussion vieles über die Entstehung, Geschichte, Verwaltung und den Zustand beider Anstalten, über die ihnen zugefallenen Vergabungen und von der Regierung gegebenen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge zu ihren Ausgaben angebracht, so wie auch über die Aussteurungsurkunde für die Stadt Bern vom Jahr 1803 und über die von der Regierung mit den Gemeindbehörden von Bern über die Verwaltung des Inselspitals und äußern Krankenhauses geschlossenen Verträge.

Endlich stimmten einige Mitglieder zwar dem Schluß der Kommission aber nicht dessen Motiven bei, und schlugen andere vor. Noch andere Meinungen dann gingen dahin, daß man zwar den Antrag der Kommission annehme, aber entweder die Verfügung über die Zinse der zurückzuziehenden Dotationssumme aufschiebe, oder blos sage, man wolle sie einstweilen wie bisher verwenden; oder auch, daß man sich nur im Allgemeinen ausspreche, diese Zinse sollen für Krankenanstalten verwendet werden.

Endlich wurde der Antrag der Kommission mit dessen Motiven angenommen, und nur beigefügt, daß einstweilen, und zwar bis nach der weiter unten erwähnten Untersuchung und einem Entscheid darüber die Zurückziehung der Dotationssumme aufgeschoben werden solle.

Hernach wurde noch beschlossen, der Kommission den Dank des Großen Rathes für ihre Untersuchung und Berichterstattung zu bezeugen, und ihr nun noch den Auftrag zu ertheilen: zu untersuchen, ob die mediationsmäßige Dotation von 1803 noch als gültig anzusehen sey oder nicht? Was in Betreff der Nutznießungsbeschränkung und die Vindikation des Eigenthums des Inselspitals und äußern Krankenhauses, so wie zu Erweiterung dieser Anstalten und ihrer Umschaffung in Kantonalanstalten zu verfügen sey.

Abstimmung:

1.	Für den Antrag der Kommission	113 St.
	„ gefallene Meinungen	22 „
2.	Einen Zusatz wegen künftiger Bestimmung der Dotationssumme zu machen	59 St.
	Hier zu sistiren	67 „
3.	Für die Motive der Kommission	Mehrh.
	„ andere	4 St.
4.	Aufträge zu obigen weitern Untersuchungen zu geben	Mehrh.
5.	Dieselben dem Regierungsrath zu ertheilen . . .	54 St.
	Einer Kommission	Mehrh.
6.	Sie der bestehenden Kommission zu geben . . .	Mehrh.
7.	Die Zurückziehung der Dotation einstweilen aufzuschieben	Mehrh.

Nro. 29.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 17. Mai 1834.

(Offiziell.)

Vierte Sitzung.

Freitag den 9. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Bei der Verlesung des Protokolles vom 7. wurden einerseits Bemerkungen über die Redaktion des Beschlusses und andrerseits über die der Kommission zu gebenden neuen Aufträge gemacht.

Letztere wurden nach gefallenen Gegenbemerkungen und Anträgen definitiv abgefaßt, wie es sich jetzt im Protokoll niedergeschrieben befindet.

In Betreff des Beschlusses wurde gezeigt, daß sich unter den von der Kommission ihrem Antrag vorgesetzten Motiven solche befinden, die wegen ihrer Wichtigkeit eine nähere Prüfung verdienen und zum Theil ausgelassen werden sollten. Dagegen ward aber auch begehrt, bei dem am 7. genommenen Beschluß, daß die Motive der Kommission aufgenommen werden sollen, zu verbleiben. Endlich wurde beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, einen Entwurf derjenigen Motive vorzulegen, welche dem Beschluß beizufügen seien.

Abstimmung:

Für die Uebersendung an den Regierungsrath mit obigem Auftrag . . . . . einstimmig — 132 St.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Verfügung gesandt:

1. Des Christian Bruni von Amsoldingen um Nachlaß der ihm wegen einer Schlägerei auferlegten Strafe.
2. Mehrerer Staatsbürger von Blumenstein, welche begehren, daß die Trüllmusterungen nicht am Sonntag abgehalten werden.

Eine Mahnung des Herrn Stockmar dahin gehend, daß dem Regierungsrath der ihm am 10. März gegebene Auftrag zu Vorlegung von Anträgen über die in den Amtsverrichtungen des Obereinnehmers in Leberberg anzuordnenden Abänderungen und definitive Besetzung dieser Stelle erneuert werden möchte, wurde erheblich erklärt, und mit dem Auftrag zu baldiger Berichterstattung dem Regierungsrath übersendet.

Es ward ein Anzug des Hrn. Regierungsraths Fetscherin verlesen, den Antrag enthaltend, daß die Feuer am Jakobstag verboten und der 31. Juli gefeiert werde.

Vom Regierungsrath wurde auf Vorberathung durch das Erziehungsdepartement der Entwurf eines Dekretes zu Aufhebung der bisherigen Verhältnisse des obersten Dekans und der Wahl desselben durch den Großen Rath vorgelegt, um ihn den übrigen Dekanen gleich zu stellen, mit dem einzigen Unterschied, daß ihm zu der Pfarrbesoldung eine Zulage von Fr. 400 statt nur von Fr. 200 wie den übrigen Dekanen gegeben werde.

Nachdem die Gründe des Erziehungsdepartements noch weiter auseinandergesetzt worden, fiel die Meinung, die Zulage auf Fr. 200 herabzusetzen. Der Dekretsentwurf wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung:

Für den Antrag . . . . . 56 St.
„ eine Zulage von Fr. 200 . . . . . 51 „

Ein Vortrag des Diplomatischen Departements mit der Ueberweisung und Empfehlung des Regierungsraths begleitete den Entwurf eines Dekretes über Organisation der französischen Sektion der Staatskanzlei und Anstellung eines Dollmetschers für die Sitzungen des Großen Rathes.

Gefallene Meinungen wollten die Besoldung des Dollmetschers nicht definitiv festsetzen, sondern blos ein Maximum für dieselbe bestimmen; andere wollten den dem Regierungsrath zu gebenden Kredit von Fr. 1600 für die Beaufsichtigung der französischen Gesetzessammlung und Revision der Uebersetzungen nicht aufnehmen; noch andere äußerten Zweifel, daß man einen fähigen Mann für Uebersetzungen in beiden Sprachen finden werde. Dagegen ward aber auch der Entwurf unterstützt, der dann unverändert angenommen wurde.

Abstimmung:

Für den Antrag . . . . . 64 St.
„ gefallene Meinungen . . . . . 37 „

Aus einem Vortrag des Diplomatischen Departements ergab sich, daß Joseph Frossard von Monturban im Amtsbezirk Pruntrut erst vor einigen Monaten aus dem französischen Kriegsdienst zurückgekommen ist, und den Beweis geleistet hat, dem Gefechte der Schweizergarde vom 10. August 1792 beigewohnt zu haben. Demzufolge wurde er sowohl von dem Departement als vom Regierungsrath für die Pension von jährlich Fr. 64 empfohlen, welche die abgetretene Regierung durch ihr Dekret vom Jahr 1822 allen Kantonsbürgern, die an jenem Gefechte Theil genommen, zugesichert hat. Diesem Antrag wurde beigestimmt und beschlossen: Es solle dem gedachten Joseph Frossard von nun an bis zu seinem Tod eine jährliche Pension von Fr. 64 aus der Staatskasse bezahlt werden.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Diplomatischen Departements betraf den Celestin Walther von Roggenburg, im Amtsbezirk Delsberg, welcher um Bezahlung einer Retraite-Pension von Fr. de Fce. 100 ansucht, die ihm wegen seiner in der französischen Armee geleisteten Dienste und einer erhaltenen Wunde am 6. April 1815 von der französischen Regierung war zugesprochen worden, aber seither unbezahlt geblieben ist, weil einerseits die französische Regierung sich auf §. 26 des Friedensvertrags von Paris vom 30. Mai 1814 berief, in Folge dessen die Pensionen für Militärs aus den leberbergischen Amtsbezirken von der bernerschen Regierung übernommen worden sind, und andrerseits letztere einwendete, Walther sey nicht zu gehöriger Zeit auf den

Etat der Pensionen gebracht worden. Nun aber wurde er sowohl vom Departement als vom Regierungsrath zur Aufnahme in denselben empfohlen. Diesem pflichtete die Versammlung bei, und es ward beschlossen, es solle dem Celestin Walther vom 13. Februar 1832 an zu rechnen eine jährliche lebenslängliche Pension von einhundert Fr. de Fce. aus der Staatskasse bezahlt werden.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Auf einen Vortrag des Militärdepartements und die beigefügte Empfehlung des Regierungsraths wurde beschlossen, den im Zeughause sich befindlichen Gewehrvorrath zu vermehren und dem Regierungsrath zu schleuniger Anschaffung von 3000 Infanterie-Gewehren einen Kredit zu bewilligen von . . . Fr. 70,000.
und für 100 Stutzer von . . . . . „ 8,000.

Zusammen Fr. 78,000.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

An die durch Beförderung des Herrn Knechtenhofer zum Kommandanten des 4ten Auszüger-Bataillons im letztern erledigte Stelle eines Majors wurde auf den vom Regierungsrath empfohlenen Vorschlag des Militärdepartements erwählt:

Herr Ludwig Immer von Neuenstadt, Hauptmann im 7ten Bataillon.

Auf Vorträge der Justiz-Sektion des Justiz- und Polizeidepartements mit Empfehlungen des Regierungsraths wurden folgende Dispensationen von gesetzlichen Ehehindernissen ertheilt.

1. Dem Albrecht Brunner, Albrechts Sohn von Seedorf, wohnhaft zu Wyler im Amtsbezirk Aarberg getauft den 6. April 1817 wurde bewilligt, ungeachtet er das durch Satzung 29 des Personenrechts vorgeschriebene Alter von achtzehn Jahren noch nicht besitzt, die Elisabeth Bill, Christians sel. Tochter von Kernenried, zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr . . . . . 86 St.
Abschlag . . . . . 14 „

2. Dem Andreas Richhardt von Klein-Affoltern, wohnhaft zu Rügsau im Amtsbezirk Trachselwald, wurde die Erlaubniß ertheilt, die Anna Barbara Schwitz von Rüdlingen, in der Kirchhöre Kirchberg, Schwester seiner am 31. Januar 1816 verstorbenen Ehefrau Anna Schwitz zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr . . . . . 79 St.
Abschlag . . . . . 11 „

Ein am 11. Dezember 1833 zurückgewiesenes und seither erneuertes Begehren der Barbara geb. Grießen, Wittwe des am 4. Mai 1833 verstorbenen Johann Dauß von Lenk, um Nachlaß eines Theils des gesetzlichen Trauerjahres, über das ein Vortrag vom 19. März vorlag, fällt wegen der in dieser Angelegenheit statt gefundenen Zögerung weg.

Auf einen andern vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag der Justizsektion wurde der Maria geb. Ruegger, Wittwe des am 25. Mai 1833 verstorbenen Jakob Leibundgut von Rumenthal, im Amtsbezirk Aarwangen der noch übrige Theil der gesetzlichen Trauerzeit nachgelassen, um sich mit Georg Fink von der Burg, angesessen zu Ober-Wynau zu verheirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr . . . . . 87 St.
Abschlag . . . . . 10 „

Hingegen wurde auf den Vortrag der Justizsektion und den damit übereinstimmenden Antrag des Regierungsraths der Rudolph Büchler von Ringoldingen in der Kirchhöre Erlenbach, daselbst wohnhaft, mit dem Begehren abgewiesen, die Magdalena geb. Fuchs, abgeschiedene Ehefrau des David Bächler zu heirathen, weil er mit ihr noch während des Lebens seiner am 21. Christmonat 1833 verstorbenen Ehefrau Magdalena geb. von Känel ein Kind erzeugt hat.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Auf Anmelden des Herrn Farine, Pfarrer zu Grandfontaine im Amtsbezirk Pruntrut, hatte ihn die katholische Kirchenkommission für eine Gehaltszulage von Fr. de Fce. 500 empfohlen, damit er einen Vikar halten könne, weil seine Gesundheit, die Ausdehnung des Kirchspiels und die Beaufsichtigung von 5 Schulen es nothwendig machen. Das Erziehungsdepartement und der Regierungsrath fanden aber nicht hinlängliche Gründe um dieses zu bewilligen, und auch der Große Rath trat ihrer Ansicht bei, daher dann Herr Farine abgewiesen ward.

Abstimmung:

Für Abweisung . . . . . Mehrh.
„ Gestattung . . . . . 18 St.

Dekret.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

daß seit der Erlassung des Gesetzes über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 der oberste Dekan nicht mehr von Amtswegen in derjenigen Behörde sitzt, welcher die Aufsicht und Leitung der geistlichen Angelegenheit vertraut ist;

daß der oberste Dekan, seitdem unterm 27. März 1834 durch den Regierungsrath die Aufhebung des Kirchenkonvents beschlossen worden, überhaupt von keiner Behörde von Amtswegen Mitglied ist;

daß demselben von diesem Zeitpunkt an keine amtlichen Verrichtungen, weder in Hinsicht auf die Prüfungen und die Aufnahme der Candidaten in das Ministerium, noch in Bezug auf die Bestellung der Vikariate mehr obliegen;

daß die Geistlichen an der Synode ein verfassungsmäßiges Organ besitzen, welches die Stelle des obersten Dekans überflüssig macht;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

§. 1.

Die Stelle eines obersten Dekans und somit auch der Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1832, wodurch die Wahl des obersten Dekans dem Großen Rathe vorbehalten wird, ist von nun an aufgehoben.

§. 2.

Der Dekan der Klasse Bern wird wie die Dekane der übrigen Klassen auf dreifachen unabänderlichen Vorschlag der Klaßversammlung durch den Regierungsrath auf sechs Jahre erwählt, und ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar.

§. 3.

Der Dekan der Klasse Bern bezieht als solcher eine jährliche Zulage von vierhundert Franken, und hat wie die übrigen Dekane Anspruch auf eine Pfarrwohnung.

Gegeben in der Versammlung des Großen Raths den 9. Mai 1834.

Fünfte Sitzung.

Samstag den 10. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und gut geheißen.

Eine Bittschrift der Hrn. Peter Rieder und Anderer in der Lenk um Nachlaß der ihnen wegen Einführung von Walliser Vieh auferlegten Strafen wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet.

Der am 7. Mai verlesene Anzug des Herrn Regierungsraths Schnell wurde in Betreff seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt. Er geht dahin, daß beschlossen werden möchte: „Es solle

„derjenige Theil der Reaktionsprozedur, welcher die sogeheißenen „Siebner betrifft, ohne Verzug gedruckt, und noch vor der „Beurtheilung der Beklagten mit dem Amtsblatt vertheilt werden."

Dieser Antrag fand keinen Widerspruch und wurde noch durch den Umstand unterstützt, daß die Vertheidigung der oben gedachten Angeklagten bereits im Druck erschienen sei.

Hierauf wurde der Anzug erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Vom Finanzdepartement wurde durch einen Vortrag, dem der Regierungsrath in seiner Ueberweisung beipflichtete, über einen am 21. März 1833 erheblich erklärten Anzug des Herrn Straub Bericht erstattet, der dahin ging: „daß die einstweilen „aufgehobenen Emolumente und Sporteln der ehemaligen Ober„amtmänner nach einigen Modifikationen wieder möchten bestätigt, „und der Ertrag davon Amtsweise zu Unterstützung besserer Volks„bildung solle verwendet werden."

Sowohl das Departement als der Regierungsrath fand, daß die Wiedereinführung der erwähnten Emolumente einen übeln Eindruck machen würde und ihr Bezug mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Uebrigens wird im Vortrag gezeigt, es müßten die erwähnten Gebühren im Fall ihrer Wiedereinführung in die Staatskasse fließen, da es den angenommenen Grundsätzen widerspreche, gewisse Staatseinkünfte für gegebene Zwecke besonders anzuweisen.

Dagegen ward aber auch der Anzug mit der Ansicht unterstützt, daß jene Emolumente auf diejenigen fallen würden, welche die Hülfe der Beamten in Anspruch nehmen, und die Schwierigkeiten des Bezugs nicht so groß wären.

Beiläufig geschah auch der Kanzleiemolumente ähnlicher Art Erwähnung, deren Herabsetzung man wünschte.

Endlich wurde dem Antrag gemäß beschlossen, die erwähnten, ehemals von den Oberamtmännern bezogenen Emolumente nicht wieder einzuführen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsraths	115 St.
Dagegen	2 „

Als Präsident der Kommission zur Kontrollirung der Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes, ersuchte Herr Durheim die sämmtlichen Mitglieder, ihre allfälligen Bemerkungen über die ihnen zugestellten Anweisungen der Kommission schriftlich einzugeben.

Die vom Großen Rath ernannte Kommission zu Vollziehung des Dekrets vom 12. Juli 1833 in Betreff der in den Oberländer Unruhen vom Jahr 1814 betheiligten Personen, erstattete einen Bericht über die Vertheilung der angewiesenen Fr. 30279. 60 ⅝ — dem eine Spezifikation der Ansprachen und eine Rechnung beilag.

Es wurde beschlossen:

1) Die Verhandlung der Kommission zu genehmigen.
2) Ihr den Dank des Großen Raths für ihre unter Aufopferung vieler Zeit mit Umsicht und Unparteilichkeit besorgte Liquidation zu bezeugen, und ihr die begehrte Entlassung zu ertheilen.
3) Dem Regierungsrath aufzutragen folgende noch nicht geschehene Bezahlungen durch den Herrn Standes-Kassier besorgen zu lassen, nämlich:
   a. An Herrn Samuel Koch in Thun, sobald die wegen seines Geldstags eingetretenen Anstände gehoben sein werden Fr. 279. 95
   b. An Herrn Christian Küpfer von Steffisburg, wenn er sich dafür anmelden wird . . . . „ 9. 15

   Zusammen Fr. 289. 10

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Von der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements wurde über die dem Regierungsrath unterm 15. Februar 1834 vom Großen Rath zur Untersuchung gesandte Vorstellung des Notars Caspar von Allmen zu Unterseen Bericht erstattet. Derselbe hat als einer der in den Ereignissen von 1814 Betheiligten Fr. 35. 7. 5. empfangen, ist aber mit der Forderung von noch andern Fr. 539. 2. 5. abgewiesen worden, weil er die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht leisten konnte, und wandte sich neuerdings damit an den Großen Rath.

Es wurde aber den Anträgen der Liquidationskommission, des Departements und Regierungsraths beigestimmt, und der Notar von Allmen mit seinem Begehren abgewiesen.

Abstimmung:

Für die Abweisung	Mehrh.
Dagegen	3 St.

Ein anderer Vortrag der Justiz-Sektion betraf die am 20. Dezember 1833 vom Großen Rath an den Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung des Hrn. Johann Blatter von Unterseen, Arzt zu Wiflisburg, der als in den Ereignissen von 1814 Betheiligter für den Verlust seiner Apotheke und Bibliothek Fr. 2700 empfangen hat, aber mit dem Begehren von Fr. 9000 als Entschädigung für seine achtzehnjährige Verbannung von der Liquidationskommission abgewiesen worden ist, und nun für den gleichen Gegenstand mit einer neuen Forderung von Fr. 10,800 einlangte. Sowohl das Departement als der Regierungsrath fand sie unzulässig, und der Große Rath ihrer Ansicht beitretend beschloß den Herrn Blatter abzuweisen.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

In einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung hatten die Schullehrer, welche im verflossenen Sommer dem Normalkurs des Herrn Fellenberg zu Hofwyl beigewohnt haben, den Wunsch geäußert, daß das neue Schulgesetz ihnen nicht Hindernisse in Weg legen möchte, sich weiter fortzubilden. Nun berichtete das Erziehungsdepartement in einem mit der Zustimmung des Regierungsraths begleiteten Vortrag, daß der Entwurf des neuen Schulgesetzes diesem ihm am 24. Dezember 1833 zur Untersuchung gesandten Begehren ganz entspreche, so daß nichts zu verfügen sei.

Ein Vortrag des Finanz-Departements mit der Ueberweisung des Reg. Raths empfahl das von Herrn Gerichtspräsidenten Straub in Belp Namens einer Aktiengesellschaft gemachte Ansuchen um Bewilligung der Anlegung einer Brücke über die Aare zwischen Belp und Hunziken und Erhebung eines Brückengeldes. Man sprach sich allgemein zu Gunsten dieses gemeinnützigen Unternehmens aus, aber hingegen erhoben sich Zweifel, ob das Brückengeld vom Großen Rath bewilligt werden könne, und nicht vermöge der Bundesurkunde bei der Tagsatzung nachgesucht werden müsse? Deswegen wurde die Meinung eröffnet, den Beschluß über diesen Gegenstand aufzuschieben, bis die bevorstehende Tagsatzung über den Antrag Berns entschieden haben werde: daß die Bewilligung von Zöllen und Brückengeldern, die nur den innern Verkehr eines Kantons beschlagen, den betreffenden Regierungen überlassen werden möchten. Darauf erwiederte man aber, es liege ohnehin schon nicht im Sinn des §. 11 des Bundesvertrags, daß die Erlaubniß zu Brückengeldern auf Nebenstraßen nicht bei der Tagsatzung eingeholt werden müsse. Uebrigens wurden noch Bemerkungen über die Verhältnisse der nahe gelegenen Fähren und über den begehrten Tarif gemacht, auf dessen Herabsetzung angetragen ward.

Abstimmung:

1.	Heute zu entscheiden	Mehrh.
	Aufzuschieben	8 St.
2.	Für die Gesammtheit des Antrags	1 St.
	„ gefallene Meinungen	Mehrh.
3.	Ein Brückengeld, nicht einen Zoll zu bewilligen .	einst.
4.	Der Fähren keiner Erwähnung zu thun	Mehrh.

Am 10. März wurde dem Reg. Rath ein erheblich erklärter Anzug zur Untersuchung gesandt, dahin gehend: „daß die Preise „in den Postwagen für die Straßen im Leberberg denen im übrigen „Theil des Kantons gleichgestellt werden möchten." Hierüber wurde nun vom Finanz-Departement ein Bericht erstattet, aus dem sich ergab, daß erst nach Auslauf der mit den Postverwal-

tungen von Frankreich und Basel bestehenden Verträge hierin eine Abänderung getroffen werden könne, dann aber das erwähnte Begehren zu berücksichtigen sein werde. Dieser vom Reg. Rath unterstützten Ansicht ward beigestimmt.

Abstimmung . . . . . einst.

Ein anderer Vortrag des Finanz-Departements betraf eine an den Großen Rath gelangte Vorstellung des Schutzvereines von Biel, welcher den Wunsch bezeugte, daß man sich mit einer Revision unsers Abgabensystems beschäftigen möchte. Das Departement und der Reg. Rath äußerten die Ansicht, daß neue Anträge erst zu machen seien, wenn es sich zeigen sollte, daß die jetzigen Staatseinkünfte nicht zur Deckung der Ausgaben genügen. In der eröffneten Umfrage zeigte sich aber von verschiedenen Seiten der Wunsch, daß eine Revision des bestehenden Abgabesystems und eine Abänderung desselben von nun an bearbeitet werden möchte, und es wurde beschlossen, dem Reg. Rath den Auftrag dazu zu ertheilen.

Abstimmung:

Sich mit dem Vortrag zu begnügen	22 St.
Obigen Auftrag zu geben	89 St.

Vortrag
über
Verwendung der Oberamtlichen Emolumente für die Schulen.

Hochgeachtete Herren!

Das Finanzdepartement hat durch das Mittel des Regierungsraths zur Begutachtung erhalten den Anzug des Herrn Gerichtspräsidenten Straub, daß die frühern Emolumente der Oberamtleute wieder eingeführt, und zu Handen der Schulen verwendet werden möchten. Nachdem das Departement auch die Ansichten des Justizdepartements über diesen Gegenstand einzuholen die Freiheit genommen, hat es nunmehr die Ehre, Wohldenselben einen darauf gegründeten Rapport zu erstatten.

Beide Departemente können sich vorerst nicht bergen, daß wenn diese Sporteln, welche in Folge der durch die Verfassung verheißenen Erleichterungen durch Dekret vom 30. Dezember 1831 förmlich aufgehoben worden, nun nach Verfluß von kaum 1 ½ Jahren wiederum eingeführt werden sollten, — solches bei dem ganzen Volke, welchem von jeher diese Emolumente so gehässig waren, den übelsten Eindruck machen müßte. Es ist ferner anzunehmen, daß wenn diese Sporteln von den betreffenden Beamten nicht mehr zu eigenen Handen, sondern zu irgend einem andern Zwecke bezogen werden sollten, dieselben bei weitem nicht mehr diejenige Summe abwerfen würden, wie solches unter den Oberamtleuten der Fall gewesen sein mag; so daß also schon in dieser Beziehung die Berechnung des Herrn Anzügers, welcher den jährlichen Ertrag der Emolumente auf Fr. 50,000 anschlägt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs als richtig angenommen werden kann. Würden aber diese Emolumente sich nicht so hoch belaufen, als das Publikum im Begriff steht, so wäre nicht zu vermeiden, daß hierdurch Mißtrauen gegen die betreffenden Beamten entstehen würde, für welche ohnehin der Bezug der Sporteln mit großen Schwierigkeiten und Plagen verbunden wäre. Auch ist es natürlich, daß die mit dem Bezug der Emolumente beauftragten Beamten, sich dieses eben nicht angenehme Geschäft bei weitem nicht so angelegen sein lassen würden, wie früher, wo die Oberamtleute zu eigenen Handen bezogen.

Die größte Schwierigkeit bestände aber immerhin darin, die Art und Weise des Bezugs anzuordnen. Der Amtschreiber könnte den Bezug und die damit verbundene Controlle schon aus dem Grunde nicht besorgen, weil die mehrsten und beträchtlichsten Gebühren bei dem Gerichtspräsidenten eingehen und mithin dieser letztere dieselben zu Handen des Amtschreibers einziehen müßte, indem der Amtschreiber und Gerichtspräsident in der Regel nicht bei einander wohnen. Es müßte mithin ein eigener Kassaführer bestellt werden, mit dem Pensum die eingehenden Sporteln zu beziehen, und alle und jede, selbst die allerkleinsten Gefälle sorgfältig aufzuschreiben — was beinahe unmöglich wäre. Aus diesen Gründen könnte demnach das Justizdepartement auch dem frühern Gedanken des Finanzdepartements, obschon derselbe Vieles für sich hätte, nicht ganz beipflichten; die Sporteln zu einem Theile des Einkommens der Amtsschreiber, am Platz der ihnen zugesicherten Entschädigung zu bestimmen.

Ueberhaupt müßte es nothwendig zu einem ganz neuen und komplicirten Finanzsystem führen, wenn nach dem Sinn des Anzugs zum Voraus für eine Ausgabe eine bestimmte Einnahme angewiesen würde. Alle Einnahmen, mögen sie herrühren, woher sie wollen, sollen nach dem jetzigen Finanzsystem in die Staatskasse fließen, und an der Regierung ist es sodann, bei Berathung des Büdgets dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Gelder im Allgemeinen zu Bestreitung der Staatsausgaben angewiesen werden. Eine einzige Ausnahme von dieser Regel, wie sie durch den Anzug proponirt wird, würde zu Consequenzen führen, die das Finanzdepartement gar nicht vorsehen mag, die aber unserm Staatshaushalt eine sehr gefährliche Richtung geben würden. Es hat denn auch die Regierung ohnehin für das Erziehungswesen bereits viel gethan und läßt es überhaupt an den erforderlichen Krediten nicht fehlen, so daß also nicht einzusehen ist, warum gerade die Schulen mittelst einer solchen Dotation durch Abgaben begünstigt werden sollten. Sollten daher die Sporteln der Oberamtleute früher oder später wieder eingeführt werden, so schiene alsdann sowohl dem Justizdepartement als demjenigen der Finanzen angemessener, daß dieselben direkt zu Handen der Staatskassa bezogen würden. Auf keinen Fall könnte aber weder das eine noch das andere Departement dem Großen Rath aus den oben entwickelten Gründen anrathen, den Sporteln bezug zu dem durch den Anzug beabsichtigten Zweck wieder ins Leben zu rufen, so wohlgemeint auch derselbe an und für sich sein mag.

Mit Hochachtung!

Bern, am 21. Mai 1834.

Der Präsident des Finanzdepartements
L. v. Jenner.
Der erste Sekretär:
Zeerleder.

Der Regierungsrath hat diesem Vortrag beigepflichtet, und denselben unverändert an den Großen Rath gewiesen.

Namens des Regierungsraths:
der Staatsschreiber
F. May.

Nro. 30.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 19. Mai 1834.

(Offiziell.)

Vortrag an den Regierungsrath über die Posten im Jura.

Hochgeachtete Herren!

Das Finanz-Departement hat den Auftrag erhalten, über einen in der Großenrathssitzung vom 10. v. M. erheblich erklärten Anzug: daß die Preise in den Postwagen für die Straßen im Leberberg denen im übrigen Theil des Kantons gleichgestellt werden möchten, — Bericht zu erstatten.

Eine Verschiedenheit, Hochgeachtete Herren, in diesen Postpreisen wird nun keineswegs in Abrede gestellt; sie beruht aber theils auf Verträgen mit andern Postämtern, theils auf der besondern Oertlichkeit des Jura. Der Umstand, daß die Poststraßen des Jura auf der einen Seite mit Frankreich, auf der andern Seite über Basel mit Deutschland in Verbindung stehen, hatte zur nothwendigen Folge, daß über den Tarif des Passagiergeldes in den Traktaten eigene Bestimmungen aufgestellt werden mußten: diese Bestimmungen können nun nicht einseitig abgeändert werden, sondern dieß könnte nur nach Auslauf der Traktate und im Einverständniß mit den betreffenden auswärtigen Postämtern geschehen, denn diese Postämter stellen wie die hiesigen Postbillete für die leberbergischen Poststationen aus, und die hiesige Administration kann also nur in Uebereinstimmung mit denselben handeln. Im Innern des Kantons hingegen hat unsere Administration keine gebundenen Hände, und konnte daher für die Passagiergelder einen Tarif aufstellen, der von demjenigen des Jura in etwas abweichen mag; jedoch ist der Unterschied nicht bedeutend; und da es eben in traktatmäßigen Verhältnissen seinen Grund hat, so kann auch eine Berücksichtigung des vorliegenden Anzugs erst dann statt finden, wenn es um eine Erneuerung der gegenwärtigen Posttraktate mit dem Ausland zu thun sein wird. In diesem Sinn wäre also ein Bericht an den Großen Rath über diesen Gegenstand zu bringen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. April 1834.

Der Präsident des Departements
L. v. Jenner.

Der erste Sekretär
Zeerleder.

Von dem Regierungsrath wurde dieser Vortrag als einstweilen genügend vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 18. April 1834.

Namens des Regierungsraths
der zweite Rathsschreiber
Stähli.

Vortrag des Finanzdepartements über Revision des Abgabensystems.

Hochgeachtete Herren!

Der Bezirksschutzverein von Biel wünscht in einer dem Großen Rath eingereichten Vorstellung, daß sich diese hohe Behörde sobald möglich mit der Revision unseres Abgaben-Systems beschäftigen möchte, um die Einführung einer gleichmäßigen Vermögenssteuer für den ganzen Kanton zu erzielen.

Hochgeachtete Herren! die Einführung neuer Auflagen ist eine schwierige und folgenreiche Aufgabe, daß sie der reiflichsten Ueberlegung bedarf, ehe sie in's Werk gesetzt wird. So lange die jetzigen Einkünfte des Staats hinreichen, um den Ausgaben des Staatshaushalts zu begegnen, scheinen neue Auflagen eben so unnöthig als unpolitisch. Sollte aber je der Fall eintreten, daß eine unverhältnißmäßige Steigerung der Ausgaben die Eröffnung neuer Hülfsquellen nothwendig machen sollte, so wird es sich dann fragen, wie die darüber im §. 23 der Verfassung vorgeschriebene Erhebung einer Steuer von Vermögen, Erwerb und Einkommen einzuleiten und anzuordnen sein wird. Es kann nicht in der Aufgabe des gegenwärtigen Rapports liegen, ein vollständiges und detaillirtes Schema hierüber schon jetzt vorzulegen, denn die Finanzbehörde konnte mit Fug der Seichtigkeit und Uebereilung bezüchtigt werden, wenn sie einen solchen neuen Finanzplan ohne Noth und ohne die reiflichste Ueberlegung der Regierung vorlegen würde.

Das Finanz-Departement glaubt sich daher im gegenwärtigen Augenblicke auf die Versicherung beschränken zu sollen, daß es sich unausgesetzt mit diesem hochwichtigen Gegenstand beschäftigen und sich zur Pflicht machen werde, bestimmte Anträge darüber der Regierung vorzulegen, sobald dieselben durch die Umstände geboten sein werden und sobald es sich dann im Stand finden wird, mit einem System aufzutreten, das den Bedürfnissen der Zeit entspricht, und Leichtigkeit der Ausführung mit gleichmäßiger Vertheilung der Lasten auf alle Staatsbürger in sich vereinigt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 11. März 1834.

Der Präsident des Finanz-Departements
L. v. Jenner.

Der erste Sekretär
Zeerleder.

Vom Regierungsrath empfehlend an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 31. März 1834.

Namens des Regierungsrathes
der zweite Rathschreiber
Stähli.

Sechste Sitzung.

Montag den 12. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der Sitzung vom 10. wurde gutgeheißen; aber hingegen geschahen verschiedene Einwürfe und Bemerkungen über die vom Finanzdepartement entworfene Redaktion des Dekretes wegen Erbauung einer Brücke zwischen Belp und Hunziken. Dieser Entwurf ward zu anderer Abfassung zurückgesendet.

Folgende Anzüge wurden verlesen:

1) Des Herrn Rathsschreibers Stähli über Beantwortung der letzten fremden Noten.
2) Des Herrn Staatsschreibers zu Abschaffung der Visagebühren der Staatskanzlei, oder Herabsetzung derjenigen von 9 Batzen.

Ein Ansuchen des Herrn Regierungsraths Koch um Entlassung von der Stelle eines Oberst-Kommandanten des Artillerie-Regimentes wurde an den Regierungsrath zur Berichterstattung gesendet.

Folgende Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übermacht:

1) Der Gemeinde Unterseen über die Straßenanlage auf der Schattenseite des Thunersees.
2) Bittschrift des Nikolas Fabrizi aus Modena um eine Niederlassungsbewilligung.
3) Bittschrift des Gottlieb Schumacher von Bern um Dispensation von einem Ehehinderniß.

Nun ward ein gedruckter, in der frühern Session allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilter Dekretes-Entwurf über die Besoldung der Unterstatthalter in Berathung genommen, und beschlossen, ihn artikelweise zu behandeln.

Abstimmung:

1.	Einzutreten	einstimmig.
2.	Artikelweise zu behandeln	64 St.
	Im Ganzen	31 „

Eingang.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die Besoldungen der Unterstatthalter, welche bis dahin für den alten Landestheil und die leberbergischen Amtsbezirke verschieden berechnet worden, nach einem gleichförmigen Maaßstabe für den ganzen Canton zu bestimmen,

verordnet:

Angenommen.

§. 1.

In der Regel bildet ein jedes Kirchspiel einen Unterstatthaltereibezirk; dem Regierungsrath steht die Befugniß zu, da wo es nöthig und vortheilhaft ist, zwei oder mehrere Kirchspiele in eine Unterstatthalterei zu vereinigen.

Eine Meinung begehrte den Zusatz, daß allfällig auch eine Kirchgemeinde in zwei Statthalterschaften getheilt werden könne, aber man erwiederte, es sei besser eine solche Bestimmung nicht in das Dekret aufzunehmen, sondern, wenn der Fall sich zeige, eine Verfügung vom Großen Rath zu verlangen.

Hierauf wurde der § unter bloßem Vorbehalt von Verbesserung der Redaktion angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	Mehrh.
„ einen Zusatz	25 St.

§. 2.

Die Berechnung der Besoldungen der Unterstatthalter wird auf die Seelenzahl ihrer Bezirke gegründet, wobei die letzte im Jahre 1831 vorgenommene Volkszählung als Grundlage angenommen wird.

Angenommen.

§. 3.

Nach diesen Grundsätzen wird der Gehalt eines Unterstatthalters hiemit festgesetzt wie folgt:

a) Für Bezirke von 500 Seelen und weniger	Franken 50
b) Für die übrigen Bezirke; von den ersten fünfhundert Seelen	„ 50
und von jedem hundert Seelen noch	„ 5

bis zu einem Maximum von Fr. 600.

Bruchzahlen der Bevölkerung unter fünfzig kommen nicht in Anschlag; Bruchzahlen über fünfzig Seelen werden als volle Hundert angenommen; und solche Bezirke beziehen also den Gehalt der unmittelbar darauf folgenden höheren Besoldungsklasse.

Man bemerkte: die Geschäfte werden nicht nur im Verhältniß der Bevölkerung, sondern noch durch andere Umstände vermehrt, z. B. durch das Vorhandensein mehrerer Ortsgemeinden, Industrie u. s. w. Auch geschah die Aeusserung, daß der Unterstatthalter von Bern eine zu geringe Besoldung habe.

Auf die gemachten Gegenbemerkungen wurde der § unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung angenommen.

Abstimmung:

Für unveränderte Annahme	Mehrh.
„ gefallene Meinungen	16 St.

§. 4.

Die in diesem Gesetze aufgestellten Besoldungen werden vierteljährlich in Geld ausgerichtet.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 5.

Die obstehende Classifikation verbleibt auf 10 Jahre in Kraft; in der Zwischenzeit soll keine theilweise Abänderung, aber nach Verfluß der 10 Jahre eine Totalrevision derselben statt finden.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 6.

Die gegenwärtigen Unterstatthalter sollen während ihrer dermaligen Amtsdauer in der bisherigen Besoldung nicht verkürzt werden.

Dem Inhalt wurde beigestimmt, aber befunden, die Redaktion solle nach Anleitung der Uebersetzung verbessert werden.

§. 7.

Gegenwärtiges Dekret tritt vom 1. Heumonat 1834 in Kraft. Von diesem Tage an sind die Dekrete und Beschlüsse des vormaligen Kleinen Rathes über die Besoldung der Gerichtsstatthalter vom 13. März und 6. April 1816, und des Großen Rathes vom 16. Christmonat 1820 aufgehoben.

Angenommen.

Schluß.

Der Regierungsrath ist mit seiner Vollziehung beauftragt, das in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben ꝛc.

Angenommen.

Ein Vortrag des Regierungsraths vom 10. Juli 1833 begleitete zwei gedruckte, allen Mitgliedern des Großen Rathes zugesandte Vorträge des Erziehungsdepartements über die Normalanstalt zu Münchenbuchsee und die über die dortigen Lehrkurse und den Seminardirektor Langhans von Herrn Emanuel Fellenberg zu Hofwyl eingereichten Vorstellungen, und schloß mit dem Antrag, daß den seither von Herrn Fellenberg und andern gemachten Begehren einer neuen Untersuchung dieser Angelegenheit nicht entsprochen werden, sondern daß es bei dem am 14. Juni 1833 vom Regierungsrath gegebenen, den erwähnten Vorträgen beigedruckten Beschluß sein Bewenden haben möchte.

In der darüber eröffneten Umfrage wurden sowohl die Gründe des Begehrens einer Untersuchung durch eine Kommission des Großen Rathes als die des Antrags entwickelt, dann aber ward dem letztern beigestimmt, und beschlossen, es bei dem Beschluß des Regierungsrathes vom 14. Juni 1833 bewenden zu lassen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsraths . . . . . Mehrh.
„ andere Meinungen . . . . . 7 St.

Auf einen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements mit der Empfehlung des Regierungsraths wurde beschlossen, dem mit einem vorörtlichen Kreisschreiben vom 7. März an den hiesigen Stand gelangten Entwurf eines Freizügigkeitsvertrags der Eidgenossenschaft mit dem Königreich Hannover die Genehmigung zu ertheilen.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Da im Lauf der Jahre 1831 und 1832 zehn Gemeinden der Amtsbezirke Büren, Courtelary und Erlach den Wunsch ausgedrückt hatten, mit dem Amtsbezirk Biel vereinigt zu werden, so hatte dieß weitläufige Untersuchungen von Seite des diplomatischen Departements zur Folge, wovon die Ergebnisse am 10. März 1834 einer Berathung von Regierungsrath und Sechszehnern unterworfen wurden, deren Vortrag nun heute zur Behandlung kam.

Zwar gingen gefallene Meinungen dahin, daß man die Wünsche der erwähnten Gemeinden wo nicht alle, doch zum Theil berücksichtigen sollte, aber dagegen pflichteten andere Meinungen der im Vortrag enthaltenen Ansicht bei, daß die gegenseitigen Verhältnisse der Gemeinden, die Verschiedenheit der Sprache und Gesetzgebung und die Besorgniß, es möchte das Entsprechen noch viele andere ähnliche Begehren herbeiführen, überwiegend sein, um in keine Veränderung einzutreten. Eben so fand man allzugroße Schwierigkeiten, um dem Ansuchen der Gemeinde Rothmund zur Vereinigung mit der Filialkirchhöre Vauffelin und Erhebung der letztern zu einem selbstständigen Kirchspiel Folge zu geben.

Demnach wurde beschlossen:

1) In das Begehren mehrerer Gemeinden einer Trennung von den Amtsbezirken Büren, Courtelary und Erlach und Vereinigung mit dem Amtsbezirk Biel nicht einzutreten.
2) Dem Regierungsrath aufzutragen, die erforderlichen Einleitungen und Anordnungen zu einer allgemeinen Revision der Gebietseintheilung der Republik zu treffen.

Abstimmung:

Für den Antrag von Regierungsrath und XVI. . Mehrh.
„ gefallene Meinungen . . . . . 17 St.

Auf einen mit der Empfehlung des Regierungsraths versehenen Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements wurde dem Henry Joseph Grenouillet vom Lyoffans im Departement der Haute Saone in Frankreich, als Wirth in Pruntrut angesessen, wo ihm das Bürgerrecht zugesichert ist, die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr . . . . . 88 St.
Abschlag . . . . . 6 „

Beschluß des Regierungsraths.

Nachdem Herr Emanuel Fellenberg zu Hofwyl, Mitglied des Erziehungsdepartements, seinen Bericht über den Gang des im vorigen Sommer zu Hofwyl einer Anzahl von hundert Schullehrern ertheilten Bildungskurses und Herr Seminardirektor Langhans seinen daherigen Gegenbericht Ihnen, Hochgeehrte Herren, eingereicht haben, und Herr Fellenberg noch überdieß in einer an den Großen Rath gerichteten ehrerbietigen Vorstellung eine unbefangene und gründliche Untersuchung der in jenem Schullehrerbildungskurs gemachten Erfahrungen und ihrer seitherigen Folgen anbegehrt hatte, ist von Ihnen, Hochgeehrte Herren, dem Regierungs-Rathe in einem umfassenden und wohlausgearbeiteten Rapport über die dießorts erhobenen Anstände Ihr Befinden vorgelegt worden.

Nach einer reifen Berathung desselben mußte der Regierungsrath bei der Wichtigkeit des auf die Volksbildung entscheidend einwirkenden Gegenstandes sowohl, als bei den anerkannten Verdiensten um das Erziehungswesen, welche dem Herrn Fellenberg seit langem schon die Achtung des Auslandes und seiner Mitbürger zugesichert haben, und bei der Zufriedenheit, die Herr Langhans durch seine bisherigen Leistungen im pädagogischen Fache von der Regierung wie von seinen Schülern sich erworben hat, es vor Allem aus tief bedauern, daß durch die eingetretenen Zerwürfnisse ein gemeinschaftliches Zusammenwirken dieser beiden Männer, durch welches ohne Zweifel nur das Beste der Normalanstalt erzweckt worden wäre, vereitelt worden ist.

Ueber die Sache selbst dann hat der Regierungsrath nach sorgfältiger Erdauerung aller vorliegenden Akten sich überzeugen müssen:

1) Daß der Seminardirektor, Herr Langhans, ungeachtet der eingetretenen, ungünstigen Umstände, dennoch wirklich viel Gutes gewirkt, die Liebe und Achtung seiner Zuhörer in hohem Grade sich zu erwerben gewußt habe, und eine nicht geringe Tüchtigkeit zu der Stelle besitze, an welche er vor einem Jahre durch das Zutrauen der Regierung berufen worden;

2) Daß die Klagen gegen den Seminardirektor theils höchst unbedeutend, theils hinlänglich widerlegt, theils endlich der Mehrheit nach gar nicht erwiesen und jedenfalls nicht geeignet seien, gegen Herrn Langhans eine Ahndung eintreten zu lassen;

3) Daß hingegen, wenn Herr Langhans nicht immer den erforderlichen Takt in seinem Benehmen gezeigt habe, die wenigen daherigen Uebelstände von der Art seien, daß sie mittelst einiger Bemerkungen und Weisungen von seinen unmittelbaren Obern für die Zukunft gänzlich vermieden werden können.

Demnach hat der Regierungsrath

erkennt:

1) Es seie die von Herrn Emanuel Fellenberg anbegehrte und von einer Minderheit des Erziehungsdepartementes, die aber, als aus dem betheiligten Herrn Fellenberg selbst und seinem nahen Verwandten, dem Herrn Großrath Tillier bestehend, in dieser Sache nicht berücksichtigt werden können, unterstützte Niedersetzung einer eigenen Commission zu fernerer Untersuchung der Leistungen des vorjährigen Normalkurses und der dabei entstandenen Zerwürfnisse weder nothwendig noch zulässig, und es solle mithin jede weitere Erörterung dieser Sache, als durch die vom Erziehungsdepartement kompetenter Weise vorgenommene Untersuchung und durch die umfassende Berichterstattung dieser Behörde vollständig erledigt, nicht stattfinden.

2) Von diesem Beschlusse solle durch den Regierungsrath dem Herrn Fellenberg direkte und dem Herrn Seminardirektor Langhans durch das Erziehungsdepartement abschriftliche Mittheilung gegeben und der Große Rath davon in Kenntniß gesetzt werden.

Aktum den 14. Juni 1833.

Der Schultheiß:
v. Lerber.

Der erste Rathsschreiber:
Wurstemberger.

Vortrag
über
Besoldung der Unterstatthalter.

Hochgeachtete Herren!

Das Finanz-Departement hat den Gesetzes-Entwurf über die neue Besoldung der Unterstatthalter Wohldero Auftrag gemäß nach denjenigen Grundsätzen umgearbeitet, welche in dem Rathszedel vom 17. Jänner d. J. aufgestellt sind, und hat die Ehre, ihn Wohldenselben vorzulegen.

Die drei in diesem Rathszedel aufgestellten Grundsätze sind folgende:

a) Bestimmung der Besoldungen nach der gleichen Basis für den ganzen Canton, und Aufhebung des bisherigen Unterschieds.

In Ausführung dieses Grundsatzes wird angenommen, daß in der Regel für jede Kirchgemeinde, welche eine besondere Kirche, und einen besondern Pfarrer besitzt, ein Unterstatthalter bestellt werde; dem Regierungsrath aber die Befugniß überlassen werde, da wo es zweckmäßig erfunden werden sollte, mehrere Unterstatthaltereien in eine zu vereinigen.

b) Aufstellung eines Minimums von 50 Fr. für Bezirke von 500 Seelen weniger; einer progessiven Erhöhung je von 100 zu 100 Seelen; eines Maximums von 600 Fr. und der Volkszählung von 1831 als Basis.

In der darauf gegründeten Berechnung werden weniger als 50 Seelen nicht gezählt; 50 Seelen und mehr dagegen als volle 100 Seelen gerechnet, das Minimum erstreckt sich daher bis auf die Zahl von 549 Seelen.

c) Beibehaltung oder wenigstens keine bedeutende Ueberschreitung des bisherigen Gesammtbetrags der Besoldungen in der Totalsumme der neuen Besoldungen.

Wenn die sub litt. b und c enthaltenen Basen auf die neue Berechnung angewendet werden, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Seelen.		
380/972	nach der Volkszählung von 1831 und bisherige Besoldungssumme	Fr. 25/181
18/216	von 47 Gemeinden von 549 und weniger Bevölkerung haben à Fr. 50 zu beziehen	„ 2/350
	Also sind unter die übrigen	
362/756	zu vertheilen	„ 22/831

Nach obiger Berechnung würden die Bezirke von 600 und 700 Seelen à Bz. 63 per 100 nur Fr. 37. 8. und Fr. 45. 1. erhalten; da nun dies unter dem Minimum von Fr. 50 bliebe, so muß die Rechnung im Sinn der von Wohldenselben aufgestellten Basen fortgesetzt werden, wie folget:

Die 362/756 Seelen vertheilen sich auf 198 Bezirke und wovon für jeden 500 Seelen als Minimum abgezogen werden müssen, also

99/000	Seelen: eben so von obigen . . .	Fr. 22/831
	für 198 Bezirke das Minimum von	„ 9/900
Für 263/756	Seelen und die Restanz von . . .	„ 12/932

tritt also die Progression ein, welche per 100 Seelen Bz. 49 beträgt oder auf Fr. 5 angenommen werden kann.

Alle Bezirke von 1 bis 500 Seelen erhalten demnach		Fr. 50
Alle stärkern Bezirke von jedem 100 Seelen mehr		„ 5
„ „ „ „ „ 1000 „ „		„ 50
bis auf das Maximum von		„ 600

für Bezirke von 11,500 und mehr Seelen.

Es entsteht also folgende Classifikation:

ein Bezirk von	500	Seelen erhält eine Besoldung von Fr.	50
„ „ „	600	„ „ „ „ „ „	55
„ „ „	700	„ „ „ „ „ „	60
„ „ „	800	„ „ „ „ „ „	65
„ „ „	900	„ „ „ „ „ „	70
„ „ „	1,000	„ „ „ „ „ „	75
„ „ „	1,100	„ „ „ „ „ „	80
„ „ „	1,200	„ „ „ „ „ „	85
„ „ „	1,300	„ „ „ „ „ „	90
„ „ „	1,400	„ „ „ „ „ „	95
„ „ „	1,500	„ „ „ „ „ „	100
„ „ „	1,600	„ „ „ „ „ „	105
„ „ „	1,700	„ „ „ „ „ „	110
„ „ „	1,800	„ „ „ „ „ „	115
„ „ „	1,900	„ „ „ „ „ „	120
„ „ „	2 000	„ „ „ „ „ „	125
„ „ „	3,000	„ „ „ „ „ „	175
„ „ „	4,000	„ „ „ „ „ „	225
„ „ „	5,000	„ „ „ „ „ „	275
„ „ „	11,500 bis 19,800 (Bern)	„ „ „	600

Nach dieser Scala erfordern die neue Unterstatthalter-Besoldungen nach Ausweis des beiliegenden Tableau eine Summe von . . . . . Fr. 25,085

	also	„ 96
weniger als die bisherige Gesammtsumme der . .		„ 25,181

und zwar in der Voraussetzung, daß die Bevölkerung des Bezirks Bargen, die offiziell nicht besonders bekannt ist, sondern in derjenigen von Aarberg begriffen war, nicht in die unterste Classe gehöre; ferner daß Elay, Amts Münster, ein Filial von Vermes, Amts Delsperg, fortfahre, mit demselben eine Statthalterei zu bilden.

Diese Scala, Hochgeachtete Herren! ist genau nach den Bestimmungen des Rahtsbeschlusses vom 17. Jänner d. J. abgefaßt worden; sie führt aber zu Unbilligkeiten, die das Departement mit einem Wort zu beleuchten für seine Pflicht hält.

Wenn auch das Aufstellen eines Minimums und eines Maximums an und für sich keine so großen Nachtheile hätte, so treten diese Nachtheile hingegen dadurch fühlbarer hervor, daß die alte Totalsumme der Besoldungen nicht überschritten werden durfte. So werden die kleinern Bezirke augenscheinlich und ausser Verhältniß auf Unkosten der größeren begünstigt; daher kömmt es auch, daß die meisten leberbergischen Bezirke beträchtliche Vermehrung ihrer Besoldung erhalten, weil 40 Gemeinden daselbst blos 500 Seelen und darunter zählen, und also auf das Minimum der Besoldung mit Fr. 50 Anspruch haben; während der alte Kanton blos 6 Gemeinden zählt, auf die das Minimum der Bevölkerungs- und Besoldungsscala anwendbar ist. Eine nothwendige Folge davon ist, daß eine große Anzahl der stärker bevölkerten Gemeinden des alten Landestheils nicht nur keinen Zuwachs an Besoldung für ihre Gerichtstatthalter erhalten, sondern bei vielen die neuen Ansätze ziemlich hinter den alten zurückbleiben.

Da nun gerade die größern Kirchspiele sich bei dem Zuwachs ihrer Bevölkerung über die zu niedrige Besoldung ihrer Unterstatthalter beklagen, so wird dieser Grund zur Klage durch die neue Scala eher vermehrt als vermindert werden; während hingegen die kleinsten Bezirke, wo am wenigsten Geschäfte und Mühwalt für den Statthalter sind, am reichsten ausgestattet werden.

Dieser Uebelstand war in den Vorschlägen, welche das Departement hierüber früher machte, weniger fühlbar; und wenn auch unsere Vorschläge ein Opfer von der Standeskasse verlangen, so möchten sie doch den allgemeinen Wünschen und der Billigkeit eher entsprechen, und das Finanz-Departement hat demnach die Ehre, nochmals auf deren Annahme, so wie sie in dem mitfolgenden Tableau ausgesetzt sind, oder aber auf Aufstellung der Kopfzahl als reine Basis der Besoldungsscala ohne Minimum consequent durchgeführt, anzutragen. Der beiliegende Gesetzes-Entwurf ist indessen, wie bemerkt, genau nach den Bestimmungen des Rathszedels vom 17. Jänner d. J. ausgearbeitet worden.

Mit Hochachtung!

Bern, am 4. März 1834.

Der Präsident des Finanzdepartements
L. v. Jenner.
Der erste Sekretär:
Zeerleder.

Nachtrag.

Wollte man die Besoldungen nach der Kopfzahl consequent und also ohne Minimum durchführen, so wäre in dem Gesetzes-Entwurf blos der §. 3 wie folgt zu verändern.

§. 3.

Die Unterstatthalter erhalten von jedem hundert der Seelenzahl ihrer Bezirke eine Besoldung von Fr. 7.

Bruchzahlen von 50 und mehr Seelen werden für das volle Hundert, kleinere Bruchzahlen hingegen nicht berechnet.

Die Besoldungen würden auf diesem Fuß circa		Fr. 26,670
also gegen die bisherigen		„ 25,181
	einen Mehrbetrag von .	„ 1489

erfordern.

Um blos die bisherige Totalsumme herauszubringen, müßte man für 100 Seelen nur 66½ Bz. geben, also den bisherigen leberbergischen Besoldungsfuß von 10 franz. Francs für 100 Seelen allgemein für den ganzen Kanton einführen.

Nro. 31.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Mai 1834.

(Offiziell.)

Siebente Sitzung.

Dienstag den 13. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach einer begehrten Berichtigung des Beschlusses wegen Umschreibung des Amtsbezirks Biel gutgeheißen.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

1) Der Schulkommission von Unterseen in Betreff des neuen Schulgesetzes.
2) Der Ehefrau des im Zuchthaus enthaltenen Andreas Ingold von Röthenbach, in der Kirchhöre Herzogenbuchsee, um die Freilassung ihres Ehemanns ansuchend.
3) Von Gemeinden und Partikularen aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen, welche an Corporationen und Stiftungen der Stadt Bern zehntpflichtig sind, und Gleichstellung mit den Zehntpflichtigen des Staates begehren.

Nachstehende Anzüge wurden verlesen:

1) Des Herrn Jäggi, zur Gleichstellung der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen.
2) Des Herrn Morlot, die Bestimmung einer Frist für Berichterstattung über Anzüge begehrend.
3) Mehrerer Mitglieder, wegen zu treffender Maaßnahmen gegen die Angehörigen von Baden und Würtemberg.

Bei diesem Anlaß machte der Herr Landammann eine Anzeige der noch nicht in Berathung gekommenen Anzüge.

Ferner wurde angezeigt, daß Herr Regierungsrath Kohler durch Unpäßlichkeit verhindert werde, über den Vortrag in Betreff des Standes der Unehelichen Bericht zu erstatten, weswegen die Behandlung dieses Gegenstandes auf künftigen Donnerstag verschoben sei.

Vom Regierungsrath ward die Redaktion des Beschlusses vom 5. Mai in Betreff des Obergerichts vorgelegt, welche gutgeheißen wurde, und nun dem Protokoll des erwähnten Tages einverleibt wird.

Ferner wurde die gestern zurückgesandte abgeänderte Abfassung des Dekretes vom 10. Mai wegen Erbauung einer Brücke über die Aar zwischen Belp und Hunziken verlesen und nach einigen begehrten Berichtigungen gutgeheißen.

Auf das Ansuchen des Regierungsraths, daß der Große Rath in der Mitte des Juni zu Berathung der Tagsatzungsangelegenheiten sich wieder versammeln möchte, zeigte der Herr Landammann an, die jetzige Session werde mit dem Ende dieser Woche geschlossen und dann der Große Rath wieder für die Mitte des Juni einberufen werden.

Vom Finanzdepartement wurde berichtet, der Regierungsrath habe unterm 22. Juni 1833 der Fahrgemeinde Brügg, im Amtsbezirk Nidau die Bewilligung ertheilt, daselbst eine fahrbare Brücke über die Zihl zu erbauen, und nun werde der Antrag gemacht, über den verlangten Brückenzoll und Polizeiaufsicht Verfügungen zu treffen. Nach einigen gegebenen Erläuterungen wurde hierüber ein Dekret gegeben.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Finanzdepartements betraf die vermöge einer Bewilligung des Regierungsraths vom 22. Juni 1833 im Thalgut bei Wichtrach durch die Brüder Niklaus und Bendicht Schmid angelegte Brücke über die Aare, für welche ebenfalls ein Brückengeld zu bestimmen ist und einige Vorschriften zu geben sind. Da sich aber zeigte, daß noch Anstände in Betreff des bisher den Brüdern Schmid zugehörenden Rechts zu einer Fähre obwalten, heute nicht in diese Sache einzutreten, sondern einen neuen Vortrag des Regierungsrathes abzuwarten.

Abstimmung:

Aufzuschieben	64 St.
Heute zu verfügen	18 „

Eine Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Wangen, wodurch sie um Aufhebung der dem Staate schuldigen Ehrschätze ansuchen, war am 3. März 1834 dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt worden, und nun wurde darüber durch einen Vortrag des Finanzdepartements Bericht erstattet.

Aus demselben ergab sich, daß jene Ehrschätze vermöge der Urbarien der Schaffnereien Bipp, Wangen und Herzogenbuchsee zu 2 bis 2½ % vom Werth der pflichtigen Grundstücke bei vorgehenden Handänderungen derselben bezogen werden, und nur ein geringer Ueberrest der ehemaligen Eigenthumsrechte des Ehrschatzberechtigten sind. Sowohl aus diesem Grund, als wegen der Herabsetzung des Loskaufpreises auf 1¼ Ehrschatz wurde auf den Antrag des Departements und des Regierungsraths beschlossen, die Bittsteller mit ihrem Begehren abzuweisen.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Auf einen vom Regierungsrath empfohlenen Vortrag des Finanzdepartements wurde beschlossen, zu Deckung einer Mehrausgabe des Regierungsrathes über den ihm für das Jahr 1833 eröffneten Kredit einen nachträglichen Kredit von Fr. 3640 zu geben, welche der Regierungsrath dem Departement des Innern nachträglich für Einburgerung von Landsassen angewiesen hat.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Hierauf wurden folgende in frühern Sitzungen verlesene Anzüge rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung gesetzt, und erheblich erklärt:

1) Von Herrn Amstuz und mehrern andern Mitgliedern, der Antrag zu Untersuchung über das Armenwesen durch die am 19. März 1834 zu Prüfung des Gesetzesentwurfs über das Tellwesen ernannte Kommission, enthaltend, welcher am 20. gleichen Monats verlesen worden ist.

Es ward beschlossen ihn erheblich zu erklären, aber nicht der gedachten Kommission, sondern dem Regierungsrath zuzusenden.

Abstimmung:

1. Erheblich zu erklären . . . . . einst.
2. { An die Kommission zu senden . . . . . 5 St.
   { An den Regierungsrath . . . . . Mehrh.

2) Von Herrn Regierungsrath Jaggi und den Großräthen Regez und Reber, zu Aufhebung des Unterschieds zwischen den Amtsnotaren und übrigen Notaren, verlesen am 21. März letzthin.

3) Von Herrn Blaser zu Einführung von Friedensgerichten; verlesen am 18. Dezember 1833.

4) Von Herrn Gerichtspräsident Müller und zwei andern Mitgliedern, über Abkürzung des Prozeßganges in Schuldensachen; verlesen den 21. März letzthin.

5) Von Herrn Hürner, in Betreff des summarischen Prozeßverfahrens; verlesen am 17. Dezember 1833.

6) Von Herrn alt Schultheiß von Lerber, über Versendung des Amtsblattes nebst den Gesetzen und Dekreten an alle Gemeinden; verlesen den 28. Hornung letzthin.

Hingegen wurden nicht erheblich befunden; die nachstehenden Anzüge:

1) Von Herrn Belrichard, wegen Ankauf von Grundeigenthum durch ausländische Corporationen; verlesen am 11. Juli 1833.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit . . . . . 27 St.
Dagegen . . . . . Mehrh.

2) Von Herrn Regierungsrath Fetscherin, betreffend die Untersagung der Feuer am Jakobstag und Anordnung der Feier des 31. Juli; verlesen den 9. Mai.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit . . . . . 20 St.
Dagegen . . . . . Mehrh.

Durch einen vom Regierungsrath überwiesenen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements erstattete dasselbe einen Bericht über eine Bittschrift des Christian Gilgien von Wahlern, wodurch er um Nachlaß der noch übrigen, ihm am 28. Wintermonat 1831 bei geschehener Scheidigung von seiner Ehefrau, Christina geb. Däppen, auferlegten vierjährigen Wartzeit zur Wiederverehelichung ansucht, um sich mit der Christina Gilgien zu verheirathen. Zwar wurden Zeugnisse zu Gunsten des Bittstellers vorgelegt, aber weil sich aus dem Scheidbrief ergab, daß ihm die Wartzeit wegen verschiedenen Gründen und besonders wegen Vernachläßigung seiner kränklichen Frau auferlegt worden, so wurde beschlossen, in dieses Begehren nicht einzutreten.

Abstimmung: . . . . . einst.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 14. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und gut geheißen.

Eine Vorstellung von Gemeinden und Partikularen aus den Amtsbezirken Fraubrunnen, Aarberg ꝛc. in Betreff des Gesetzes über die Dachungen wurden dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt.

Eine andere Vorstellung der Gemeinde Nidau, die Anlegung einer Straße längs des Bielersees betreffend, wird wegen der nahe bevorstehenden Berathung dieses Gegenstandes auf den Kanzleitisch gelegt.

In Folge des dem Reg. Rath ertheilten Auftrags wurde ein mit seiner Ueberweisung versehener Vortrag des Bau-Departements über die Abtragung der Schanzen mit einem Grundriß und Profil zur Berathung gebracht. Es ergibt sich daraus, daß die gänzliche Abtragung der großen Schanzen und Auffüllung ihrer Gräben ungefähr Fr. 78,500 kosten würde, dadurch aber ein Flächenraum von nahe an 26 großen Jucharten gewonnen wird, deren Werth in Abrechnung von den obigen Kosten zu bringen ist.

Vom Departement wurde angetragen und vom Reg. Rath empfohlen, daß die Arbeiten nach und nach ausgeführt werden möchten und man im laufenden Jahr den Anfang mit Ausfüllung des Grabens vom obern Thor an mache. — Gefallene Meinungen gingen dahin, daß es angemessener sein dürfte, vorerst eine Straße gegen die Länggasse zu eröffnen, und von nun an für Wegschaffung des Pulvers von der Schanze zu sorgen. Auf die gemachten Gegenbemerkungen wurde aber dem Antrag gemäß beschlossen:

1) Es solle im gegenwärtigen Jahr mit Auffüllung des Grabens von Verlängerung der Mauer des hintern Spitals aufwärts bis in den ersten einspringenden Winkel (welche Strecke 640 Fuß beträgt) angefangen werden.

2) Für diese Arbeiten wird dem Reg. Rath ein Kredit von Fr. 20,000 eröffnet.

Abstimmung . . . . . gr. Mehrh.

Die Versammlung wurde angefragt: ob sie in die Berathung eines gedruckten, und allen Mitgliedern ausgetheilten Gesetzes-Entwurfs über die öffentlichen Primarschulen eintreten, oder die über denselben zu erwartenden Bemerkungen berücksichtigen und deswegen die Behandlung aufschieben wolle?

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert, daß der Entwurf auch in französischer Sprache gedruckt, im ganzen Kanton verbreitet und eine Aufforderung zur Eingabe von Bemerkungen erlassen werde, worauf denn beschlossen ward:

1) Heute nicht einzutreten.

2) Diesen Entwurf in der künftigen Wintersitzung zu berathen.

3) Eine Einladung und Aufforderung zu erlassen, daß Schulmänner, Gemeinden und Partikularen ihre Bemerkungen und Wünsche vor dem künftigen 1. Oktober dem Erziehungs-Departement einsenden, welches dann über dieselben einen Bericht erstatten solle.

Abstimmung:

1. { Einzutreten . . . . . Niemand.
   { Aufzuschieben . . . . . einst.
2. { Auf unbestimmte Zeit . . . . . 9 St.
   { „ eine zu bestimmende . . . . . Mehrh.
3. In der Wintersitzung zu berathen . . . . . Mehrh.
4. Für eine Aufforderung zur Eingabe von Bemerkungen bis 1. Oktober . . . . . Mehrh.

Ein Vortrag der Polizei-Sektion des Justiz- und Polizei-Departements zeigte, daß durch Anstellung von fünfzehn Landjägern für den Polizeidienst der Hauptstadt im Jahr 1833 eine Mehrausgabe von Fr. 8,173. 45 über die durch das Büdget angewiesene Summe auf die Landjägerkasse gefallen sei, weswegen nun um einen nachträglichen Kredit von diesem Betrag angesucht werde. Diesem auch vom Reg. Rath empfohlenen Antrag wurde beigestimmt, und beschlossen:

Es wird der Polizei-Sektion des Justiz- und Polizei-Departements zu Handen der Stadtpolizeikasse nachträglich für das Jahr 1833 eine Summe auf die Staatskasse angewiesen von Fr. 8173. 45.

Abstimmung: . . . . . einstim.

Hierauf wurde eine am 19. März 1834 verlesene Mahnung des Herrn Fellenberg, betreffend die große Landschulcommission und die Bildung der Schullehrer rücksichtlich ihrer Erheblichkeit in Berathung gesetzt, aber nicht erheblich erklärt.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit . . . . . 9 St.
Dagegen . . . . . Mehrh.

Nach vorgeschriebener Form wurde erwählt:

1) Zum Stellvertreter des Vice-Präsidenten des Großen Rathes an die Stelle des zum Vice-Präsidenten ernannten Herrn Oberschaffners Simon — Herr Johann Jakob Knechtenhofer, Großrath.
2) Zu einem Suppleanten am Obergericht an die Stelle des zum Oberrichter ernannten Herrn Marti — Herr Samuel Ludwig Gerster, Amtsnotar, ausserordentlicher Ersatzmann am Obergericht.

Endlich wurde noch die Frage über die Erheblichkeit folgender Anträge in Berathung gesetzt:

1) Des am 12. Mai verlesenen Anzugs des Herrn Rathschreibers Stähli über die Beantwortung der an die Eidgenossenschaft gesandten fremden Noten.
Er wurde nicht erheblich erklärt.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit . . . . . 1 St.
Dagegen . . . . . Mehrh.

2) Der ebenfalls am 12. Mai verlesene Anzug des Herrn Staatsschreibers May, betreffend die Visa-Gebühren der Staatskanzlei.
Er ward als erheblich dem Reg. Rath zur Untersuchung gesandt.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit . . . . . einst.

Vortrag des Bau-Departements über Abtragung der Schanzen.

Hochgeachtete Herren!

Hochdieselben haben unterm 22. Hornung lezthin dem Bau-Departement den Extrakt des an den Großen Rath gelangten Anzugs über die Abtragung der Schanzen, Ringmauern ꝛc. zur Untersuchung und Rapport übersendet.

Auf einem vorläufig darüber abgehaltenen Augenschein und nach seitherigen Erörterungen über diesen Gegenstand mußte sich nun die hierseitige Behörde rücksichtlich der Ausführbarkeit in Abtragung der Schanzen überzeugen: daß dieselbe allerdings zu bewerkstelligen seie, und zwar um so mehr, als es sich blos darum handeln kann, den frühern vor dem Schanzenbau bestandenen Zustand des Terrains so viel möglich wieder herzustellen, mithin die künstlich aufgeworfenen Wälle abzutragen und gleichzeitig mit dem forzuschaffenden Schutt, Erde ꝛc. den Schanzgraben vom obern Thore bis zum Bären-Graben aufzufüllen; daß es jedoch noch nicht die Rede davon sein könne, auf welche Weise der dadurch gewonnene Flächenraum für ein neues Stadtquartier einzutheilen wäre, sondern es lediglich für jetzt Sache des Departements seie, die Kosten der auf erwähnte Art abzutragenden Schanzen berechnen zu lassen.

Nach Aufnahme der Profile und der darauf gegründeten Berechnungen hat es sich ergeben, daß das Verhältniß zwischen der abzutragenden Erdmasse und dem auszufüllenden Raum in der dazu bestimmten Zeitfrist nicht ganz genau ausgemittelt werden könne, weil wegen der unregelmäßigen Befestigung die Wälle ebenfalls aus durchgehends unregelmäßigen Körpern bestehen, zu deren Berechnung für jeden derselben allein mehrere Profile erforderlich sein und zu einem Detail führen würde, der nicht gestattet hätte, schon jetzt darüber einen Bericht erstatten zu können.

Die Berechnung beschränkt sich demnach, wie schon gesagt, blos auf den auszufüllenden Raum der Schanzgräben vom obern Thor bis zum Bärengraben nach den Ausgleichungslinien des Terrains, welche auf den angeschlossenen Profilen projektirt sind, wonach jedenfalls Raum genug vorhanden ist, besonders da die Bastion, auf welcher die Sternwarte steht, nicht abgetragen werden soll. Das Ergebniß der auf diese Profile gestützten Berechnungen besteht nun darin, daß:

1) Die Quadratfläche des bei Ausfüllung der Schanzgräben zu gewinnenden Raumes nahe an 26 Jucharten zu 40,000 Quadratschuhen haltet;
2) die erforderliche Cubic-Masse zu Ausfüllung der Schanzgräben vom obern Thor bis zum Bärengraben 7,202,648 Cubicschuhe beträgt, deren Abtragung und Weiterschaffung wegen dem entfernten Transport bis ans obere Thor auf 600′ mittlere Entfernung folgende Kosten herbeiführen würde:

1,300,000□′ zu 1½ Rapp.	Fr.	19,500. —
5,902,648□′ zu 1 „	„	59,026. 48
Gesammtkosten .	„	78,526. 48

Eine Summe, welche dann seiner Zeit durch Verkauf des Terrains von 26 Jucharten und allfällige zweckmäßige Benutzung der Steine von den Graben-Mauern mehr als gedeckt werden dürfte.

Das Bau-Departement könnte jedoch für jetzt nicht anrathen, die ganze Arbeit auf einmal zu unternehmen, sondern glaubt, es wäre der Sache angemessener, dieselbe auf mehrere Jahre zu vertheilen, und trägt demnach, in Folge dieser Ansicht bei Hochdenselben ehrerbietigst darauf an:

Daß wenn der Anzug über die Abtragung der Schanzen erheblich erklärt und dieselbe vom Großen Rath beschlossen werden sollte, zu diesem Behuf bei dieser höchsten Landesbehörde die Ermächtigung ausgewirkt werden möchte: im gegenwärtigen Jahre schon mit den daherigen Arbeiten beginnen und mit Ausfüllung der Strecke in Verlängerung der Mauer des hintern Spitals auf 640 Fuße aufwärts bis in den ersten einspringenden Winkel den Anfang machen und dafür eine Summe von Fr. 19,000 à 20,000 nach folgender Berechnung verwenden zu können.

1) Für die abzutragende Cubic-Masse Erde	1,480,500□	
Schuh zu 1 Rapp.	Fr.	14,805
2) Für die Cubic-Masse der abzubrechenden Graben-Mauer von 95,505 Cubicschuhe Gestein à 5 Rpp.	„	4,775. 10
im Ganzen also .	„	19,580. 10

Alles aber ꝛc. ꝛc.

Bern, den 9. Mai 1834.

Der Präsident des Bau-Departements
Tscharner.
Der erste Sekretär
J. S. Schneiter.

Vorstehender Antrag wird vom Regierungsrath genehmigt und vor den Großen Rath gewiesen.
Bern den 12. Mai 1834.

Namens des Regierungsraths:
Der erste Rathsschreiber.

Neunte Sitzung.

Donstag den 15. Mai.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wurde nach dessen Verlesung gutgeheißen.

Eine Vorstellung des Landsassen Andreas Schärer, wodurch er um Dispensation von einem Ehehinderniß ansucht, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Es wurde ein Anzug des Herrn Jucker verlesen, dahin gehend, daß Gesetze zu Begünstigung des freien Verkehrs gegeben werden möchten.

In Folge der dem Regierungsrath am 10. dieß aufgetragenen Untersuchung des erheblich erklärten Anzugs des Herrn Regierungsraths Schnell gab er seinen Bericht darüber, und machte den Antrag: „daß zu Berichtigung der öffentlichen Mei„nung aus den politischen Reaktionsprozeduren alles dasjenige „gedruckt werde, was durch die von Herrn Prokurator Wyß „publizirte Vertheidigung der sogenannten Siebnerkommission des „großen Stadtrathes von Bern provozirt worden sei; und es „sollen diese Materialien in ein Heft gesammelt und dem Amts„blatt beigelegt werden.“ —

Die eröffneten Meinungen wichen rücksichtlich des Druckes im Allgemeinen darin von einander ab, daß die einen denselben weder für nöthig noch für angemessen hielten, die andern aber zwar überhaupt dem Antrag beipflichteten, allein wünschten, daß bei der Bezeichnung des durch den Druck bekannt zu machenden Theiles der Prozedur nicht sowohl der Inhalt der erwähnten Vertheidigungsschrift als vielmehr die Angelegenheit in ihrem ganzen Umfang berücksichtigt werde. Endlich wurde beschlossen: „Es solle die ganze Prozedur über die im Jahr 1832 statt ge„fundenen Reaktionsversuche, jedoch mit Auslassung alles bloß „Formellen wie z. B. Vorladungen, Mittheilungen an Behörden „und Beamten u. dgl. nach Ausscheidung durch Sachverständige „gedruckt und bekannt gemacht werden.“

Abstimmung:

1.	Für den Antrag des Reg. Raths	61 St.
	„ gefallene Meinungen	70 „
2.	„ obigen Beschluß	Mehrh.

Mehrere eingelangte Vorstellungen und gemachte Anzüge hatten den Großen Rath im Jahr 1832 bewogen, dem Regierungsrath nach Anleitung des Uebergangsgesetzes den Auftrag zu ertheilen: die gesetzlichen Bestimmungen über den Stand der Unehelichen einer neuen Prüfung zu unterwerfen und über das Ergebniß Bericht zu erstatten. Nun wurde heute ein Vortrag der Gesetzkommission vom 21. Mai 1833 mit einem Nachtrag vom 5. Juni und den beigefügten Anträgen des Reg. Raths in Berathung genommen, welche gedruckt und allen Mitgliedern ausgetheilt worden waren.

Aus diesen Vorträgen zeigt sich, daß die abgetretene Regierung nach eben so umfassenden als gründlichen Erörterungen statt des früher bestandenen Paternitätsgrundsatzes durch das Gesetz vom 13. April 1820 den Maternitätsgrundsatz unter Beifügung von Bestimmungen über Beiträge des Vaters zu der Verpflegung des Kindes, Entschädigung an die Gemeinde der Mutter, Einstandspflicht der väterlichen Gemeinde u. s. w. eingeführt hat, und hernach diese Vorschriften in die neuen Civilgesetze übergegangen sind.

Sowohl im Vortrag der Kommission als vom Berichterstatter, Herrn Reg. Koch wurden die beiden Grundsätze historisch und juridisch erläutert und die über beide gemachten Erfahrungen dargethan, woraus als Resultat hervorging: daß der Maternitätsgrundsatz sich in jeder Rücksicht als vortheilhaft bewährt habe, und die sich erhobenen Reklamationen nicht sowohl gegen die unmittelbar auf denselben sich gründenden Gesetze als auf einige Nebenbestimmungen beziehen. So werde von verschiedenen Seiten die Aufhebung der Satzung 199 über die Einstandspflicht der Gemeinden verlangt, und der Wunsch geäussert, daß die Gerichte in Anwendung der Satzung 171 bei vermöglichen Vätern die Entschädigung höher festsetzen möchten, als es gewöhnlich geschehe. Deswegen wurde von der Gesetzeskommission der Antrag gemacht, dem auch der Regierungsrath beistimmte: „eine „allfällige Abänderung der Gesetze über die Folgen der außerehe„lichen Schwangerschaft auf die allgemeine Revision des Civil„gesetzbuchs zu verschieben.“

In der hierauf statt gefundenen Diskussion erhob sich eine einzige Stimme für Wiedereinführung des Paternitätsgrundsatzes, alle übrigen erklärten sich für den Maternitätsgrundsatz, den einige vollständig wie in der französischen Gesetzgebung ausgeführt zu sehen wünschten, während von andern Anträge zu unmittelbarer Aufhebung der Satzung 199 und zu Anordnung verschiedener in diesen Gegenstand einschlagender Untersuchungen gemacht wurden.

Endlich wurde beschlossen:

1) Den Maternitätsgrundsatz bis zur Revision des Civilgesetzbuchs beizubehalten.
2) Die Satzung 199 des Civilgesetzbuchs aufzuheben.
3) Folgende geschehene Anträge als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung zu senden:
   a. Das Klagsrecht der Weibspersonen ganz aufzuheben.
   b. Den unehelichen Kindern das Erbrecht auf das Vermögen ihrer Mütter zu geben. (Es fiel eine Stimme, den Unehelichen das Erbrecht auch auf das Vermögen des geständigen Vaters zu gestatten.)
   c. Fehlbare Väter, welche die ihnen auferlegten Leistungen nicht erfüllen, zu Strafarbeiten anzuhalten.
   d. Die seiner Zeit über diesen Gegenstand von den Herren Kuhn und Schnell ausgestellten Befinden neuerdings drucken und verbreiten zu lassen.
   e. Die Gerichte durch ein Kreisschreiben auf die Vorschriften der Satz. 171 aufmerksam zu machen und zu gehöriger Anwendung derselben aufzufordern.

Abstimmung:

1.	Für Beibehaltung des Maternitätsgrundsatzes . .	97 St.
	„ den Paternitätsgrundsatz	10 „
2.	Für Beibehaltung bis zur Revision des Civilgesetzbuchs	Mehrh.
	Bis zu Berathung des Rapports über das Armenwesen	17 St.
3.	Die Satz. 199 von nun an aufzuheben	Mehrh.
	Darüber noch eine Untersuchung anzuordnen . . .	23 St.

Rücksichtlich der Erheblichkeit.

4.	Für Aufhebung des Klagrechts der Weibspersonen .	60 St.
	Dagegen	54 „
5.	Für Untersuchungen in Betreff des Erbrechts der Unehelichen	einst.
6.	Für Untersuchungen zu Verminderung der hier einschlagenden Prozeßkosten	8 St.
	Dagegen	Mehrh.
7.	Die Untersuchungsmaxime anzunehmen.	36 St.
	Dagegen	Mehrh.
8.	Das Minimum der Entschädniß auf Fr. 100 zu erhöhen	13 St.
	Dagegen	Mehrh.
9.	Fehlbare Väter zu Strafarbeiten anzuhalten . . .	Mehrh.
	Dagegen	25 St.
10.	Die Befinden der Herren Kuhn und Schnell drucken zu lassen	Mehrh.
11.	Ein Schreiben an die Gerichte zu erlassen . . .	61 St.
	Dagegen	24 „

Dem Reg. Rath wurde ein Auszug aus dem heutigen Protokoll des Großen Rathes über die Berathung des Vortrags der Gesetzeskommission in Betreff des Standes der Unehelichen mit dem Auftrag zugesandt:

1) Den Entwurf eines Dekretes über die beschlossene Satzung 199 des Civilgesetzbuchs vorzulegen.
2) Die erheblich erklärten Anträge in Untersuchung zu nehmen, und über das Ergebniß derselben Bericht zu erstatten.

Nur wurde bemerkt, daß der Druck und die Verbreitung des Befindens der Herren Kuhn und Schnell von nun an von dem Reg. Rath veranstaltet werden könnte, wenn er dies für angemessen erachte.

Zugleich wurden noch folgende heute dem Großen Rath mit dem Vortrag vorgelegte darauf Bezug habende Vorstellungen beigefügt:

1) Von Gemeinden und Partikularen aus dem Amtsbezirke Interlaken vom 7. Juli 1833.
2) Von Gemeinden und Partikularen aus dem Amtsbezirke Signau vom 4. November 1833.

Nro. 32.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Mai 1834.

(Offiziell.)

(Schluß der neunten Sitzung.)

Ein Vortrag des Bau-Departements mit der Ueberweisung des Reg. Raths und einem gedruckten Rapport des Herrn Watt an das Departement gab Bericht über die Untersuchungen in Betreff der Anlegung einer Straße von Biel nach Neuenstadt, und dann wurde auch die gestern eingelangte Vorstellung der Stadt Nidau gegen diesen Projekt verlesen. Daraus ergab sich, daß die Kosten der Arbeiten auf Fr. 80,000 und die der Landentschädigungen auf Fr. 98,647 berechnet worden sind, auf letzteren aber eine Verminderung von mehr als Fr. 18,000 erwartet wird, und daß die Gemeinden von Biel, Neuenstadt, Ligerz und Twann freiwillige Beiträge an die Kosten anerboten haben von Fr. 62,865.

Sowohl im Vortrag als in der eröffneten Discussion wurden die Nothwendigkeit und die zu erwartenden Vortheile dieser Straße dargethan, und beides fand wenig Einsprache. Hingegen fielen abweichende Meinungen über die Frage: ob die Straße nach den für die erste oder für die zweite Klasse vorgeschriebenen Dimensionen anzulegen sei? und ausserdem wurde von mehreren Seiten verlangt, daß vor einem Entscheid vollständigere Devise und Kosten-Berechnungen zur Hand gebracht und Untersuchungen über den Bau einer Straße längs dem entgegen gesetzten Ufer von Nidau nach Erlach angestellt werden möchten, so wie auch, daß man die Einwendungen der Stadt Nidau (vorzüglich ihre Waldungen und den Transport des Holzes aus denselben betreffend) in Betrachtung ziehe, und vorerst den der Stadt Biel zugehörigen Zoll ankaufe.

Nach Widerlegung dieser Bedenken und Einwürfe wurde beschlossen:

1) Es soll eine Straße zweiter Klasse von wenigstens achtzehn Fuß Breite von Biel nach Neuenstadt, nach Mitgabe des vorgelegten Planes erbauet werden.

2) Dazu sollen verwendet werden die folgenden angebotenen freiwilligen Beiträge:

Von der Stadt Biel	Fr. 30,000
„ „ „ Neuenstadt	„ 20,000
„ „ Gemeinde Ligerz	„ 7,865
„ „ „ Twann	„ 5,000
in Geld zusammen .	„ 62,865

Ferner von den Gemeinden Tüscherz und Alferme unentgeldlich eine halbe Jucharte Land.

3) Für den Betrag der übrigen, insgesammt auf ungefähr Fr. 160,000 berechneten Kosten wird demnach für die Summe von Fr. 98,000 dem Reg. Rath ein Kredit auf die Staatskasse eröffnet.

4) Der Reg. Rath wird beauftragt, die Arbeiten von nun an anzuordnen und ermächtigt, allfällig angemessene Abänderungen in der Ausführung des vorgelegten Planes zu machen.

Abstimmung:

1. { Heute einzutreten . . . . . Mehrh.
{ Aufzuschieben . . . . . 11 St.

2. { Für den Antrag des Reg. Raths . . . . . Mehrh.
{ „ etwas anderes . . . . . 5 St.

(Der während der Discussion schriftlich gemachte Antrag, es möchte die Tracirung und Divisirung einer Straße von Nidau nach Erlach und Murten, sogleich angeordnet und dem Gr. Rath diesörtige Vorschläge gemacht werden, konnte jetzt nicht in Abstimmung kommen, da dieser, der heutigen Berathung fremde, Gegenstand sich zu einem besondern Anzug eignet).

Dem erhaltenen Auftrag gemäß übersandte der Reg Rath den Entwurf einer Abfassung des Dekrets vom 7. Mai in Betreff der von der abgetretenen Regierung gemachten Dotationen an den Inselspital und das äussere Krankenhaus.

Derselbe ward gutgeheißen, und wird nun unter dem Datum des 7. Mai ausgefertigt werden.

Abstimmung:

Für diese Abfassung	Mehrh.
Dagegen	3 St.

Wie am Schlusse der frühern Session wurde der Hr. Landammann ermächtigt, vereint mit dem Hrn. Präsidenten und Vice-Präsidenten des Reg. Raths das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Hierauf gab der Hr. Landammann noch eine Uebersicht der vom 5. Mai bis heute behandelten Geschäfte und erklärte diesen ersten Theil der Sommersitzung für geschlossen, die Fortsetzung denn auf Mitte Juni ankündigend.

Vortrag des Bau-Departements

über

Anlegung einer Straße am nördlichen Ufer des Bielersees.

Hochgeachtete Herren!

Wie aus dem beiliegenden Aktenhefte zu ersehen ist, ward schon im Jahr 1828 ab Seite der Städte Biel und Neuenstadt und der Gemeinden Ligerz und Twann der Wunsch ausgesprochen, daß längs dem nördlichen Ufer des Bielersee's eine Straße angelegt werden möchte, zu welchem Zwecke auch der, diesem Vortrag anliegende, Plan von Herrn Ingenieur Watt aufgenommen, und der damaligen Regierung eingereicht, jedoch von derselben nicht berücksichtigt wurde.

Neuerdings und dringender, aber auch mit mehr Hoffnung als früher auf gerechte Berücksichtigung, haben nun die erwähnten Gemeinden ihre billigen Wünsche um die Erbauung der fraglichen Straße bei der neuen Regierung angebracht, und die angebotenen freiwilligen Beiträge zu dieser Unternehmung belaufen sich nach den eingelegten Erklärungen auf weniger nicht als Fr. 62,865

nämlich von der Stadt Biel . . . . . „ 30,000
„ „ „ „ Neuenstadt . . . . . „ 20,000
„ „ „ Gemeinde Ligerz . . . . . „ 7,865
„ „ „ „ Twann . . . . . „ 5,000

überdies erbieten sich die Gemeinden Tüscherz und Alfermee das in ihrem Bezirk für die Straße in Anspruch zu nehmende Gemeindland von beiläufig einer halben Jucharten unentgeldlich abzutreten.

Die ganze Länge dieser neu zu erbauenden Straße von Biel auf Neuenstadt würde 53,515 Schuh, und die Fahrbahnbreite derselben dürfte nirgends weniger als 20 Fuß betragen. — Die Kosten der Anlagen dann in Kunst- und Handarbeiten bestehend, sind von Herrn Watt auf . . . . . Fr. 80,000
angeschlagen, wovon aber die auf . . . . . „ 62,865
ansteigenden Beiträge abzuziehen sind, so daß auf Rechnung der Staatskasse nur . . . . . „ 17,135
zu stehen kämen. Hingegen betragen dann die Forderungen für das zu entschädigende Land nach dem anliegenden Verzeichniß die bedeutende Summe von Fr. 98,647. 96. Da aber ein großer Theil jener Forderungen offenbar übertrieben ist, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß bei einer gerichtlichen, auf eidliche Schazungen gestützten Ausmittlung dieser Entschädigungen der Belauf derselben auf höchstens Fr. 80,000 ansteigen werde.

Die nähern Angaben über die Ausführung dieses Unternehmens und der wichtigen Gründe, welche für dasselbe sprechen, sind in dem beiliegenden umfassenden Bericht des Herrn Watt ausführlich behandelt, und auch die dagegen gemachten Einwendungen nach hierseitiger Ansicht bündig widerlegt; um die kostbare Zeit von Euer Tit. nicht mit unnützen Wiederholungen in Anspruch zu nehmen, wird jener Rapport in Anschluß zur Einsicht vorgelegt, und bei Hochdenselben darauf angetragen: — daß Sie, Hochgeachtete Herren! geruhen möchten, bei dem Großen Rathe die Bewilligung der Anlage neiner neuen Straße, längs dem nördlichen Ufer am Bieler-See, so wie die dazu erforderliche Summe auszuwirken; und dadurch jenem, beinahe ganz von dem übrigen Kanton isolirten Landestheil einen Beweis zu geben, wie sehr es sich die Regierung angelegen sein lasse, billigen und gerechten Wünschen, welche die öffentliche Wohlfahrt bezwecken, die nöthige Folge zu geben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Alles aber ꝛc. ꝛc.

Bern den 2. Mai 1834.

Der Präsident des Bau-Departements
Tscharner.

Der erste Sekretär
J. S. Schneiter.

Der Regierungsrath hat den vorstehenden Vortrag gutgeheißen, und vor den Großen Rath zu weisen beschlossen, zugleich aber für zweckmäßig erachtet, darauf anzutragen, daß dem Regierungsrath Vollmacht ertheilt werde, allfällige Abänderungen im vorliegenden Plan, welche sich bei der Exekution als wünschenswerth erzeigen sollten, durch das Bau-Departement anordnen zu lassen.

Bern, den 13. Mai 1834.

Namens des Regierungsraths:
der erste Rathsschreiber
J. F. Stapfer.

Vortrag des diplomatischen Departements über die französische Kanzleisektion.

(Nachtrag zur Sitzung vom 9. Mai).

Hochgeachtete Herren!

Von Seite einiger Mitglieder des Großen Rathes aus den leberbergischen Amtsbezirken, ward am 15. Februar der Wunsch geäußert, daß ihnen bei dessen Berathungen immer vom Inhalte der in deutscher Sprache vorgelegten Aktenstücken Kenntniß gegeben werde. — Dies veranlaßte dann ferner Bemerkungen über das der Staatskanzlei für die Uebersetzungen beigegebene Büreau, das man nicht für hinlänglich hielt, um alle ihm auffallenden Arbeiten gehörig zu besorgen.

Der Regierungsrath, mit der Untersuchung der beiden in Anregung gebrachten Fragen beauftragt, hat das diplomatische Departement angewiesen, ihm seine gutächtlichen Ansichten darüber zu eröffnen. Das Resultat seiner Berathungen ist einfach der Vorschlag: das Personal der französischen Kanzleisektion mit einem Dollmetscher für die Discussionen des Großen Rathes, der zugleich dem Uebersetzungsbüreau als Haupt vorstehen würde, zu vermehren.

Von jeher nämlich ist das diplomatische Departement im Glauben gestanden, daß nach §. 29 der Verfassung der französische Landestheil berechtigt sei, von allen Regierungsbehörden die Führung französischer Correspondenz mit seinen Beamten zu verlangen. Deßhalb rieth es auch schon um die Mitte vorigen Augusts, in Betrachtung, daß den eingegangenen Erkundigungen zufolge die Zahl der im Durchschnitte eines Monats nach dem Jura zu versendenden Regierungsdepeschen ungefähr 240 betrage, dem Regierungsrathe an, einen zweiten Uebersetzer nebst den nöthigen Copisten dem mit Arbeiten überladenen französischen Sekretär beizuordnen.

Dieser Antrag fand jedoch nicht Eingang; ein Regierungsräthliches Dekret vom 15. August verordnete, daß blos die Correspondenz des Regierungsrathes in's französische übersetzt und keine neue Translator-Stelle errichtet werden solle. Nun aber scheint die Unhinlänglichkeit dieser Maßregel mehr und mehr gefühlt zu werden. Das bringt das Departement auf seine früher eröffneten Ansichten, mit welchen die Befriedigung des Bedürfnisses einer Verdollmetschung der Großrathsverhandlungen leicht vereinigt werden kann, zurück. Es schlägt demnach Euer Tit. vor, nachstehenden Entwurf eines Dekrets in Abänderung desjenigen vom 15. August 1833 dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Vollziehung des §. 29 der Staatsverfassung und Erweiterung der §§. 1, 8, 9 und 16 des Dekrets vom 5. März 1832,

auf den Antrag des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes

beschließt:

1) Die französische Sektion der Staatskanzlei wird fortan bestehen:
   a) Aus einem Dollmetscher für die Verhandlungen des Großen Raths, zugleich ersten französischen Sekretär und Uebersetzer, mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Fr.
   b) Aus einem zweiten französischen Sekretär und Uebersetzer mit 1500 Fr. Gehalt, und
   c) Aus einem oder zwei fähigen Copisten.

2) Die Aufgabe dieser französischen Sektion wird sein;
   a) Die Verdollmetschung der in deutscher Sprache geführten Verhandlungen des Großen Raths und namentlich der Schlüsse der einzelnen Reden durch den Dollmetscher und ersten Sekretär.
   b) Die Uebersetzung aller Gutachten, Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse und Sentenzen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichtes, die der Staatsschreiber ihr auftragen wird.
   c) Die Uebertragung in die französische Sprache der gesammten Correspondenzen des Regierungsrathes, der Departemente und ihrer Commissionen mit den Beamten der leberbergischen Amtsbezirke und des Gerichtsbezirks Neuenstadt. Diese Correspondenz soll nämlich in deutscher Sprache geführt, der Ausfertigung aber stets eine von der französischen Kanzleisektion contrasignirte Uebersetzung in französischer Sprache beigefügt werden.

3) Was die Leitung und Beaufsichtigung der Herausgabe der französischen Gesetzes-Sammlung so wie die Revision der von der französischen Sektion zu besorgenden Arbeiten im Fache der Gesetzgebung u. s. w. betrifft, so wird das diplomatische Departement ermächtigt, diese Aufgaben an

einen dazu geeigneten Rechtskundigen zu übertragen, und ihm zu solchem Zwecke ein besonderer Credit von jährlich 1600 Fr. eröffnet.

4) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses gehörig bekannt zu machenden und in die Gesetzes-Sammlung aufzunehmenden Dekretes beauftragt.

Alles aber ꝛc. ꝛc.

Bern den 4. März 1834.

Namens des diplomatischen Departements:
Der Sekretär
M. v. Stürler.

Vom Regierungsrath gutgeheißen und dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen beschlossen.

Bern den 5. April 1834.

Namens des Regierungsrathes:
Der erste Rathsschreiber
J. F. Stapfer.

Vortrag der Gesetzkommission
an den
Regierungsrath über die Abänderung des Gesetzes in Betreff des Standes der Unehelichen.

Hochgeachtete Herren!

Der Große Rath wurde unterm 1. abgewichenen Christmonats durch einen von vier Mitgliedern unterzeichneten Anzug auf den Auftrag aufmerksam gemacht, der ihm durch das Uebergangsgesetz ertheilt worden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Stand der Unehelichen einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Dies bewog Sie, Hochgeachtete Herren! der Gesetzkommission ihre Ansichten über diesen Gegenstand abzufragen, die um so bereitwilliger ist, Ihrem Ansuchen zu entsprechen, als sie es ganz unbefangen thun kann, da jenes Gesetz durch eine Behörde, das ehemalige Ehegericht, veranlaßt worden, welcher keines ihrer Mitglieder angehört hat. Um in ihrem Vortrage jede unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, glaubt sie Hochdieselben vor allen Dingen auf den Abschnitt des Berichts der abgetretenen Regierung über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830 verweisen zu müssen, wo die Veranlassung des in Frage stehenden Gesetzes so vollständig als getreu erzählt ist [1].

Die Kommission fühlt tief, wie drückend es für Gemeinden seyn muß, die nie mit einem Burgergut ausgestattet worden, die unehelichen Kinder, denen ihre mittellosen Burger beiderlei Geschlechts das Daseyn gegeben, aus Tellen zu erhalten; weil nach einer von den Jahren 1814 bis 1830 enthobenen Durchschnittszahl auf einhundert Geburten beinahe sechs uneheliche fallen, und es eine leicht zu erklärende Thatsache ist, daß, da die große Mehrzahl der Väter unehelicher Kinder zu der mittellosen Volksklasse gehört, sie an der Verpflegung derselben wenig oder nichts beitragen können. Diese Last der Gemeinden rührt jedoch nicht erst von dem Zeitpunkte her, wo der Marternitätsgrundsatz in unsere Gesetze aufgenommen worden [2], denn die dem angeführten Berichte der abgetretenen Regierung angehängten Tabellen, Nummer XLVI und XLVII, zeigen, daß das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen nach der Einführung dieses Grundsatzes das gleiche geblieben, das vorher stattgefunden: und es wird auf eines hinauslaufen, ob die unehelichen Kinder der mittellosen Männer, oder die der mittellosen Weiber besteuert werden müssen. Die Beschwerden der Gemeinden über diesen Gegenstand sind so alt als die Dorfburgerrechte, in Folge welcher ihnen die Verpflegung jener Kinder subsidiarisch auferlegt werden mußte [3]. In den Städten, wo eigene Armenfonds sind, aus welchen dergleichen Kinder verpflegt werden, wird diese Last nicht so unmittelbar gefühlt, wie auf dem Lande.

Durchgeht man die Reihe von Gesetzen, die im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts über diesen Gegenstand erlassen worden; so kommt man auf den Gedanken, die Regierung habe durch die Einführung eines inquisitorischen Verfahrens zur Ausmittlung der Vaterschaft infolge des Gesetzes vom 1. April 1712 den Klagen abzuhelfen gesucht, welche von den Gemeinden einlangten, als die Zahl der unehelichen Geburten sich in gleichem Maße vermehrte, in welchem die Bevölkerung und der Wohlstand zunahm [4]. Anstatt das Uebel zu heben, veranlaßte dieses Verfahren unmoralische, und selbst verbrecherische Machinationen, durch welche sich bemittelte Väter ihrer Vaterschaft zu entziehen, und diese Beschwerde auf die Gemeinden jener mittellosen Männer zu wälzen suchten, die sie durch Bestechung bestimmten, entweder für sie einzustehen, oder die Person zur Ehe zu nehmen, die sich von ihnen schwanger befand. Aber auch den unmoralischen Weibspersonen boten jene Gesetze den Anlaß zu Brandschatzungen und zu Prellereien aller Art dar, von denen nur wenige rechtshängig geworden. Andere schlimme Folgen der Gesetze über die Nachforschung der Vaterschaft findet man in den Kosten, welche die daherigen Prozesse veranlaßten, die oft so groß waren, daß sie ausgereicht haben würden, das Kind Jahre lang zu versorgen, und besonders in den Fällen zu großen Summen anstiegen, wo der Prozeß ausserhalb des Kantons geführt werden mußte, und in den Mentalreservationen bei den vielen Eiden, die bei den Parternitätsprozessen statt fanden [5]. Das inquisitorische Verfahren setzte jedoch kaum den dritten Theil der Mütter in den Stand, ihren unehelichen Kindern einen Vater zu verschaffen, so daß diese, des Paternitätsgrundsatzes ungeachtet, den Gemeinden derselben verblieben: denn in 656 Parternitätsfällen, welche im Jahr 1820 bei dem Ehegericht rechtshängig gemacht worden, mußte in 268 das Kind der Mutter zugesprochen werden [6].

Durch die Erfahrung auf die Unzweckmäßigkeit des Paternitätsgrundsatzes, und auf die schlimmen Folgen desselben für die Moralität aufmerksam gemacht, entschloß sich die abgetretene Regierung, den Maternitätsgrundsatz auf die in dem Gesetz vom 13. April 1820 bestimmte Weise einzuführen, nachdem sie vorher Berichte von denjenigen schweizerischen Regierungen eingezogen, wo dieser Grundsatz schon seit langer Zeit aufgestellt gewesen, und die Ansichten der Geistlichkeit des Kantons darüber vernommen. Hiedurch wurde die Ansprache der Mutter zu einer rein persönlichen Ansprache gemacht, der Gerichtsstand im Lande begründet, der Prozeß wurde einfacher, und die vielen Eide bedeutend vermindert. Bei der Berathung des neuen Gesetzbuches kam diese Sache wieder zur Untersuchung: Dasselbe sichert den Gemeinden die älterliche Gewalt über ihre unehelichen Angehörigen zu (Satz. 204); weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß in der Regel weder die Väter noch die Mütter diejenige Sorgfalt auf die Erziehung ihrer unehelichen Kinder verwenden, die erforderlich ist, um den Gemeinden die mögliche Sicherheit zu gewähren, dieselben nicht noch nach erlangter Mehrjährigkeit auf die eine oder andere Weise besteuern zu müssen. Hiedurch erlangten die Gemeinden das Recht, uneheliche Kinder ihren Müttern, welche nicht im Stande sind, dieselben gehörig zu erziehen, wegzunehmen, und die Unterhaltungsgelder, die der Vater zu bezahlen hat, selber zu behändigen. Von diesem Rechte haben mehrere Gemeinden einen so zweckmäßigen Gebrauch gemacht, daß die abgetretene Regierung gut gefunden, ihre Anordnungen durch ein Kreisschreiben an die Oberämter allgemein zu empfehlen. [7]

Bei dieser Lage der Dinge scheint es der Gesetzkommission ein Wagniß einen so wichtigen Grundsatz, wie der in Frage stehende, der mit so vieler Umsicht aufgestellt worden, und gegen den bei den Anfragen über den Entwurf des Personenrechts sich nur wenige Stimmen erhoben, auf den Wunsch einzelner Gemeinden abzuändern, welche vielleicht die Sache in ihrem ganzen

---

[1]) Vergleiche auch zwei Ansichten von der Standesbestimmung unehelicher Kinder. Ein Vortrag des Oberehegerichts. 1817.

[2]) Gesetz vom 13. April 1820.

[3]) Erneuertes Gesetz, die Hurey und den Ehebruch betreffend, vom 1. April 1712.

[4]) In dem alten Kantonstheil fanden im Jahre 1724 46, und im Jahr 1814 345 uneheliche Geburten statt.

[5]) Gutachten des Ehegerichts von 1817 S. 25.

[6]) Angeführter Bericht.

[7]) Kreisschreiben vom 20. Hornung 1829. Gesetze und Dekrete Bd. 5.

Umfange nicht vorurtheilsfrei erwogen, oder die Mittel ergriffen haben, die ihnen das Gesetz an die Hand gibt, um sich eine Last zu erleichtern, welche ihnen auch dann auffallen müßte, wenn der alte Grundsatz wieder aufgestellt würde. Die Bestimmung, daß die Gemeinden in Betreff der Unterhaltungsgelder für die unehelichen Kinder ihrer mittellosen Väter einstehen müssen, gereicht ihnen bei den Kindern, die mittellose Väter aus andern Gemeinden mit ihren Angehörigen erzeugt haben, auch zum Vortheile, und sie sind bei dem Maternitätsgrundsatze weit weniger den Machinationen ausgesetzt, die mit dem Erkaufen von sogeheißenen Deckmänteln stattgefunden. Zudem sind die Gemeinden, welche die Aufhebung des Maternitätsgrundsatzes wünschen, nicht sicher, daß dennzumal der Paternitätsgrundsatz wieder in das Leben treten dürfte; da sich, gewiß nicht ohne gute Gründe, viele Stimmen dafür erklären werden, die Nachforschung der Vaterschaft ganz fallen zu lassen, und die unehelichen Kinder ausschließend den Müttern zu überlassen. Auch würde die Abänderung des bestehenden Grundsatzes nicht bloß die Aufhebung einiger Satzungen eines Gesetzbuches zur Folge haben, das ein gegliedertes Ganzes ausmacht, sondern ganze Titel desselben müßten umgearbeitet werden, und solche theilweise Abänderungen eines Gesetzbuches haben nicht selten eine Unsicherheit des Rechts und viele Verwirrungen zur Folge.

Die abgetretene Regierung hatte den Entschluß gefaßt nach der Vollendung des Civilgesetzbuches, und nachdem die Erfahrung die verschiedenen Abschnitte desselben beleuchtet, die Behörden und das Publikum aufzufordern, ihr ihre Ansichten sowohl über das Ganze, als über die einzelnen Theile einzureichen, um dennzumal das ganze Werk noch einmal systematisch überarbeiten, und dem Bedürfnisse gemäß einrichten zu lassen. Dieses scheint auch der Gesetzkommission der einzig zweckmäßige Weg, auf welchem die Verbesserung eines Gesetzbuches zu Stande gebracht werden kann, und da sich dieselbe wirklich mit der Revision des letzten Theiles dieses umfassenden Werkes beschäftigt; so muß der Zeitpunkt der Totalrevision des Ganzen in wenigen Jahren eintreten, wenn der Große Rath die Ansicht der abgetretenen Regierung theilen, und eine solche Revision beschließen sollte, um sich auf diesem Wege in den Stand zu setzen, die verschiedenen Meinungen über die Bestimmung des Standes der unehelichen Kinder gründlich kennen zu lernen, und sich alle Erfahrungen zu Nutze zu machen, zu denen sowohl der alte, als der bestehende Grundsatz den Anlaß gegeben.

Die unmaßgebliche Meinung der Gesetzkommission besteht demnach darin, Hochdieselben möchten bei dem Großen Rathe darauf antragen, die Revision der einzelnen Bestimmungen des Civilgesetzbuches auf die nach Vollendung desselben vorzunehmende Revision des Ganzen zu verschieben.

Bern, den 21. Mai 1833.

Aus Auftrag der Gesetzkommission:
Der Redaktor,
Dr. S. L. Schnell.

Antrag des Regierungsrathes.

Von dem Regierungsrath ist der vorstehende Antrag der Gesetzkommission genehmigt, und zum höchsten Entscheid vor den Großen Rath gewiesen worden.

Aktum den 25. Mai 1833.

Namens des Regierungsrathes:
der erste Rathsschreiber,
R. Wurstemberger.

Nachtrag
zu dem
Vortrage der Gesetzkommission vom 21. Mai 1833 an den Regierungsrath.

Hochgeachtete Herren!

Ihrem Auftrage gemäß hat die Gesetzkommission die Wünsche der Landschaft Emmenthal über die gesetzlichen Bestimmungen der Folgen der außerehelichen Schwangerschaften in reifliche Erwägung gezogen, und legt Ihnen anmit pflichtmäßig das Ergebniß ihrer Berathung als Nachtrag zu ihrem frühern Gutachten über diesen Gegenstand vor.

Die getheilten Ansichten jenes ehrenwerthen, und in der Bildung vorgerückten Landestheiles über die Zweckmäßigkeit des Maternitätsgrundsatzes hat die Kommission in ihrer einmüthigen Ansicht, daß vor der Hand an den bestehenden Gesetzen keine Abänderung vorzunehmen sei, noch mehr bestätigt. So lange die Gemeindsverhältnisse bestehen, und die Gemeinden ihre mittellosen Angehörigen besteuern müssen, kann ihnen die Last nicht wohl abgenommen werden, die ihnen durch die Besteurung der unehelichen Kinder auffällt, die von ihren mittellosen Angehörigen erzeugt worden, und weder die Aufhebung der Satzung C. 199, welche die Gemeinden verpflichtet in Betreff der Unterhaltungsgelder einzustehen, zu deren Bezahlung ihre männlichen Angehörigen gegen andere Gemeinden verfällt werden, noch die Wiedereinführung des Paternitätsgrundsatzes kann etwas dazu beitragen, ihnen dieselbe zu erleichtern. Der Grund der Last liegt nicht in dem Gesetze, sondern in dem Erbübel der Menschennatur: da das männliche Geschlecht dieses Uebel mit dem weiblichen gemein hat, so wird am Ende der Unterschied nicht groß sein, ob eine Gemeinde die unehelichen Kinder ihrer männlichen, oder ob sie diejenigen ihrer weiblichen Angehörigen besteuern müsse, und die Unterhaltungsgelder, welche sie andern Gemeinden nach Satz. 199 zu bezahlen haben wird, werden durch diejenigen aufgewogen, die sie von diesen bezieht. Diese Satzung enthält eine nothwendige Begünstigung für die Landgemeinden, weil dieselben, wegen der Landmädchen, die in den Städten im Dienste stehen, mehr dergleichen Gelder von den Stadtgemeinden zu beziehen haben, als diese von jenen. Die Aufhebung derselben würde für die erstern nachtheiliger sein, als für die letztern.

Die einzige Verfügung, durch welche den Gemeinden in Betreff der Auslagen für ihre unehelichen Angehörigen einige Erleichterung verschafft werden könnte, möchte, wie bereits die von der abgetretenen Regierung aufgestellte Gesetzkommission in ihrem Berichte über die Bemerkungen angedeutet hat, die aus Anlaß des revidirten Entwurfs des Personenrechts eingelangt sind, durch ein Verbot der Nachforschung der Paternität zu erhalten sein, wie dasselbe in dem §. 340 des französischen Gesetzbuches aufgestellt ist, und in dem Erbrechte, welches dieses Gesetz (§. 757), so wie das österreichische (§. 754), und das preussische (II. Thl. 2. Tit. §. 626), nach dem Vorgange des römischen Rechts, den unehelichen Kindern auf das Vermögen der Mütter ertheilt; weil hiedurch sowohl die Prozeßkosten erspart, als manches uneheliche Kind in den Stand gesetzt wird, sich im Alter und in Krankheitszufällen ohne Hülfe der Gemeinde selbst zu versorgen. Ein anderer Vortheil eines solchen Gesetzes würde sich in dem Wegfallen der Eide erzeigen, welche, selbst bei dem Fortbestand des Maternitätsgrundsatzes, nicht ganz vermieden werden können. Die Gesetzkommission glaubt aber, die Zeit sei noch nicht eingetreten, wo diese durchgreifende Maaßregel ergriffen werden dürfte. Da der angeführte Bericht der abgetretenen Gesetzkommission längst vergriffen ist; so wird die betreffende Stelle desselben hier eingerückt.

„Die Natur hat die Mutter in ein weit näheres Ver„hältniß zu dem Kinde gesetzt, als den Vater, der, auch „unter den günstigsten Umständen, bloß eine moralische „Ueberzeugung von seiner Vaterschaft hat. Durch das Be„wußtsein dieses Verhältnisses, und das seinem Geschlechte „angeborne Schamhaftigkeitsgefühl, hat das Weib einen „hinlänglichen Bestimmungsgrund, sich des fleischlichen Um„ganges zu enthalten, so lange es nicht sicher ist, in der „Person desjenigen, dem es denselben gestattet, einen Ge„hülfen zu finden, der es während der Schwangerschaft „nicht verläßt, und ihm die Folgen derselben ertragen hilft. „Da das Weib diesen Gehülfen bloß in einem Ehegenossen „finden kann; so wird ein Gesetz, welches ihm die Ueber„zeugung beibringt, es müsse für die Folgen eines außer„ehelichen Umgangs seinen Glauben da wieder suchen, wo „es ihn gelassen, dasselbe enthaltsamer und verneinender „machen, als ein anderes, welches seinen Mangel an Ent„haltsamkeit in Schutz nimmt; indem es dem außerehelichen

„Umgange, wenigstens zum Theil, die rechtlichen Folgen „des ehelichen zusichert, und in dem gleichen Verhältnisse „die natürliche Strafe aufhebt, mit der die Vorsehung das „Weib bedroht hat, welches unerlaubten Genüssen nachstrebt. „Die Erfahrung scheint diese Ansicht zu bewähren ꝛc. ꝛc. ꝛc. „Dem Vernehmen nach sollen auf eine gegebene Bevölke„rung desjenigen Kantonstheils, der unter den französischen „Gesetzen steht, nicht so viele uneheliche Geburten fallen, „als auf eine gleiche Volkszahl des andern, wo der Pater„nitätsgrundsatz, wenigstens zum Theil, noch angewendet „wird: auch soll sich in dem erstern der Kindermord seltener „zutragen. Das viele Geld, welches man in dem alten „Kantonstheile auf die Paternitätsprozesse verwendet, kann „in dem neuen auf die Verpflegung derjenigen unehelichen „Kinder verwendet werden, die den Gemeinden anfallen, „deren Erzeugung kein Gesetz schlechthin verhindern kann. „Für die Gemeinden selbst hat der Grundsatz wenig zu sa„gen: wenn sie die Kinder ihrer Mädchen behalten müssen, „so sind sie von denjenigen befreit, die ihre männliche Ju„gend mit Mädchen aus andern Gemeinden erzeugt. ꝛc.

Was nun die Anträge und Wünsche der Landschaft Emmenthal anbetrifft, die Sie uns zur Begutachtung überwiesen haben; so zweifelt die Gesetzkommission, daß durch die Aufnahme derselben in das Gesetzbuch der Zweck erreicht werde, den sich die Landschaft dabei vorsetzt. Die Satzung C. 199, welche die Gemeinden verpflichtet, für die Unterhaltungsgelder der unehelichen Kinder gutzustehen, die von ihren Burgern erzeugt werden, könnte freilich wegfallen, ohne eine Störung in dem Systeme zu verursachen, welches den Gesetzen über das Verhältniß zwischen den Eltern und ihren unehelichen Kindern zu Grunde liegt, dieß würde aber, wie weiter oben gezeigt worden, die Gemeinden wenig erleichtern, und die Landgemeinden gegen die Stadtgemeinden in Nachtheil setzen. Die Kommission trägt deßwegen Bedenken, auf die Aufhebung dieser Satzung anzutragen: wird aber dieselbe nicht aufgehoben, so fällt der Antrag (Nr. 2) auf eine außerordentliche Betreibungsform für den Unterhaltungsbeitrag gegen den säumigen Vater weg, der ohnehin wenig frommen würde, wenn der Vater mittellos ist.

Dem Antrage (Nr. 3), einem Mädchen den Erfüllungseid gegen einen Ehemann anzuvertrauen, den dasselbe der Paternität beklagt, könnte die Kommission unmöglich beistimmen. Ein Mädchen, das sich mit einem Ehemanne vergeht, oder das sich mit einem Manne einläßt, dessen Verhältnisse ihm unbekannt sind, ist eine lose Dirne, und dieser wird wohl keine Behörde ein Zeugniß guter Leumden ausstellen: wenn gleich früher keine Ausschweifungen von ihr bekannt geworden; so hat sie durch diesen einen Fall für ein und allemal auf ihre Ehre Verzicht gethan. Wie dürfte das zeitliche Glück eines Ehemanns, der noch keines Ehebruchs überwiesen ist, ja, selbst das Glück einer ganzen Familie, von dem Eide einer solchen Person abhängig gemacht werden?

Dem Antrage (Nr. 4), daß einer Weibsperson, die bereits zweimal außer Ehe geboren, noch für den dritten Fall ein Klagerecht gestattet werden solle, kann die Kommission ebenfalls nicht beistimmen; weil sie in der dritten außerehelichen Schwangerschaft den Beweis eines unzüchtigen Lebens findet.

Die Anträge unter Nr. 5, 6 und 7 sind in einem Gesetze über Sittenpolizei zu berücksichtigen, sie gehören aber nicht in das Civilgesetz.

Bei Gesetzen über Unzuchtsfälle muß man nie aus dem Auge verlieren, daß die, welche sich solcher Vergehen schuldig machen, die Hoffnung haben, unentdeckt zu bleiben, und deswegen selten durch Strafdrohungen davon abgeschreckt werden, und daß die Weibspersonen, durch die Androhung von Strafen, die nicht sowohl die Unzucht, als die Folgen derselben betreffen, zu Verbrechen gegen die Kinder veranlaßt werden.

Die strenge Befolgung der Satzung 171, nach welcher die Väter unehelicher Kinder zu einer Entschädigung der Gemeinde, welcher das von ihnen erzeugte Kind anfällt, zu verurtheilen sind, die bis auf Fr. 500 ansteigen kann, ist gewiß die zweckmäßigste Strafe, die ihnen aufzulegen ist: hat der Vater kein Vermögen, so kann er eine andere Buße so wenig bezahlen als diese. Das Verbot der Besuchung der Wirthshäuser für Fehler, die nicht in diesen, sondern in der Regel beim Kiltgange verübt worden, nützt der Gemeinde nichts, und ist für den Mittellosen, und für den, der die Wirthshäuser ohne das nicht besucht, keine Strafe.

Das zweckmäßigste Mittel, durch welches sich die Gemeinden die Last erleichtern können, uneheliche Kinder ihrer Angehörigen zu besteuern, ist die Verhinderung des Kiltgangs durch eine thätigere Hauspolizei, und eine wachsamere Aufsicht der Gemeindbehörden über die Ausübung derselben von Seite der Hausväter. Die meisten unehelichen Kinder werden bei Anlaß des Kiltgangs erzeugt.

Bei dieser Lage der Dinge muß die Gesetzkommission, wie sie es bereits in ihrem Vortrage gethan, darauf antragen, die Abänderung der Gesetze über die Folgen der außerehelichen Schwangerschaft auf die allgemeine Revision des Civilgesetzbuches zu verschieben: sie möchte aber Ihnen, hochgeachtete Herren, zu bedenken geben, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, sie zu beauftragen ihren Vortrag mit diesem Anhange zu Handen der Glieder des Großen Raths drucken zu lassen, und demselben den siebenten Abschnitt des Berichts der abgetretenen Regierung über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830, welcher die Consistorialsachen zum Gegenstande hat, beizufügen, damit sich sowohl der Große Rath als das Land überzeugen können, daß der Grund, warum sie dermal noch nicht auf die Abänderung jener Gesetze antragen, tiefer liege, als Viele glauben, und daß nicht jedes Uebel durch Gesetze gehoben werden könne.

Bern, am 5. Juni 1833.

Aus Auftrag der Gesetzkommission:
der Redaktor,
Dr. S. L. Schnell.

Antrag des Regierungsrathes.

Von dem Regierungsrath ist dem vorstehenden Vortrag der Gesetzeskommission beigepflichtet, und derselbe unverändert an den Großen Rath gewiesen worden.

Aktum den 10. Juni 1833.

Namens des Regierungsrathes:
der erste Rathsschreiber,
Wurstemberger.

Etat

des Verhältnisses der ehelichen zu den ausserehelichen Geburten in dem protestantischen Theile des Kantons Bern unter den vier letzten Jahren des Paternitätsgrundsatzes vom Jahre 1817 bis und mit 1820.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft gestorbne		Zusammenzug.	Uneheliche Kinder.				Bemerkungen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Gesammtzahl.	Fremden zugefallene.	Todtgeb. oder vor dem Urtheil gestorbene.*)	Rest der dem Kanton verbliebenen.	
1817	4136	4016	246	196	8612	511	34	81	396	*) Unter dem alten Gesetze kann die Angabe der todten Kinder nur als ein Minimum angesehen werden.
1818	4316	4042	303	228	8889	407**)	25	56	326	**) Da die meisten zur Standesbestimmung gelangenden Kinder je im vorhergehenden Jahre erzeugt werden, so durfte sich der auffallend geringere Betrag des Jahrs 1818 der moralischen Wirkung der Theurung des Jahres 1817 zuschreiben lassen.
1819	5492	5053	352	276	11173	617	77	77	463	
1820	5414	5252	367	288	11321	656	33	92	531	
	19358	18363	1286	988	39995	2191	169	306	1716	

Die Durchschnittszahl beträgt $9998\frac{3}{4}$ $547\frac{3}{4}$.
Es sind also unter . . . . 100 Geburten $5\frac{12}{25}$ ausserehelliche.
Und die Durchschnittszahl der dem Kanton zugefallenen Unehelichen während diesen vier Jahren . . . . . 429.

Etat

des Verhältnisses der ehelichen zu den unehelichen Geburten in dem protestantischen Theile des Kantons Bern vom Jahre 1822 bis und mit 1827.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft gestorbene		Zusammenzug.	Uneheliche Kinder.							
						Lebende fielen durch Urtheile				Todtgeboren oder vor dem Urtheil gestorben.	Zusammenzug der im Kanton Geborne.	Anderswo geb. und hiesigem Kanton überlassen.	Summe der hiesigem Kanton verbleibenden lebenden Kinder.
						an Mütter.		an Väter.					
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Hiesige	Fremde	Hiesige	Fremde				
1822	5073	4864	543	376	10856	489	44	12	8	121	654	20	521
1823	5405	5178	508	379	11470	475	37	5	2	103	600	22	502
1824	5255	4955	556	343	11109	479	33	3	—	109	605	19	501
1825	5032	4835	507	352	10726	495	28	3	1	122	633	16	514
1826	5391	5215	548	363	11517	604	26	—	—	93	708	15	619
1827	5337	5023	525	374	11259	615	33	3	—	108	759	—	618
	31493	30070	3187	2187	66937	3157	201	26	11	656	3959	92	3275
Der Durchschn. beträgt	—	—	—	—	$11156\frac{1}{6}$	—	—	—	—	—	$659\frac{5}{6}$		
Also sind unter . . .	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	$5\frac{7}{8}$ ausserehelliche		
Und die Durchschnittszahl der wirklich dem Kanton zugefallenen ausserehelichen Kinder während diesen sechs Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$545\frac{5}{6}$

Nro. 33.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 20. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

T. T.

Es war der Landammann gesonnen, die Fortsetzung der dießjährigen Sommersitzungen wegen der Heuernte auf den 23. dieß Monats zu verschieben; allein auf ein Ansuchen des Regierungsraths, welchem die Intrepretation des Zehntloskaufgesetzes in Betreff von Zehntsteigerungen zu Grunde liegt, wird es nothwendig, daß sich der Große Rath früher, also auf Montag den 16. Juni versammle. Die Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen und bei ihrer Pflicht aufgefordert, sich an diesem Tage, des Morgens 9 Uhr, im Großen Rathssaale einzufinden.

Die Sitzung wird mit Behandlung der oben angedeuteten Interpretation des Zehntloskaufgesetzes beginnen, dann folgt die Berathung der Instruktion für die Tagsatzungsgesandten und hierauf die Wahl derselben. Mehrere Vorträge sind noch eingelangt, die, je nachdem es die Zeit gestattet und die Dringlichkeit des Gegenstandes erfordert, zur Behandlung werden vorgelegt werden.

Bern, den 3. Juni 1834.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns,
Der Staatsschreiber.
Für denselben:
Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

In Folge eines aus Auftrag des Herrn Landammanns unterm 3. Juni durch die Staatskanzlei erlassenen Kreisschreibens versammelte sich heute der Große Rath zur Fortsetzung seiner Sommersitzung.

Der Herr Landammann eröffnete sie durch folgende Rede:

Hochgeachtete Herren!

Wie es im Einberufungsschreiben angezeigt ist, hätte ich der Heuernte und der damit verbundenen dringenden Landarbeiten wegen, die Fortsetzung unserer dießjährigen Sommersitzungen auf den 23. dieß Monats verschieben mögen; allein das nämliche Schreiben kündigt an, aus welchem Grunde ich auf Verlangen des Regierungsrathes den Großen Rath um acht Tage früher besammeln mußte, nämlich weil es sich um eine Interpretation des Zehntgesetzes handelt, die, je nach dem dieselbe ausfällt, Vorkehren erfordern dürfte, welche bei längerem Verschub vor der Getreidernte nicht mehr statt haben könnten. Dieß ist demnach der Gegenstand, womit wir uns heute zu beschäftigen haben. Wie auch der daherige Beschluß ausfalle, so habe ich die Ueberzeugung, daß der Sinn des Gesetzes Erleichterung für den Zehndpflichtigen gewesen, und daß die Auslegung dieses Sinnes, so wie die Handhabung des Gesetzes, Ihr fester Wille sein werde.

Sonach werden wir uns mit der Instruktion auf die dießjährige ordentliche Tagsatzung in Zürich zu beschäftigen haben und wir werden uns nicht verhehlen können, daß die gegenwärtigen Zeitumstände unsere volle Aufmerksamkeit auf diese eidgenössischen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Zeigen wir bei dieser Berathung, HgHrn., daß nicht nur die Wappen der eidgenössischen Stände in unserem Großen Rathssaale äußerlich glänzen, sondern daß eidgenössischer Sinn, echt schweizerische Treue in unsern Herzen wohnen, die uns leiten; daß wir ferner zeigen, was unser ernster Wille zur Befestigung einer würdigen Freiheit sei, und daß endlich unsere Verhandlungen beurkunden, wie wir darauf bedacht sind, die Ruhe und die Sicherheit des schweizerischen Vaterlandes zu schützen. Diese Handlungsweise ist die beßte Waffe gegen die Verdächtigungen und niedrigen Verläumdungen, die uns noch umgeben, und die auf lauter Eigennutz und Selbstsucht beruhen.

Es liegen noch andere Gegenstände, worüber ich Ihnen ein Verzeichniß vorlesen werde, zur Berathung vor, deren Behandlung von der Zeit abhängt, die wir uns zu dieser Sitzung vorgenommen haben; möglicher Weise dürften wir uns noch in den ersten Tagen der künftigen Woche damit zu beschäftigen haben, und ich lade Sie, HgHrrn., desto eher zum fleißigen Besuche der Sitzungen ein, da sie nicht von längerer Dauer sein werden.

Nach dem vielseitig geäußerten Wunsche, zeige ich mit Vergnügen an, daß die Einleitungen getroffen seien, um die Verhandlungen des Großen Rathes wieder ausführlich mittheilen zu können. Man kann sich um so mehr davon versprechen, als Hr. Karl Hunziker sich gefälligst mit dieser Leitung befassen will, sich aber, da dieß ein neuer Geschäftszweig für ihn ist, durch mich Ihrer Nachsicht empfiehlt.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin des Brandunglückes zu erwähnen, womit eine unserer Gemeinden (Huttwyl) in diesen Tagen heimgesucht wurde. Rührend schön zeigt sich aber in Wort und That die freundnachbarlichste Theilnahme nicht nur in unserm, sondern auch in den andern Kantonen. Unsere Regierung selbst ist dabei nicht zurückgeblieben, indem sie sogleich nach der erhaltenen offiziellen Anzeige zwei Kommissarien aus ihrer Mitte dorthin abgesendet und autorisirt hat, sofort für das dringendste Bedürfniß der Brandbeschädigten über Fr. 1600 in Geld und 100 Mütt Korn zu verfügen. Ein Trost, und zwar ein großer Trost bleibt den schwer Heimgesuchten übrig, indem beinahe alle eingeäscherten Gebäude in der Brandassekuranzanstalt aufgenommen waren und Mehrere sich auch der Unterstützung durch die Mobiliarversicherungsanstalt zu erfreuen haben. Wahrlich eine schöne Linderung der Noth und des Elends. Möge

auch dieses traurige Beispiel die Vorurtheile widerlegen, die sich noch hin und wieder gegen solche wohlthätige Anstalten hören lassen. Ich erkläre somit die Fortsetzung der Sommersitzungen des Großen Rathes für das Jahr 1834 für eröffnet.

Herr Major Knechtenhofer leistete als Stellvertreter des Vicepräsidenten des Großen Rathes und Herr Amtsnotar Gerster als Suppleant des Obergerichts den vorgeschriebenen Eid.

Folgende eingelangte Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt:

1) Von Gemeinden des Amtsbezirks Nidau, die Aufhebung der Untergerichte begehrend.

2) Zwei Vorstellungen des Amtsschutzvereins von Frutigen:

a. Ueber Einschreibung der Vogtsrechnungen.

b. Ueber Aufstellung von Friedensgerichten.

Ein Vortrag des Finanzdepartementes gab Kenntniß von abweichenden Ansichten über den Sinn des Gesetzes vom 22. Dez. 1832 hinsichtlich der jährlichen Geldanschlägen für Getreidezehnten und schloß mit dem Antrag folgender Verfügungen für den dießjährigen Bezug nicht umgewandelter Getreidezehnten:

1) Schatzung und Versteigerung aller nicht umgewandelter Getreidzehnten wie früher.

2) Einsammlung der unversteigert gebliebenen, nach früheren Vorschriften.

3) Gestattung der noch verlangenden Umwandlungen, bis acht Tage vor der Steigerung, mit der Modifikation: daß wenn der Durchschnitt des Erlöses den Durchschnitt der Schatzungen um mehr als 5% übersteigt, das übrige gestrichen werden soll.

4) Bezahlung der Schatzungskosten durch die Umwandelnden, wenn ihre Begehren erst nach den Schatzungen einlangen.

Der Regierungsrath fügte seiner Ueberweisung dieses Vortrags bei: „In Abweichung von den Ansichten des Finanzdepar„tements müsse er finden, die Abhaltung von Zehntsteigerungen „liege nicht im Sinn des Gesetzes vom 22. Dezember 1832, „und es müsse daher auf andere Weise für den Zehntbezug ge„sorgt werden."

Nun wurden noch zwei Vorstellungen vieler Gemeinden der Amtsbezirke Nidau und Fraubrunnen verlesen, worin sie verschiedene Gründe gegen die Abhaltung von Zehntsteigerungen anbringen, und begehren, daß der Ertrag der Zehnten durch Schatzungen bestimmt werde, in Folge welcher sie dann auszubieten seien.

In der eröffneten Diskussion wurde von verschiedenen Seiten die Undeutlichkeit des erwähnten Gesetzes und die Nothwendigkeit genauerer Bestimmungen dargethan, aber hingegen nach abweichenden Ansichten mit den einten Meinungen Ergänzungsartikel verlangt, mit den andern hinwieder gezeigt, daß es bloß um Erläuterungen der vorhandenen Vorschriften zu thun sein könne. Außerdem wurde einerseits behauptet, es hänge bloß vom Gutfinden der Regierung ab, Zehntsteigerungen über die nicht umgewandelten Getreidezehnten abhalten zu lassen, anderseits aber erwiedert, sie würden dem Geiste des Gesetzes zuwider lauffen. Endlich ward auch angetragen, heute nichts zu entscheiden, sondern vom Regierungsrath eine nochmalige Vorberathung und bestimmte Anträge zu verlangen. Nach diesen verschiedenen Ansichten wurden folgende Anträge schriftlich eingereicht:

1) Um eine allgemeine und regelmäßige Norm in den Zehnterleichterungen einzuführen, wird angetragen: daß in Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 die Berechnungen der Zehnten auf den Grundsatz der eidlichen Schatzungen zu gründen seien, und daß nur dennzumal Steigerungen gestattet sind, wenn die Zehntbezirke den Zehnten nach der Schatzung anzunehmen verweigern.

2) An denjenigen Orten, wo die Zehnten nicht in fixe Leistungen umgewandelt worden, wird das Finanzdepartement Schatzungen anordnen und dieselben den Pflichtigen anbieten.

Werden dieselben angenommen, so wird das gesetzliche Erleichterungsprozent davon abgezogen.

Werden dieselben nicht angenommen, so wird das Departement Steigerungen anordnen.

3) In Folge der Vorschrift des §. 8 sollen alle Zehnten, für welche nicht vor dem 1. Mai entweder die Erklärung für einen Sackzehnten oder für Lieferung in Geld, nach §. 13, gemacht worden, auf Kosten des Staates zu Handen desselben eingesammelt werden.

4) Es solle heute in die Behandlung der vorliegenden Sache, als einer bloßen Exekutivmaßregel und überdieß nicht gehörig vorbereitet, durch den Großen Rath nicht eingetreten, hingegen dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt werden: einen Antrag zu Interpretation des Sinnes des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 über den betreffenden Punkt: ob nämlich nach demselben Zehntsteigerungen überhaupt eintreten können? vor den Großen Rath zu bringen.

Nachdem in Unterstützung der letzten Ansichten noch von mehrern Seiten gezeigt worden, daß sowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, als nach Vorschrift des §. 52 des Reglementes für den Großen Rath, dem Vortrag des Departements ein Gutachten des Regierungsraths hätte beigefügt sein sollen, ward beschlossen:

Es solle heute nicht weiter eingetreten, sondern der Vortrag dem Regierungsrath mit dem Auftrag zurückgesendet werden, mit möglichster Beförderung einen Antrag über die Frage zu bringen: ob nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1832 Zehntsteigerungen überhaupt statt haben können?

Abstimmung:

Heute weiter einzutreten	64 St.
Zurückzusenden	74 „

Die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements erstattete einen Bericht über das vom Großen Rath unterm 6. Mai dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Dispensationsgesuch des Hans Ulrich Sieber, vom Wyler, im Amtsbezirk Fraubrunnen. Er ist 65 Jahre alt, Wittwer seit 1823, und begehrt Erlaubniß die 39 Jahre alte Anna Barbara Baumberger, Wittwe seines im Dezember 1828 verstorbenen Sohnes zu heirathen.

Sowohl von der Justizsektion als vom Regierungsrath wurde angetragen, in dieses Begehren nicht einzutreten, weil es einem durch Satzung 44 und 45 des Personenrechts unbedingt ausgesprochenen Eheverbot zuwiderläuft, von welchem das Gesetz vom 30. Juni 1832 keine Ausnahme gestattet. Diesem Antrag wurde beigepflichtet und beschlossen, in dieses Begehren nicht einzutreten.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

In Folge eines andern Vortrags der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und der demselben beigefügten Empfehlung des Regierungsrathes wurde dem in Bern stationirten Landjäger Michael Jaggi von Meiringen der noch übrige Theil der Wartzeit von 4 Jahren nachgelassen, die ihm bei der am 17. Wintermonat 1831 statt gefundenen Scheidung von seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Burkhalter war auferlegt worden, damit er sich mit Anna Ramseyer, von Meiringen verheirathen könne.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr	95 St.
Abschlag	11 „

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Der Herr Landammann eröffnet die Sitzung durch Namensaufruf der Mitglieder und Verlesung des Protokolles vom 16. d. M.

Auf die Bemerkung des Hrn. Fürsprechs Jaggi, daß das Protokoll mit seinem Antrage nicht übereinstimme, wird von der Mehrheit der Mitglieder die nähere Bezeichnung jenes Antrages im Protokolle beschlossen.

Der Vortrag des Tit. Regierungsrathes und Sechszehner über die Wahlfähigkeitsbescheinigung mehrerer neu erwählten Mitglieder.

Herr Landammann macht ferner die Anzeige der Rechnung über die äußern Gelder von 1832; er habe dieselbe in Cirkulation bei der Staatswirthschaftskommission gesetzt; ferner von einem Vortrage über die Geldstagsaufhebung des J. Flükiger, von Rohrbach.

Ferner wird die Mahnung des Hrn. Großrath Ant. Tillier, vom 22. Nov. 1832, verlesen, in Bezug auf das von der Verfassung versprochene, für die Garantie unserer republikanischen Institutionen nothwendige Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, dessen dringendem Bedürfnisse bis jetzt noch nicht entsprochen worden sei.

Landammann. Ich muß auf den Beschluß des Großen Rathes vom 5. Mai 1834 bei Behandlung der Obergerichtssache verweisen; die Stelle im Protokoll dieser Sitzung wird abgelesen.

Tillier. Ich ziehe somit den Antrag für diesen Augenblick zurück.

Jaggi, Fürsprech. Es sollte, wo immer möglich, nach dem Reglemente die Sache einer Kommission aus der Mitte des Großen Rathes überwiesen werden. Die Sache bedarf der nachdrücklichen und sichern Beschleunigung; ohne dem Regierungsrath zu nahe zu treten, könnte der Gegenstand füglicher auf jene Weise seine Erledigung finden.

Blumenstein, Polizeidirektor. Ich kann dazu nicht stimmen; die Erfahrung beweist, wie sehr gehörige Vorarbeit den Gang der Behandlung in dieser Mitte erleichtert, und wie nachtheilig, wo die Vorarbeiten nicht erst von Seite des Regierungsrathes getroffen werden.

Weber, Oberst. Ich möchte den daherigen Bericht auf die Dauer dieser Sitzung feststellen.

Bei der Abstimmung, welche Herr Landammann sonach vornehmen läßt, ergeben sich:

Für die Gr. Rathskommission	3 St.
„ das Protokoll des 5. Mai, als genügend . .	6 „
„ die Anträge zur Mahnung	129 „
Dem Regierungsrath Bericht abzuverlangen mit Zeitbestimmung?	gr. Mehrh.

Herr Landammann frägt: inner welcher Zeitfrist die Berichterstattung verlangt werde?

Weber, Oberst. Für den Lauf der Sitzung.

von Lerber, Regierungsrath. Die Wichtigkeit und Schwierigkeit eines solchen Gesetzentwurfes können unmöglich so kurze Zeitfrist gestatten.

Weber. Es handelt sich nur um Auskunft und Bericht.

Der Anzug wird genehmigt.

Verlesen wird ferner eine Mahnung mehrerer Herren Großräthe, hinsichtlich früherer Anzüge, bezüglich auf zu ergreifende Vorkehren gegen das überhandnehmende Branntweintrinken. — Hierauf:

Instruktion für die Gesandten unseres Standes an die dießjährige ordentlich versammelte Tagsatzung auf den 7. Juli in Zürich, durch das diplomatische Departement entworfen, mit begleitendem Gutachten des Tit. Regierungsrathes.

Als bezüglich auf diesen Gegenstand werden sonach verlesen:

1) Schreiben des Schutzvereines von Biel, worin der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen wird, daß die Republik Bern unter den schwierigen Zeitverhältnissen, besonders auch in eidgenössischen Angelegenheiten, auch ferner eine feste und würdige Haltung zeigen, und diese der Große Rath in seinen Instruktionen beurkunden werde. Ihre Bitte geht dahin in letztere

1. Protestation gegen den Zutritt der Mitglieder der aufgelösten Sarnerkonferenz zu der Tagsatzung einzulegen;
2. hinsichtlich der Okkupationskosten von Schwyz, inner Land, beim vorjährigen Beschlusse zu verbleiben. Nachlaß nicht zu gestatten.

2) Vorstellung des Einwohnervereins von Bern, vom 16. Juni d. J., welche in Betracht unserer dermaligen Verhältnisse und Umstände ebenfalls den dringenden Wunsch ausspricht: der Große Rath möge die Gesandtschaft anweisen, da durch beständige Vexationen die Neutralität der Schweiz gefährdet werde, ihre Kraft nach Innen und Außen (Bündnisse) durch zweckmäßige Mittel zu stärken; ferner: gegen die Aufnahme der Sarnerkonferenzmitglieder zu protestiren.

Der abgelesene Eingang zur Instruktion wird mit Handmehr genehmigt.

Art. 1 des Inhalts, daß der Stand Bern den im Schreiben des h. Vorortes vom 24. Jenner 1834 dargegebnen Ansichten über die Anträge zu den Tagsatzungsbeschlüssen vollkommen beipflichte. Jedes unbedingt abgegebne Votum solle Gültigkeit haben, die Zurückziehung und Annullation von Votis durch den respekt. Stand unzulässig sein. Die Gesandtschaft werde daher angewiesen, diesen Vortrag des h. Vorortes von Seite des Standes Bern nachdrücklichst zu unterstützen.

Der Tit. Regierungsrath stimmt diesem Vorschlage des Departements bei, mit Berufung auf die Tessinische Annullation des Votums ihres Standesgesandten auf vorjähriger Tagsatzung. Die einzelne Standesstimme müsse ferner als unantastbar gelten, wofern mit Berufung auf das Creditiv (Verlegung der Instruktionen) dasselbe als dazu ermächtigt sich ausweise.

Tscharner, Schultheiß. Der Artikel des Antrags des Departements hat bei näherer Prüfung im Regierungsrathe die wichtige Frage zur Sprache gebracht: „wie weit die Gesandten ihre Stimme als gültig abgeben können und die Constituenten daran gebunden seien?“ — Dazu habe die auffallende Annullation des Gesandtenvotums im Tessinischen Großen Rathe vorigen Jahres Veranlassung gegeben. Der darüber in der vom Departement gegebenen Instruktion enthaltene Artikel ist aber im Regierungsrathe in Zweifel gezogen worden. Dieser hat mit großer Mehrheit die Frage dahin entschieden, daß, wofern spezielle Instruktionen den Gesandten mitgegeben werden, sie danach zu stimmen haben; wo jene aber mangeln, in Fällen, wo sie zu geben unmöglich waren, soll nach den Ansichten des Regierungsraths der Stand gehalten sein, das Votum seines Gesandten anzuerkennen. — Das bisherige System der Instruktionen zur Tagsatzung wird dadurch nicht untergraben.

Tillier. Die Sache ist ziemlich klar. Der Umstand, der die gegenwärtige Diskussion veranlaßt, ist ein Uebel, dessen Entfernung wünschenswerth sein muß. Ich glaube, der Zweck, den der Vorort und das diplomatische Departement im Auge hat, sei vollkommen gut. Es frägt sich aber, können bei unsern dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen die zur Abhülfe des gerügten Uebelstandes von dieser Seite vorgeschlagenen Mittel auch angewendet werden? Gegenwärtig ist die Tagsatzung nichts anders, als ein Mittelding zwischen Kantonalgesandtschaft und nationaler Stellvertretung. Wenn sie nur eines von beiden wäre, so würde es vielleicht besser um die Schweiz stehen. Das Mittel nun, das das diplomatische Departement zur Abhülfe des Uebels vorschlägt, kann mehr ein linderndes, als ein durchgreifendes genannt werden. Ich bin der Meinung in ernsten Zeiten, wo dringende Beschlüsse nöthig sind, solle man ausgedehnte Vollmachten geben, wie es unsere Altvordern in schwierigen Zeiten gethan, und in der Instruktion das Vertrauen zu den Gesandten aussprechen, daß sie bei wichtigen Anlässen zu allem dem stimmen werden, was die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes erheischt. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes.

Fellenberg, Eman. Indem ich mich zu der Ansicht des Hrn. Präopinanten bekenne, möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß die Fälle, wo ausgedehnte Vollmachten zu ertheilen, noch genauer möchten hervorgehoben und bezeichnet werden.

von Lerber, Altschultheiß. Was hat den gegenwärtigen Vortrag veranlaßt? Im vorigen Jahre war es darum zu thun, die Sarnerkonferenz aufzulösen und die abtrünnigen Kantone zur Beschickung der Tagsatzung anzuhalten. Das sich sträubende Neuenburg hätte der Aufforderung keine Folge geleistet, wenn es nicht durch Mobilmachung eidgenössischer Truppen dazu wäre gezwungen worden. Zu dieser Maßregel fanden sich aber nur 11 Stimmen. Dieß war nicht genug. Es kam auf rasches Verfahren an. Tessins Gesandter hatte für diesen Fall keine Instruktion, aber er glaubte im Sinn und Geist des Bundes zu handeln, hier seine Stimme abzugeben und so war die vorschriftmäßige Stimmenzahl da. Dieser Beschluß war überraschend für Neuenburg

und kräftig genug, dasselbe, ohne Anwendung förmlicher Waffengewalt, zur Erfüllung seiner Bundespflicht zu vermögen. Aber hintenher kam der Stand Tessin und desavouirte das Votum seines Gesandten. Daß nun die Tagsatzung nicht zu einer Null herabsinke, daß ihre Beschlüsse nicht zu Wasser werden, muß man den einzelnen Standesgesandten mehr Spielraum, ihren Voten mehr Kraft geben. Die gegenwärtige Lage des Vaterlandes erheischt, daß ein Beschluß, von der Tagsatzung mit Mehrheit der Stimmen gefaßt, Stich halte. Es kann Fälle geben, wo man schnelle Beschlüsse fassen muß. Wenn nur diejenigen Beschlüsse, zu deren Mitwirkung man die Instruktion hat, Gültigkeit haben, so muß ein jeder Deputirter seine Instruktion vorlegen oder beweisen, daß er Vollmacht hat. Da hat dann die Tagsatzung zu entscheiden, ob Votum und Instruktion mit einander übereinstimmen. Findet sie das Votum richtig abgegeben, so frägt sich dann erst noch, ob der Große Rath des betreffenden Kantons gleich urtheile. Dieß würde Zwistigkeit zwischen Tagsatzung und Kanton veranlassen, von der man nicht einmal wüßte, wer darüber zu entscheiden hätte, und würde nebenbei ein außerordentliches Schwanken und Stocken in Alles bringen, was vorgenommen werden soll. Es können Fälle eintreffen, wo schnelle Beschlüsse gefaßt werden müssen. Man sagt, ein Gesandter könnte bei ungebundenen Händen den Interessen seines Kantons zu gefährlich mitspielen und das Land verrathen. Aber, Hochgeachtete Herren, in der Welt muß man oft etwas wagen und Zutrauen schenken. So schenkt auch das Volk dem Großen Rathe sein Zutrauen und läßt ihn ja nach Ueberzeugung in seinem Namen handeln. Ein Gesandter hat die heiligsten Interessen seines Landes zu wahren, handelt er gegen dieselben und stimmt bundeswidrig, so wäre er auch verantwortlich, so würde man ihn auch zu finden wissen. Nein, binden wir uns nicht. Es handelt sich darum, der Tagsatzung eine Garantie zu geben, daß ein von ihr gefaßter Beschluß nicht kann ungültig gemacht werden. Es steht ja nichts desto weniger den Großen Räthen das Recht zu, Instruktionen zu geben, und die werden sie geben, wie es Wohlfahrt und Ehre des Landes erheischt, aber in dringenden unvorhergesehenen Fällen soll man den Gesandten überlassen, je nach ihrem beßten Wissen und Gewissen zu Beschlüssen mitzuwirken, und jedenfalls sollte man aussprechen, daß den Voten der Gesandten voller Glaube beizumessen sei und Beschlüsse der Tagsatzung nicht rückgängig gemacht werden können. Ich stimme zum Antrage des diplomatischen Departements.

von Jenner, Regierungsrath. Ich schenke auch gerne Zutrauen, aber nur nicht blindes. Wenn wir nur Zutrauen schenken sollen, so brauchen wir keine Instruktion. Der Bund verlangt jedoch, daß instruktionsmäßig soll gestimmt werden, und den Bund soll man halten. Instruktionsmäßig stimmen heißt: im Namen seines Standes stimmen. Hat er anders gestimmt, so hat er nicht als Gesandter gestimmt. Wohin führte dieß? Unser Deputirter wäre Diktator, hätte mehr Gewalt als der Große Rath und könnte mit unbeschränkter Vollmacht allerlei Unheil über den Kanton bringen, z. B. alle Kosten eines projektirten Krieges auf Rechnung seines Kantons nehmen. Dieß die Consequenz der Lehre des diplomatischen Departements. Was hat die Tagsatzung zu thun? Sobald einer ein Votum abgibt, so lasse sie sich vorweisen, daß es instruktionsmäßig sei. Kann ein Gesandter keine Instruktion vorlegen, so ist er gehalten solche einzuholen. Damit keine Zögerung in dringenden Beschlüssen eintrete, lasse man sich zur Lehre dienen, in wichtigen Zeiten ausgedehntere Vollmachten zu geben. Kann man denn immer voraussehen, es werde jeder Gesandter im wahren Interesse des Landes handeln? Man sagt von Verantwortlichkeit des Gesandten. Aber damit wäre uns wenig geholfen. Wenn man ihn schon zur Verantwortung zöge, wir hätten die Folgen seines Handels dennoch zu tragen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Schnell, Joh. Hätte ich der Sitzung des diplomatischen Departements beigewohnt, so würde ich auf gänzliche Abweisung dieser Sache angetragen haben. Man will jetzt, statt einer durchgreifenden Reorganisation, an dem Bunde flicken, da man denn doch die bittere Erfahrung macht, daß derselbe nichts taugt. Das ist die Politik, warum der Vorort diesen Vorschlag brachte. Wenn nach Erringung der Kantonalverfassungen auch für Erringung eines neuen Bundes der rechte Geist sich gezeigt hätte, so wäre man mit eben der Leichtigkeit zu einer neuen Bundesverfassung gekommen wie zu den Kantonalverfassungen. Man sehe den von der Tagsatzung berathenen Bundesentwurf, so wird man bald inne, was für ein selbstsüchtiger Geist die Kantone beherrscht, und wie namentlich die kleinen Kantone sich Mühe geben, ihren Einfluß auf die größern Kantone beizubehalten. Bern hingegen erklärte, wenn man die Sache wahrhaft eidgenössisch gestalten und dem Wohle des Ganzen Opfer bringen wolle, so werde Bern kein Opfer scheuen. Nun man aber Berns Anerbietungen nicht hat annehmen wollen, so soll strenges Festhalten an der Kantonalsouveränetät seine Politik sein. Früher hätten wir zu allem Bessern Hand geboten, wenn der Geist, der hier waltet, auch diejenigen beseelt hätte, die jetzt solche schlimmen Vorschläge bringen. Endlich wird sich die Sache schon machen. Bieten wir nicht Hand zu diesem Flickwerk. Wenn die vermeintlichen Kapacitäten nicht wollen, so wird die Nation kommen und Hand anlegen an das große Nationalwerk; sie wird dann kommen und sagen: jetzt sind wir da! Dann wird auch Bern wieder willig. Ich bedaure, daß ich der Sitzung des diplomatischen Departementes nicht beiwohnen konnte. Noch ist es jedoch Zeit, hier zu sagen: es ist nicht an dem! Lassen wir den Bund in seiner ganzen Schlechtigkeit! Je greller die Fehler hervorragen, je fühlbarer die Uebelstände werden, desto eher wird die Nation Hand ans Werk legen. Lassen wir den Bund bis er zusammenkracht. Bis dahin aber wohl verwahrt die Souveränetät der Schweizernation und unsere Kantonalsouveränetät und diese ihnen zu fühlen gegeben bis sie endlich willig werden! Wir wollen ihnen zu erkennen geben, daß wir zu allem wahrhaft Guten Hand zu bieten bereit sind, und ihnen zeigen, daß wir, der fünfte Theil der Schweizernation, da bleiben, um den Stamm zu bilden, an den die bessere Eidgenossenschaft sich anschließt. Unsere Kantonalmacht wollen wir auf keinen Fall zu Gunsten der Capacitäten abschlachten.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . gr. Mehrheit.
Gegenmehr . . . . . 5 Stimmen.

Art. 2 der Instruktion, betreffend die Wahl des eidgenössischen Kanzlers; diese zutrauensvoll den Ständen zu überlassen.

Art. 3. Eidgenössisches Archiv. Jahresbericht zu verlangen und zu prüfen. Wahl ꝛc. der Gesandtschaft zu überlassen.

Diese beiden Artikel werden mit Handmehr sogleich angenommen, wie auch der

Art. 4 über die Verwaltungsbehörde der eidgen. Kriegsgelder, wobei indeß mit Abweichung von dem Antrage des Departements die Ansicht des Regierungsrathes beliebt wird, daß, wofern der erste die Interessen des Standes Bern hier besorge, der zweite ihn ersetze; — auf Empfehlung des Hrn. Schultheiß Tscharner und Regierungsrath Schnell; nach diesem Antrage des Tit. Regierungsrathes genehmigt.

Art. 5. Militärunterricht, wofür keine weitere Instruktion zu ertheilen, von Hrn. Schultheiß Tscharner unterstützt.

Angenommen.

Art. 6. Die bisher bestehenden Verhältnisse der Militärschule in Thun sollen beibehalten, mit Vorbehalt etwaiger Einführungen zweckmäßigerer Vorkehrungen für Instruktion.

Art. 7. Lager für eidgenössische Truppen.

Art. 8. Trigonometr. Vermessungen (Fortsetzung). 8000 Fr.

Art. 9. Militärinspektion; nach vorhergegangener Würdigung des Berichtes des eidgen. Artillerieobersten zur Abhülfe allfälliger Mängel und Gebrechen auffordern, und namentlich Inspektion des Kontingentes des eidgen. Mitstandes Neuenburg.

Art. 10. Ankauf des Grund und Bodens für Feldbefestigung; — die Gesandtschaft anzuweisen, nach vorheriger Prüfung der Rechnungen seit 1831 für den Stand zu genehmigen; ebenso das Geeignete für Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten aufzutragen.

Art. 6, 7, 8, 9 und 10 angenommen.

Nro. 34.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 23. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung.)

Art. 11. Eidgen. Generalstab. Instruktion, Beförderungen. Artikel 1 abzuweisen, mit Hinweisung auf bevorstehende Revision des Militärreglementes. Eidleistung, unbedingt. Zur Beförderung in den Rang eines eidgen. Oberstlieutenants von hiesigem Stande Hrn. Artilleriemajor Sinner zu empfehlen.

Art. 12. Bestand und Ausrüstung des eidgen. Bundesheeres. Organisation der Landwehr.

Art. 13. Eidgen. Militärjustizpflege. Spezialfrage über den Fall, in wie fern lizencirte eidgen. Truppen, die noch unter den Waffen stehen, darunter fallen?

Art. 14. Verschiedene Fragen in Bezug auf Militärkosten, mit Vorschlag hinreichender Vollmacht.

Art. 15. Militärkosten. Anschlag für den Stand Bern auf das Jahr 1835 mit 80,000 Franken.

Art. 16. Verwaltung der eidgen. Militärjustiz im Jahr 1833 unter Waffen gestandener eidgen. Truppen.

Art. 17. Eidgen. Militäraufsichtsbehörde. Wahl des Kriegssekretärs. Ersatzwahl an die Stelle des eidgen. Obersten, Herrn Guiger von Prangins, aus den eidgen. HH. Obersten, unter gehöriger Form dem weisen Ermessen der Standesgesandtschaft zu überlassen.

Art. 18. Militärpensionen. Unterstützungen und Entschädnisse an einzelne Personen.

Art. 19. Patriot. Geschenk der Schweizer zu Fernambuk.

Art. 20. Legat des Hrn. Boissier von Genf, an die Militäraufsichtsbehörde zu weisen.

Art. 21. Eidgen. Rechnung vom Jahr 1833. Da das Finanzdepartement keine weitere Einwendung vorbringt, der Regierungsrath ihr seine Genehmigung ertheilt hat.

Art. 2—21 der Instruktion, nach dem Vorschlage des Regierungsrathes vom Großen Rathe, je einzeln, durch das Handmehr genehmigt.

Art. 22. Revision der Bundesakte. Herr Schultheiß Tscharner erinnert an die frühern Versuche einer Revision der Bundesakte in dem Entwurfe, welcher in Luzern ausgearbeitet worden sei, dessen Behandlung das volle Interesse des Großen Rathes in mehrern Sitzungen seiner Zeit sei zugewendet worden; an die Erfahrungen hinsichtlich des Zürcher-Projektes; an das Benehmen des Standes Bern, der große Opfer geboten habe, auf jenem Wege ein festeres eidgenössisches Band und Bund zu erzielen. Die Erfahrung beweise, daß der einzige Weg, den Widerstreit der Kantonalinteressen zu vermeiden, in dem vorgeschlagenen eines Verfassungsrathes liege. Man suche Ausweg in einer partiellen Revision. Das diplomatische Departement habe aber sich nicht überzeugen können, daß dieser Weg der bessere sei. Nur auf dem Wege des Verfassungsrathes sei eine Ausgleichung partieller Kantonalinteressen möglich. Wie wenig Hoffnung mit diesem Vorschlage unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchzudringen auch vorhanden sei, dieß bestreite seine Richtigkeit nicht.

May, Staatsschreiber, liest die die verschiedenen Stimmen der Stände über die mehrfachen Wege zur Revision betreffende Stelle aus dem Traktandencirkulare vor.

Simon, Altlandammann. Der Weg eines eidgen. Verfassungsrathes entspricht den Grundsätzen unserer Kantonalverfassung. Auch ist schon im Verfassungsrathe die Hoffnung ausgesprochen worden, die eidgenössischen Verhältnisse auf gleiche Weise zu konstituiren. Dieser Modus ist aber verworfen worden. Soll man nun, wie früher, schroff unter den gegenwärtigen Umständen den Antrag auf Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes stellen? — Wenige Schweizer werden die Sache für möglich ansehen. Umstände und Menschen ins Auge fassend, möchte das Jahr 1834 für dieses Ziel erfolglos verstreichen, wie die Jahre 1832 und 1833. Ich wünsche daher die Revision verschoben zu sehen, als ungeeignet für diesen Augenblick, und stelle meinen Antrag dahin, die Gesandtschaft dahin zu instruiren:

„Der Stand Bern haltet zur Behandlung der Revision der Bundesakte den Weg des Verfassungsrathes für den geeignetesten, stimmt aber zur Verschiebung auf geeignetere Zeit. Sollte die Revision aber dennoch beschlossen werden, so sind die Gesandten des Standes Bern ermächtigt, unter Ratifikationsvorbehalt Theil daran zu nehmen."

Fellenberg, Eman. Die Ueberzeugung, daß man bloß auf dem Wege des Verfassungsrathes zum Ziele gelangen könne, hat sich nicht geändert, wohl aber sind unterdessen die Ursachen der Hindernisse zu Tage gekommen. Vielen schwebt in mehrern Gegenden der Schweiz das Bild der Helvetik vor. Andere Stände sind repräsentirt durch geistliche und weltliche Reaktionärs, weil das Aufkommen der Reaktion damit unmöglich gemacht wird. Er befördert die Nationalwürde, und diese verträgt sich mit den Interessen der Reaktionärs nicht.

Nach solchen Erfahrungen muß der Große Rath wissen, was er unter so bewandten Umständen sich selbst und der eidgenössischen Ehre schuldig sei; muß unterscheiden. Wir leben noch unter der alten Ordnung, und so lange die neue Ordnung nicht da ist, so lange sind wir jener unterworfen, somit dem Mehr der Kantone in Bundesangelegenheiten. Hier haben wir bei andern Mitständen, in andern Kantonen viele Vorurtheile gegen uns. Wir sind schuldig, sie zu beseitigen. Wir müssen auf der Tagsatzung gegen Usurpation protestiren, deren man uns beschuldigen will; darthun, daß wir nur das Recht der Freiheit und auf dem Wege und nach dem bisherigen eidgenössischen Rechte suchen wollen.

Dafür müssen wir aber die Mittel im Auge behalten, die uns zum Ziele führen können. Denn was ist geschehen, um z. B. in den demokratischen Urkantonen jene Vorurtheile gegen unsern Stand zu berichtigen? Nichts! Nur hie und da erhebt sich in öffentlichen Blättern eine schwache Stimme. Wir sind die Berichtigung aber sowohl den einzelnen Individuen, als der großen Masse schuldig; wir müssen auf die Begriffe der einen wie der

andern durch geeignete Mittel zu wirken suchen. Dazu ist aber der Einzelne zu schwach; die Kraft der Behörde muß eintreten und wirken.

Unter den Wegen und Mitteln, dem Ziele näher zu kommen, ist der Weg einer Konferenz mit den Mitständen, die dazu mitstimmen würden, noch besonders zu empfehlen. Dieser könnte es gelingen, die wichtige Angelegenheit vorwärts zu bringen. Wir müssen beharrlich sein und dabei solche Mittel nicht bei Seite setzen.

Erhält man eine solche Konferenz, so wird sie die geeignete Gelegenheit geben, daß der Stand Bern allen Einwendungen und Vorurtheilen gegen einen Verfassungsrath begegnen und entgegentreten kann. Wir haben keine andern Mittel als allgemeine Volksaufklärung, Volksbelehrung. Dieses Mittel ist uns auch in der Konferenz geboten, und schwerlich giebt es einen günstigern Moment, die eidgenössischen Mitstände von der Nothwendigkeit dieses Weges zu überzeugen, als gerade den, nach dem sich alle Nachtheile und Uebel des bisherigen Zustandes so fühlbar gemacht haben. Aus diesen Gründen schlage ich den Weg einer Konferenz vor. . . . .

Da Niemand weiter reden will, so setzt der Herr Landammann ins Mehr, und

1) die Meinung des Regierungsrathes, 93 Stimmen, wird gegen
2) andere Anträge (Simon, Fellenberg) 27 „ angenommen.

Hierauf wird vorgelesen:

Art. 24 der Instruktion, mit Antrag auf Revision des Tagsatzungsreglements vom 7. Heumonat 1818;

Art. 25. Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen;

Art. 26. Garantie der Kantonalverfassung durch die zurückgebliebenen Stände zu verlangen; — und jeder einzelne Artikel durch das Handmehr genehmigt.

Art. 27. Angelegenheiten des Kantons Schwyz, inner Land. Schwyz, inner Land, solle die Okkupationskosten ohne Nachlaß entrichten. Erleichterung könne in den Zahlungsterminen eintreten, worüber den Gesandten freie Hand zu lassen; mit Zusatz des Regierungsrathes über die Gutscheine. . . . .

Tscharner, Schultheiß, setzt mit wenigen Worten die Gründe dieses Antrages auseinander. Man beabsichtige keineswegs den Druck auf Unschuldige fallen zu lassen; der Schuldige müsse die Last tragen. Gerne hätte man Nachlaß gestattet, hätten nicht die letzthinigen Erscheinungen im Kanton Schwyz die Unzeitigkeit und Zweckwidrigkeit eines solchen Nachlasses bewiesen.

Tillier, Anton. Man hat wohl das Recht, die Kosten aufzulegen, ob es aber gut und zweckdienlich ist, ist eine andere Frage. Ich kann diesen Antrag nicht gut finden, eine arme Bevölkerung unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem sie bereits die Last der Okkupation hat erdulden müssen, mit dieser Schuld zu drücken. Ich habe unparteiische Stimmen außer dem Lande darüber gehört, die sich über solche Maßregeln entsetzen würden. Wir müssen nun einmal mit diesen Leuten leben; sie sind dem gegenwärtigen Zustande abgeneigt, durch ihre Erfahrungen gereizt; wie mögen solche Maßregeln dazu dienen, ihre Unzufriedenheit nicht noch mehr zu steigern ꝛc.

Obrecht. Ich glaube nicht, daß die Verbrechen in Schwyz bereut werden. Die letzte Landsgemeinde im Kanton Schwyz und die Wahl Abyberg's zum Landammann beweiset das Gegentheil. Eine solche Schuld kann wohl denen nachgelassen werden, die ihre eigne Schuld bereuen. Begünstigt man sie aber jetzt, wie Herr Tillier will, so läßt man sie nur ihr Spiel weiter treiben. Sie können sich an die halten, die es mit ihnen getrieben haben. Wenn man sie aber nur bereuen läßt, daß sie damals mit den Eidgenössischen nicht fertig geworden sind, so giebt man den Vortheil eines solchen Schuldnachlasses in unrechte Hände.

Schnell, Johann. Nach der so richtigen Aeußerung dieses schlichten Landmanns wäre es eigentlich unnöthig, noch ein Wort über diese Sache zu verlieren. Indeß lohnt es doch noch der Mühe, einen Blick auf diese Geschichte zu werfen, um zu sehen, was man eigentlich wollte. Wie hier, so ist auch im diplomatischen Departement bemerkt worden, Mitleid sowohl als Klugheit gebiete, nicht nach strengem Rechte in dieser Sache zu verfahren, sondern gegen einen armen gedrückten Mitstand mit Schonung zu verfahren und durch Nachlassung der Schuld seine Zuneigung wieder zu gewinnen. Schon dannzumal widersetzte ich mich der Ansicht derer, die diese Schuld mit einem Federstrich tilgen wollten. Ich will sagen, was mich zu dieser scheinbaren Hartherzigkeit bewegte. Hochgeachtete Herren! was war der Grund, daß Abyberg Küßnacht überfiel? Was war Schuld, daß wir unsre guten Mitbürger aufforderten, zur Erntezeit die Sichel aus der Hand zu legen, nach Schwyz zu ziehen und Mangel zu leiden? Nichts anderes als die Intriganten und Hochverräther, die das Volk irre führten und ihm vorheuchelten, es handle sich darum, die alte Schweiz gegen Gewaltstreiche der Usurpatoren anderer Kantone zu vertheidigen. Daß das Volk irre geführt wurde, ist meine innige Ueberzeugung. Auf diese Unschuldigen wälzen wir nun die Last. Andere Maßregeln haben wir keine, um die Irrführer zur Gebühr zu halten und sie bei dem verführten Volke ins verdiente Licht zu stellen. Wir haben kein Gesetz, nach dem wir diese Verräther belangen könnten; sie sind in Sicherheit gesetzt, um das arge Spiel wieder von vornen anzufangen und die Zwietracht fortzupflanzen. Das gute Schwyzervolk wird nun gestraft, weil es Recht und Wahrheit übersehen und sich von seinen Gewalthabern zur Erreichung ihrer schändlichen Plane hat gebrauchen lassen. Wir müssen dem Volke des Kantons Schwyz mittelst dieser Strafe über ihre Führer die Augen aufthun und dasselbe zwingen, diejenigen anzuklagen, die es irre geleitet, und ins Verderben gestürzt haben. Hüten wir uns, den Schein auf uns zu laden, als ob uns nur darum zu thun gewesen, mit Hülfe unserer Mitbürger die Ruhe herzustellen, um nachher mit jenen Gegnern gemeinschaftlich die Herrschaft zu übernehmen. Dieß wäre geeignet, alle Anhänger der neuen Ordnung in nicht geringe Verwirrung zu setzen. Wir müssen jenen Leuten sagen: wir können euch nicht lossprechen, um den Irrführern und der Tagsatzung zu zeigen, daß wir wissen, wer gesündigt, wer das Volk in die Schuld gestürzt, die es jetzt büssen muß. Es sind diejenigen, die uns jetzt angehen, die Schuld zu erlassen, und die Kosten auf uns zu nehmen.

Fellenberg. Ich hätte den Antrag des Regierungsrathes ausführlicher motivirt gewünscht, und glaube, wir müssen abwarten, bis das Schwyzervolk zur Einsicht gekommen ist. Von Schenkung kann einstweilen keine Rede sein. Dieses Verhältniß als Gläubiger kann ein sehr vortheilhaftes Mittel werden, wenn wir solches von unserer Seite zum gehörigen Zweck benutzen und stimme zum Antrage des Regierungsrathes, indeß mit dem Wunsche, daß man sich ausführlich darüber ausspreche, warum man nicht eintreten könne.

Da Niemand weiter das Wort verlangt, so wird die Diskussion über diesen Gegenstand, und mit ihm die heutige Berathung über die Tagsatzungsinstruktion von Hrn. Landammann als geschlossen erklärt.

Bei der Abmehrung der Stimmen ergiebt sich:

Zum Antrage des Regierungsrathes entschiedene Mehrheit.
Für andere gefallene Anträge . . . 19 Stimmen.

Hierauf ertheilt Herr Landammann Anzeige von zwei eingegangenen Anträgen, welche nach deren Verlesung auf den Kanzleitisch niedergelegt werden.

1) Antrag des Hrn. K. Schnell zur Ledigerklärung der Stelle des Hrn. Wyß, welcher durch die Art und Weise seiner Vertheidigung der Siebnerkommission in der Reaktionsgeschichte von 1832, die vielmehr eine Anklagsakte gegen die Regierung heißen müsse, sich des Zutrauens seiner Konstituenten unwürdig erwiesen habe.
2) Naturalisationsbegehren des Polen Jelinsky.

Zum Schlusse der Sitzung wird durch Ballotage über folgende Ehedispensationsbegehren, nach angehörtem empfehlendem Vortrage des Justizdepartementes und Genehmigung des Regierungsraths abgestimmt:

Ehedispensationsbegehren des Joh. Anton Kohler, von Burgistein, wohnhaft in Lausanne.

Dafür, weiße Kugeln . . . . 90.
Dagegen, schwarze Kugeln . . 13.

Ehedispensationsbegehren zu Gunsten der Wittwe Anna Reyser, geborne Bucher (Amts Aarberg).

Weiße Kugeln . . . . . 75.
Schwarze Kugeln . . . . . 11.

Ehedispensationsbegehren des Andreas Scherer, Wittwer, zu Waltrigen, der sich mit seiner Schwägerin zu verehelichen wünscht,

mit . . . . . 72 Stimmen
gegen . . . . . 13 „

entsprochen.

Herr Landammann zeigt an, daß der Vortrag des Tit. Regierungsrathes über die Interpretation des Zehntloskaufgesetzes auf Freitag in Berathung kommen und auf morgen die Berathung über die Tagsatzungsinstruktion fortgesetzt werde.

Die Sitzung geschlossen 2¼ Uhr.

Dritte Sitzung.

Mitwoch den 18. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

(Fortsetzung der Tagsatzungsinstruktion.)

Die Sitzung wird vom Herrn Landammann eröffnet durch Namensaufruf, Verlesen des Protokolles vom 17. Juni.

Bei der Anfrage, ob Jemand gegen das Protokoll eine Einwendung vorzubringen habe, erhebt sich

Schnell, Joh., Professor. Es fällt mir eine Stelle im Protokolle auf, die ich um so weniger übergehen kann, als mein Bruder nicht zugegen ist. Mein Bruder hat in seinem Antrage auf Abberufung des Herrn Lehenskommissarius Wyß, nicht die Vertheidigung der Siebnerkommission als Grund angeführt, wie hier aus dem Protokolle angeführt wird. Sein Grund liegt in der Art und Weise der Vertheidigung, die ein Akt der Beleidigung der Regierung ist, also wegen Invektive gegen die Regierung, deren Angestellter er ist, nicht wegen Vertheidigung der Siebnerkommission. Durch den im Protokoll enthaltenen Ausdruck würde die Motivirung des Schreibens gänzlich entstellt.

Tillier fordert die Aenderung des im Protokoll enthaltenen Ausdruckes „Absetzung“ in Abberufung.

Schnell, Regierungsrath, (der eben eingetreten ist). Wenn dieses Wort steht, so steht es irrig; es soll „Abberufung“ nicht Absetzung stehen.

Kasthofer, Forstmeister. Ich trage, um der Wichtigkeit solcher falschen Ausdrücke im Protokolle, die ein ganz falsches Licht auf den Großen Rath werfen könnten, darauf an, daß Herr Staatsschreiber im Namen des Großen Rathes ernstlich ermahnt werde, nicht Ausdrücke bei Abfassung des Protokolles des Großen Rathes sich zu Schulden kommen zu lassen, welche die Würde des Großen Rathes gefährden.

Nach eingeholter Berichtigung des gerügten Ausdruckes mit Unterschrift des Herrn Regierungsraths Schnell und der Berichtigung des Herrn Oberstlieutenant Weber, im Ausdrucke „zu Untersuchung“ wird das Protokoll durch das Handmehr genehmigt.

Landammann zeigt hierauf zwei Vorträge an:

1) Vortrag von Regierungsrath und Sechszehner, in Betreff der Trennung des Untergerichts Meiringen, und
2) Vorstellung aus dem Amte Pruntrut über Straßenkorrektion durch die Pichoux, die in gedruckten Exemplaren auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Hierauf wird zur Tagesordnung geschritten, und die Berathung der Tagsatzungsinstruktion fortgesetzt; mit Bezug auf diese die Vorstellung des Amtsschutzvereines von Bern verlesen, des Inhalts, daß:

1) Entfernung der fremden Gesandten;
2) Retorsionsmaaßregeln gegen die verkehrstörenden Staaten;
3) Energische Aufforderung des Standes Neuenburg zu Stellung seines militärischen Bundeskontingentes;
4) Energische Vorstellung gegen die Bevogtung des künftigen Vorortes Bern;

in die Instruktion aufgenommen werden möchten.

(Die Verlesung einer eingegangenen Mahnung von 7 Großrathsmitgliedern aus dem Amte Wangen, betreffend die Stettlerischen Angelegenheiten, wird nur angezeigt, und auf den folgenden Tag verschoben).

Art. 28. Angelegenheiten des Kantons Basel.

a. Theilungsgeschäft:
Allfällige Anstände, die auf der Tagsatzung vorkommen möchten; den Gesandten Vollmacht zu ertheilen, solche nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.
b. Vollmacht zur Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche der Vorort für die Theilung der Interventionskosten von 1833 vorlegen wird.

Art. 29. Angelegenheiten des Kantons Neuenburg.

Auf die durch den Staatsrath von Neuenburg erhobene Trennungsfrage und Wunsch, lieber rein preussisches Fürstenthum als eidgenössischer souveräner Staat zu sein, schlechterdings ohne Zustimmung aller Contrahenten keine Veränderung der bestehenden Verhältnisse dieses Standes zur Eidgenossenschaft zuzugeben, und über diese Frage zur Tagesordnung zu schreiten.

Tscharner, Schultheiß. Die Berathung möchte vor drei Monaten eine viel wichtigere Bedeutung gehabt haben. Seither hat sich das Interesse dafür bedeutend verloren; man spricht kaum mehr ernsthaft davon. Die Sache kommt aber vor die Tagsatzung, und somit ist nothwendig, daß für den vorkommenden Fall in der Instruktion vorgesehen sei. Weiteres hierüber ist nichts vorzubringen. Der auf den Bundeskontingent bezügliche Artikel, welcher vom Militärdepartement ist vorberathen worden, ist bei Anlaß der eidgenössischen Militärangelegenheiten (e. f. Art. 9) vorgekommen.

Da keine weitern Bemerkungen fallen, so wird dieser Art. wie Artikel 28 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 30; betreffend die Heimathlosen, und Art. 31 enthaltend einen vorörtlichen Antrag über die Niederlassungsverhältnisse, werden als noch in Vorberathung liegend, auf die folgende Sitzung zur Berathung angezeigt.

Art. 32. Thurgaus Antrag auf konkordatmäßige Feststellung des Grundsatzes: Verweisungs- und Verbannungsstrafen gegen einzelne Kantonsbürger nicht mehr anzuwenden.

Das diplomatische Departement kann dem Princip der gänzlichen Abschaffung nicht huldigen, wohl aber dieselben auf seltnere Fälle beschränken.

Der Regierungsrath erläutert diesen Artikel durch den Zusatz, daß denjenigen, die verwiesen werden, stets Legitimationsschriften gegeben werden, welche ihre Anerkennung als Kantonsbürger bescheinigen, Verbannung wegen Verbrechen sich nicht auf den Kanton beschränkt, sondern auf die ganze Eidgenossenschaft ausgedehnt wird.

Dieser Artikel wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 33. (In Vorberathung).

Art. 34. Erläuterung des Konkordates über Arrestanlegung.

Entscheidung der sich erhebenden Streitigkeiten von der Behörde desjenigen Kantons, wo der Arrest angelegt wird, und Zusatz des Regierungsrathes, daß zufolge Satzung 299 des Civilprozesses folgende Redaktion vorgeschlagen werde: „der Richter „soll in jedem Falle vom Gläubiger Sicherheitsleistung für den „Schadenersatz fordern.“

Durch Handmehr genehmigt.

Art. 35. Zollwesen.

A. Im Allgemeinen. Art. I. Reglementarische Verhältnisse der eidgenössischen Zollrevisorstelle. Wiederbesetzung.

Jenner als Berichterstatter des Finanzdepartements. Man hüte sich doch einen Mann anzustellen, dessen vorzügliche Qualitäten darin bestehn, daß er den Rang eines Regierungsrathes, und, wenn er im Auslande in Geschäften ist, den Rang eines eidgenössischen Commissärs einzig zur Schau trägt, ohne mit seiner Thätigkeit von Nutzen zu sein.

Küpfer, Tuchherr. Ich möchte dagegen auf das Beispiel des Vorgängers, des um unsere ganze Eidgenossenschaft durch seine ausgezeichneten Leistungen hochverdienten Herrn Zellwegers, Zollrevisor, verweisen.

Fellenberg. Ich stimme ganz zu diesem Lobe. Aber gerade in diesem vorliegenden Falle zeigt sichs, wie wenig er zu ersetzen ist. Seine Aufgabe hat dieser trefliche Mann auf ausgezeichnete Weise gelöst, und der Stand Bern wird ihm seinen Dank und sein Lob nicht versagen.

Schnell, Regierungsrath. Es handelt sich hier nicht um Herrn Zellweger, sondern darum, ob man seine Stelle wieder besetzen will, ohngeachtet Herr Zellweger nichts hat zuwege bringen können. Nun besorgt eben das Finanzdepartement, daß mit der Wiederbesetzung nichts erlangt werde, sondern nur unnütz Geld ausgelegt, eine Sinecure geschaffen wird, und will dieß fallen lassen. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsrathes.

Durheim. Ich muß ihm ebenfalls beistimmen, und Hrn. Zellweger eben so das Lob seiner ausgezeichneten Verdienste geben. Ich bin selbst vom hiesigen Stande beauftragt gewesen, neulich im Namen unseres Kantones demselben für seine Verdienste den verbindlichsten Dank auszusprechen. Da man aber keinen solchen Mann wieder finden könnte, so abstrahire ich von Wiederbesetzung.

Auf die Anfrage des Hrn. Landammanns werden die frühern Anträge der Herren Küpfer und Fellenberg zurückgenommen.

Der Artikel mit Handmehr angenommen.

Art. II. Transit. Erleichterung desselben und des Frachtfuhrwesens.

Es solle Konkordatsrevision verlangt werden; für die einzelnen Straßenzüge muß aber gleiche Ordnung eingeführt werden. Der Stand Bern tritt bei, sobald Lasten und Vortheile allen Kontrahenten gleichmäßig zugesichert werden, und wird dann an der Behandlung Theil nehmen; bis dahin ad referendum.

Jenner, Regierungsrath. Der vorgelesene Artikel kann als einer der interessantesten gelten; allein nicht so erfreulich erscheint er bei näherer Behandlung, die ihm im Departemente zu Theil wurde, von langjähriger Erfahrung beleuchtet. Man ist gewohnt vom Stande Bern viel zu fordern; wenig ihm zu gestatten. Wäre unser Gesandte nicht unglücklicher Weise durch Krankheit in Zürich verhindert worden, den Arbeiten beizuwohnen, so hätte vielleicht der Konkordatsentwurf noch günstiger ausfallen mögen. Aber auch dann wäre nie viel ausgerichtet worden. Nicht weniger als fünf Seiten handeln von den Kantonen, die annehmen wollen und den Bedingungen, unter welchen angenommen werden soll. Wollte man Bern gleiche Rechte geben, so müßte unbedingt dazu gerathen werden. Man fordert aber von Bern, es solle seine Zölle um die Hälfte heruntersetzen; von Freiburg, von Solothurn sind sie dagegen vorbehalten worden; von Wallis, von Bündten ebenso. Kurz, wo Etwas zu gewinnen ist, soll Bern nachgeben und Haare lassen. — Thut es das, so geht's. Das sind aber keine Konkordate. Gleiche Herabsetzung für Alle läßt sich Bern gefallen, und ist der erste Grundsatz! Ein zweiter ist die Erleichterung der Formalitäten. Waagkarten und Frachtbriefe überall, Kaufhaus- und Waaghistorien können nicht dafür gelten. Sie haben unmäßige Geldkosten und Zeitversäumnisse für die Fuhrleute zur unvermeidlichen Folge. Sie können wohl Ausnahmen, nie aber Regel bilden. Wenn es gehen soll, so muß es gehen wie bei der Posteinrichtung; ein Kanton hält Recht auf der ganzen Route. Daher soll man zu diesem Konkordate nicht stimmen, wohl aber zu dem, was seinem Zwecke entspricht.

Durheim, Oberzollverwalter. Ich kann dem Gesagten um so weniger beistimmen, als ich neulich im Namen des Standes Bern die Sache zu fördern autorisirt war. Einzig der Stand Basel hat bisher der Annahme Hindernisse in den Weg gelegt, deren Beseitigung sich aber als nahe hoffen läßt. Die Frage ist: wollen wir den Transit behalten oder nicht? Leider! ist schon ein guter Theil eingebüßt; ich stütze mich auf ganz neuliche Berechnungen, die es zur Genüge ausweisen. Was die Bemerkungen des Herrn Präopinanten betrifft, daß ich Krankheit halber nichts Besseres habe erlangen können, so ist sie irrig. Unpäßlichkeit hielt mich ein paar Tage ab, der Berathung beizuwohnen, und auch andere hätten durch diese eines Bessern belehrt werden können.

Daß Freiburg auf seiner einzigen Straßenstrecke (Waadtländische Route) eine Ausnahme verlangt, kömmt daher, weil es auf 4 Stunden Weges nicht weniger als drei Büreaux halten muß, und ohne diesen Zoll einen jährlichen Ausfall von 17000 Fr. in seinen Staatseinnahmen erleiden müßte. Aus gleichen Gründen gesteht man Solothurn doppelte Zölle zu. Da bekannter Maaßen Bergstraßen (Hauenstein) sehr schwer und kostbillig zu unterhalten sind. Eben so wenig findet große Schwierigkeit wegen Abladen und Wäägen ꝛc. statt, dieß geschieht nur beim Eintritt in andere Kantone; die Verlage von Certificaten und Papieren in guter Ordnung, sichern davor.

Ich stimme somit, daß die Gesandten für den Beitritt instruirt werden, und wünsche Aufnahme ins Protokoll.

von Lerber, Altschultheiß. Will man etwas machen, oder nichts, das hält? Transit ist eine Sache, die auf keine andere Weise ersetzt werden kann, wenn man ihn einmal verscherzt, und dahin kömmt man, wenn man ihn übermäßig erschwert. Man stelle nur die Vergleichung zwischen dem benachbarten Frankreich und unsern Verhältnissen an. Dort werden Kanäle und Eisenbahne zur Erleichterung des Transites geschaffen, und was geschieht bei uns? Wohl hat Herr Zellweger große Verdienste; ich erkenne sie dankbar an. Nun ist doch einmal Hofnung, daß endlich etwas zu Stande komme. Die Hauptsache ist, daß wir dem Grundsatze beitreten und aussprechen, daß wir Opfer bringen wollen. Diese werden sich reichlich durch den Transit selbst vergüten, sonst geht auch das Uebrige verloren. Ich stimme daher gegen den Antrag des Finanzdepartements, zum Eintreten in das Concordat unter Ratificationsvorbehalt, und solcher Beschluß kann dem Kanton Bern nur Ehre machen.

Ganguillet. Da die Kommission zur Grundlage bei ihrer Arbeit ein früheres Concordat gehabt hat, so hat sie ihr Möglichstes gethan. Es sind freilich Berechnungen vorgelegen, wonach der Waarenzug durch Frankreich und durch Tyrol (Stilfser-Joch) viel wohlfeiler kommt als durch die Schweiz. Aber schlechterdings zu verwerfen ist nicht die Manier zu Besserem zu gelangen, und wann wird die Gelegenheit dazu wieder kommen? Ich muß mich daher an die Ansicht anschließen, einzutreten. — Herr Ganguillet widerlegt noch einige gefallene Bemerkungen über die Erschwerung der Ein- und Durchfuhr durch die Kantone, und weist auf Negotiationen, als Mittel zur Abhülfe.

Jenner. Ich will eben das Transiteoncordat nicht, weil ich den Transit in Schutz nehme, ich will Grundsätze, die den Zweck haben, dem Transite größtmöglichen Schutz und Erleichterung zu gewähren; vermisse diese im Concordate. Waadt z. B. will auch nicht beitreten, und warum? Ich will gerne glauben, in andern Kantonen gebe es Leute, die den Handel sehr gut verstehen, muß aber freimüthig bekennen, daß in zwei Kantonen um zweier handeltreibender Hauptstädte willen, ganz andere Interessen geltend gemacht werden, als sich mit den unsrigen vertragen. Daß mögliche Erleichterung und Vereinfachung eintrete, müssen aber eben die Kantone sich in ihren Interessen verstehen.

Herr Jenner liest schließlich die Stelle aus dem Protokolle vor, aus welcher der Entscheid des Standes Waadt sich ergiebt, nur unter der Bedingung beizutreten, daß Bern die Consumosteuer abschaffe, während jener Stand selbst für seine unverhältnißmäßigen Consumosteuern sich zur Abschaffung nicht verstehe.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 35.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 24. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Tagsatzungsinstruktion.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

von Lerber, Altschultheiß. Ich füge blos die Bemerkung bei, daß von Konsumo im Konkordate kein Wort zu lesen ist.

Bei der Abstimmung fallen:

1) Für den Antrag des Regierungsrathes . . 75 Stimmen.
2) Für anderseitige Anträge . . . . . 43 „

Der Antrag des Regierungsrathes sonach mit Mehrheit genehmigt.

Art. III. Revision der innern Zölle.

Beruht auf unrichtigen Grundlagen, vor der Hand abzuweisen; erneuerte Anträge ad referendum zu nehmen.

A. Weg- und Brückengelder; — nach Wissen und Ermessen zu stimmen.

B. Eidgen. Grenzzölle; — ebenso.

C. Eingangszoll für Zwischenhandel. — Da dieser Antrag den Konsumo beschlage, über den vorliegenden Antrag lediglich die Erklärung durch die Gesandtschaft zu Protokoll zu geben, daß Bern in seinem neuen Zollsysteme dem Zwischenhandel und der Industrie sowohl als auch der Ausfuhr billige Rechnung tragen, sich aber darüber nie Vorschriften ertheilen lasse. Ebenso über

D. Regulirung der Konsumozölle im Innern der Kantone.

E. Regulirung der Verbrauchssteuern im Innern der Kantone.

F. Marktzölle.

Jenner, Regierungsrath. Es liegen hier drei Sachen zur Berathung vor; in der vorliegenden Redaktion muß sich aber durch das Sekretariat ein Fehler eingeschlichen haben; sie enthält nicht die Ansicht des Regierungsrathes. Ich will, daß alle Zölle auf den gleichen Fuß gesetzt werden. Dann ist Bern gewiß bereit. Waadt wird aber dieß nimmermehr zugeben. Das kann aber nicht hindern, daß man immerhin auf der Tagsatzung dahin zu wirken sucht. Fehlerhaft scheint mir der Grundsatz, da man auf die Ladung nicht Rücksicht nimmt, sondern nur auf Pferdspann. Die eine Ladung ist kostbar, eine andere gering; die eine enthält nothwendige Gegenstände, die andere Luxusartikel ꝛc. — Was ferner die Berechnung der Stundenlänge nach dem neuen Längenmaaße betrifft (16000 gr. F.), so hängt dieß erst von dem Entscheide hierüber ab. . . .

Einzutreten wünsche ich, aber nicht dem Konkordate beizutreten; Konsumo ist eine unserer größten Einkünfte, die Niemand lästig fällt und nicht so leicht zu ersetzen ist. Ich stimme unter Vorbehalt besserer Redaktion zu dem vorgelesenen Antrage des Regierungsrathes.

Ganguillet. Ich bemerke nur auf einige Aeußerungen des Hrn. Präopinanten, daß die eidgen. Kommission die Zölle in verschiedene Klassen getheilt hat. Die Konsumosteuer ist ein Zoll, und aus diesem Grunde hat die Kommission auf deren Verwerfung angetragen.

Dann berichtigt Hr. Ganguillet noch einige Aeußerungen hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Ladung und Pferdspann.

Die Ansicht des Finanzdepartements unter Vorbehalt der Redaktion wird vom Großen Rath mit Handmehr genehmigt.

Art. IV. Anträge des Standes Bern zu künftiger Bewilligung von Weg- und Brückengeldern.

Es wird vom Finanzdepartemente darauf angetragen, den Artikel nachdrücklich zu unterstützen, weil ohne dieß der Bau durch Aktiengesellschaften u. s. w. nicht möglich werde.

B. Besondere Verhältnisse.

I. Die für voriges Jahr ertheilten Weg- und Brückengeldbewilligungen noch ausstehender Ratifikationserklärungen einiger Stände zu gewärtigen.

II. St. Gallen; Weggeld für die Straße von Riken nach Rapperswyl.

III. St. Gallen; Erneuerung des Weggeldes für die Schollenbergstraße.

IV. Thurgau; Erneuerung des Brückengeldes an der Straße über die Thur zu Ueslingen an der Rheinbrücke zu Dießenhofen.

V. Solothurn- und Baselstraße am obern Hauenstein.

VI. Uri; Rechnung über die Kosten der Fahrbarmachung der Straße von Göschenen bis an die Grenze des Kant. Tessin, wie auch über den Ertrag und Verwendung der dießfalls bewilligten Gebühren.

VII. Schwyz; Weggeld von der Luzernergrenze durch den Bezirk Küßnacht bis an diejenige des Bezirks Schwyz.

VIII. Uri; Begehren eines Weggeldes für die in Korrektion befindliche Straße von Flüelen bis Steg.

IX. Bern und Uri; Weggeld auf der Straße über den Susten.

X. Bern; Zollverordnung für die leberbergischen Aemter.

Alle diese Artikel von I—X. werden einzeln nach dem Antrage des Finanzdepartements und Regierungsraths durch Handmehr angenommen.

Art. 36. Postwesen.

A. Antrag des Kantons St. Gallen auf Erleichterung des Transits von Amtspaqueten.

Die Gesandten sollen an der Berathung Theil nehmen und anhören ad referendum.

B. Ueber die Verpachtung der Schaffhauser-Post an Hrn. Turn und Taxis.

Die Gesandtschaft solle die Eröffnung der nahe betheiligten Stände anhören und darüber referiren.

Durch Handmehr die Instruktion genehmigt.

Art. 37. Maas und Gewicht.

Jenner, Regierungsrath. Ich will erst abwarten, welche Einwendungen vorgebracht werden — — und wo Niemand weiter Widerspruch erhebt, kann ich mich kurz fassen. Das Finanzdepartement hat sich über alle Theile und Gegenstände Gutachten geben lassen. Im Allgemeinen ist es natürlich sehr zu wünschen, in der ganzen Schweiz einerlei Maas und Gewicht einzuführen. Allein so zweckmäßig die Sache, so schwierig ist sie auch. So z. B. beim Apothekergewichte, wo der Vortheil einer Aenderung wahrhaft nicht mit dem weit überwiegendern Nachtheile in Vergleich käme. Die Hohlmaaße zu ändern ist noch schwerer; sie greifen in den täglichen Verkehr. Geschieht eine solche Veränderung, so zieht es große Kosten und Unbequemlichkeiten nach sich. Zudem sind unsere Maaße bereits schon zu klein und sollten eher wieder größer werden. Und wie nun, wann alle bisherigen Erfahrungen und Berechnungen durch Aenderung vernichtet werden!

Für Gewicht ist dagegen die Einführung größerer Einheit ein leichterer und großer Vortheil. Wir haben deren allein schon zweierlei; zu wünschen wäre, daß der franz. Kilogramm die Einheit bilden möchte.

Was die größern Längenmaaße betrifft, so wäre wohl die Annahme der Stundenlänge zu 16000 gr. Fuß — der neue Fuß wird um 3 Linien länger — vortheilhaft.

Das Departement glaubt somit, man müsse von Aenderung der Hohlmaaße, Apothekergewicht, Juchart und Klafter abstrahiren. Dagegen sollen die Gesandten an der Berathung Theil nehmen.

Der Antrag in diesem Sinne mit Handmehr genehmigt.

Art. 38. Münzwesen.

Eidgenössisches Einheitssystem! — Liquidation der helvetischen Münze.

Wofern Beitritt der anderen Stände zum französischen Münzsysteme nicht zu erhalten, Bern für ein allgemeines schweizerisches Einheitssystem.

Jenner, Regierungsrath. Die Schwierigkeiten im gegenwärtigen Münzwesen beruhen auf der großen Münzmasse, die in Cirkulation ist, aber nur den halben Werth ihres Preises hat. Das einzige Mittel, um aus dem Uebel herauszukommen, ist Einschmelzung. Allein die Stände, welche diese Scheidemünze einmal ausgegeben haben, wollen sich nun nicht dazu verstehen, sie wieder einzutauschen. Der Verlust würde freilich bedeutend sein. Allein dieß ist im Grunde kein Verlust, sondern ein Wiedergeben dessen, was man schuldig ist, und lange genug mit Unrecht behalten und genutzt hat.

Das Finanzdepartement hält für den einzig grundsätzlichen und guten europäischen Münzfuß den französischen und muß daher für diesen in erster Linie stimmen. Wäre seine Annahme unmöglich, so ist Einheit auf minder gutem Fuße noch das Beßte. Aber im höchsten Grade zu widerrathen wäre das Konkordiren mit blos einzelnen Ständen.

Tillier. Ich kann hier nicht als eigentlicher Sachverständige mitsprechen, und ziehe daher die Erfahrung über die allgemeinen Verhältnisse zu Rathe. Seit Jahrhunderten hat man an dem Uebel gelitten, ohne helfen zu können. Der Grund mag wohl auch in der Verschiedenheit der Interessen in unserem Lande liegen. Münze ist für Kapitalisten und Leute, die in großem Verkehr stehen, ganz etwas anderes; für die Handelswelt eine Quelle der Wohlfahrt. — Hr. Tillier erinnert sodann an die großen Opfer, welche die frühere Regierung bei den Konkordaten gebracht habe, ohne daß man habe zum Ziele gelangen können.

„Die französische Münze nun geht überall in der Welt; kein Konkordat kann praktischer und erfolgreicher sein, als der Anschluß an einen solchen Münzfuß eines Nachbarstaates. Nur falscher Patriotismus könnte darin etwas Auszeichnendes suchen, fremde Münze ferne zu halten. So wie der Kanton Bern gelegen ist, müßte ihm der Anschluß an den französischen Münzfuß vortheilhaft werden. Seine Nachbarn müßten sich nach ihm einrichten. Die andern Mitstände, welche mit Deutschland in naher Verbindung stehen, stehen auch in andern Interessen als wir. Ich muß daher aus voller Ueberzeugung den Antrag auf franz. Münzfuß stellen."

Die Abstimmung ergiebt:

1) Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . . 10 St.
2) „ „ „ „ Hrn. Tillier, auf Annahme des franz. Münzfußes . . . . . große Mehrheit.

Art. 39. Rechnung der eidgen. Centralkassa.

Art. 40. Linthunternehmen.

Die beiden Artikel werden nach den Anträgen des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Art. 41. Diplomatische Agentschaften der Eidgenossenschaft im Auslande. Erneuerungswahlen.

Antrag des Regierungsrathes. Berufung auf das Cirkular an die Stände vom 6. Juni d. J. über Abberufung des Herrn Effinger in Wien.

Tscharner, Schultheiß. Der Regierungsrath hat geglaubt, die Sache nicht mit Stillschweigen hier übergehen zu sollen, und den Gesandten hierüber bestimmte Instruktion zu ertheilen. Agenten werden, der Erfahrung zufolge, gewöhnlich mit dem Regierungswechsel geändert, besonders aber wo sich's um Grundsätze handelt. Daher mußte hierseits bedauert werden, daß die Eidgenossenschaft bei Aenderung ihres politischen Zustandes nicht dieselben Maasregeln der Klugheit getroffen habe. Man hat sich aber ganz besonders in diesem Augenblicke davon überzeugen müssen, daß es der Moment sei, es zu thun. Die wichtigen Begebenheiten der letztern Zeit, eine Reihe von Erscheinungen, und die Berichte, nach der Art und Weise, wie sie in öffentlichen Blättern erschienen sind, begründen die Ueberzeugung, daß eine sehr trübe Quelle da sei. Man hat sich wundern müssen, daß die auswärts akkreditirten Agenten der Eidgenossenschaft bei all diesem für die letztere Nichts gethan haben; keine Nachrichten über die Erscheinungen ihrer Kreise ꝛc. gegeben. Freilich stehen die Gesandten unter dem h. Vororte und stehen in keiner direkten Verbindung mit dem Stande Bern, der besonders betheiligt erschien. Ob aber die Pflichten gegen den h. Vorort gethan worden, weis Bern nicht, ihm ist wenigstens keine Kunde davon gegeben worden. Das gilt nun vorzüglich von der eidgenössischen Agentschaft in Wien. Der Regierungsrath hat sich deßhalb bewogen gefühlt, den Antrag auf Abberufung des eidgen. Geschäftsträgers, Herrn Effinger, in Wien, an die verehrten Mitstände zu stellen und einmüthig diesen Beschluß seiner Zeit gefaßt. Da gegenwärtig in den meisten Kantonen die Instruktionen des Standes auf die Tagsatzung ertheilt werden, hat er für zweckmäßig gehalten, über diesen Gegenstand dieselben von sich aus in Kenntniß zu setzen und dieß in jenem Cirkular vom 6. Juni gethan. Hieher muß die Sache kommen, weil der Regierungsrath zu den Instruktionen nicht kompetent ist; der Regierungsrath glaubt aus den angeführten Gründen Ihre Beistimmung zu seinem Antrage auf Abberufung des Herrn Effinger von seinem Geschäftsträgerposten in Wien zu erhalten.

Tillier. Die Sache hat zwei Seiten. Was die Frage in thesi betrifft, so bin ich froh, so eben durch Hrn. Schultheiß Tscharner vernommen zu haben, daß der Regierungsrath von sich aus nicht befugt gewesen sei, Cirkulare dieser Art zu erlassen. — Was die praktische Seite betrifft, so muß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung nach beßtem Wissen und Gewissen rathen, ich fühle mich deßhalb ebenfalls verpflichtet, hier meine Ansicht zu sagen:

Herr Effinger ist mir persönlich wenig bekannt: bei Gelegenheit eines Auftrages von Seite der hohen Tagsatzung in der Polenangelegenheit habe ich Gelegenheit gehabt, ihn in Frankfurt zu sprechen, und ihn als einen sehr verständigen und unbefangenen Schweizer, kennen zu lernen, der zwar um die kleinen Reibungen zwischen den Kantonen wenig zu schaffen macht, aber, wie es einem Schweizer dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, sich über seine Angelegenheiten ausspricht, und sie wohl zu würdigen versteht. Ich kann daher den Vorwurf im Cirkulare nicht richtig finden, daß, wenn unrichtige Aeußerungen und Ansichten über unsere Angelegenheiten vorgekommen, es in seiner Stellung gewesen wäre, dagegen hätte Einsprache einlegen müssen.

Das österreichische Kabinet weis so gut, wie kein anderes, seine Interesse zu handhaben. Macht es die gleichen Zumuthungen an seinen Gesandten? warum wird er denn nicht abberufen.

Die Stellung eines an fremdem Hofe akkreditirten diplomatischen Agenten, ist wahrlich heut zu Tage eine ganz andere, wo jedermann Zeitungen liest, und eine Menge irriger Meinungen durch diese verbreitet werden. Zudem ist die Stellung an einem Orte, und in Ländern, wo entgegengesetzte politische Maximen herrschen, um so wiel schwieriger. Jemehr er seine Stellung gehörig einnehmen will, desto mehr muß sich ein Agent vor dem schroffen Gegensatze hüten. Hat man daher keine andern Gründe zur Abberufung, so kann ich für diese nicht stimmen, und muß, weil ich bisher nur von allgemeiner Zufriedenheit von seiner Geschäftsführung weis, den Antrag des Regierungsrathes geradezu verwerfen.

Ich kann mich übrigens der Bemerkung nicht enthalten, wie nachtheilig öffentliche Aeußerungen solcher Art von Vorwürfen auf die Stellung eines eidgenössischen Geschäftsträgers einwirken und wie sehr man sich davor hüten sollte.

Schnell, Regierungsrath. Ich bin dagegen vollkommen einverstanden mit dem Antrage des Regierungsrathes. Seither ist mir aber aus sicherer Quelle zugekommen, daß auch Herr Tschan in Paris sich für die Interessen der Schweiz nicht so verwende, wie er sollte, sondern lau und gleichgültig sei. Ich wünschte daher, daß der Antrag zugleich auf Herrn Tschan gestellt werde, und trage ferner darauf an, daß an der Stelle des bisherigen Generalkonsulates ein einfaches Handelskonsulat errichtet werde.

Mein Zusatzantrag zu dem Antrage des Regierungsrathes geht dahin:

Zurückberufung des Herrn Geschäftsträgers Tschan.

Einfaches Handelskonsulat in Mailand.

St. Gallen wird vermuthlich auf das Gleiche antragen.

Bei der Abstimmung erhält:

1) Der Antrag des Regierungsrathes entschiedene Mehrheit.
2) Der Antrag des diplomatischen Departements 10 Stimmen.
3) Der Antrag des Herrn Tillier . . . . 2 „
4) Antrag des Herrn Regierungsrath Schnell, auf Abberufung des Herrn Tschan in Paris . . . . . gr. Mehrheit.
5) Antrag des Herrn Regierungsrath Schnell, auf Anstellung eines einfachen Handelskonsuls in Mailand einst. angenommen.

Art. 42. Handelskonsulate.

Bereits mit dem vorigen nach dem Antrage des Herrn Regierungsrath Schnell entschieden. Bezüglich auf die Wiederbesetzung der Handelskonsulstelle in Rio-Janeiro werden die Anträge des Regierungsraths durch das Handmehr genehmigt.

Art. 43. Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten. Frankreich, Baden, Würtemberg und Baiern, Oesterreich, Sardinien, Holland und Belgien, mexikanische Staaten.

Die Anträge nach Vorschlag des Regierungsrathes vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Art. 44. Freizügigkeitsverhältnisse mit Hannover. Deutschen Hansestädten, Niederlanden, Sachsen-Meiningen, nordamerikanischen Freistaaten, Modena und Oesterreich.

Art. 45. Unterhandlungen mit Spanien sowohl in Hinsicht auf Freizügigkeitsverhältnisse, als auf gegenseitige Festsetzung der Erbrechtsverhältnisse.

(Dem Vorort Vollmachten durch die Gesandtschaft.)

Art. 46. Conkursverhältnisse mit Baiern.

Art. 47. Jurisdiktionsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden.

Art. 48. Badens Antrag zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen über Heimathlose und Vaganten.

(Einfache Erneuerung früherer Vollmachten).

Art. 49. Unterhandlungen mit Toskana.

Art. 50. Val des Dappes.

Art. 51. Inkameration im Oesterreichischen, Collegium Borromæum Helveticum.

Art. 52. Konfiskation des bündnerischen Eigenthums in Cleven und Worms. — (Erledigt).

Art. 53. Ansprache der ehmaligen Schweizerregimenter in königl. spanischen Diensten.

Art. 54. Invalidenfonds der vor 1816 in franz. Diensten gestandenen Regimenter.

Art. 55. Angelegenheiten mit Frankreich der in die Schweiz eingedrungenen Polen wegen. — (Antrag des Regierungsraths, die Gesandschaft wird erwarten was darüber angebracht werden mag und das Angemessene antworten).

Art. 56. Ertheilung von allgemeinen, auf außerordentliche, unerwartete Fälle bezüglichen Aufträgen an die Gesandschaften.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes, den Artikel dahin zu erläutern, daß die Gesandschaft bei eintretenden außerordentlichen Ereignissen, wo möglich Instruktion hole, sonst aber nach bestem Wissen und Gewissen stimme.

Vom Großen Rathe durch Handmehr genehmigt.

Nachträgliche Instruktionen.

1. Reformirte Kirche zu Luzern.

Die Gesandtschaft des Standes wird autorisirt, einer Konferenz der betreffenden Stände zu Abnahme und Passation der Rechnung pro 1833 über den evangelisch reformirten Kirchenfonds zu Luzern beizuwohnen, und die Passation unter Verdankung auszusprechen.

Der Antrag genehmigt durch Handmehr.

2. Anstände mit fremden Staaten wegen des Paßwesens.

Der Stand Bern pflichtet den Ansichten des Vorortes (Kreisschreiben vom 29. Mai) so wie insbesondere denjenigen des Standes Aargau, (Kreisschreiben vom 26. Mai) vollkommen bei, mit alleiniger Ausnahme der eventuell angedeuteten Retorsionsmaaßregeln, welche hierseits unzweckmäßig und nachtheilig, die unbedingte Handhabung der Freiheit des Verkehrs, aber der Stellung einer freien Nation gegen ihre Nachbarn einzig angemessen erachtet wird.

In Betrachtung dessen zu allem zu stimmen, was die Würde der Eidgenossenschaft und des Vaterlandes, Ehre und Unabhängigkeit aufs kräftigste zu behaupten, so wie seine materiellen Interessen zu schützen geeignet sein mag. Und da die Gesandtschaft hiefür in den Fall kommen dürfte, sich nähere und bestimmtere Weisungen oder Räthe von ihren Committenten auszubitten, so wird der Regierungsrath förmlich ermächtigt, ihr alsdann Namens des Standes Bern, dieselben in obbezeichnetem Geiste zu ertheilen.

Faggi, Fürsprech. Ich ergreife diesen Anlaß an einen in der frühern Großrathssitzung in Betreff des Paßwesens von Seite Badens und Würtembergs gemachten und von 7 Großräthen unterzeichneten Antrag zu erinnern. Diese Maaßregeln über das Paßwesen sind wahrhaft mit der Nationalehre der Schweiz unverträglich, und ein Schimpf für Regierungen, welche sich solches gefallen lassen. Ich bin der bereits in angezogenem Schreiben ausgedrückten Meinung, daß man sich solches nicht gefallen lassen dürfe. Daß man namentlich gegen Baden und Würtemberg hierseits Vorkehren treffe, um sie zu zwingen, jene völkerrechtswidrigen Maaßregeln aufzuheben. Dieß wird geschehen, wenn man ihren Unterthanen den Eintritt und Aufenthalt bei uns verweigert, ohne daß ihre Päße vorher von unsern schweizerischen Agenten in Paris oder Wien mit gehörigem Visa versehen werden müßten. Ich erinnere nur an ein kleines Beispiel in Betreff eines Anstandes mit dem hohen Mitstande Zürich, das durch die Auflage von einem Gulden auf den Sack schwäbischen Getreides ähnlicher Plakerei sogleich los wurde.

Schnell, Regierungsrath. Ich erkläre mich dagegen mit aller möglichen Stärke gegen Retorsionsmaaßregeln. Das heißt nichts anderes, als sich selbst mit doppelten Ruthen peitschen, und warne mit Nachdruck davor. Was wäre wohl die Folge

von solchen Maaßregeln im Paßwesen? Selten käme einer derer, welche nicht gerne in unserem Lande gesehen werden, selten käme einer nicht hinein; und noch seltener würde einer abgehalten, den wir nicht gerne sähen. Dieß hieße eben in die Schlinge fallen, die man uns gelegt hat. Wir sollten durch die Erfahrungen gewitzigt sein. Ich finde in der Instruktion des Regierungsrathes dafür genugsam vorgesehen, und wüßte nicht warum, wenn man Baden und Würtemberg damit zur Aufhebung der getroffenen Verfügungen zwingen will, man nicht auch gegen alle andern dasselbe anordnen wollte! Wenn Retorsionsmaaßregeln ergriffen werden sollen, so muß es gegen alle sein.

Blumenstein, Polizeidirektor. Ich sehe um so weniger Grund dazu, da mir noch kein Beispiel zur Kenntniß gekommen ist, daß Pässe, einfach von hierseitigen Behörden ausgestellt, nicht anerkannt worden wären. Noch unlängst haben mich Erfahrungen vom Gegentheile überzeugt.

Bei der Abstimmung erhält der
1) Antrag des Regierungsrathes, gegen
2) Antrag a. zu Retorsionen . . . . . 3 Stimmen.
b. zu Weisungen . . . . . gr. Mehrh.

Die Fortsetzung des Gegenstandes und Nachholung der Artikel 30, 31, 33 und 49 auf die folgende Sitzung angezeigt.

Zum Schlusse noch einige kleinere Geschäfte behandelt, nämlich:

1) Ehedispensationsbegehren, das früher vom Regierungsrathe auf Antrag des Justizdepartements abgeschlagene, aber noch nicht von dem Großen Rathe berathene, des Schumacher von Bern. Auf Antrag des Justizdepartements wegen nicht geänderten Umständen, durch Handmehr Abweisung beschlossen.
2) Naturalisationsgesuch des Johann Bigenwald, von Kiffis in Frankreich, Zimmermann, im Amte Delsperg angesessen, welchem das Bürgerrecht in Edlerswyler zugesagt ist, auf empfehlenden Vortrag der Polizeisektion des Justizdepartements mit Genehmigung des Regierungsrathes
Durch Ballotage: dafür . . . . 92 Stimmen.
dagegen . . . . 10 „ gewährt.
3) Naturalisationsgesuch des Andreas Fischer, von Altkirch im Elsaß, dem ein Bürgerrecht im Jura zugesagt ist; auf Empfehlung des Justizdepartements und Regierungsrathes
Durch Ballotage: dafür . . . . . 72 Stimmen.
dawider . . . . . 9 „
4) Naturalisationsgesuch des Polen F. Jelinsky, aus Schzrynna, Wojewodschaft Sandemir, (Polen), katholischer Religion; seines nunmehrigen Berufs ein Gerber, dem unter Vorweisung von sehr guten Zeugnissen das Bürgerrecht in Bözingen zugesagt ist, von Regierungsrath und Justizdepartement unter der Bedingung, daß im Falle der Verheirathung die Kinder in evangelisch reformirter Religion zu erziehen seien, empfohlen.
Durch Ballotage: dafür . . . . 89 Stimmen.
dagegen . . . . 15 „ gewährt.

Hierauf wird von Seite des Baudepartements ein Plan zur Façade des Postgebäudes und Antrag über die Straße bei Rahnflüh und Rüderswyl ꝛc. auf den Kanzleitisch gelegt, die Sitzung vom Herrn Landammann um 2½ Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung.

Donnstag den 19. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Nach dem Namensaufrufe wird das Protokoll über die Sitzung vom 18. Juni verlesen und ohne weitere Bemerkung gutgeheißen und durch Handmehr genehmigt.

Hierauf vom Herrn Lardammann angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt:

1) Vortrag des Finanzdepartements in Betreff der Versteigerung des Gasthauses zu Interlacken.
2) Vorstellung von Herren Großräthen aus dem Oberlande, in Betreff des Mißwachses vom Jahr 1834 und Begehren um Hülfe für die Bevölkerung durch Beschluß öffentlicher Arbeiten.
3) Vorstellung von Schullehrern aus den Schulbezirken Wangen und Aarwangen, betreffend den Entwurf des Schulgesetzes.
4) Vortrag des diplomatischen Departements über Antrag des eidgenössischen Vorortes Zürich, in Betreff der Schanzenabtragung.

Bevor zur Berathung des angezeigten Gegenstandes der übriggebliebenen Artikel des Traktandencirculars vom Vororte geschritten wird, kömmt die Mahnung, betreffend das Stettlerische Ueberforderungsgeschäft ꝛc. aus dem Amte Wangen zur Behandlung. Nach deren Vorlesung tritt auf:

Obrecht. Mir ist sehr leid nach der vom Obergerichte über dieses Geschäft gefällten Sentenz noch eine Mahnung machen zu müssen.

Allein Bosheit ist es nicht, wenn es dennoch geschieht. Unter der alten Regierung wurde Herr Stettler durch ein Urtheil des Kleinen Rathes zu einer Buße von 72 Franken verurtheilt, und bald darauf nebst Herrn Oberamtmann mit einem nochmaligen derben Verweise zurechtgewiesen. Es ist nicht Bosheit, wenn die alte Regierung in zwei Monaten einen Verweis und Verurtheilung hat geben können. Jetzt hingegen sind seit Anhängigmachung der Ueberforderungen des Herrn Amtschreiber Stettler, 27 Monate verstrichen und die Kläger mit dem Urtheile des Obergerichts abgefertigt, ohne ihre beigelegten Schriften, die sie so nöthig haben, und längst reklamiren, wieder erhalten zu können.

Nicht Parteihaß gegen Herrn Stettler ist es. . . . Herr Obrecht schildert denn in einigen Zügen die Verhältnisse des Amtes zu Herrn Stettler, wie dieser um 1250 Franken den einen Notar, um 700 einen andern begütigt habe, um allein stipuliren und Mösch statt Gold geben, den Armen bedrücken zu können, und Prozesse unter dem Schutze seiner Gönner niederzuschlagen.

So war es schwer aufzukommen; wo Recht suchen? Wo hätte einer wohl in der Nähe Recht finden können? Fragt man: „warum habt Ihr Herrn Stettler zum Rathsherrn gemacht?“ So ist die Antwort: „er kömmt uns dann fort!“ Aber er ist uns nicht fortgekommen! — Und nun was geschieht in allen diesen Klagen der Leute, der 300, die sich beschweren? Verjährung wird vom Obergerichte ausgesprochen. Gegen bestehende Gesetze aber das Gesetz so auszulegen, civilrichterliche in polizeirichterliche Schuld umzukehren, das ist mir unbegreiflich, und ich meine das Urtheil des Gesetzgebers vom 23. April 1827 hätte auch hier gelten sollen, und ich muß noch einmal nachdrücklich darauf dringen, daß man der Mahnung Folge gebe.

Mühlemann, Regierungsstatthalter entwickelt den Inhalt der verschiedenen Beschwerdepunkte, welche zur Mahnung Veranlassung gegeben haben und weist denn vorzüglich auf die letzten hin. „Die Grundbücher unseres Amtes sind in einem so schlechten Zustande, daß wir in die größte Unordnung, in Streitigkeiten und Verwirrung hineingezogen zu werden gefahren. Sie sind ohne rechtliche Gültigkeit, dadurch steht aber der Kredit unseres Amtes auf dem Spiele. Die Folgen davon zeigen sich auch bereits, und Streitigkeiten und Unordnung fängt an. Unser Begehren ist deshalb gewiß nicht ungegründet, es ist sehr gerecht. Die Grundbücher müssen rechtliche Gültigkeit erhalten, und die Untersuchung hat um so mehr Eile, als die Schriften, welche den Akten beigelegt sind, nicht entbehrt werden können, und bei der Hand sein müssen. Ich muß daher ebenfalls von meiner Seite ehrerbietig darauf antragen, daß der Mahnung bald möglich Folge gegeben werde.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 36.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 25. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der dritten Sitzung.)

v. Lerber, Altschultheiß. Die Sache ist bereits in Untersuchung, und kann nächstens hieher geleitet werden.

Jaggi, Fürsprech. Die Mahnung stützt sich auf drei Punkte. Ich abstrahiere von den beiden erstern. Die Grundbücher betreffend, muß ich sie nachdrücklich unterstützen. Das Justizdepartement hat mich im Hornung 1833 mit der Untersuchung derselben beauftragt, und auf diese habe ich einige Zeit verwendet. Ich habe 14 Tage nachher meinen Bericht darüber eingegeben. Nach diesem Rapporte sind die Grundbücher keinen Rappen werth; sie ermangeln geradezu aller der Eigenschaften, welche ihnen öffentlichen Credit geben könnten. Bis sie in Ordnung sind, ist dieser dahin. Ich habe deßhalb darauf angetragen, neue Grundbücher einzurichten. Dieser Sache hätte darum auch Wichtigkeits halber sogleich Folge gegeben werden sollen, besonders auch wegen den bedeutenden Kosten, mit denen ihre Errichtung verbunden ist. Die Kosten werden sich auf 20—30000 Franken belaufen, diese Schuld fällt auf den Ursächer. Dennoch ist der Rapport liegen geblieben, und, wenn ich nicht irre, hat er noch nicht einmal bei allen Mitgliedern circulirt. Dieß muß ich aufs allerschonendste eine unglaubliche Nachläßigkeit nennen, um mich keines stärkeren Ausdrucks zu bedienen, und giebt der Mahnung vorzüglich Nachdruck. Ich unterstütze sie daher und trage darauf an: man solle dem Justizdepartement eine kurze Frist bestimmen, weil einmal die Sachen im Amte Wangen durchaus nicht länger so verbleiben können.

Fellenberg. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Zuverlässigkeit unseres Hypothecarwesens dem Kanton Bern von jeher zur Ehre gereicht hat, und es um so mehr zu bedauern ist, wenn solcher Unordnung nicht schleunig gesteuert wird. Ich dringe daher auch meinerseits darauf, der Mahnung Folge zu geben.

Bei der vorgenommenen Abstimmung wird der Beschluß der Erheblichkeitserklärung einstimmig gefaßt; und nach dem Antrage des Hrn. Fürsprech Jaggi kurze Frist zur Berichterstattung an den Regierungsrath zu bestimmen einstimmig beschlossen.

Hierauf werden nachträglich die Art. 30, 31, 33 und 49 der Tagsatzungsinstruktion in Berathung gesetzt.

Art. 30. Maaßregeln in Bezug auf die Heimathlosen.

Im Allgemeinen solle die Gesandtschaft zu der fernern Vollziehung des Concordates von 1827 im Namen des Standes Bern Hand bieten und beipflichten.

Der Regierungsrath wünscht aber in einem Zusatze, daß die Aufstellung eines eidgenössischen Commissärs für die Heimathlosen als überflüssig und unnütz wegfalle.

Kohler, Regierungsrath, als Berichterstatter der Polizeisektion referirt in Kurzem über die in unserm Kantone stattfindenden Verhältnisse bezüglich die Heimathlosen, zeigt, daß die Sache für unsern Kanton, der seine eidgenössischen Pflichten größtentheils erfüllt habe, nicht mehr die Wichtigkeit haben könne, und empfiehlt die Anträge zur Annahme.

Fellenberg. Es ist eine heilige Pflicht für uns, dahin zu wirken, daß dieser Flecken der Heimathlosigkeit endlich aus unserm Vaterlande verschwinde. Wir dürfen und sollen deßhalb nicht anstehen, den Geschäftsmann dafür aufzustellen. Der vom Vorort dazu vorgeschlagene Commissär für die Heimathlosen ist eben der Mann, der dieses Geschäft in Ordnung zu bringen hat. Ich wünsche daher, daß dem Antrage des Vorortes hierin entsprochen und der Zusatz des Regierungsrathes nicht angenommen werde.

v. Lerber, Altschultheiß. Schon lange her ist der Antrag zu Aufstellung dieses nothwendigen Commissärs gemacht worden. Die Kosten dürfen wahrlich nicht abschrecken; die Nothwendigkeit ist zu groß, und gelingt es nicht, so ist doch gethan, was Pflicht war; den Heimathlosen wird ein Mann zum Anwalde gegeben, an welchen sie sich mit Vertrauen wenden können. Bisher waren sie ganz verlassen. Ich muß daher dießmal den Antrag Zürichs unterstützen, und der Redaktion des von der Polizeisektion gemachten einfachen Instruktionsentwurfes mit Ausschluß des Zusatzes vom Regierungsrathe beipflichten.

Jenner, Regierungsrath. Der Stand Bern hat schon früher seine Heimathlosen eingebürgert, und seine Pflicht erfüllt. Für die Wenigen, die noch übrig sind, wird gesorgt, und sie bedürfen des Commissärs nicht. Jetzt soll man aber für die in den andern Cantonen auch noch mithelfen und ihre Lasten tragen helfen. Das haben diese Cantone sehr gut aufgefaßt; der Commissär könnte allerdings auf Kosten des Standes Bern unterhalten werden, der Canton Bern bildet einen Fünftel der Eidgenossenschaft, er könnte somit einen Fünftel zu den Kosten beitragen. Wem diese Stelle zugedacht ist, weiß ich nicht, daß sie aber viel abträgt, bezweifle ich ganz und gar.

Stettler. Da ich früher die Stelle eines Sekretärs bekleidet habe, so sind mir dieser Gegenstand und die Verhältnisse der Heimathlosen nicht fremd. Ich muß aber eine andere Meinung abgeben, als mein Herr Präopinant. Ich glaube nicht, daß der Vorort seinen Antrag in feindseliger und engherziger Absicht gemacht habe. In unserm Kantone ist freilich das Nothwendigste geschehen, aber in andern Kantonen noch nicht, die Heimathlosen aber sind überall zerstreut. Das Heimathlosenwesen bildet Ein Ganzes, und ohne eidgenössische Leitung kann in andern, z. B. den kleinen Kantonen nichts erzielt, niemals zweckmäßige Ordnung geschafft werden. Das Concordat, auf das man sich beruft, ist aber ein todtes Wesen ohne diesen Commissär, der es handhaben soll. Oder was ist das Schicksal der heimathlosen Familien? — Von einem Orte zum andern, aus einem Cantone in den andern werden sie gejagt. Und wie kann man diesem unbarmherzigen Verfahren steuern; wie will man durchgreifen ohne eidgenössische Leitung, und wie kann sie statt finden, ohne daß sie durch den Commissär exequirt wird?

Ich kenne Beispiele, daß auf solche Unglückliche, Nirgendgeduldete und Ueberallverstoßene ist geschossen worden; so auf

dem Rheine, als eine heimathlose Familie auf einem Kahne ans badische Rheinufer übersetzen wollte, und eine andere Familie auf der Brücke im Morgenthal zu übernachten gezwungen war, weil sie, aus dem Canton Aargau gestoßen, in den Kanton Bern nicht eintreten durfte. Man fürchtet die Kosten für die Commissärstelle, aber was ist dieß in Betracht dessen, was dadurch den Unglücklichen gewährt werden kann. Ich kann nicht anders als mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Vorortes stimmen.

Ryser. Da ich an der Grenze unsers Cantons wohne, so habe ich häufig Gelegenheit, Erfahrungen von dem traurigen Schicksale der Heimathlosen zu machen und stimme daher ebenfalls zu Ernennung eines Commissärs.

Schnell, Johannes. Ich bin durchaus nicht dawider, möchte aber die Worte des Herrn Präsidenten des Finanzdepartements ans Herz legen. Bern zu zupfen und zu rupfen ist häufige Politik anderer Kantone, wo es um finanzielle Fragen sich handelt. Bern's frühere Politik hat mit solchen Opfern sich Einfluß auf die Politik der Eidgenossenschaft, besonders der kleinen Kantone erhandelt. Man kann sich daher dieses Opfer gefallen lassen, aber als ein bloßes Opfer, als ein opus supererogatorium, und zwar eben damit die Stände aufmerksam machen, wenn man es auf diese Weise gesalzen und gepfeffert bringt.

Tscharner, Schultheiß. Ich muß hier auf die Gründe aufmerksam machen, welche den Regierungsrath bestimmt haben, diesen Zusatz dem Antrage der Polizeisektion beizufügen. Das Schicksal der Heimathlosen ist zu bekannt, als daß ich weiter darüber eintreten sollte. Ich theile in dieser Hinsicht ganz die Gefühle und Ansichten der Herren Präopinanten, welche den Gegenstand von dieser Seite beleuchtet haben. Allein zu Erleichterung des Schicksales und zur Besserung der traurigen Verhältnisse macht der Commissarius, der vorgeschlagen wird, nichts. Hiefür stellt das Konkordat die Regeln und Bedingungen auf. Folgten ihnen die Stände und hätten sie ihre daherigen Verpflichtungen getreulich erfüllt, so würde dieser Fleck unseres Vaterlandes ausgetilgt. Dieß ist aber nicht geschehen. Hier hat die Polizei keine Heimathlosen mehr. Wir haben nur Wenige noch, und diese sind gekannt. Nichts desto weniger wird unser Stand die übrigen unterstützen. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, die Aufstellung eines Commissarius sei dazu nicht nöthig. Man hat diese Stelle schon seit vielen Jahren vorgeschlagen. Die meisten Stände beriefen sich auf die Vorschriften des Konkordates. Sind sie aufrichtig, so braucht es keines Commissärs, und sind sie es nicht und handeln dem Konkordate zuwider, so nützt der Commissär gar nichts; seine Geschäfte werden in bloßen Correspondenzen mit dem Vororte und den einzelnen Ständen bestehen; er wird nur zu einem Sekretär des Vorortes. Für wen die Stelle bestimmt sein mag, weiß ich nicht. Früher wollte man ihm viele Geschäfte aufbürden, jetzt erhielte er, wie gesagt, nur Correspondenzen. Diese können aber ohne Commissär besorgt werden.

Der Antrag des Regierungsrathes als Zusatz zu dem der Polizeisektion erhält bei der Abstimmung . . . . 90 St.
Der Antrag der Polizeisektion allein . . . . 16 „
Somit gutgeheißen.

Art. 31. Verhältnisse der Niederlassung, zu erzielen durch Beschluß der Tagsatzung oder konkordatsweise (nach dem Grundsatz der freien Niederlassung).

Es werden deßhalb von der Polizeisektion mehrere Modifikationsartikel angetragen: 1) daß kein Unterschied der Confession des Glaubens statt finde, oder die Erlaubniß dafür erst von der Regierung des betreffenden Kantons eingeholt werden müsse, und die Redaktion so vorgeschlagen: „Keinem Schweizer von christlicher Religion kann die Niederlassung verweigert werden, wenn er bürgerlich ehrenfähig ist ꝛc.“ Zu 4) folgende Redaktion: „Die Niedergelassenen sind in politischen Rechten dem Bürger des betreffenden Kantones gleich u. s. w.“

Kohler, Regierungsrath. Ich könnte über diesen Gegenstand viel bemerken, wäre dieß der Weitläufigkeit des Vorschlages und des Gegenstandes halb möglich. Die Fragen sind bereits bei Anlaß der Verhandlungen über die Bundesakte vorgekommen, und da sich seither die Verhältnisse nicht geändert haben, somit die Ansichten die gleichen geblieben sind, so empfehle ich ihn einfach zur Annahme.

Durchs Handmehr angenommen.

Art. 33. Auslieferung der Verbrecher.

Art. 49. Verhältnisse mit Toskana. Konkondatsvorschlag mit diesem Staate.

Antrag: zu verwerfen.

Art. 33 und 49 nach den Vorschlägen des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Die Berathung über die Tagsatzung wird von Herrn Landammann für geschlossen erklärt, wofern Niemand etwas beizufügen und das Wort verlange.

Kasthofer, Forstmeister. Als die Instruktionen auf die nächste Tagsatzung im diplomatischen Departement behandelt wurden, war ich gerade in Amtsgeschäften von hier abwesend, sonst hätte ich mich verpflichtet gefühlt, als Mitglied jener Behörde das bereits anzubringen, was in meiner Pflicht halte jetzt hier zu thun. Es ist dieß nämlich die Frage: „wie der Stand Bern sich zu verhalten habe, wenn die Mitglieder der Sarnerconferenz auf der Tagsatzung erscheinen?“ Diese Frage ist unausweichlich früher oder später zu entscheiden! Das diplomatische Departement und der Regierungsrath haben sie hier mit Stillschweigen übergangen. Ohne Zweifel liegt der Grund davon in den wichtigen Ereignissen unserer Zeit, die einer drohenden Zukunft entgegensehen lassen. Stürme, vielleicht nahe, verkünden und auffordern zur Einigkeit, zum festen Zusammenhalten, zum Vergessen! — — —

Aber die Frage muß entschieden sein! Nicht aus Furcht ist sie vom Regierungsrathe übergangen worden; er hat es gethan, weil er es der Ruhe des Vaterlandes schuldig zu sein glaubte. Ich kann aber diese Ueberzeugung nicht theilen; ich glaube mich hier verpflichtet als Repräsentant eines freien Volkes davon zu reden, glaube, wir müssen uns Rechenschaft geben, was geschehe, wenn die Mitglieder der Sarnerconferenz zugelassen, wenn sie abgewiesen werden. —

Es ist unnöthig, hier weitläufig davon zu reden, wie sich die Mitglieder der Sarnerconferenz benehmen, unnöthig davon zu reden, wie sich die Tagsatzung benommen habe; was hätte geschehen sollen, um Ruhe und Frieden zu befestigen, wenn auch die Elemente der Unfriedenheit nie ganz hätten getilgt werden können?

Aber die Frage, die hier zu erörtern ist, ist die: „Wird, wenn die Sarner auf der Tagsatzung zugelassen werden, die Tagsatzung stärker, wird sie schwächer? Wollte Gott, wir könnten das erstere hoffen; die Sarner wären unzugänglich fremdem Einflusse, sie wären nicht blinde Werkzeuge einer unter diesem fremden Einflusse stehenden Priesterschaft, einer zu denselben Zwecken mit ihr verbündeten Aristokratie! Wollte Gott, sie wären nicht das blinde Werkzeug einiger herrschsüchtiger Städte, die sie zu ihren Zwecken zu misbrauchen wissen! Ich verzweifle! — Seit der Tagsatzung von 1833 sind viele Ereignisse an uns vorübergegangen, welche meine Besorgnisse erhöhen, unter andern die Landsgemeinde von Rothenthurm! Wer war der Urheber des Mordanschlags auf den wackern Diethelm? Ich will nicht nachforschen, aber ich kann gegründete Zweifel nicht unterdrücken. Was geschah bei St. Jakob an dem fröhlichen friedlichen Zuge der Männer und Frauen der Landschaft Basel! Sind das die Zeichen der Versöhnung, des Friedens, die uns Zutrauen einflößen? — In Unterwalden ist Spichtig mit voller Ueberzeugung, daß diese Ernennung neues Mistrauen und neue Zerwürfnisse erzeugen werden, zum Tagsatzungsgesandten ernennt worden. Was in Neuenburg geschah, ist bekannt; werden die Gesandten dieses Standes für die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen jeden Fürsten, gegen den ihrigen stimmen? —

Daß der Landrath von Uri gleiche Gesinnungen, wie zur Zeit der Sarnerverschwörung hegt, zeigt sein Antwortsschreiben auf das Circulare von Bern, wo diese Landräthe, Nachkommen der großen Empörer, Walther Fürst und Wilhelm Tell, die Uri einst die Freiheit gaben, wo diese Landräthe nun den Polnischen Flüchtlingen, welche als Märtyrer der Freiheit leiden, und zugleich ihren eigenen Vätern und Bern Hohn sprechen, das für kurze Zeit den Unglücklichen Zuflucht gewährte!

Ich erinnere mich, vor 20—25 Jahren von einem der ersten Staatsmänner von Bern, einem der größten Kenner unserer vaterländischen Angelegenheiten die Aeußerung gehört zu haben, „daß, wenn die Unabhängigkeit der Schweiz irgend woher bedroht sei, wohl am möglichsten der Angriff in jenen Kantonen eine Stütze finden könnte, wo die Wiege der Freiheit liegt, weil das Volk in diesen Kantonen seit langer Zeit von einer dem Ausland ergebenen Priesterschaft und Flecken-Aristokratie geistig unterjocht worden ist und sich seit langer Zeit für allgemein eidgenössische Interessen gleichgültig gezeigt habe.“ Die Männer aber, welche Mitglieder der Sarnerconferenz gewesen, werden diese feindlichen Elemente wieder in die Tagsatzung bringen, und sie, welche den bestehenden Bundesvertrag in Küßnacht und Prattelen soviel an ihnen zerrissen, haben kein Recht, ihre Aufnahme zu verlangen, ihre Kantone kein Recht, sie der Tagsatzung aufzudringen. Noch eine andere Rücksicht kann ich nicht unerwähnt lassen. In allen diesen Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, u. s. w. nämlich, giebt es viele wackere Eidgenossen, die im Widerstreite mit der Sarnerconferenz stehen, ihre Pläne verabscheuen. Werden nun die Mitglieder der Sarnerconferenz zugelassen, so verlassen Wir jene eidgenössisch gesinnten Männer; sie werden Preis gegeben, gedrückt, verfolgt werden. Was sollen wir aber für das Vaterland von einer so zusammengesetzten Tagsatzung hoffen? — Werden Uri, Schwyz, Unterwalden und Neuenburg zu kräftigen Maßregeln gegen die fremden Fürsten mit uns stimmen, welche die Unabhängigkeit des Vaterlandes anfeinden? — werden sie die elende Bundesakte verbessern, die jetzt in der Stunde der Gefahr die Kraft des Schweizervolkes lähmt? — Wird der gute Geist, der in den meisten Kantonen herrscht, nicht gebunden sein von dem bösen Geist von Sarnen? Soll Bern mit seinen 380,000 Einwohnern durch jenen an der Tagsatzung gefesselt sein, — Bern, das nur eine Stimme hat, während jene vier Kantone mit 100,000 Bewohnern mit vier Stimmen an der Tagsatzung gezählt werden? Wird diese Tagsatzung die großen Fehler der vorigen Tagsatzung gut machen? Wird sie das Vaterland mit Kraft und Weisheit durch diese Crisis führen können? — Werden die Sarner-Kantone im Schooße der Tagsatzung die Verfassungen der regenerirten Kantone, die Verfassung Bern's vertheidigen helfen? —

Es ist wahr, daß wenn auch die Mitglieder der Sarner-Verschwörung aus dem Tagsatzungssaale gewiesen werden, so werden die Gesandten, die an deren Stelle gewählt werden mögen, vielleicht von keinem bessern Geiste beseelt sein, aber dann werden wir einen Lebensgrundsatz des Bundes festgehalten haben, das Zutrauen der vielen biedern Eidgenossen in den Urkantonen, der 400 Männer z. B., die gegen Abybergs Wahl in Rothenthurm protestirt haben, wird Bern gewonnen; ein Verbrechen gegen den Bund wird wenigstens geahndet sein und die Schweiz wird nicht an unserer Festigkeit zweifeln müssen.

Ich kann die Gefahren eines Entscheides im Sinne meines Vorschlages mir nicht bergen. Aber ohne Wagniß kann nun einmal die Schweiz kaum gerettet werden. Wenn die Mehrheit der Tagsatzung auf Zulassung der Sarnerkantone besteht, so steht Bern gegen diese Tagsatzung, wenn auch nicht feindlich, doch ihr nothwendig entgegengestellt, mit ihm ein großer und entschlossener Theil des Volkes in den regenerirten Kantonen, — gegen Bern der Geist von Sarnen. Aus dieser Crisis kann großes Unglück, aber es kann auch aus ihr eine kräftigere Tagsatzung und ein die Schweiz rettender, besserer Bundesvertrag hervorgehen, der die volkreichern, kräftigern und aufgeklärtern Kantone inniger verbünde, die übrigen friedlich scheide, mit Vorbehalt des Bundes gegen das Ausland. Wir können und sollen den Sarnerkantonen, wenn sie nicht feindlich gegen uns verfahren, keine Gewalt anthun. Ein besserer Geist wird, fürchte ich, erst dann in ihnen herrschend werden, wenn die Leiden und der Druck österreichischer oder französischer Herrschaft, wohin die Führer bewußt oder unbewußt sie treiben, den eidgenössischen Geist wieder wecken, der ihre Väter beseelte, wenn die Täuschungen ihrer Führer ihnen klar vor den Augen liegen. Wie sie, so wird auch das Schweizervolk durch Leiden sich vereinen, sich stärken lernen.

Was mich betrifft, so stimme ich, wie die Ehre Berns, die Ehre des Schweizerbundes, die Sicherheit des Vaterlandes nach meiner Ueberzeugung mich stimmen heißt. Die Folgen stehen in Gottes Hand! —

Verhängnißvoll ist der Augenblick. Was für Ereignisse von heute auf morgen eintreten, — wir können's nicht wissen. Es ist möglich, — wir gewinnen Zeit, wenn wir mit den Sarnern zusammensitzen, und Viele sagen: ist Zeit gewonnen, so ist Alles gewonnen. Es ist möglich, daß Erschütterungen vermieden, daß die Stürme beschwichtigt werden. — Ich bin ein Mann des Friedens; ich wünsche es! Aber wir entgehen der Prüfung nicht. Ich sehne mich darum nach einer starken Tagsatzung. Die Tagsatzung aber ist schwach, sie wird es durch den Beitritt der Sarner. Ich protestire daher gegen ihre Zulassung und trage darauf an, unsere Gesandten zu instruiren, daß sie sich aus den Sitzungen entfernen, wenn jene darin zugelassen werden.

Fellenberg. ..... Ich bin vollkommen mit dem Präopinanten einverstanden, daß, wenn die vorjährige Tagsatzung die Pflicht ihrer Aufgabe erfüllt hätte, die Ruhe unserer Heimath gesicherter wäre. Jetzt aber, nachdem die Maaßregeln getroffen sind, der Aufstand abgethan ist, wie dürfen wir unsere Gesandten von der Tagsatzung zurückberufen, indem die Sarner in derselben erscheinen? Wie dürften wir den dortigen Völkerschaften das Recht streitig machen, diejenigen Leute zu wählen und zu schicken, welchen sie ihr volles Vertrauen schenken. Es kann sein, daß diese Leute das Zutrauen nicht verdienen. Es kann aber auch sein, daß jene Männer seit jener Zeit Garantie für ihre Gesinnung gegeben haben. Wir müssen wohl vorsorgen, daß wir nicht in unbestreitbare Rechte eingreifen und die Leute zwingen, in ihren Ansichten und verkehrten Gesinnungen zu beharren.

Erst wenn sie auf der Tagsatzung denselben Sinn und Absichten kund geben wie in dem Sarneraufstande, erst dann haben wir das Recht, ihre Ausstoßung zu verlangen. — — — Was wäre das, wenn wir uns zurückziehen aus der Tagsatzung und den Feinden den Rathssaal Preis geben, statt auf ihre Gesinnung, auf ein besseres Vernehmen bei ihnen einzuwirken. Wir aber können diesen Einfluß nur dadurch behalten, daß wir festhalten am Bunde. — Herr Fellenberg erinnert sodann an die Tagsatzung zu Stanz und die damalige Vermittlung.....

Was wir zu thun haben, ist nicht, daß wir uns von den Mitständen abschließen; wir sollen im Gegentheile den Gesandten der Sarnerstände auf der Tagsatzung erklären: „daß ihre Anwesenheit den Gesandten des Standes Bern als ein Pfand erscheine, daß der frühere Fehler bereut sei und als ein Zeichen des Wunsches ihrer Stände zur Ausführung; auf jeden Fall aber werde der Stand das Wohl der Eidgenossenschaft zu wahren wissen.“ Allein dadurch schützen wir uns gegen Vorwürfe, die man sich häufig gegen uns erlaubt.... Wir müssen uns selbst überwinden und zur rechten Zeit ein Opfer zu bringen wissen.

Schnell, Johannes. Auch ich betrachte diese Frage als wichtig. Auf den ersten Augenblick könnte man sie freilich als bloße Formsache, als Convenienz und von einem gewissen Standpunkt aus wohl auch als persönliche, individuelle Gefühlssache ansehen. Allein man behandelt hier eine Sache, die seit Jahresfrist besprochen, verhandelt und vielfältig beurtheilt wird. Auch ich habe darüber gelesen und gedacht und habe je mehr und mehr die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht persönliche, nicht um individuelle, nicht um Convenienz-Fragen sich handeln kann. Ich habe mich überzeugen müssen, daß die Lösung dieser Frage den ganzen Character der Volkssache trage, daß sie das Volk der Eidgenossenschaft angehe. Wenn es anders wäre, wenn es bloß darauf ankäme, das Ehrgefühl irgend eines Mannes zu beschwichtigen, damit ein Opfer dem Allgemeinen zu bringen, so würde ich sagen: es findet sich schon ein anderer, der die Sache auch führen kann. — Allein die Personen sind mir nichts; ich sehe sie nicht, keine persönliche Rücksicht kann mir hier gelten. Ob dieser oder jener dabei betheiligt ist, das ist mir gleichgültig.

Es betrifft aber die Sache nichts mehr und nichts minder als die ganze Nation mit Nationalehre, Nationalgefühl. Es ist ein Nationalgeschäft vor der Eidgenossenschaft, vor Europa. — Dieß macht, daß ich meine Ueberzeugung frei und auf alle Gefahr hin ausspreche.

In allen Zeiten haben sich die Parteien ausgeschieden und ausgesondert in verschiedene Klassen, je nach diesem oder jenem Grundsatze, zu welchem sie sich bekannt haben. So ist bekannt, daß dreierlei verschiedene Streitigkeiten die Menschen bewegt haben: 1) die kirchlichen und religiösen, um ihres Glaubens

und ihrer Ueberzeugung willen; 2) die Streitigkeiten unter ihnen und um ihrer Einrichtungen und ihrer Verhältnisse und Beziehungen unter einander; — die politischen; 3) die rein materiellen Streitigkeiten. Unter diese zähle ich die Zänkereien zu Stanz — nach dem Burgunderkrieg — mit, welche man so oft zum Muster geben will; sie sind mir ein Aergerniß; die Schweizer haben sich miserabel gezeigt. —

Nun frägt sich, wenn die Parteien in der Schweiz sich gegenüber stehen, was haben sie zu thun? Was sie für ihre Grundsätze, für ihre Ueberzeugung opfern können und wollen? Wenn es Menschen giebt, die glauben, es giebt keine absolut guten Grundsätze, keine wahre Ueberzeugung, man soll nichts unbedingt annehmen, wenn es Menschen giebt, die da bald nach diesen bald nach jenen Umständen, bald nach diesen, bald nach jenen Verhältnissen sich richten, bald auf die, bald auf jene Personen Rücksicht nehmen, die zähle ich nichts. Das sind freilich diejenigen Menschen, welche gegenwärtig die größte Masse bilden. Allein ich zähle sie nicht, und das eben weil sie keine Ueberzeugung haben, weil sie glauben etwas Böses in ihren Händen werde gut, und etwas Gutes bös. Das ist der herrschende Zeitgeist! —

Ich zähle jene Menschen nicht, weil sie keine Grundsätze haben, darum auch andern folgen müssen. — Von diesen also will ich absehen, wenn ich von den Parteien rede.

Es giebt aber andere Klassen, die entschiednen Charakter haben. Die einen glauben, wir Menschen seien alle einander gleich, und haben das Recht uns so einzurichten, wie unsere Bedürfnisse es erfordern, wie die, welche um ihrer Einsicht und ihrer Erfahrung zum besten Rathgeber berufen sind, ihnen rathen. Das sind die, welche, — ohne alle Fürstenthrone umzustürzen, ohne alle Scepter zu zerschlagen, ohne alle Fürsten zu erdolchen, welche glauben, daß das Menschengeschlecht einer republikanischen Form entgegengehen solle, die Gewalt in die Hände des Volkes gegeben, und aus den Händen der Einzelnen gewunden werden solle.

Diese Einzelnen sind die Oligarchen, die Aristokraten, die Monarchischen und wie die Namen alle heißen. Sie sind entgegengesetzt den Demokraten. Ich kann über den Grund dieser Ansicht nicht eintreten, Beweis zu führen ist unmöglich. Man müßte ins Herz sehen können, um nicht zu vielen Suppositionen ausgesetzt zu sein. Jede dieser Partei bezweckt, wie er betheuert, nur das Gute, glaubt es auf keine andere Weise möglich, keiner beichtet eine unlautere Absicht, einen unlautern Grund!

Das macht indeß nichts zur Sache. Wenn diese ihrer Ueberzeugung leben, wenn sie dem Grundsatze des Evangeliums huldigen, so wollen wir weiter nicht darnach fragen, sondern wir sagen nur: „an unsere Ueberzeugung setzen wir Alles!

Fragen wir: Was sollen wir nun daran setzen? und wenn wir damit im Reinen, welche Mittel zur Durchführung? Ja glaube ich nun, wir sollen Rücksicht nehmen auf die, welche für unsere Grundsätze sich aussprechen, seien es Herren oder Bauren, reich oder arm, hoch oder gemein. Diese Rücksicht ist national. Wenn es also heißt: wir werden auf der Tagsatzung mit Herrn Burgermeister ABC oder mit Herrn DEF zusammensitzen, so sage ich: Herr wir haben jene nicht im Sinn, sondern diejenigen, die mit uns sind, alle Gläubigen, was Herr Landammann und der Geschilderte hinter ihm sagt, das geht uns nichts an.

Wenn nun diejenigen im Volke, welche wissen, was sie wollen, uns die Kraft geben zu sagen; Regierung von Bern, Du hast uns aufgefordert, die Sichel aus der Hand zu legen, wir haben sie weggelegt, du hast uns aufgefordert, daß wir jene Menschen, welche unsere Grundsätze anfeinden, besiegen; wir haben sie besiegt, und nun! Was soll ich da antworten? —

Hätte ich diesem oder jenem Herren die Sache nach faßlichen und leichten Manieren auseinanderzusetzen, so würde ich mit einer klugen diplomatischen Manier sagen . . .

Aber ich habe es mit einer Nation zu thun. Dieser muß man ihre Begriffe dadurch aufklären, die man im Falle mit dem eignen Blute besiegelt. Dieses stiftet den Glauben, sonst wird kein Glaube gestiftet. Welche sollen nun berücksichtigt werden? Diejenigen, welche es wahr meinen, welche unsern Glauben festhalten, oder soll man es darauf anlegen, diejenigen berichten zu wollen, welche keinen Glauben haben.

Ist dieß würdig eines freien Volkes? Haben wir vergessen Diener eines freien, biedern Volkes zu sein? Ist es etwa hübscher mit jenen Herren gut zu stehn? Besser als mit der Zahl der Gläubigen.

Wenn wir eine neue Tagsatzung hätten nach unsern Grundsätzen, dann könnten wir unserer Pflicht Genüge thun.

Aber nicht in diesem Falle sind wir. Wir sind Vertreter eines freien Volkes! und jetzt kommen zu diesen Deputirten noch andere welche diesen Grundsätzen vielleicht nicht zuwider, aber andere, die des Hochverraths schuldig sind.

Haben wir nun das Recht diese auszuschließen? Nein antwortet man uns! Dieß wäre ungerechte Zumuthung!

Aber wenn wir zugeben, daß sie das Recht haben, Theil zu nehmen, wird man uns das Recht bestreiten, im Gefühle der Nationalehre und des eigenen Rechtes davon auszubleiben, von den Menschen wegzubleiben, welche uns meuchlings den Dolch ins Herz stoßen wollten?

Wir sollten dieses Recht nicht haben? Sonderbar! Das Recht gilt der einen Seite wie der andern. Welcher mehr sind, das wird sich zeigen! Vielleicht machen wir traurige Erfahrungen, ich meinen Theils fürchte es, wenn Erscheinungen zu Tage kommen, wie die von Waadt und Genf.

Aber die Erfahrung müssen wir machen, wer Freund und wer Feind! Wir müssen wissen, wie wir dran sind. Uns täuschen, daß wir die Nation auch zum Feinde haben und nicht blos deren Führer, das dürfen wir nicht. Es muß nun sein, je eher diese Erfahrung desto besser! Wollen die Stände in unsere Grundsätze nicht eingehen, daß wir diesen Leuten dieß sagen, wollen sie (wie etwa Herr Laharpe, Herr Rigaud) uns zumuthen, uns unter ihr Panier zu stellen, unsern Glauben zu verläugnen, dann ist es mit uns fertig! —

Die Tagsatzung, wie sie ist, steht in Wiederspruch mit allem, was in den regenerirten Kantonen sich findet. Sie muß zergehen. Wir aber wollen sie nicht zertrümmern, sie wird selbst zerfallen. Wir wollen den Bund nicht zerschneiden. Dieser Bund giebt uns das Recht uns nicht einzulassen; wir können darum nicht eintreten.

Ich stehe mit drei dieser Sarner in den angenehmsten freundschaftlichen Verhältnissen, mit einem in sehr nützlichen; ich sehe die Personen nicht; ich hege keinen persönlichen Haß. Aber ich bin hier nicht für mich, ich stehe hier im Namen Anderer, die mich hieher gesandt haben, im Namen des Volks, seine Angelegenheiten zu leiten. . . Ich bin ein Mann des Friedens, nur die Pflicht ruft mich hieher; nur die Ueberzeugung heißt mich reden.

(Beschluß folgt.)

Nro. 37.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 26. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der vierten Sitzung. Schluß der Rede des Herrn Joh. Schnell.)

Hier ist eine Nationalfrage!

Ich glaube es ist auf unsere Erniedrigung abgesehen! — Kein Haarbreit von unserer Nationalehre gewichen! Dann zeigt sichs, wie wir stehen! Haben wir Beifall bei der Nation, so wissen wir, daß wir recht gehandelt haben; wo nicht, so wissen wir, was die Glocke geschlagen hat! Es ist mir, als fühlte ich in diesem Augenblicke den Daumen des Arztes, der meinen Puls greift. —

Wenn wir vom Glauben abfallen, Gott verläugnen und den Teufel anbeten, dann ists aus! Machen wir unser Testament.

Weder der französische noch der sardinische Gesandte können uns sagen, ob wir recht haben! — Ich habe nicht den mindesten Scrupel, wenn wir unserm Glauben, unserer Ueberzeugung folgen. Der Würfel, falle wie er will. Die Grundsätze geben uns diese Freiheit, wie unsere protestantische Religion. Ich bezeuge es vor Gott, niemand habe ich Gewalt angethan. Aber daß ich feig, meine Ueberzeugung in die Feßeln der Umstände der Verhältnisse, der Rücksichten schlagen lasse, — eher lasse ich mich zerstücken. Wenn wir frei aus allen Kräften sein wollen, so müssen wir frei nach unserer Ueberzeugung handeln, niemand scheuen, Gott vor Augen!

Wir haben Schwäche gezeigt in den Polenangelegenheiten, und schon ein paar Male; hüten wir uns, daß es nicht crescendo geht. Man hat uns die polnischen Flüchtlinge gefordert, man wird uns die deutschen fordern, die Preßfreiheit und weiter!

Nur eine Sache kann uns retten, „daß wir gläubig sind.“ In der Tagsatzung warten uns viele Anfechtungen.

Ich für mich kann nichts sagen, als ich werde der letzte auf dem Kampfplatze bleiben, wofern das Schicksal vergönnt, der letzte zu sein. — Aber wir müssen wissen, was wir für Kraft haben. Nicht Feigheit, nicht Schwäche wird uns retten, nur unsere eigene Kraft; wer sich selbst verläßt, ist von Gott verlassen.

Nach dieser Ueberzeugung muß ich ehrerbietigst darauf antragen: die Gesandten dahin zu instruiren, freundschaftlich bei den übrigen Mitständen das Ansuchen des Standes Bern zu stellen, um der Ehre und Würde der Nation uns die Schande zu erlassen, mit jenen Geächteten zu sitzen, nicht Gesandte an der Tagsatzung anzunehmen, welche an der Sarnerkonferenz Theil genommen haben, je nach Entscheid dem Stande vorzubehalten, was der Ehre und Würde des Volkes sowohl, als des Standes angemessen sein möge.

Ich werde freilich um dieses Antrages willen als ein unkluger Ultra-Radikaler verschrieen werden, — — erinnere aber bei dieser Gelegenheit an den Rath eines Mannes, welcher gewiß nicht zu dieser Klasse zu zählen ist, eines Mannes, mit welchem ich früher in gutem Vernehmen gestanden habe, bis die Ereignisse von 1830 uns auseinander und die von 1832 ihn in die Gefangenschaft des Erlacherhofes gebracht haben: Wenn wir um unserer Freiheit willen angefochten werden, was ist da zu thun? fragte er mich vor jener Zeit. Für unsere Freiheit, gab ich ihm zur Antwort, würde ich den Säbel nicht in die Hand nehmen, ich würde wohl sehen, wie ich mir sonst hülfe. . . . „Das müßt ihr so machen,“ entgegnete er; „Ihr müßt die Fahnen auf die höchsten Berge aufpflanzen und dahin alle freien Männer rufen und Alle, welche um der Freiheit willen verfolgt werden!“

Das ist ein Rath für Volksfreiheit und Volksehre!

Ich hoffe, unsere Mitstände werden solche Gesinnung nicht übel nehmen. Wenn wir bescheiden uns vorbehalten, was der Bund uns erlaubt, so werden sie es nicht übel nehmen. Wir aber werden lernen, wie stark wir sind, wie andere denken, wer zu uns steht, oder der Augenblick ist da, das Testament zu machen. — Ich bin auf Alles gefaßt, durch Lehre und Erfahrung gewarnt, gewaffnet!

von Tavel, Regierungsrath. Wenn ich hier zur Erörterung der vorliegenden Frage auftrete, so könnte meine Meinung leicht als persönliche Vertheidigung erscheinen, da ich sie gegenüber meinem Kollegen auf der vorjährigen Tagsatzung, und gegen seine Ansichten führen muß. Mein Herr Kollege hat im vorigen Jahre die Tagsatzung verlassen zu müssen geglaubt, um über Sachlage und Verhalten Bericht zu erstatten. Ich blieb dagegen auf meiner Stelle in Zürich, wie ich es der Pflicht schuldig zu sein glaubte. Er hat seine Ansicht hier vertheidigt, mir war es unmöglich. In einem einzigen Punkte waren wir beide einig miteinander, daß, wenn zur Beschwichtigung des Sarneraufstandes nicht Waffengewalt beschlossen werde, wir beide die Tagsatzung zu verlassen haben. In allen andern hingegen nicht.

In der Diskussion, welche vorigen Sommer über diesen Gegenstand in der hohen Versammlung statt fand, haben Sie, Hochgeachtete Herren, Beiden Recht gegeben. Was mich betrifft, so muß ich Ihnen freimüthig gestehen, ich hätte weit lieber gesehen, sie hätten mich getadelt, und Hrn. Schnell allein Recht gegeben. Dieser Beschluß wäre konsequent gewesen. Von diesem Augenblicke an mußte ich mich überzeugen, daß die Ansichten dieser hohen Versammlung und meine von einander abwichen, und keineswegs mehr in derjenigen Uebereinstimmung sich befanden, die für mich wünschbar war. Auch habe ich seit diesem Augenblicke den festen Entschluß gefaßt, die Wahl zur Gesandtschaft auf die Tagsatzung nicht mehr anzunehmen. Ich verzichte daher auf jede Wahl, falls mir die Ehre der Wiederernennung erwiesen werden sollte. —

Seit jener Zeit habe ich keine Gelegenheit gefunden, über meine Ansichten und mein Verhalten Rechenschaft abzulegen, und benutze daher den gegenwärtigen Augenblick, mich darüber auszusprechen und zu erklären.

Die schönen und angenehmen Formen, mit welchen mein Herr Präopinant die Frage behandelte und seine Ansichten vortrug, können hier in meiner Stellung nicht in Betracht kommen. Ich stehe für meine Ueberzeugung. Wir haben bis dahin nicht gesehen, daß ein einziger der regenerirten Kantone sich anders ausgesprochen hat, als für die Meinung, welche ich hier vortrage. Die Großen Räthe haben, seitdem der Friede wieder

hergestellt wurde, daran nicht gedacht, ein Recht zu haben, sich der Wahl der Gesandten anderer Stände zu widersetzen.

Darin kann ich nicht einig sein mit dem gefallenen Antrage, daß wir berechtigt wären, die Tagsatzung zu verlassen, weil die Tagsatzung einem einmüthig gefaßten Beschlusse Folge giebt, wonach der Sarneraufstand abgethan ist.

Die Auslegung vom Bunde im Artikel 8 der Bundesakte ist bei Anlaß der Neuenburger-Frage in dem Sinne erfolgt, daß die Kantone nicht blos Gesandte auf die Tagsatzung zu beschicken das Recht, sondern die positive Verbindlichkeit haben. Wie ist es möglich, daß wir glauben den Bund anders auslegen zu dürfen, als die Nation, die jene Auslegung gebilligt hat? — Legen wir aber für uns den Bund auf andere Weise aus, als es durch die überwiegende Mehrheit der Stände geschehen ist, und unterziehen uns dieser Auslegung nicht, so handeln wir nicht eidgenössisch.

Ehe ich zu den Folgen übergehe, bitte ich nur die Frage einfach anzusehen! Man wünscht, daß unsere Standesgesandten nicht mit denjenigen sitzen, welche aus den Mitgliedern der Sarnerkonferenz ihre Stände auf der Tagsatzung vertreten würden. Sie sind uns feind; aber können wir dann glauben, jene Stände werden uns Freunde schicken, wenn sie andere Gesandte wählen müssen? — Werden nicht wieder Leute an die Spitze gestellt werden, die von demselben Geiste und von demselben politischen Glauben beseelt sind? — Die Erfahrung beweist es auch bereits, denn in zwei Kantonen stehen ungeachtet der Verfassungsänderung, dieselben Männer gleichwohl wieder in ihren Stellen und an der Spitze der Geschäfte! —

Um konsequent zu sein, müßten wir erklären: Wir erkennen Euch gar nicht als Gesandte an der Tagsatzung an, oder Ihr seid unsere wahren Freunde. Was anders könnten wir dabei gewinnen, als wohl andere Personen zu Gesandten zu bekommen, die vielleicht um so gefährlicher wären, als sie nicht mit der Schande als Verräther an dem Vaterlande da erschienen, und vielleicht mehr Talent besäßen, ihre Absichten und Pläne durchzuführen? — Kann aber die Tagsatzung anders sprechen, als im vorigen Jahre? Die Personalitäten der Gesandten kommen hier gar nicht in Betracht. Hier sind nun einmal die Stände. Das ist nun einmal so nach unserer traurigen Bundesakte.

Was werden nun die Folgen eines solchen Wegbleibens von den Berathungen der Tagsatzung sein? Man mag sich lange schmeicheln, das Beispiel der Gesandten werde die andern Stände, die sich zu den gleichen liberalen Grundsätzen bekennen, zu gleichem Schritte bewegen; ich frage aber, welcher Gesandte dürfte sich ohne positive Instruktion an den Stand Bern anzuschließen wagen? —

Und nun, wenn unsere Trennung nicht den Beifall beim Volke findet, welchen man erwartet? Man nehme ein Beispiel am Kanton Waadt. Seine Regierung, die entgegen dem Sinne der Nation handelte, fand nicht hundert Mann zu ihrer Vertheidigung. — Erkennen wir dann nicht, daß wir den Willen der Nation gegen uns haben, wenn ein solcher Schritt gethan wird, daß nicht die Majorität, sondern die Minorität dafür ist? — Gewöhnlich sieht man die Zeitungen als Organe der Nation. Wenn aber auch die größere Zahl derselben in unserem Sinne spricht, können wir uns etwa verhehlen, daß sie nur eine sehr geringe Zahl, nur die Minorität hält, und daß sie eben in diesem Sinne sprechen, eben weil die Minorität sie hält, die ein regeres Interesse an der Wohlfahrt unseres Vaterlandes nimmt? — Zudem überhäuft mit dem Detail der Administrationsgeschäften können wir nicht über die Stimmung der Nation reden. Aber Ihr, Hochgeachtete Herren, die Ihr von den verschiednen Gegenden des Landes kömmt, Ihr sollt die Stimmung kennen, die darin herrscht.

Was wären ferner die Folgen davon, daß unsere Gesandten von der Tagsatzung sich entfernten? Die Erklärung vom vorigen Jahre müßte erfolgen, daß der Sarnerhandel beendigt sei, weil man ihm keine weitere Folge gegeben habe; wie wahr es in anderer Hinsicht auch sein mag, daß dieselbe Opposition in den betreffenden Ständen noch nicht verschwunden sei.

Was wird aber nun die Tagsatzung machen, wenn der Antrag hier angenommen wird? etwa heimgehen, weil der Stand Bern nicht hat sitzen wollen? — Sie wird sich genöthigt sehen, gegen uns zu verfahren, wie sie gegen die Kantone verfahren ist, die die Beschickung verweigert haben! — Beharren wir auf unserer Abtrennung, so wird sie zu Gewaltsmaßregeln greifen müssen! Der Kanton Bern macht freilich den fünften Theil der Eidgenossenschaft; manche möchten deßhalb glauben, die Tagsatzung finde die Mittel nicht ihn dazu zu zwingen, da dieser Stand seine Kraft in den liberalen Gesinnungen der andern Kantone finde. — Darf ich aber hier meine persönliche Ueberzeugung aussprechen, so finde ich leider! da noch lange nicht so viel Eidgenossen, als ich wünschen möchte.

Was werden wir alsdann thun! Hier ist der Große Rath Richter, in seinem Rücken ist das Volk. Ich selbst kenne die Stimmung des Landes zu wenig; und nur eine Stimme vom Lande her ist mir bekannt, die sich für diese Ansicht ausspricht, die Bittschrift des Schutzvereines von Biel.

Wollen wir uns den Folgen aussetzen, die dieser Beschluß haben kann und muß; — gerade in dem Augenblicke, da wir vom Auslande bedroht sind? — wollen wir damit Anlaß zum Bürgerkriege werden? Ist es nicht besser, Bern erscheine kräftig und fest auf der Tagsatzung, durch kräftige, freisinnige Männer vertreten? ist es nicht besser, es schließe sich fester an diejenigen an, welche, wenn es die Vertheidigung der Unabhängigkeit und Freiheit gegen das Ausland gilt, uns zur Seite stehen; während, wenn wir zum Bürgerkriege reitzen, selbst von denen verlassen werden, die gegenwärtig unsere beßten Freunde sind? — Darin bin ich mit dem Präopinanten gar nicht gleicher Meinung, daß die, welche jetzt als unsere Gegner und Feinde im Lande erscheinen, nicht eben so zu uns stehen in der Zeit der Gefahr, nicht eben so kräftig zur Vertheidigung gegen das Ausland mitwirken!

Ich bin eben so weit entfernt, diese Frage als Etiquetten-Frage zu halten; im Gegentheile! ich muß sie als eine der wichtigsten Fragen ansehen, welche seit 1831 zur Berathung gekommen ist. Von dieser Frage hängt die Unabhängigkeit, die Existenz des Standes Bern, vielleicht der ganzen Eidgenossenschaft ab. Lassen wir daher die innern Streitigkeiten und Zänkereien bei Seite, stehen wir zusammen mit Allen für unsere Unabhängigkeit. So werden wir der Eidgenossenschaft den nöthigen Impuls zu kräftiger Haltung gewähren! Ich stimme daher gegen die Anträge des Hrn. Kasthofer und Joh. Schnell.

Jaggi, Fürsprech. Die vorliegende Frage ist allerdings sehr wichtig, und ihre Lösung schwierig. — Auf der einen Seite scheint kein Rechtsgrund vorhanden zu sein, die gewesenen Mitglieder der Sarnerkonferenz von der Tagsatzung auszuschließen; es geht leider bei diesen, wie beim Obergerichte. Die Kleinen hängt man, während man die Großen laufen läßt. So wie man indeß Einem, der wegen großer Verbrechen ins Schallenwerk gehört hätte, wodurch er seiner bürgerlichen Ehre verlüstig geworden wäre, aber bei dem obersten Gerichtshofe aus Höflichkeit mit einer polizeilichen Gefängnißstrafe durchkömmt, so wie man einem solchen später seine bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht streitig machen und ihn deßhalb von Aemtern nicht ausschließen kann; — eben so wenig kann man jetzt von Rechts wegen die gewesenen Mitglieder der Sarnerkonferenz von der Tagsatzung ausschließen, nachdem sie diese nicht einmal einer Untersuchung, geschweige denn einer Strafe hat unterwerfen lassen. Wenn daher die Tagsatzung von Seite unseres Kantons verlassen würde, so wie Sarnerkonferenzler in dieselbe träten; so gäbe man den Gegnern einen Rechtsgrund an die Hand, uns der Pflichtverletzung gegen den Bund zu beschuldigen.

Auf der andern Seite stellt sich die Schwierigkeit entgegen, daß die betreffenden sieben unschweizerischen Kantone sehr wahrscheinlich gerade gewesene Mitglieder der Sarnerkonferenz an die Tagsatzung schicken werden, den übrigen Kantonen zum Trotz. Da frägt es sich dann: „ob es mit der Nationalehre dieser letztern verträglich sei, sich einen solchen Hohn gefallen zu lassen?“ Ich glaube nein! Der hiesige Gr. Rath ist indeß nicht einzig Richter in Israel. Könnte ich die Ansicht des Herrn Schnell theilen, daß es jedem Canton freistehe, die Tagsatzung zu beschicken; wäre ich nicht vielmehr vom Gegentheil überzeugt, daß nämlich das Beschicken der Tagsatzung von Seite der einzelnen Cantone der Regel nach eine der ersten Bundespflichten ist; so würde ich mich gerne, sehr gerne dem Antrage meines hochverehrten Herrn Präopinanten Kasthofer anschließen. So aber glaube

ich, der hiesige Gr. Rath solle, da einmal die Tagsatzung keine Schuld an den Gliedern des Sarnercomplotts gefunden hat, sich darauf beschränken, durch die Gesandtschaft zu Wahrung der Nationalehre lediglich gegen die Aufnahme derselben zu protestiren, aber der Mehrheit sich zu unterziehen.

Stähli, Rathschreiber. Ich kann den vorgeschlagenen Anträgen nicht beistimmen, und wünsche, daß der Große Rath die Bedingungen in Berathung nehme, unter welchen Gesandtschaften der Stände der Tagsatzung beiwohnen können, in dem Sinne nämlich, daß die Eigenschaften bestimmt werden, welche ein Standesgesandter nicht haben dürfe.

Bei der Frage des Herrn Landammanns schließt sich Herr Forstmeister Kasthofer mit seinem Antrage dem des Herrn J. Schnell an.

Nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Anton Tillier, daß die allgemeine Vorfrage über die Erheblichkeit derjenigen der speciellen Anträge vorhergehen müsse, erhält die Frage:

ob man weiter gehen wolle, als obige Instruktionen, oder für Erheblichkeitserklärung . . . . . 58 St.
oder bei den gegebenen Instruktionen stehen bleiben, d. h. gegen die Erheblichkeitserklärung . . . . . 62 St.

und somit weiteres Eintreten abgelehnt.

Es wurde sodann unter einstimmigem Handmehr beschlossen, daß nach dem Antrage des Herrn Regierungsrathes Schnell 2 Gesandten und ein Ersatzmann für den Fall der Abwesenheit des Einen oder Andern gewählt werden.

Die Stimmen der weitaus größern Mehrheit der 131 Votanten vereinigt im ersten Scrutinium auf sich in der Wahl des ersten Gesandten: Herr Schultheiß Tscharner.

Tscharner, Schultheiß. Wie dankbar ich auch bin für diesen neuen Beweis Ihres schätzbaren Zutrauens, so muß ich dennoch die Erklärung hier abgeben, diese Stelle nicht annehmen zu können. Fest entschlossen, im Dienste meines Vaterlandes meine Kräfte zu verwenden, werde ich jederzeit zu leisten suchen, was sie nur immer vermögen. Aber wo die Kräfte mangeln, um schwieriger Aufgabe zu genügen, da halte ich solchen Schritt für Pflicht. Ich fühle meine Gesundheit seit längerer Zeit angegriffen; ich müßte deßhalb befürchten, den schwierigen Auftrag nicht erfüllen zu können, und bitte mich dieser Pflicht zu entheben.

v. Tavel, Regierungsrath. Ich schlage vor, 24 Stunden Bedenkzeit dem Hrn. Schultheißen zu gestatten; ich hoffe, Herr Schultheiß werde bis morgen Gründe finden, unserm Wunsche und Zutrauen entsprechen zu können.

Blumenstein, Polizeidirektor. Ich unterstütze diesen Antrag und möchte namentlich dem Hrn. Schultheiß nicht blos die Lage des Standes Bern, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zu bedenken geben.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen, die Wahl des zweiten Gesandten auf die folgende Sitzung verschoben.

Hierauf wird vom Herrn Landammann zur Berathung gebracht:

„Vortrag des diplomatischen Departements über die Auslieferung wegen politischen Vergehen“ und vom Regierungsrath empfohlen.

Dieser Vortrag weist die Unzweckmäßigkeit des mit mehrern Kantonen bestehenden Konkordates und der Verträge zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich und dem Großherzogthume Baden über die Auslieferung wegen politischer Vergehen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, sich von dem Konkordate loszusagen, und sich hinsichtlich der Verträge mit Oesterreich und dem Großherzogthume Baden bei sämmtlichen Ständen zu verwenden, damit die nöthigen Unterhandlungen zu Aufhebung der daherigen Verpflichtungen angeknüpft und so geleitet werde, daß die hierseits geltenden Grundsätze so weit anerkannt werden, daß die Auslieferung nur von solchen Personen gelten könne, welche sich Handlungen gegen die Sicherheit der Personen oder das Eigenthum schuldig gemacht haben.

Nach vorhergegangener mündlicher Berichterstattung des Hrn. Schultheiß Tscharner über die Verhältnisse dieser Verträge zu in Freistaaten gültigen Rechtsgrundsätzen sowohl, als über die gegenwärtig in dieser Beziehung bestehenden zwischen den angeführten Staaten wird der, vom Regierungsrathe empfohlene Antrag zur Aufhebung dieser Verträge auf geeignetem Wege durch Stimmenmehrheit ohne weitere Bemerkung angenommen, das Dekret gegeben, dasselbe solle der Instruktion für die Tagsatzungsgesandten als Zusatzartikel beigegeben und dem Regierungsrathe zu fernern Schritten zugesendet werden.

Die Sitzung wurde mit dem Ehedispensationsbegehren des Johann Peter Christeler, von Saanen, Amtsgerichtspräsidenten zu Schwarzenburg, beschlossen.

Der Regierungsrath empfiehlt auf den Vortrag des Justizdepartementes den Hrn. Christeler, dessen Gattin im Jahr 1829 gestorben ist, für die Erlaubniß zur Heirath mit ihrer Schwester Anna Rosina, geb. Kohler, Wittwe des im Jahr 1824 verstorbenen Hrn. Friedrich Kilian, Amtschreibers zu Aarberg.

Abstimmung durch Ballotirung:

Dafür . . . . . 96 Stimmen.
Dawider . . . . . 2 „
somit vom Großen Rathe die Erlaubniß ertheilt.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 20. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Namensaufruf. Das Protokoll vom 19. wurde verlesen, und da weiter keine erheblichen Bemerkungen vorfielen, als die des Herrn Fürsprechs Jaggi über die Stelle, betreffend „die kurze Frist,“ in welcher das Justizdepartement über die Vorstellung aus dem Amte Wangen hinsichtlich der Grundbücher — als auf die künftige Wintersitzung Bericht zu erstatten habe, — durch das Handmehr genehmigt.

Die Rechnung über die äußern Gelder für 1832 wurde von Herrn Landammann angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt, unter Berichtigung einer Stelle im Schweiz. Beobachter, welcher jene Rechnung irrthümlich als die Staatsrechnung des Jahres 1832 angegeben habe. Ebenso:

Schreiben des Schutzvereins aus dem Amtsbezirke Frutigen, worin Zweifel über die Fähigkeit mehrerer Beamten geäußert wird, ihre gegenwärtigen Stellen bekleiden zu können.

Vorstellung mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Nidau und Aarberg, über Verbesserung der Straße nach Aarberg.

Vorstellung des Schutzvereins von Obersimmenthal, worin dem Großen Rathe Dank für Fortweisung der unruhigen Fremdlinge bezeugt wird, welche am Savoyerzuge Antheil genommen hätten; Aufforderung zu energischen Beschlüssen gegen die fremden gehässigen Noten; ferner der Wunsch enthalten ist, es möchte der Rechtsgang und die Rechtskenntniß durch Vereinfachung der Civilgesetze erleichtert, so wie dem Lande die Wohlthat besserer Handhabung der Armenordnung durch öffentliche Arbeiten und Armenanstalten gewährt werden.

Schreiben des Herrn Oberstallmeisters Elias, worin er seine Entlassung als Mitglied des Militärdepartements verlangt, als welche gegenwärtige dem Militärdepartement untergeordnete Stelle unverträglich sei mit dem Sitze im Militärdepartemente.

Sodann wird von Herrn Landammann angezeigt, daß die Großrathssitzungen auch in künftiger Woche noch fortgesetzt werden müßten, und zur Tagesordnung geschritten.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Interpretation über den Zehntloskauf und die Zehntsteigerungen nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1832.

Der Regierungsrath habe sich überzeugen müssen, daß die authentische Interpretation jenes Gesetzes ein dringendes Bedürfniß sei, das aber gehörige Erwägung erfordere und nun unter der Menge vorliegender Geschäfte und der Nähe der Erndte nicht erledigt werden könne. Er trägt daher darauf an:

1. Der Regierungsrath solle bis zur nächsten Wintersitzung einen Vorschlag zur Interpretation des Gesetzes vorlegen und undeutliche Stellen darin einer deutlichern Redaktion unterwerfen.

2. Die Steigerungen sollen für dieses Jahr gestattet sein, da wo sie die Schatzung nicht annehmen wollen, jedoch mit dem deutlichen Vorbehalte, daß solches nur für dieses Jahr und ohne Konsequenz für die Zukunft gelte.

Jenner, Regierungsrath. Ich habe als Berichterstatter schon oft eine andere Meinung als die meinige verfechten müssen, und so auch hier. Indeß ist die Frage nicht mehr von Wichtigkeit wie beim frühern Vorschlage. Im Antrage des Regierungsrathes, wie er hier vorliegt, ist nichts enthalten, was ich mir nicht gefallen lassen könnte. Das ändert somit die Sache....

Gerne gebe ich zu, daß die Steigerungen den Nachtheil haben, daß nicht bloß die Masse Körner geliefert wird, die sonst geliefert würde, sondern auch das Stroh entzogen wird, das dem Landmann so nothwendig ist. Diesen Vortheil hätte dagegen die Schatzung, wofern nicht übertriebne Forderungen dieselbe unnütz machen. Das Finanzdepartement hat gerade dieses Resultat im Auge gehabt und geglaubt, diese Steigerungen werden dann im Verlaufe diesen Erfolg der Umwandlung haben. Dafür scheint dem Finanzdepartement die vorgeschlagene, provisorische Maaßregel die beßte, die sowohl dem Staate als den Privaten entspricht, und stimmt daher, unter dem Wunsche, es möchten doch unnütze Deliberationen vermieden werden, unbedenklich dazu.

Jaggi, Fürsprech. Ich habe gegen diesen Antrag in so weit nichts, weder gegen den Sinn von Art. 1, noch den Art. 2; ich muß aber warnen davor, daß der Große Rath keine Verantwortlichkeit übernehme. Der Regierungsrath weiß gar wohl, daß er nicht unnützerweise einfragen soll; allein der Regierungsrath und der Große Rath sind Menschen, die sich irren können und einmüthig ist die Zweideutigkeit im Gesetze anerkannt worden. Die Interpretation kann aber Niemand besser geben als der Große Rath. Um dieß aber besser zu redigiren, trage ich darauf an, daß hier erklärt werde: „daß künftig nicht mehr, wie früher, Steigerungen geltend gemacht werden können.

Mühlemann, Gerichtspräsident. Ich stimme diesem Antrage vollkommen bei, muß aber bei diesem Anlasse wieder anf die Loskaufsart zurückkommen, und stelle meinen Antrag dahin:

Daß der Regierungsrath bei den Anträgen über die Interpretation des Zehntloskaufgesetzes auch §. 18 des Gesetzes über Zehntumwandlung im Auge behalte.

Bei der Abstimmung erhält der Antrag des Regierungsrathes . . . . . 149 Stimmen
Der Antrag des Herrn Fürsprechs Jaggi . . 4 „

Hierauf wird zur Wahl des zweiten Gesandten geschritten.

Herr Schultheiß Tscharner zeigt der hohen Versammlung einfach seine Annahme der Stelle als erster Gesandter auf die Tagsatzung an, indem er die Versicherung abgiebt, daß er, was seine Gesundheit und seine Kräfte gestatten, auch in dieser schwierigen Stellung thun werde, die Wohlfahrt des Vaterlandes und die Ehre des Standes Bern zu schützen und zu fördern; worauf Herr Landammann für diese Anzeige im Namen der hohen Versammlung den warmen Dank für den gefaßten Entschluß ausspricht, als mit welchem Herr Schultheiß seinen Verdiensten ein neues angereiht habe.

von Lerber, Altschultheiß. Ich möchte den Antrag stellen, daß der Artikel wie frühere Male in die Instruktion aufgenommen werde, daß Herr Schultheiß von der Tagsatzung zurückkommen oder zurückberufen werden könne vom Regierungsrathe.

Schnell, Regierungsrath. Ich glaube, dem sei Vorsehung gethan; ich habe seiner Zeit bemerkt, es sei besser, drei Gesandte zu ernennen als bloß zwei, und diesem Verlangen ist entsprochen. Besonders noch den Artikel beizufügen, halte ich für überflüssig.

Der Antrag wird mit großer Mehrheit verworfen, und somit erfolgt die Wahl des zweiten Gesandten. In der Wahl sind HH. Joh. Schnell und Kasthofer, Forstmeister, und erwählt mit 117 Stimmen Herr Joh. Schnell.

Schnell, Johannes. Es fällt mir schwer, unter Gefühlen, wie die gegenwärtigen sind, meinen Dank für eine solche Wahl auszusprechen. Sie haben Hgbrn. mir eine Dornenkrone aufs Haupt gesetzt. Ich werde sie zu tragen wissen! Nicht für mich; für einen Mann, dem unser Vaterland viel schuldig ist, nur diesem Manne zu lieb will ich diese Wahl annehmen. Ich will also hingehen, nicht der Tagsatzung zu lieb; ich gehöre da nicht mehr mir an. Ich werde wissen, was ich zu thun habe; ich werde die Pflichten wissen, die ich dieser Stellung schuldig bin; werde den Auftrag nach Kräften erfüllen, den Sie mir mitgeben; ich werde die Rolle spielen, die Sie mir hiemit auferlegen, aber nur gezwungen, um demjenigen alle meinen kleinen Dienste zu wiedmen, der erklärt hat, er wünsche, daß ich mit ihm sei!

Nachdem der Herr Landammann den Dank im Namen der Versammlung für die Annahme ausgesprochen, wird zur Wahl für den dritten Gesandten, als Ersatzmann, geschritten und durch Ballotirung erwählt: Herr Forstmeister Kasthofer.

Kasthofer. Indem ich für das mir durch diese Wahl bewiesene Zutrauen herzlich danke, erkläre ich mich zur Annahme bereit und will mich nicht weigern, wenn es nichts braucht als warme Vaterlandsliebe und unerschrockne, muthige Gesinnung. Auf alle Fälle aber bitte ich um Ihre Nachsicht.

(Beschluß folgt.)

Nro. 38.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 27. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der fünften Sitzung.)

In Berathung kömmt das Gutachten des diplomatischen Departements über das Kreisschreiben des hohen Standes Waadt vom 11. Juni, betreffend die Befugniß der Kantonsregierung zu Abtragung der Schanzen.

Der Vortrag des diplomatischen Departements, der vom Regierungsrath empfohlen wird, beantwortet die Frage dahin:

1) daß es der Kantonssouveränetät zustehe;
2) daß, die Schanzen der Stadt Bern betreffend, diese von keinem eidgenössischen Gewichte seien, und wird ohne weitere Bemerkung vom Großen Rathe also genehmigt.

Vortrag des Baudepartements, von dem Regierungsrath mit Empfehlung begleitet, betreffend die Entschädigungsauszahlung an die bei der Aarkorrektion zwischen Thun und Bern, für gelieferte Leistungen und Materialien betheiligten Gemeinden, mit dem Antrage, daß nach dem von der Kommission des Großen Rathes hierüber eingegebenen Berichte für die betheiligten Gemeinden Abschlagszahlung auf Rechnung ihrer Forderung, jedoch nicht über die in besagtem Berichte angegebene Summe, statt finden und die Standeskassa zu Auszahlung angewiesen werden möge.

Tscharner, Schultheiß, als Berichterstatter. Dieser Vortrag beschlägt eine wichtige Angelegenheit der betreffenden Gemeinden, und rührt von dem frühern Beschlusse der abgetretenen Regierung, die Aarkorrektion zwischen Thun und Bern auszuführen, her. Dieses Unternehmen ist eine Arbeit, welche nothwendigerweise die benachbarten Gemeinden durch Lieferungen der dazu gehörigen Materialien und Arbeiter in Anspruch nehmen mußte. Auf der andern Seite hat man dagegen den Vortheil, der dem bisher der Ueberschwemmung und Wegschwemmung ausgesetzten Lande daraus erwachsen würde, eingesehen. Wie groß aber diese Vortheile und der bisherige Schaden, wie groß danach das Verhältniß des Beitrags zu bestimmen sei, diese Auseinandersetzung ist so schwieriger Art, daß man damals lieber auf die Zukunft vertröstete, und ein Buch für die Leistungen der Gemeinden öffnete. Seither hatte die Arbeit Fortgang, die Gemeinden aber wurden nicht befriedigt; einige Gemeinden hatten bis dahin keinen Nutzen, während andere, die weniger betheiligt waren, großen Nutzen zogen. In der letzten Zeit haben sich die Gemeinden mit einer Vorstellung an den Regierungsrath gewendet, damit die Sache untersucht, und ihren Beschwerden Rechnung getragen werden möchte. Der Regierungsrath, der die Schwierigkeit nicht verkennen konnte, hat am zweckmäßigsten geglaubt, einige Mitglieder dieser h. Versammlung mit der Untersuchung zu beauftragen, um dem Baudepartement Rapport zu erstatten. Die Herren, welche sich dem Auftrage unterzogen haben, sind: Herr Watt, Schüppach, Seiler. In ihrem Rapporte sind nun die Gemeinden ausgesondert in solche, die gar keinen Vortheil wohl aber Anspruch auf Entschädigung zu machen haben, deren Betrag sich auf die Summe von 8000 Franken beläuft. (Dahin gehören die Gemeinden am rechten obern Aarufer bis auf Niederwichtrach). Dagegen belaufen sich die Entschädigungsforderungen der Gemeinden Münsigen, Rubigen, Märchligen, Moosgemeinde Seelhofen und Stadt Bern auf 20000 Franken und darüber. Wäre die Sache nicht so schwierig, so hätte ich den Wunsch äußern mögen, daß der Rapport die Sache spezieller auseinander gesetzt hätte. Der Schluß geht auf Rechnung des Großen Rathes, die betreffenden Summen auf Abschlagszahlung zu entrichten. Da die Sache in der frühern Sitzung nicht erledigt werden konnte, so ist wohl Forderung, es dießmal zu thun. Ich empfehle daher den Antrag des Baudepartements mit dem Zusatze, daß die Summe die von der Specialkommission vorgeschlagene Summe nicht übersteige, und auf Rechnung ihrer Forderungen ausgezahlt werde. Die Bemerkung, daß der andern Klasse eine sehr bedeutende Summe zukomme, erklärt sich aus den oben angeführten Umständen größerer Leistungen und verhältnißmäßig geringerer Vortheile. Es ist zwar eine sehr bedeutende Summe, aber eine Schuld durch das bei dem Unternehmen von der abgetretenen Regierung übernommene Versprechen.

Watt. Herr Schultheiß hat meine Meinung bereits gesagt, ich unterstütze daher seinen Antrag vollkommen. Viele Gemeinden haben viel geleistet und nichts empfangen. Auch den andern könnte das Guthaben ausgezahlt werden, im Falle sie mit der angetragnen Summe zufrieden sind. Dagegen bin ich nicht dafür, die zu bezahlen, welche damit nicht zufrieden sind. Hier sieht man nun die Folgen der Aarenkorrektion; eine halbe Million ins Wasser geworfen. Die Landgewinnung ist so viel wie nichts zu rechnen; die Schiffahrt, die man im Auge hatte, nichts besser; mit großer Mühe bringt man ein leeres Schiff wieder zurück nach Thun. Die Korrektionarbeiten sind so übel geleitet als immer möglich ist. Ich behalte mir aber vor, meine Ansichten hierüber zu entwickeln, auf eine andere Gelegenheit. . . .

May, Staatsschreiber. Ich wünsche, daß Niemand in Schaden komme durch die Abschlagszahlung und alle möchten gleichmäßig berücksichtigt werden. Ich muß die ganze Aarkorrektion als ein Ganzes ansehen. Aber eben aus diesem Gesichtspunkte möchte ich wünschen, daß wenn zurückerstattet wird, man von bestimmten Grundlagen ausgehe, und daß das, was abbezahlt wird, andern, die noch nicht befriedigt sind, nicht zum Nachtheile gereiche, wofern später ein anderer Maaßstab bei den Entschädigungen könnte angenommen werden. Ich möchte daher Herrn Watt, der wohl am besten hierum Auskunft weis, ersuchen, dieselbe zu geben, und die Grundlagen anzugeben.

Watt. Die Basis ist ganz einfach, nach den existirenden Etats der Lieferungen, — Landgewinnung, was gewonnen und geschätzt worden, von den Lieferungen nach einem möglich sichern Anschlage von den Leistungen abgezogen und darnach die Rechnung gestellt.

Nach einer nachträglichen Bemerkung des Herrn Schüppach über die unverhältnißmäßigen Leistungen der einzelnen Gemeinden wurde die Diskussion geschlossen, und der Antrag des Baudepartements mit dem Zusatze des Herrn Schultheißen folgenderweise beschlossen:

1) Es solle den erwähnten Gemeinden und Partikularen auf Rechnung ihrer Forderungen Abschlagszahlungen gemacht werden, die jedoch auf keinen Fall die von der Specialkommission vorgeschlagene Summe übersteigen dürfen.

2) Denjenigen Gemeinden und Partikularen, welche die Vorschläge der Kommission angenommen haben, kann ihr ganzes Guthaben ausbezahlt werden.

3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, diese Zahlungen zu bestimmen und sie auf die Staatskasse anzuweisen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . gr. Mehrheit.
Hierbei zu verbleiben . . . . . 12 Stimmen.
Für den im zweiten Artikel enthaltenen Zusatz . Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements mit Zustimmung des Regierungsrathes versehen, wodurch der Regierungsrath ermächtigt werde, eine Summe von 8000 Franken aus dem Kredite des Baudepartements zu verwenden, nach vorgelegten Zeichnungen und Devisen, beim Bau einer neuen Vorderseite gegen die Marktgasse, das Postgebäude durch ein drittes Stockwerk zu vergrößern und die nothwendigen innern Reparationen vorzunehmen.

Tscharner, Schultheiß, Berichterstatter. Das Baudepartement hat bei Berathung der neuen Façade an der Vorderseite des Postgebäudes die auffallende Bemerkung gemacht, daß dieses Gebäude nur zwei Etagen habe, während alle andern Häuser in der nämlichen Straße, bei viel geringerer Breite, deren drei haben. Da nun an diesem Gebäude ohnehin Aenderungen vorgenommen werden sollen, so wäre eben dieß der Moment, ein drittes Stockwerk zu bauen, was nicht die Summe von 3200 Franken übersteigen soll. Da dadurch aber ebenfalls die Veränderung des Eingebäudes nothwendig wird, so beläuft sich dann die ganze Summe, die für diesen Bau ausgeworfen werden muß, auf die Summe von 8000 Franken. Da dieß nicht in der Kompetenz liegt, so hat der Regierungsrath die Einfrage beschlossen, und empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung um so mehr, da die Anwendung um so mehr, als die Verwendung der Summe auf dieses sehr gut gelegene Lokal hinreichende und sichere Zinse abwirft.

Abstimmung zur Annahme . . . . . einstimmig.

Vortrag des Finanzdepartements, durch den Regierungsrath empfohlen, betreffend die abgehaltene (14. Juni) Versteigerung des sogenannten Gasthauses zu Interlacken, und dessen Zubehörden, wie sich solche im Steigerungsverbale beschrieben und vorgelegt befinden. Der Antrag geht dahin, besagtes Gebäude mit sämmtlichen dazu gehörigen Liegenschaften an Herrn Joh. Müller, bisherigen Gastwirth, als den Meistbietenden um die gefallene höchste Schatzung von 36100 Franken zu überlassen, und den Regierungsrath dazu zu ermächtigen, wird auf die Bemerkung des Herrn Regierungsrath Jenner, daß das Kapital nicht höher geschätzt werden könne und in Zukunft sicherlich nicht mehr rentiren könne.

Durch Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements über eine Vorstellung mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen, welche dem Regierungsrath am 13. Mai, zur Untersuchung zugesendet worden. Sie stellt das Begehren, daß die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 für die dem Staate angehörigen Zehnten bestimmte Lieferungsweise auch auf die verschiedenen Korporationen Privaten und Stiftungen zugehörenden Zehnten ausgedehnt werde. Der Antrag des Departements trägt unter Genehmigung des Regierungsrathes darauf an, die Petenten abzuweisen, weil die Staatszehnten nicht mit den Privat- und Korporationszehnten verwechselt werden dürfen.

Jäggi. Ich muß das Begehren der Petenten unterstützen, hätte aber ihr Ansuchen lieber auf die Zeit der Behandlung meines Anzuges verschoben gesehen. —

Steinhauer, von Fraubrunnen. Ich stimme ebenfalls diesem Begehren bei, und zwar stütze ich mich dabei auf folgende Gründe:

1) Das Eigenthum der Zehnten muß unter demselben Gesetze stehen, wie das Uebrige, sie mögen dem Staate zugehören oder aber den Korporationen und Partikularen.

2) Es verhält sich auf gleiche Weise mit dem Wuchergesetze. Die gegenwärtigen Zehntverhältnisse sind Mißbräuche geworden, unter deren Druck viele Gemeinden und so auch das Amt Fraubrunnen hart leiden. Der Staat muß daher hier ebensowohl die Pflicht auf sich haben, Verfügungen zu treffen, wodurch jenen abgeholfen wird, als beim Wucher ꝛc.

Weber, v. Utzistorf. Der Ursprung des Zehntens ist durchgehends der gleiche, befinde sich derselbe gegenwärtig in Händen des Staates oder der Privaten. Allein es ist heute nicht der Ort darüber weiter einzutreten.

Die Zehnten im Amte Fraubrunnen gehörten früher dem Staate. Im Jahr 1803 wurde ein großer Theil dieser Zehnten nach Einführung der Mediationsakte, durch die Liquidationskommission zu Freiburg, der Stadt Bern als Entschädigung für verlorne Stadtrechte u. s. w. zugesichert. Die Zehntpflichtigen haben bei dieser Uebertragung der Zehnten vom Staate an die Stadt Bern keinen Antheil genommen, weil sie keinen daran nehmen konnten, ihr Zehnten wurde ohne ihr Zuthun von Staatszehnten in Privatzehnten umgewandelt; es würde also höchst unbillig erscheinen, wenn durch diese Umwandlung den Pflichtigen irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte, der Staat konnte doch der Stadt auch nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst besessen hat.

Ein umgekehrtes Verhältniß bietet sich bei denjenigen Zehntpflichtigen dar, welche früherhin einen Privaten, und späterhin den Staat zum Zehntherrn hatten. Welches Verhältniß bei allen denjenigen eintreten kann, welche an den Spital den Zehnten zu entrichten haben, wie z. B. Jegenstorf.

Aus diesen angeführten Gründen scheint mir die von den Gemeinden des Amts Fraubrunnen eingereichte Vorstellung einer gründlichen Untersuchung werth, und die so oberflächliche Abweisung dieser Vorstellung gar nicht an seinem Orte. Daher geht mein Antrag dahin: diesen Gegenstand zu gründlicherer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen; im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Herrn Jäggi, welcher dahin geht: daß das Verhältniß des Staates zu den Privatzehnten im ganzen Kanton, in Betreff der Erleichterung, möchte in Untersuchung genommen werden.

May, Staatsschreiber. Ich mache auf das Gesetz vom 22. Dezember 1832 aufmerksam. Hier ist bereits ein Unterschied zwischen Staats- und Privatzehnten gemacht, und das Verhältniß bestimmt. Man kann nur billig sein, wenn man gerecht ist. Gleichstellung der Zehnten wäre aber ungerecht. Ich stimme durchaus zum Antrage des Finanzdepartements, die Vorstellung abzuweisen.

Geiser, Regierungsrath. Es ist bis jetzt dem Gesetze vom Zehntloskaufe von Seite der Zehntberechtigten noch nicht entsprochen worden. Bis nach Abfluß des festgesetzten Termins kennt man ihre Zahl noch nicht. Mein Antrag geht daher dahin, daß man heute nicht eintreten solle, bis Herr Jäggis Anzug vorkömmt und bis die Zahl der Zehntberechtigten bekannt sein wird. Dann wird es am schicklichsten sein, die Untersuchung einer Großrathscommission zu übertragen.

Fellenberg. Es wäre ein unrichtiger Begriff, am unrechten Ort Staatsschenkungen machen zu wollen. Der Staat hat unbestreitbares Recht, unbestreitbare Pflicht. Man soll das Eigenthum schützen, nicht die Faulheit begünstigen.....

Wollen wir uns von dem Roste und Moder der mittelalterlichen Ungerechtigkeit des Feudalwesens beherrschen lassen? Wenn ein gerechtes Gesetz gemacht wird, soll es nicht für das Verhältniß zwischen Privaten und Privaten gelten, wie für das zwischen Privaten und Staat? — Glaubt man, dieß würde den Staat in Gefahr bringen, wenn man in gerechte Forderung williget? Ich stimme Herrn Jäggi bei und wünsche die Begehren des Amtes Fraubrunnen berücksichtigt zu sehen.

Obrecht. Alle Corporationen und Privaten, welche Zehnten besitzen, genießen den Schutz des Staates so gut und besser

noch als die Zehntpflichtigen. — Der Zehnten ist ein Rest des Judenthums, in welcher Nation er zum Unterhalte des Priesterthums und der Richter verwendet wurde. Unsere Korporationen aber und Privaten, welche den Zehnten besitzen, erhalten das Priesterthum und die Richter in Israel nicht. Warum sollten sie sich nicht dieselben Bedingungen gefallen lassen, wie der Staat?

Nach wenigen noch weiterhin gefallenen Bemerkungen über die Gleichstellung der Privatzehnten mit den Staatszehnten, in wiefern der Staat über jene gesetzgeberisch zu verfügen das Recht habe u. s. w., schließt sich die Diskussion mit dem Schlußbericht des Herrn Regierungsraths

Jenner. Viele dieser Bemerkungen gehören gar nicht hieher. Ein Einziger ist bei der Sache geblieben. Man hat vorausgesetzt, der Antrag des Herrn Jäggi sei in Berathung... Es handelt sich hier aber nur um eine Bittschrift mehrerer Gemeinden aus dem Amte Fraubrunnen. Sollen diese Gemeinden gleich gestellt werden wie alle übrigen? — Dann darf gar nicht darauf heute eingegangen werden! Werden sie schon heute abgewiesen, so steht ihnen frei, später wieder einzukommen.

Auch Herrn Jäggi's Anzug ist intempestiv; würde man diesen in Berathung ziehen, so wäre man im Dunkeln. So muß man eine ganze Versammlung mit reinen Suppositionen aufhalten, und Sachen auftischen, welche ein Urtheil herbeiführen könnten, welches man später sehr bereuen müßte. Ich bin nicht wenig verwundert gewesen, eine Theorie ganz unerhörter Art hierüber aufstellen zu hören, die nämlich, daß der Gesetzgeber das Recht habe, über Privatangelegenheiten und Privateigenthum wie über Staatseigenthum zu verfügen. Kann er aber das? — Unsere Regierung z. B., kann sie ihr Staatsvermögen nicht verschenken? Ja freilich! Kann aber nicht auch die Regierung die Privaten zwingen, ihren Schuldnern zu schenken? Das wird doch wohl wahrhaftig Niemand hier behaupten wollen. Man sieht, wozu das führen müßte; hüten wir uns vor dem ersten Schritte.

Ohne weiterem Urtheile vorgreifen zu wollen, stimme ich dem Antrage des Herrn Weber bei, nicht einzutreten, sondern aufzuschieben.

Abstimmung:

Eintreten	4 Stimmen.
Aufschieben	große Mehrheit.

Vortrag des Finanzdepartements, worin dieses gemäß dem Dekrete vom 6. Juli 1833 über Errichtung einer Staatsbank den von der Empfehlung des Regierungsrathes begleiteten Dekretentwurf über die Bankscheine vorlegt, und deren Summe auf zwei Millionen feststellt.

Fellenberg. Ich muß nur fragen: ob dann eine Bank vorhanden ist? Mir ist sie noch nicht bekannt, und stelle daher diese Frage zuerst.

Jenner, Regierungsrath. Das Reglement muß doch bekannt sein. Bis dieses Dekret verfügt ist, kann die Bank nicht eröffnet werden.

Fellenberg. Die Wohlthätigkeit von Bankbillets hängt durchaus von ihrer Existenz und Einrichtung ab; ich trage daher zunächst darauf an, daß die Constituirung und das Reglement erst bekannt seien.

Watt. Stimme ganz bei und halte das Vorgeschlagene für eine verkehrte Maaßregel. Man muß erst die Bank selbst in Berathung ziehen, ihre Existenz und ihren Organismus entwickeln.

Jenner, Regierungsrath, liest das Dekret über Einrichtung der Staatsbank vor (Herr Fellenberg zieht dann seine Meinung zurück) und bemerkt übrigens, mehrere hier gefallene Bemerkungen und Ansichten scheinen ihm irrig; er könne zu keinen andern Grundlagen stimmen.

von Lerber, Altschultheiß. Es heißt im Gesetz, es sollen Bankscheine ausgegeben werden ꝛc., und dagegen nicht von Banknoten. Dieser letztere Ausdruck ist im Lande nicht bekannt, dagegen der erstere wohl. Jedermann weiß, was ein Schein ist. Ich muß daher wünschen, daß auch in diesem Dekrete der Ausdruck Bankscheine gebraucht werde und nicht der unbekannte, fremdartige „Banknoten."

Mai, Staatsschreiber. Nach meiner Meinung kann nicht wohl ein Beschluß über die Summe der Banknoten erlassen werden, ehe die Organisation der Bank vorgelegt ist und wünsche für heute nicht einzutreten. Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, so kann ich die Werthung der Fünffrankenstücke zu 35 Bz. nicht gut finden, während das neulich erlassene Gesetz sie auf 34½ festsetzt.

Tscharner, Schultheiß. Es ist ziemlich gleich, ob die Berathung heute oder morgen vorgenommen wird. Allein das Interesse, welches vorigen Sommer bei Behandlung dieses Gegenstandes sich gezeigt hat, hat das Bedürfniß fühlen lassen, wie nothwendig solche Anstalt sei. Der Gegenstand ist nun reiflich berathen worden; warum sollte dem Lande die Wohlthat dieser Staatsbank länger vorenthalten bleiben?

Joneli. Ueber die Einrichtungen der Staatsbank kann ich nicht mitreden; diese Sache kenne ich nicht; aber ich fürchte, die Bankscheine möchten Veranlassung werden zu Agiotage und Marktungen gegen das Interesse und zum Schaden des Publikums, das damit nicht bekannt ist. Ich möchte daher, daß erst ein Versuch in Geld und Baarschaft gemacht werden möchte und nicht Scheine ausgegeben werden.

Abstimmung:

Für Eintreten	große Mehrheit.
„ Aufschieben	6 Stimmen.
Den Entwurf im Ganzen zu behandeln .	Mehrheit.
Artikelweise	12 Stimmen.

Jenner, Regierungsrath, als Berichterstatter beleuchtet nun der Reihe nach die einzelnen Artikel. Die Fünffrankenstücke seien auf 35 Bz. gesetzt worden, weil sie nicht vom Schwanken der Werthung abhangen dürfen. Die Banknoten hätten nicht zu klein ausfallen dürfen, Papiergeld habe man durchaus nicht gewollt, sei nicht anzurathen. Die Bankscheine müssen aber zu jeder beliebigen Zeit können ausgelöst werden an der Kasse, und so auch bei den Staatskassen angenommen werden, wofern vorräthiges Geld vorliege. Nur grobe Geldsorten können aber in der Bank angenommen werden. Was die Werthung der Brabänter antreffe, die auf 40 Bz. angeschlagen, so sei dieses um des Verhältnisses zu den Fünffrankenstücken geschehen; auf Einnahme und Ausgabe habe dieses bei der Bank keinen Einfluß. Die geäußerten Besorgnisse wegen Agiotage wären hier nicht größer als bei der Cirkulation der Silberfünffrankenstücke.

Fellenberg. Wäre das Gesetz gleich Anfangs mitgetheilt worden, so hätte ich mit Herrn Mai Vervollständigung gewünscht; jetzt glaube ich aber, man müsse eingehen und dem Lande die Wohlthat dieser Anstalt nicht länger vorenthalten. Hier ist übrigens keine Bedrückung der Staatsbankscheinträger möglich, weil die Bankscheine ja sogleich in klingende Münze können umgesetzt werden. Nur möchte ich auf ein kleines Bedenken aufmerksam machen, daß nämlich wegen des stattfindenden Unterschiedes der Fünffrankenstücke und Brabänter in der Cirkulation Speculationen unternommen werden könnten, freilich nur in größern Unternehmungen. Schließlich möchte ich den Antrag stellen, bei Bekanntmachung des Dekretes an das Publikum eine belehrende Erklärung rücksichtlich des Wesens und der Vortheile einer solchen Anstalt zu erlassen, pflichte im Uebrigen dem Vorschlage bei.

Watt. Stimme ebenfalls ohne Bedenklichkeit bei. Man will aber hier gleich zwei Millionen in Bankscheinen ausgeben. Wie nun aber diese einlösen, wenn man kein Kapital in Metall hinter der Kasse liegen hat. Man möchte gerne das Heiligthum der äußern Gelder nicht angreifen; warum, weiß ich nicht. Betreffend die Stelle eines Bankdirektors, geht mein Antrag dahin, daß er vom Großen Rathe ernannt werde, so wie für jenes, daß ein Kapital in Metall hinterlegt werde.

Mai, Staatsschreiber. Ich kann unmöglich einsehen, daß man zugeben könne, daß man zwei Millionen in Scheinen creire,

und trage auf eine Million an, und wenn dann eine halbe in Cirkulation gesetzt ist, wenn man von dem Fortgange überzeugt sein kann, so ist dann noch immer Zeit, auf Bericht hin, das Uebrige zu geben.

von Lerber, Altschultheiß. Ich wünschte die Bank je eher je lieber existiren zu sehen; sie hätte schon früher dem Lande und seiner Industrie die größten Vortheile gebracht, wenn sie in Wirksamkeit gewesen wäre. Daß Bankscheine in großer Zahl und Summe geschaffen werden, das thut nichts zur Sache, und läßt gar nichts besorgen. Ich muß daher zum Antrage stimmen. Was der Unterschied von Werthung an der Bank und in Dekreten gegen die gewöhnliche der Fünffrankenstücke und der Brabänter betrifft, so kann die Ansicht auf dem Lande Anlaß zu Irrungen geben. Daher wäre nach meinem Dafürhalten, der gesetzliche Münzfuß anzurathen.

Dieser letztern Bemerkung und dem Wunsche für den gesetzlichen Münzfuß, schließen sich ebenfalls an: Herr Romang, Gerichtspräsident; Weber von Utzistorf und Joneli.

Jenner, Regierungsrath, im Schlußrapporte: daß baares Geld da sein muß, das ist natürlich, erst nach und nach kanns geben und die Bankscheine auslaufen. Daß eine Million statt zweien sein, kann ich dagegen nicht anrathen. Ich berufe mich nur auf die Erfahrung, die man mit den gestempelten Neuthalern seiner Zeit gemacht hat, und welche, obgleich in gleich starker Summe ausgegeben, doch sehr bald verschwunden waren, und selten mehr gesehen wurden. Das Hintennachkommen ist nicht vortheilhaft für die Bank, diese muß Stätigkeit haben; lieber nicht vermehren, um den Kredit zu erhalten. Was die Werthung der Stücke betrifft, so ist sie ganz gleichgültig. —

Was die Gefahren von Agiotagespekulation betrifft, so kann ich sie nicht einsehen, eben so wenig warum man den Bankdirektor vom Großen Rathe und nicht vom Regierungsrathe, wie vorgeschlagen wird, ernennt haben will. Er besiehlt nur im Büreau und Gewölbe 2c.

Abstimmung:

Für den Eingang des Entwurfs	gr.	Mehrheit.
Weitere Erklärung	20	Stimmen.
Für §. 1		Mehrheit.
Nur eine Million auszugeben	2	Stimmen.
Für §. 7	40	„
Für den gesetzlichen Münzfuß	60	„
Für Annahme der übrigen Artikel		einstimmig.
Die Benennung Banknoten	35	Stimmen.
„ „ Bankscheine , ...		Mehrheit.

Anzug des Herrn Regierungsrath Schnell, vom 20. Juni wird verlesen, betreffend die Abberufung des Herrn Lehenskommissärs Wyß, wurde rücksichtlich der Erheblichkeitserklärung in Frage gesetzt.

Schnell, Regierungsrath. Ich fasse mich ganz kurz. Da die Sache zur Untersuchung dem Regierungsrath zuzusenden verlangt wird, damit noch in dieser Sitzung darüber Rapport erstattet werde, so wird sich der Grund bald ergeben. Was entschieden wird, ist mir völlig gleich.

Stähli, Rathsschreiber. Ich möchte die Sache einer Specialkommission überweisen, da der Regierungsrath dabei betheiligt ist.

Stettler. Nicht die Vertheidigung nehme ich in Schutz, denn bei mir hat sie den entgegengesetzten Eindruck gemacht, sondern mir gilt hier die Frage: ob ein Anwalt, der die Vertheidigung seiner Partei führt, und für diese seine Gründe gebraucht, auf diese Weise könne abberufen werden, so lange er als Beamter dabei seine Pflichten erfüllt. Ich stimme daher gegen die Erheblichkeitserklärung.

Weber. Die Sache ist einfach, wird untersucht, so wird man wissen, woran man ist; ich stimme daher für die Erheblichkeitserklärung.

Abstimmung:

Für die Erheblichkeit	gr.	Mehrheit.
Dagegen	1	Stimme.
An den Regierungsrath zu weisen	62	Stimmen.
An eine Specialkommission	50	„

Die Sache wurde somit als erheblich dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung an den Großen Rath auf die laufende Sitzung zugewiesen.

Anzug des Herrn Jäggi, von Leuzigen, der bereits unterm 13. Mai im Großen Rathe war verlesen worden, dahin lautend, es möchte untersucht und Vorschläge gebracht werden, wie diejenigen, welche Zehnten und Bodenzinse an Korporationen und Partikularen schuldig sind, den gegen den Staat Pflichtigen gleich zu stellen seien.

Die Erheblichkeitserklärung zur Untersuchung und Berichterstattung an den Regierungsrath . . . . einstimmig.

Entlassungsbegehren des Herrn Regierungsraths Schnell, von seiner Stelle als bisherigen Vicepräsidenten des Regierungsrathes auf die Gründe von Gesundheitsumständen und häuslichen Angelegenheiten gestützt.

Das Schreiben dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen.

Durch Handmehr genehmigt.

Nro. 39.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Samstag den 21. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Namensaufruf. Das Protokoll wurde verlesen und nach einer Redaktionsverbesserung durch Herrn Landammann gutgeheißen.

Eingelangt sind, und werden von Herrn Landammann angezeigt und dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt:

1) Ehrerbietige Vorstellungen mehrerer Gemeinden des Amtsbezirkes Wangen, welche die Aufhebung der Ehrschätze begehren.
2) Vorstellung der Gemeinde Worb, über die schädlichen Folgen und gefährlichen Mißbräuche vom Kleinverkauf der geistigen Getränke und Vermehrung der Trinkorte.

Vortrag des Baudepartements über den neuen Straßenbau zur Verbindung des obern und untern Emmenthals, oder der Wannenfluhstraße.

Er zeigt, wie sehr mit Schwierigkeiten, und Winterszeit mit Gefahr, die Verbindung der verschiedenen Gegenden des Emmenthales sei, da diese Verbindung des obern und untern Emmenthales sich nur durch Uebersteigung des Ramisbergpasses bewerkstelligen lasse.

Der Vortrag giebt ferner Kenntniß von der angeordneten Untersuchung und den Vermessungen, zu Vorlegung umfassender Pläne und Anträge.

Gegenwärtig sei das Projekt, sagt der Vortrag, zu Anlegung einer neuen Straße längs der Wannefluh, ausgearbeitet, um eine bessere Verbindung zwischen Lüzelflüh, Sumiswald und der Zollbrücke gegen Langnau und Lauperswyl zu erhalten. Dieser Straßenbau würde in einer Länge von 2200 Fuß die Summe von 10,000 Franken kosten und dafür Ermächtigung und Verwendung aus dem für die öffentlichen Bauten auf das Jahr 1834 bewilligten Kredit verlangen, wofür dann noch über 1000 Franken kämen, welche Gemeinden und Partikularen freiwillig anbieten, nebst der Zusicherung, daß das Gemeindland, welches allfällig die Straßenrichtung durchschneiden würde, ohne alle Entschädigung dazu hergegeben werden solle.

Tscharner, Schultheiß, Berichterstatter. . . . . Man muß sich billig wundern, daß in einem Landestheile, wo der Verkehr die Lebhaftigkeit hat wie im Emmenthale, keine bessere Verbindung bis dahin statt finden konnte, als diejenige, welche der Ramisberg darbietet. Auch ist dieses Bedürfniß unter der neuen Ordnung besonders fühlbar hervorgetreten, und das Verlangen danach immer lebhafter. Die Ausführung dieser Verbindungsstraße ist leicht; nur die unverhältnißmäßige Ueberladung mit Geschäften hat es dem Baudepartemente bis jetzt unmöglich gemacht, das von der Kommission bearbeitete Projekt, bei der wenigen Hülfe, die zu Gebote steht, und fast ausschließlich auf der thätigen Person des Hrn. Inspektors Müller ruht, früher zu fördern. Das ist denn auch der Grund, warum die ganze Gegend nicht geometrisch und planimetrisch aufgenommen und ausgearbeitet vorliegt.

Der vorliegende Plan führt die Straße über einen Damm in der Emme an der Wannenfluh vorbei. Ein Straßendamm dieser Art hat sich bereits an einem Versuche in der wilden Emme auf der Straße nach Eggiwyl in der Erfahrung erprobt. Vorläufig sind nun die Kosten zur Ausführung vom Departemente auf 10000 Franken angeschlagen. Die Ausführung der ganzen übrigen Straßenrichtung, die im künftigen Winter vor sich gehen soll, betrüge 15000 Franken. Darüber wird dann der Große Rath das Weitere zu verfügen haben. Die vorgeschlagene Korrektion ist in jedem Falle nothwendig. Seither haben sich aber Zweifel hören lassen, ob es nicht besser und zweckmäßiger sein möchte, die Straße in den Felsen der Wannenfluh zu hauen, statt des Dammes in der Emme. Da ich nicht sachverständiger Ingenieur bin, so maße ich mir den Entscheid hierüber nicht an, und wünsche, daß die dießfallsige Untersuchung dem Regierungsrathe aufgetragen werde, ob die Straße so oder anders auszuführen sei, und die Sache bis dahin verschoben werden möchte.

Wie sich das Baudepartement vorläufig mit der Straßenlinie zwischen Langnau und Sumiswald beschäftigt hat, so hat es sich auch mit derjenigen zwischen Rüderswyl und Burgdorf beschäftigt. Diese hat nämlich zwei höchst beschwerliche Stütze, die nach dem Beschlusse des Baudepartements ebenfalls ungesäumt korrigirt werden sollen; eine Sache, die übrigens in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt.

Fankhauser. Ich kann nicht anders als von ganzem Herzen für die Bemühungen und Zusicherungen des Baudepartements und des Regierungsrathes hier meinen Dank aussprechen. Nur möge mir hier eine Bemerkung erlaubt sein. Ich bin nämlich nicht der Ansicht, daß man die Straße neben der Fluh über einen Damm führe; sondern lieber die Fluh schneide. Eine Straße, welche über einen Damm in der Emme geführt würde, müßte immerfort unterhalten werden, eine Sache, die mit den größten Kosten verbunden ist. Da wir nämlich mit der Unterhaltung von Dämmen oder Schwellen belastet sind, so spricht für unsere Behauptung die Erfahrung.

Watt. Ich bin mit der Nothwendigkeit einer Straße im Emmenthal völlig einverstanden, stimme daher zum Antrage; aber nicht, wie er vorliegt, nicht vermittelst eines Dammes durch die Emme. Ich halte dieses Mittel für kostspielig, wenn es auch auf den ersten Augenblick nicht so kostspielig erscheinen mag, als das Durchschneiden des Felsens. Der Unterhalt eines Dammes wird aber diese letztere Arbeit wohl aufwägen. Mein Grundsatz ist aber lieber etwas Haltbares für die Zukunft, als halbe Maßregel. — Was die Straße von Lützelflüh ansieht, so hat man davon gesagt, sie von der Brücke hinauf ins Dorf hinaufzuführen. Dieß wäre eine verkehrte Maßregel, die Straße kann nicht anders vernünftig gelegt und geleitet werden, als von der Brücke

an gleich rechts der Emme nach aufwärts, in der Ebne im Schachen. Sonst aber stimme ich zum Antrage.

Stähli, Rathsschreiber. Die Straße hat zwei Zweige und Zwecke, Verbindung von Thun mit Burgdorf und mit Langenthal. Indem ich dem Regierungsrathe, der diese Anträge vorbringt, verdanke, berühre ich noch eine andere Seite, durch welche diese Straße für das Emmenthal wichtig wird. Es ist das Armenwesen. Das Emmenthal hat eine unverhältnißmäßige Armenlast. Die Produktenausfuhr, wie deren Einfuhr, bedarf zu deren Erhaltung größerer Lebhaftigkeit. Der Mangel ist gegenwärtig groß. Diese Gründe werden den Regierungsrath bestimmen, alles Erforderliche zur Abhülfe zu treffen. Ueber die Art und Weise will ich nicht reden. Der Regierungsrath wird am beßten wissen, die zweckmäßigste Fürsorge zu treffen. Schließlich füge ich nur den Wunsch bei, es möchte über der Straße nach Sumiswald die nöthigen Vorkehrungen für diejenige von Rüderswyl nicht vergessen werden.

Häberli. Ich stimme zu, daß die Straßenverbesserung hier zweckmäßig und gut ist; nur sei mir die Bemerkung erlaubt, daß mir die so bedeutenden Summen, welche nach dem neuen Gesetze über den Straßenbau bestimmt werden, nicht zweckmäßig angewendet erscheinen, wenn sie nur einzelnen Gegenden zu gute kommen sollten. . . . . Ich wünschte deßhalb, es möchte vom Regierungsrathe eine Generalübersicht über die Bedürfnisse für Straßen und Straßenzüge über alle Gegenden des ganzen Kantons aufgenommen, und dann rücksichtlos mit den Gegenden verfahren werden; da gewährt werden, wo Bedürfniß ist. —

Schneider, Regierungsrath. Bei der Bereitwilligkeit, mit welcher der Regierungsrath den Bedürfnissen im Straßenbau entgegenkömmt, habe ich nichts als meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich erlaube mir indeß die Bemerkung, daß eine Straße, besonders da, wo sie am Wasser hinläuft, mit 18 Fuß Breite, nicht gehörige Weite zu haben scheint; ich würde sie lieber 20 Fuß breit wünschen, glaube es aber dem Regierungsrathe überlassen zu können, nach Gutfinden hierin zu vorkehren und stelle daher meinen Antrag: „auf wenigstens 18 Fuß“ damit dann an den gehörigen Stellen für größere Weite gesorgt werden kann.

von Lerber, Altschultheiß. Ich möchte nicht, daß die Sache verschoben würde. Das Baudepartement hat sich zur Pflicht gerechnet, die am meisten vernachläßigten Gegenden zu begünstigen. Was die Breite betrifft, so bin ich dafür, eher breiter, als schmäler. Die andere Straße über Rüderswyl soll ebenfalls gemacht werden. Man ist dieß der Gegend schuldig; aber man muß an einem Orte anfangen. Daher stimme ich dem Antrage des Baudepartementes bei, mit dem Antrage des Hrn. Regierungsraths Schneider, besonders an Stellen, wo Gefahr ist.

Wyß, Regierungsrath. . . . Ich stimme mit Freuden zu dieser Straße, kann aber zum vorliegenden Projekte, die Straße über einen Damm in der Emme zu führen, nicht stimmen, aus Gründen, welche Hr. Watt erörtert hat, und will lieber erklären, man solle ein paar 1000 Franken nicht scheuen, und erst den Fels durchschneiden, dann erst, wenn dieß unmöglich wäre, einen Damm errichten. Ich habe unlängst den Damm in Eggiwyl gesehen. Wer die Natur dieser wild schäumenden Bergwasser und ihre Kraft kennt, weis was sie über die Wehrenen vermögen. Gerade aber an den Punkt hin, wo jetzt der Straßendamm durchgeführt werden soll, stürzt sich die Emme in geradem Laufe mit einer wilden Gewalt, die nicht leicht zu brechen ist. Wird dagegen der Felsen eingeschnitten, so ist ein Wall da, dem das Wasser nicht wohl etwas anhaben kann.

Tscharner, Regierungsrath. Ich unterstütze den gefallenen Antrag noch um anderer Gründe willen. Die Steine, die man zum Damme braucht, werden nämlich von dem Felsen gebrochen werden müssen. Darum wäre ich dafür, den Grundsatz aufzustellen, die Straße zu erkennen, dem Regierungsrathe dagegen die Autorisation zu geben, nach gehöriger Untersuchung zu Werke zu gehen.

Obrecht, von Wiedlisbach. Ich stimme mit Freuden zu Allem, was dem Lande frommt. Aber, als unsere Straße gebaut wurde, haben wir sie aus unserem Sacke bezahlen müssen. Ist nun die Straße so nützlich, so nothwendig, wie ich gerne glauben will, so sollen doch die Leute auch ein Bedeutendes beitragen, wie die am Thunersee und am Bielersee. — —

Wüthrich. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Leute in jener Gegend des Ober-Aargaus in einer glücklichern Lage sind als wir im Emmenthal. Uebrigens sind, wie gezeigt worden, bedeutende Anerbietungen von Seite der Leute gemacht worden. Was dann die Schwellen ansieht, so ist zu bemerken, daß die Emme so wild, daß sie oft tief einfrißt und oft 20 Fuß einhöhlt, so daß Schwellen wenig hülfen, wenn sie nicht sehr tief und sehr hoch gemacht würden. Die Fluh ist übrigens so schwer zu durchschneiden nicht, als man wohl auf den ersten Anschein denken möchte, da die Fluh nicht Eine Masse, sondern verschiedene Abtheilungen bildet, die durch Zwischenräume geschieden sind und somit nicht so viel zu schaffen geben. Was die Straße auf der linken Seite betrifft, so bedarf sie ebenfalls der Korrektion und ist als Verbindungsstraße zwischen Thun und Burgdorf wichtig. Ich stimme zum Antrage, dem Regierungsrathe zu überlassen.

Schnell, Joh. Alles, was bisher über diese Straße ist gesagt worden, ist mir aus dem Herzen geredet. Als Bewohner von Burgdorf, einem Orte im Emmenthale, muß ich auch ein paar Worte dazu sagen. Diese Angelegenheit liegt mir sehr am Herzen. Jedermann weis, daß das Bedürfniß groß, daß aber auch der Schwierigkeiten mehrere sind, mit denen das Unternehmen zu kämpfen hat.

Das Emmenthal ist eine der volkreichsten und angebautesten Gegenden; an den steilsten Abhängen und bis auf die obersten Höhen seiner Berge zwingt die fleißige Hand des Emmenthalers den Boden. Ueberall nährt die Landschaft einen biederen, kräftigen und thätigen Menschenschlag; ungeachtet der Schwierigkeiten treibt das Volk Gewerb und Handel. Die niedern Gegenden sind in blühenderm Zustand, und gewiß werden diese Gegenden ebenso in blühenden Zustand gelangen, sobald jene Schwierigkeiten und Hemmungen besiegt, sobald einmal durch die Bemühungen des Regierungsrathes dem Emmenthale die Wohlthaten einer bis jetzt unerschwinglichen Arbeit, gewährt sind.

Das Emmenthal hat, wie bekannt, zwei Theile, durch den Fluß in seiner ganzen Länge geschieden. Jedermann sind die Verwüstungen und Ueberschwemmungen dieses Flusses bekannt; wie furchtbar aber auch der Fluß, er ist doch allen Emmenthalern lieb; er ist's, der dem ganzen Thale Anmuth und Reiz, dem leichten sandigen Boden der Ebne durch sein Wasser Fruchtbarkeit, und den Matten den schönen Graswuchs schafft. Darum verdamme ich die Emme nicht, ihr Anblick thut Aug und Herz wohl, und ungern scheide ich allemal davon. Wird sie unserem Fleiße durch den wilden Ausbruch ihrer Kraft feindlich, so müssen wir ihr zeigen, daß unsere Geisteskraft, unsere Intelligenz über sie Meister ist. —

Wenn aber auch die Verbindung dieser beiden Theile da ist, so ist doch noch nicht alles, was das Interesse dieses Landes zu fordern hat. Die eigentliche Kommunikationslinie ist noch nicht hergestellt. Der wichtige Theil bleibt zur Ausführung vorbehalten. Vor der Hand sollen nun beide Theile mit einander in Verbindung gesetzt werden. Darüber kann kein Zweifel walten. Bis dahin war sie nur über den Ramisberg möglich. Daß es durch Durchschneiden des Felsens möglich ist, davon überzeugen mich die Beispiele von Burgdorf und Kirchberg. Sie sind ganz geeignet die Bedenklichkeiten zu heben. Dort, wo der Fels steht, ist vielleicht bruchiger Boden, gerade aber die Untersuchung würde auf einen Kern führen durch die Durchschneidung. Statt dem Damme, wie vorgeschlagen wird, das Wort zu reden, weit entfernt hievon muß ich wünschen, daß jene Durchschneidung des Felsens die Bahn bezeichne. Besser durch die Kosten sich nicht erschrecken lassen. Ich muß daher auch von meiner Seite dem Baudepartemente die Sache ans Herz legen. Wir können hier nicht als Bauverständige reden, in der Hand des Regierungsrathes wird es liegen, das Nöthige zu verfügen.

Daß diese Verbindungsstraße eine Nothsache ist, darüber habe ich noch keinen Zweifel gehört. Aber hiebei ist wohl zu beachten, und ich glaube hier darauf aufmerksam zu machen, wenn man etwa glauben sollte, es sei dem Emmenthal alles

damit gegeben, was ihm gehöre und was es bedürfe, — wohl zu beachten, daß dieß nur ein Anfang ist, dessen weitere Folgen sich später entwickeln müssen und sollen. Ich halte es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß auf alle spätern Folgen Rücksicht genommen werde, welche sich aus diesem Anfange für die Verbindung zwischen Solothurn, Burgdorf und Thun ebensowohl, als für die Verbindung zwischen Langnau Sumiswald und Langenthal daran knüpfen müssen.

Es könnte wohl ein Straßenzug auf dem linken Ufer eben gelegt werden müssen. Ich hasse alle politischen Kniffe, ich will daß man wisse, was Bedürfniß sei im ganzen Umfange. Man soll gewähren, was dringendstes Bedürfniß, mit gleichem Rechte, jeder Gegend! —

Jetzt der Anfang gemacht, dann fortgefahren, das zu gewähren, was ein tüchtiges, kräftiges, gewerbthätiges und dessen bedürftiges Volk, wie kein anderes im ganzen Kantone mit größerm Anspruche verdient. Ich danke dem Baudepartement und danke dem Regierungsrath für seine Bemühungen, von Herzen.

Tscharner, Schultheiß. Ich will die kostbare Zeit nicht rauben. Allen den gefallenen Ansichten kann das Baudepartement ebenfalls beistimmen, da sie im Grunde nichts anders als seine Meinung, das Beste zu gewähren, wo das größte Bedürfniß ist, ausdrücken.

Sonach wurde beschlossen:

1) Es soll dem vom Regierungsrathe vorgelegten Plane und Devis gemäß, eine neue Straße unten an der Wannenfluh hindurch, in einer Länge von 2200 Fuß angelegt werden.
2) Dieselbe soll „wenigstens 18 Fuß“ breit sein, und überall, wo es möglich ist, in den Berg eingeschnitten werden.
3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, außer den von Gemeinden und Partikularen angebotenen Beiträgen nicht nur die von ihm verlangte Summe von 10000 Franken, sondern wegen Vermehrung der Kosten durch das Einschneiden in den Felsen, statt der vorgeschlagenen Anlage durch das Flußbette der Emme, eine noch größere Summe auf diesen Straßenbau aus dem durch das Büdjet des Jahres 1834 für außerordentliche Bauten angewiesenen Kredit zu verwenden.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes mit der Modifikation in Betreff des Einschneidens in den Felsen einstimmig.
Für obige Bestimmung „der Straßenbreite von wenigstens 18 Fuß“ . . . . . einstimmig.

Vortrag des Baudepartements begleitet von Plänen und Kostenberechnungen über Anlegung einer Straße von Zweisimmen nach Saanen. Die Kosten sind für die 26225 Fuß lange Strecke, von der Brücke zu Zweisimmen bis auf die Saanenmöser mit einer Fahrbahn von 16 Fuß Breite, angeschlagen auf . . . . . Fr. 55000
und für die 21000 Fuß von den Saanenmösern zu dem Orte Saanen . . . . . „ 43820
Für unvorhergesehenes . . . . . „ 1180

Summa Fr. 100000

Das Departement machte den Antrag, daß zu den bereits durch das dießjährige Büdjet bewilligten 10000 Franken noch Franken 15000 angewiesen, und diese Summe von 25000 Frk. ohne Verzug auf die von Saanen aufwärts anzufangenden Arbeiten verwendet werden möchte. Der Regierungsrath hielt dagegen für angemessener sowohl zur Beschleunigung der Arbeiten, als um einer größern Anzahl von Einwohnern dortiger Gegend Verdienste zu verschaffen, daß die Arbeiten nicht nur auf der Seite von Saanen, sondern auch auf derjenigen von Zweisimmen angefangen werden, und macht daher den Antrag: es möchten im Ganzen 40000 Franken angewiesen, und davon die eine Hälfte im Amtsbezirk Obersimmenthal, die andere aber dagegen im Amtsbezirk Saanen verwendet werden.

Tscharner, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich hätte gewünscht, man hätte mit diesem Projekte warten können bis auf die künftige Wintersitzung. Allein die eingetretene Tröckne in den obern Gegenden hat den Regierungsrath, auf viele Vorstellungen hin, um dem aus dem Mißwachse drohenden Mangel zuvorzukommen, bewogen, sogleich in dieser Sitzung diejenigen Projekte vorzulegen, welche, in Abweichung mit denen des Baudepartementes, als welche auf die Wintersitzung bestimmt waren, auf erweitertem Vorschlage der Arbeiten von Zweisimmen nach Saanen die Abhülfe der Noth im Obersimmenthale und Saanenlande zugleich bezwecken. Der Regierungsrath schlägt zu dem Ende, wie für Saanen, so auch für Simmenthal 20000 Fr. vor, durch welche Summe von 40000 Franken öffentlicher Arbeit die Armuth auf kräftige Weise erleichtert werden soll. Diese Summe wird die Regierung nicht reuen, man hat sich hierüber bereits vorigen Winter ausgesprochen, gesetzt auch diese Summe, die nun verwendet wird, könne nicht in gleichem Jahre ausgeglichen werden. Hätte es die Zeit gestattet, so läge auch der Plan zur Tieferlegung des Brienzersees vor. Sollte der Große Rath zu diesen wohlthätigen Arbeiten die nöthigen Vorschüsse kreditiren, so kann die Zweckmäßigkeit und der Nutzen derselben gewiß nicht verkannt werden. Austrocknungen, Straßenbau gleichen sich in ihren Kosten wiederum aus, weil die Unternehmung für das ganze Land Frucht bringt, die Straßen gehören dem ganzen Lande, durch die Entsumpfung gewinnt vorzüglich die Gegend und das Eigenthum. Die Pflicht ist daher für diese, soviel beizutragen, als im Verhältnisse steht mit dem Gewinste aus der Trockenlegung und Verbesserung des Landes. Da aber dieß hier nicht der Fall ist, daß die Zuschüsse und Beiträge unter den gegenwärtigen Umständen von Seite der Betheiligten fließen werden, so wird sich die Regierung im Falle befinden, vielleicht Vorschüsse zu machen, und daher auf die Staatskasse angewiesen zu werden. Man wünscht aber beide Theile gleichmäßig zu behandeln.

Romang. Ich sage dem Baudepartement und Regierungsrathe meinen herzlichen Dank. Wer die Straße von Saanen kennt, dem braucht man wohl nicht zu sagen, wie nöthig diese Verbesserung ist. Jetzt aber, da bereits das dritte Fehljahr eintritt, ist die Noth und der Mangel so groß, daß man sich anderer ähnlicher Zeit nicht erinnert, und so auch in andern Gegenden z. B. im Amt Schwarzenburg. Beschäftigung und Verdienst vermögen hier allein zu helfen, so viel es geschehen kann. Ich muß daher dem Regierungsrathe um so mehr den Dank aussprechen, als er für beide Thäler von Saanen und Obersimmenthal, die beide in gleicher Noth sind, gleichviel zur Verwendung bestimmt hat. Die Direktion der Straße betreffend, ob schatten- oder sonnenhalb? wünschte ich man möchte dem Regierungsrath freie Hände lassen, zu verfügen, was zweckmäßig erachtet wird, und ihm Vollmacht zu ertheilen.

Watt. Ueber die Pläne kann ich kein Urtheil abgeben. Dieß ist ohne Kenntniß der Gegend unmöglich. Aber etwas ist mir dabei auffallend, daß darauf an einigen Stellen ein Gefäll von 7—8 Fuß % angenommen worden. Man muß aber nie mehr als 5 % Gefäll annehmen; wo man über dieß hinausgeht, muß gespannt werden. Ich wünsche deßhalb, daß der Plan dahin geändert werde. Den Futtermangel betreffend, erlaube ich mir hier nur die Bemerkung, daß die Regierung auf Wässerungskanäle ein Hauptaugenmerk richten sollte. Man könnte diese sehr leicht den Bergen nach anlegen; man weiß aber, wie schwer dieß durch die Besitzungen der Privaten hindurch zu führen ist, wo die Widerspenstigkeit und Unverständigkeit der Einzelnen oft alle Unternehmung vereitelt. Da sollte gerade die Regierung, wie beim Straßenwesen, gesetzgeberisch einschreiten. In Wallis und Bündten finden sich solche Kanäle zur Wässerung. Ich werde aber über diesen Gegenstand später einen Anzug machen, da hier nicht der Augenblick ist, des Weitern darüber einzutreten.

Zahler. Vor Allem aus drücke ich dem Regierungsrath meinen Dank aus. Wenn bis jetzt es scheinen mag, als zeige sich wenig Theilnahme in dem Bezirke Obersimmenthal, so erklärt sich dieses aus unangenehmen frühern Erfahrungen im Straßenwesen unseres Landes. Wir leiden noch jetzt unter einer großen Schuld wegen dem Neubau einer Straße und unter der Unterhaltung. Das ist denn auch der Grund, warum man sich von unserer Seite nicht hat entschließen können, Anerbietungen zu machen, wie sie von Seite der Landschaft Saanen mit 7000

Tagwerken gemacht worden sind. Allein 200,000 Fr. Kosten und die Ungewißheit der Leitung der Straße haben den Anstand um jener Gründe willen erzeugen müssen. Ich möchte, daß dem Regierungsrathe zur Beseitigung des Anstandes und zur Untersuchung Auftrag und Vollmacht ertheilt werde; unter dieser Voraussetzung stimme ich dankbar dazu.

Joneli. Auch ich schließe mich der Dankbezeugung des Präopinanten an für die Vorsorge, welche mit Ausführung dieses Unternehmens für unsere Gegenden getroffen wird. Die gegenwärtigen Aussichten für dieselben sind so traurig als man sie denken kann und kömmt nicht bald Regen, so möchte ich fürchten, selbst diese Arbeiten werden nicht ganz aushelfen können. Was die Straße selbst betrifft, sollte man hier nicht entscheiden, sondern dem Regierungsrathe zu untersuchen geben, ob nicht von der angegebenen Richtung abgewichen werden sollte, und dieselbe zu bestimmen.

Mai, Staatsschreiber. Im Antrage des Baudepartements ist vorerst eine Straße über die Mööser vorgeschlagen; allein man hat Anstand gefunden, weiter zu gehen, weil man über die Direktion nicht im Reinen ist. Das mit großen Kosten erbaute neue Wirthshaus scheint Berücksichtigung zu verdienen.... Da nun der Antrag des Regierungsraths vorliegt, der dahin geht, den Straßenzug von Zweisimmen aus ebenfalls anzufangen, so ist die Untersuchung zu diesem Zweck dem Regierungsrathe aufzutragen durchaus nothwendig. Wenn ich unter den beiden Gesichtspunkten, sowohl der Straße als des Armenwesens, dem Antrage des Regierungsraths beipflichte, so möchte ich heute darauf antragen, ausdrücklich zu bestimmen, daß der Straßenzug von Zweisimmen bis auf die Saanenmööser auf der Sonnenseite hinaufgeführt werden solle.

von Grüningen. Die Kosten der bisherigen Straßenfuhren waren schwierig und groß, die Erleichterung wird daher für unsere Gegend bedeutend und vortheilhaft sein, weil sie ungleich mehr den Verkehr beleben muß, und auch für den übrigen Kanton, da Posten und Frachtfuhren nur gewinnen können. Ueber den Straßenzug kann ich die vorgefallene Meinung nicht theilen; eine Untersuchung durch Herrn Watt könnte darüber die nöthige Auskunft gewähren.

Es wurde demnach beschlossen:

1) Es soll eine neue Straße von Zweisimmen nach Saanen mit einer sechszehn Fuß breiten Fahrbahn angelegt werden.
2) Der von dem Regierungsrathe vorgelegte Plan zu derselben wird gutgeheißen unter dem Vorbehalte, daß wo möglich nirgends eine größere Fällung als fünf Fuß auf hundert statt finden solle, und sowohl um dieses zu bewirken, als wegen allfällig anderer Gründe, der Regierungsrath befugt sein, die Richtung der Straße und ihre Anlage nach Gutfinden zu bestimmen.
3) Außer den bereits im dießjährigen Büdjet für 1834 für diese Straße angesetzten 10,000 Fr. werden noch 30,000 Fr. auf den für Straßenbauten ausgesetzten außerordentlichen Kredit angewiesen.
4) Die Arbeiten sollen ohne Verzug und zwar sowohl von Zweisimmen als von Saanen aus angefangen und auf jeden dieser Theile 20,000 Franken verwendet werden.
5) Dieser Beschluß soll dem Regierungsrathe zur Vollziehung übersendet werden.

Abstimmung:

1. Für den Antrag des Regierungsraths . . . einstimmig.
2. Vollmacht dem Regierungsrathe für die Straßendirektion zu geben . . . . . 52 St.
   Zu beschließen, daß die Straße sonnseite geführt werden müsse . . . . . 31 St.

Vortrag des Baudepartements, vom Regierungsrathe empfohlen, in Betreff einer unterm 4. Juni durch Vertrag mit dem Burger- und Einw. Gem.-Rathe v. Bern abgeschlossenen Uebereinkunft zum Austausche verschiedener Plätze und Gassen zwischen dem Christoffelthurm und dem neuen Zuchthause zur Ratifikation vorgelegt. Dieselbe wurde mit der vom Departemente angetragenen Weisung und Vollmacht zu Berücksichtigung der darin enthaltenen Modifikationen an den Regierungsrath —

durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Justizdepartements, erstattet unter Zustimmung des Regierungsrathes. Bericht über eine am 30. Merz dem Regierungsrathe zur Untersuchung zugewiesene Vorstellung des Jakob Flückiger von Rohrbach, Mühleknecht zu Urtenen. Er zeigt, wie ohne sein Verschulden vor Erreichung der Mehrjährigkeit durch seinen Vogt mit Autorisation der Vormundschaftsbehörde ein Geldstag über sein Vermögen angerufen worden sei, in Folge dessen er in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt und für Schulden des väterlichen Nachlasses tenent sich befinde. Weil eine solche unverdiente, nachtheilige Lage wegen Unvollständigkeit unserer Gesetzgebung eingetreten sei, sagt ferner der Exponent, so begehre er Rehabilitation in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Aufhebung der Verbindlichkeit, das im Geldstag sich ergebene Deficit zu bezahlen.

Im Vortrage wurde dargethan, daß der Flückiger zwar allerdings zu bedauren sei, der Große Rath aber seinem Begehren nicht wohl entsprechen könne, demnach abgewiesen werden müsse.

Die Abstimmung auf Abweisung . . . einstimmig.

Wahl eines Mitgliedes des Justizdepartements an die Stelle des entlassenen Herrn Oberschaffners Simon.

In die Wahl kommen Herr Weber, Johann, Sohn, Cand. Juris, und Herr Gerwer, älter, Fürsprech.

Erwählt wurde durch Stimmenmehrheit Herr Weber.

Herr Landammann zeigt ferner als eingegangen an eine Dankadresse des Waadtländischen Kantonalschutzvereines an den Großen Rath der Republik Bern und läßt ferner verlesen: einen Anzug des Herrn Großrath Anton Tillier des Inhalts, es möchte von Seite des Regierungsrathes dem Großen Rathe Auskunft ertheilt werden über die vorörtliche Gesandtschaft an Seine Sardinische Majestät zu Chambery.

Tillier. Ich muß meine Verwunderung an den Tag legen, daß man über diese Angelegenheit, die doch von Wichtigkeit ist, noch keine Auskunft hat erhalten können, und habe mich daher für verpflichtet gehalten, solche hiemit zu begehren, da es gewiß nicht in der Absicht liegen kann, die Sache mit Stillschweigen zu übergehen.

Tscharner, Schultheiß. Vielleicht kann ich hier auf der Stelle befriedigen. Der Regierungsrath weiß nämlich hierüber gerade so viel als Jemand im Publikum. Der Vorort hat ihm bis zur Stunde noch nichts mitgetheilt, was zur Vermuthung führen könnte, daß er absichtlich jene Verschwiegenheit beobachtet. Ich habe daher weder amtliche, noch sonstige Eröffnung darüber zu machen.

Tillier. Ich finde mich wohl auf den ersten im Schreiben angezogenen Punkt befriedigt, aber bei dem zweiten muß ich dagegen verbleiben.

Der Antrag zur Behandlung auf später genehmigt.

Herr Landammann beschließt die Sitzung mit Anzeige der auf die folgende Sitzung zu behandelnden Gegenstände.

Nro. 40.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 28. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

Siebente Sitzung.

Montag den 23. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll der Sitzung vom 21. wurde nach einer Redaktionsberichtigung gutgeheißen.

Folgende Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung gesendet:

1) Der Barbara Geiser, geborne Herzig, von Langenthal, welche sich über die Waisenbehörde und das gegen die Exponentin stattgefundene gerichtliche Verfahren beschwert.
2) Mehrerer Müllermeister und anderer gewerbtreibenden Partikularen aus der Umgegend von Thun, das Begehren enthaltend: daß das Gesetz über betriegerische Geldstage vervollständigt werde, und daß noch andere Verfügungen rücksichtlich von Handel und Gewerbe getroffen werden möchten.

Es wurde eine Zuschrift der Section vaudoise, der Association de sureté fédérale verlesen, welcher mehrere andere ähnliche Zuschriften von Gesellschaften und Partikularen aus dem Kanton Waadt beigefügt waren. Sie enthalten alle eine Belobung des Großen Rathes wegen seines Benehmens rücksichtlich der Noten der fremden Gesandten und den Ausdruck von Hochachtung und Ergebenheit.

Die nächsten Verwandten des Johann und der Maria Schüpbach, von Höchstetten, deren Vater sich im Jahr 1826 zu Schaffhausen auf eine gesetzwidrige Weise mit der Wittwe seines verstorbenen Bruders, Anna, geborne Strahm, verheirathet hat, wendeten sich nach erfolgtem Tod der beiden Eltern an den Großen Rath mit der Bitte: daß die Ehe ihrer verstorbenen Eltern anerkennt und den Kindern der eheliche und erbfähige Stand zugesprochen werden möchte.

Die Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements machte in ihrem Vortrag über diese Bittschrift den Antrag, den Bittstellern nach Analogie des Gesetzes vom 30. Juni 1832 dahin zu entsprechen, daß das dieser Ehe entgegenstehende gesetzliche Hinderniß durch Ertheilung der Dispensation gehoben werde, da dann die Anerkennung der Kinder Schüpbach keine Schwierigkeit finden könne.

Der Regierungsrath hingegen fand in Abweichung vom Departement: es bleibe rücksichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte nichts zu gewähren, weil die unehelichen Kinder den ehelichen in Bezug auf dieselben bereits gleichgestellt seien; Erbansprüche aber, wie sie von den Petenten verlangt werden, können nicht in einzelnen Fällen im Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften ertheilt werden; der Große Rath könnte höchstens das Hinderniß der Anerkennung der Ehe heben, damit dann das Gericht sie anerkennen könne.

Dieser letztern Ansicht pflichtete die Versammlung bei, und die Bittsteller wurden abgewiesen.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

Ueber eine am 25. Februar dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung der Anna Barbara Rüfenacht, von Walkringen, wurde durch einen mit der Zustimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements Bericht erstattet. Die Exponentin beschwerte sich über die am 15. Januar 1834 vom Obergericht geschehene Abweisung ihres Begehrens, daß ihr das Recht der Armen ertheilt werde, um den Karl Ludwig Aeberli, von Vic, im Kanton Waadt, in einer Vaterschaftklage belangen zu können.

Sowohl die Justizsektion als der Regierungsrath fand aber, daß diese Abweisung auf Satz. 187 und Satz. 56 des Civilprozesses gegründet sei, da gegen den niemals verhörten und seines Aufenthalts unbekannten Aeberli keine Ediktalladung erlassen worden, und übrigens vermöge Art. 91 der Verfassung keine Weiterziehung der Verfügung des Obergerichts vor den Großen Rath stattfinden könne. — Dem Antrag gemäß wurde beschlossen, die Anna Barbara Rüfenacht in ihrem Begehren abzuweisen.

Abstimmung: . . . . . einstimmig.

In Folge eines der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements gegebenen Auftrags zu untersuchen, ob es mit dem Amte eines Centralpolizeidirektors verträglich wäre, daß derselbe Advokaturgeschäfte treibe? erstattete sie einen mit der Zustimmung des Regierungsraths begleiteten Bericht über eine zu gebende Vervollständigung der im Dekret vom 2. Dezember 1831 angezeigten Fälle, in denen ein Advokat seinen Beruf nicht ausüben darf, und machte den Antrag, die gleiche Vorschrift auf die Stellen des Staatsanwalts und seines Adjunkten, des Centralpolizeidirektors, des Untersuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und seines Buchhalters auszudehnen.

Eine gefallene Meinung wollte, daß vorerst noch der Herr Centralpolizeidirektor darüber vernommen werde. Man fand aber, es sei dieß nicht der Fall, und der daherige Dekretesentwurf wurde mit Beifügung des Adjunkten des Centralpolizeidirektors angenommen.

Abstimmung:

Für den Antrag mit dem erwähnten Zusatz . . .	62 St.
„ gefallene Meinungen	33 „

Durch eine am 10. März dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandte Vorstellung hatten mehrere Gerber aus dem Amtsbezirk Pruntrut begehrt, daß die starke Ausfuhr roher Häute nach Frankreich erschwert und mit einer Auflage von Fr. 6 vom Centner belegt werden möchte. Nun zeigte das Departement des Innern in einem vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesenen Vortrag, daß dieses unserm Kanton zum Nachtheil gereichen und den angenommenen Grundsätzen über Handel und Industrie zuwiderlaufen würde.

Eine eröffnete Meinung wollte noch weitere Untersuchung anstellen, aber es wurde dem Antrag gemäß beschlossen, dem Begehren der Petenten nicht Folge zu geben.

Abstimmung:

1)	Einzutreten	68 St.
	Aufzuschieben	Minderheit.
2)	Für den Antrag	einstimmig.

Ludwig Faßler, von Asp, im Kanton Aargau, hatte vom Jahr 1799 bis 1820 als Trüllmeister, Polizeidiener und Landjäger gedient, war dann von 1820 bis 1831 Gefangenwärter in Bern, und wurde theils wegen vorgerücktem Alter, theils wegen Nachläßigkeiten in seinem Dienste entlassen, mit einer jährlichen Steuer von Fr. 50, die später in eine Pension verwandelt ward. Nun begehrte er durch eine an den Großen Rath gerichtete, dem Regierungsrath am 3. März zur Untersuchung gesandte Bittschrift eine Erhöhung der Pension. Es wurde aber in einem vom Regierungsrath an den Großen Rath gewiesenen Vortrag des Departements des Innern gezeigt, daß Faßler unter den eingetretenen Verhältnissen hinlänglich entschädigt worden sei, und demzufolge ward beschlossen, ihn in seinem Begehren abzuweisen.

Abstimmung:

Für den Antrag	Mehrheit.
„ gefallene Meinungen zu Gunsten des Petenten	10 St.

Auf eine Vorstellung der Gemeinden Arch und Rütte und der Ortschaften Scheunenberg und Janzenhaus, im Amtsbezirk Büren, wodurch sie die Aufhebung verschiedener Gefälle begehrten, hatte der Regierungsrath unterm 9. August 1833 beschlossen, denselben den Futterhaber, weil er möglicher Weise gerichtsherrlichen Ursprungs sei, nachzulassen, das Pflugkorn, Pfluggeld und die Landgarbe aber nach Mitgabe des §. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1804 ferner einzufordern, jedoch unter Anerbieten einer Erleichterung des Loskaufs. Hierauf wandten sich die genannten Gemeinden und Ortschaften an den Großen Rath, um von ihm den Nachlaß auch der übrigen erwähnten Gefälle zu begehren, und nun wurde heute der Bericht des Finanzdepartements vorgelegt, mit dem Antrag, dem auch der Regierungsrath beipflichtete, daß es bei dem Beschluß vom 9. August 1833 sein Bewenden haben möchte.

In der Umfrage wurde Verschiedenes über den Ursprung und die Natur jener Gefälle angebracht, und einerseits der Antrag unterstützt, andrerseits aber die Meinung eröffnet, den Petenten zu entsprechen, oder doch den Gegenstand an den Regierungsrath zu nochmaliger Untersuchung zurückzusenden. Endlich wurde letzteres beschlossen.

Abstimmung:

1)	Für den Antrag des Regierungsraths	42 St.
	„ gefallene Meinungen	48 „
2)	Den Petenten zu entsprechen	4 „
	Noch zu untersuchen	Mehrheit.

In Folge des am 20. Juni dem Regierungsrath ertheilten Auftrags gab er seinen Bericht über das Entlassungsbegehren seines Vicepräsidenten, Herrn Schnell, welches aus den angeführten Gründen empfohlen ward.

Es wurde beschlossen: dem Herrn Schnell die Entlassung von der Stelle eines Vicepräsidenten des Regierungsrathes in allen Ehren und unter Verdankung der in dieser Stelle geleisteten Dienste zu ertheilen.

Hierauf wurde zur Wahl eines neuen Vicepräsidenten des Regierungsraths geschritten, und erwählt:

Herr Karl von Tavel, Mitglied des Regierungsraths.

Ein mit der Zustimmung des Regierungsraths begleiteter Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements empfahl den Herrn Jean-Louis François Paulet, von Lünel in Frankreich, Pfarrer zu Courtelary, zu Ertheilung der Naturalisation.

In der eröffneten Umfrage wurde bemerkt, daß einerseits die Gemeinde Mont-Tramelan, um deren Bürgerrecht Hr. Paulet nachgesucht hat, kein Gemeingut besitze, und aus wenig vermöglichen Bürgern bestehe, andrerseits dann die Zusicherung des Bürgerrechts nur vom Gemeindrath und nicht von der Gemeindversammlung gegeben worden sei. Wegen diesen den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufenden Umständen ward angetragen, den Herrn Paulet anzuweisen, sich ein anderes Bürgerrecht zu verschaffen. Es wurde aber entgegnet, Herr Paulet werde der Gemeinde eine für sie sehr vortheilhafte Ankaufsumme von Fr. 1600 bezahlen, welche zur Hälfte in das Armengut und zur Hälfte in das Schulgut fließen solle, und seine Vermögensumstände lassen nicht besorgen, daß er oder die Seinigen der Gemeinde oder dem Staat zur Last falle. Die Art der Ausstellung der Bürgerrechtszusicherung dann rühre von der besondern Organisation dieser Gemeinde her, und das im Namen der Vorgesetzten und Mitgliedern der Gemeinde ausgestellte Zeugniß sei von Seite der letztern gegeben.

Hierauf wurde beschlossen, einzutreten, und die Naturalisation ertheilt.

Abstimmung:

1)	Einzutreten	Mehrheit.
	Aufzuschieben	24 St.
2)	Durch Ballotirung: Willfahr	63 „
	Abschlag	27 „

Auf Vorträge der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und die beigefügte Empfehlung des Regierungsraths wurden folgende Dispensationen von gesetzlichen Ehehindernissen ertheilt:

1) Dem Christian Aebischer, Christians Sohn, im Feld, Gemeinde Guggisberg, wurde erlaubt die Barbara, geborne Schweizer, Wittwe seines am 18. November 1832 verstorbenen Bruders, Johann Aebischer, zu heirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr	83 St.
Abschlag	4 „

2) Dem Hrn. Johann Friedrich Jersing, Burger von Biel und Nidau, Handelsmann in Basel, wurde erlaubt sich mit Jgfr. Caroline Zäslin, von Basel, Nichte seiner am 29. April 1833 verstorbenen Gattin Salome, geborne Streckeisen, zu verheirathen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Willfahr	83 St.
Abschlag	6 „

Achte Sitzung.

Dienstag den 24. Brachmonat.

Präsident: Herr Landammann Meßmer.

Das Protokoll vom 23. wird verlesen und nach einer von Herrn Oberst Weber angebrachten Berichtigung, genehmigt.

Beeidigung des in der frühern Sitzung zum Mitgliede des Justizdepartements ernannten Herrn Joh. Webers, von Utzenstorf, Cand. juris.

Vortrag des Baudepartements über die Tieferlegung des Brienzersees, mit begleitender Empfehlung des Regierungsrathes.

Nach diesem Vortrage sind die Vorarbeiten soweit gediehen, daß die Tieferlegung ungesäumt beginnen kann.

Es liegen aber zwei verschiedene Pläne vor. Der eine, einfachere Plan bezweckt blos Tieferlegung des Brienzersees, um 6 Schuh, und Korrektion des Aarufers; nach dem andern würde dagegen die Arbeit so ausgeführt, daß ein eigner Kanal zur ungehinderten Schiffahrtverbindung beider Seen, vermittelst zweier Schleußen, gebaut würde. Dieser Vortrag trägt dann auf Vollmacht an, damit der Regierungsrath das Unternehmen ausführen lasse, und nach freier Wahl den zweckmäßigsten Plan durchführen möge. Die Arbeiten sollten sofort angefangen werden,

aus dem nämlichen Grunde, wie im Obersimmenthal und Saanenlande, auch hier sei die drohende Noth des Mißwachses wegen langer Tröckne groß, nach Schilderung eingegangener Vorstellungen und Bittschriften. Dieser Gegend zweckmäßig zu helfen, kann aber nicht wohl ein besseres Mittel sein, als öffentliche Unternehmungen, die ihrem Wunsche entspricht, Arbeit zu erhalten (in der Bittschrift aus dem Oberlande um Abhülfe der Noth wegen Mißwachs, durch Arbeit bei öffentlichen Unternehmungen).

Tscharner, Schultheiß. Nach demjenigen, was die Versammlung bei Anlaß der Straße nach Saanen über die Mööser beschlossen hat, ist die Wünschenswürdigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags bereits anerkannt. Zu dem Ende wurde von dem Baudepartement der Voranschlag der Kosten vorgelegt, wozu nun der Regierungsrath Ermächtigung und Anweisung auf die Staatskasse verlangen muß. Unter diesen Vorschüssen sind auch die Vorschüsse, die gemacht werden müssen, um die Arbeit ungesäumt einzuleiten. Dieß ist zwar eine sehr bedeutende Unternehmung; allein der Regierungsrath glaubt sie um so nachdrücklicher unterstützen und empfehlen zu müssen, als sie unabwendbares Bedürfniß für die Gegend und unter diesen Umständen doppelte Wohlthat ist.

Romang. Nach der Bereitwilligkeit, welche sich bereits in dem Beschlusse für die Saanenmoosstraße gezeigt hat, braucht dieser Vorschlag kaum mehr empfohlen zu werden. Hier ist wirkliches Bedürfniß und wahre Noth wie in den andern Gegenden. Die Art und Weise der Unterstützung ist aber um so zweckmäßiger, als sie nicht in Geld gewährt wird, ein Grundsatz, der gewiß allein zu empfehlen ist.

Watt. Diese Unternehmung ist eine der wichtigsten und von noch weit größern Folgen, als man wohl meinen möchte. Nur nicht das Halbe! Ich höre, man will Schleußen, und sonach damit das Niveau des Brienzersees höher erhalten, ich dringe dagegen darauf, daß man die Arbeit so umfassend mache als möglich, und daß man sie vollständig mache.

Simon, Altlandammann. Ueber die Wichtigkeit dieser Unternehmung bin ich miteinverstanden. Allein über die Ausführung scheint mir Folgendes zu bemerken zu sein. Der Brienzersee liegt nämlich nicht weniger als 24 Fuß über dem Niveau des Thunersees. Ich finde daher die vorgeschlagenen 6 Fuß zur Tieferlegung nicht hinreichend. Man könnte bis auf 18 Fuß tieferlegen, da die Aare auf der kurzen Wegstrecke, die sie vom Brienzersee nach dem Thunersee zu durchlaufen hat, kein mehreres Gefäll als 6 Fuß bedarf, wofern nämlich das Aarebette seine gerade Richtung durch die Korrektion erhält. Will man aber etwas rechtes machen, so kostet es mehr Geld. Die Ingenieurs nun haben aus Furcht vor Abschlag nur jene Pläne angegeben, die auf weniger kostbillige, aber auch nur halbe Arbeit berechnet sind. In wie fern freilich die vollständige Ausführung des Planes zur Tieferlegung, auf Schwierigkeiten stoßen kann, kann man jetzt noch nicht wissen, und kann erst die Untersuchung des Grund und Bodens lehren. Findet sich aber diese möglich, wie ich glaube, so hoffe ich, der Regierungsrath werde nicht bloß die Arbeit, sondern den Sinn und das Resultat derselben wollen, und trage daher darauf an, dem Regierungsrath Vollmacht zur nöthigen Untersuchung und vollständigen, umfassenden Ausführung des Planes zu ertheilen.

May, Staatsschreiber. Bei der Aarkorrektion ist man darauf ausgegangen, die Aare allmälig tiefer zu legen, und dadurch die obern Gegenden ebenfalls zu berücksichtigen. Untersuchung über den Wasserstand ist hier durchaus nöthig. Ich muß deßhalb an das erinnern, was sich als Folge der Kanderleitung in den Thunersee erzeigt hat. Es hätte nothwendig für größern Abfluß gesorgt werden sollen. Die Vernachläßigung desselben hat der Umgegend des untern Thunersees durch die nunmehrigen häufigen Ueberschwemmungen, welche früher unbekannt waren, einen sehr großen Schaden zugefügt. Vor 15—20 Jahren mußten nun auch die Schleußen in Thun tiefer gelegt werden. Wird nun nicht darauf Rücksicht genommen bei Ausführung der vorliegenden Pläne, so müssen nothwendig wiederum große Ueberschwemmungen und Landversumpfungen stattfinden. Ich wünschte sehr, daß man hierauf Bedacht nähme.

von Lerber, Altschultheiß. Ich glaube hier ist nichts mehr anzubringen, die Sache ist deutlich und springt in die Augen. Je mehr Ablauf, desto mehr muß das Land gewinnen. Die so eben geäußerten Bedenken sind ungegründet. Die Aenderung im Wasserstande macht sich nicht auf einmal, sondern ganz allmälig, und das Bassin des Brienzersees wird noch eine Zeitlang so bleiben, wie es jetzt ist, und wie es jetzt abfließt, so wird es auch später abfließen. Die Frage ist nur die: „will man einmal dahinter und der Gegend mit diesem Unternehmen Arbeit verschaffen?“ Erst letzthin hat man der Noth im Saanenlande und dem Obersimmenthale Rechnung getragen. Dieselben Gründe haben den Regierungsrath zu diesem Antrage bewogen. Hier ist keine Gefahr, daß man von Seite des Regierungsrathes nicht etwas Rechtes machen werde, man kann daher nun seinem Antrage beistimmen, wie er lautet. Es ist zu wünschen, daß nur auch im Seelande das Resultat eben so sicher und das Unternehmen der Entsumpfung eben so leicht wäre, und daß auch dieser Gegend bald auf gleiche Weise geholfen werden könne.

Schläppi. Die Wohlthat einer solchen Arbeit kann man nicht verkennen, wenn man bedenkt, wie groß die Bevölkerung ist, welche in diesem Thale enge beieinander leben muß, und wie bedeutende Aussicht auf Gewinnung und Verbesserung des Landes sich darbietet, für Interlacken nicht weniger als für Oberhasli! Wohl bietet unser Thal dem Durchreisenden nur frohen und angenehmen Anblick, nur ein fruchtbares Gelände dar, er weis weder was uns die Lauinen und Erdbrüche schädigen, noch wie tief das fruchtbare Erdreich die Felsen deckt! Indem ich hiemit dem Regierungsrathe die Bemühungen für unsere Gegend verdanke, erlaube ich mir nur noch die Bemerkung über das Unternehmen eines Kanales, daß solches im Geiste und Interesse des Kantons wäre.

Seiler, Joh., Altregierungsstatthalter. Die Leute glauben, schon durch die Tieferlegung des Brienzersees werde die Gegend bedeutend gewinnen. Faßt man aber die Wichtigkeit eines schiffbaren Verbindungskanales zwischen dem Thuner- und Brienzersee, ins Auge, wodurch die Schiffahrt von Brienz bis Bern ungehemmt stattfinden kann, so muß der Vortheil einer solchen Unternehmung noch um ungemein viel erhöhet werden; ich möchte daher die Annahme des Antrages des Regierungsrathes in diesem Sinne empfehlen, und wünsche diesem zugleich Auftrag und Vollmacht zu ertheilen, daß Vorsorge über die Theilnahme der Gemeinden und Partikularen an diesem Werke getroffen werde, damit es dann nicht später gehen möge wie bei den Gemeinden und Partikularen, welche bei der untern Aarkorrektion betheiligt waren!

Straub, Gerichtspräsident. Ich kann die Besorgnisse, welche Herr Staatsschreiber May geäußert hatte, keineswegs theilen, und halte sie für ungegründet. Aus seinen Anführungen möchte ich gerade den entgegengesetzten Schluß ziehen. Ich stimme zu der Ansicht die Sache nicht halb zu machen, sondern ganz, d. h. die Aare schiffbar, und dafür dem Regierungsrathe die Vollmachten zur Ausführung zu geben. Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die längst erkannte, so lange Zeit gehinderte Korrektion der Gürbe ꝛc. ins Werk gesetzt werden möchte, damit auch diesen Gegenden, welche nicht weniger dieser Vortheile bedürfen, geholfen werde.

Stähli, Rathsschreiber. Ich will hier nicht das Materielle der Arbeit ins Auge fassen, sondern die Absicht, der durch Dürre und Mißwachs in Noth versetzten Bevölkerung zu Hülfe zu kommen. Es handelt sich hier um die Angelegenheit, einer Bevölkerung von 70000 Seelen Abhülfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke sind Arbeiten, sowohl im Saanenlande als im Obersimmenthale und im Oberlande erkennt worden. Ich hoffe sie werden von Succeß begleitet sein. Aber eben um dieses Unternehmens willen muß ich wünschen, daß auf das ganze Oberland Rücksicht genommen werde, überallher die Arbeiter zur Antheilnahme zugelassen werden, und bei ihrer Auswahl nicht einseitige Rücksicht auf Ortschaften und gewisse Bezirke vorwalten.

Huggler, Regierungsstatthalter. Ob das Unternehmen wohlthätig sei, darüber kann kein Zweifel walten, nur das, ob damit der Noth des Oberlandes überall abgeholfen werde. Die

Bittschrift geht nämlich dahin, durch solche öffentliche Unternehmungen Arbeit zu verschaffen, damit den traurigen Folgen des Mißwachses vorgebeugt werde. Ob aber das Amt Oberhasli, bei seiner Entfernung von dem Thal Interlacken, verdienstshalber großes Interesse haben könne, möchte man doch auch bedenken, so wie ob es zu diesem Zwecke nicht dienlich sei, zur Tieferlegung der Aare oberhalb des Brienzersees Arbeiten vorzunehmen. Ich möchte daher diesen Antrag dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Ermächtigung anheim stellen.

von Lerber, Altregierungsstatthalter. Die Regierung setzt sich mit diesem Unternehmen ein schönes Denkmal; ich schließe mich ganz an ihre Anträge an, mit dem einzigen Wunsche, daß die größern Pläne zur Ausführung angenommen werden, besonders in Beziehung auf die Begünstigung der Schifffahrt.

Eggemann, von Thun. Was Hr. Staatsschreiber May über die nachtheiligen Folgen durch den vermehrten Abfluß der Wassermasse vom Brienzersee her auf die untern Gegenden am Thunersee bemerkt hat, ist ganz richtig, und nach meinem Dafürhalten kann wohl derselbe Zweck der Tieferlegung eben so sicher erreicht werden, und zwar durch die bloße Wegnahme der Schleußen und Schwellen zu Unterseen.

Tscharner, Schultheiß. Der Regierungsrath wird sich angelegen sein lassen, der verdienstlosen Classe Arbeit zu verschaffen, und zwar eben sowohl über als unter dem Brienzersee. Ich bitte daher lediglich im Sinne und Geiste des Antrages vom Regierungsrath den Vortrag vom Baudepartemente zu unterstützen und dem Regierungsrath die nöthige Vollmacht für die Ausführung des zweckmäßigsten und umfassendsten Planes zu ertheilen.

Abstimmung:

Antrag des Regierungsraths, wie er vorgelegt wurde	Niemand.
Mit den Modifikationen des Herrn Simon, als in dessen Sinne gelegen	gr. Mehrh.

Vortrag des diplomatischen Departements, — begleitet von der empfehlenden Gutheißung des Regierungsrathes, in Betreff der Abberufung des Herrn Lehenscommissärs Wyß.

Es wird vom Herrn Landammann ein Schreiben des Herrn Lehenscommissärs Wyß angezeigt, das diesen Morgen eingetroffen sei. Dieses wird sonach verlesen, des Inhalts: Nicht er habe den Druck seiner Schrift Vertheidigung der Siebner-Commission des Stadtrathes angeordnet. Dieses sei von Seite der Mitglieder des gegenwärtigen Stadtrathes geschehen. Auf die Veröffentlichung durch den Druck beziehe sich das Vorwort. Weder für dieses noch für den Druck sei er, Herr Wyß, demzufolge verantwortlich, sondern nur für dasjenige, was er in seiner Pflicht als Anwald der Beklagten gethan habe, und hierin habe er nach Recht und Wahrheit die Vertheidigung geführt ꝛc.

Ueber den früherhin von Herrn Regierungsrath Schnell gemachten Anzug zur Abberufung des Herrn Lehenskommissärs Wyß, als Beamten der Regierung, spricht sich der Vortrag des diplomatischen Departements dahin aus: Das diplomatische Departement, so unbedingt als es der Freiheit der Presse huldigt, so sehr huldigt es hinwieder dem Grundsatze: im Interesse der Preßfreiheit, den Mißbräuchen derselben zu steuern. Dieser Grundsatz liegt in der Verfassung; daher unser Preßgesetz. Gegen dieses hat sich Herr Wyß verstoßen; dieß beweist die ganze Schrift „Vertheidigung ꝛc.“, einige Proben z. B. Seite 5, 6, 32, 33, 41, 42, 72, 173. Herr Wyß beschuldigt darin die Regierung der Eidesbrüchigkeit gegen die Verfassung, schlechter Absichten u. s. w., kurz alles dessen, was zur Tirannei führen, unserm Lande zum Verderben gereichen muß. Eine solche Handlungsweise bei einem Manne in reifem Alter, bei einem Beamten kann nicht gleichgültig angesehen werden. Sie ist nicht die erste Handlung der Art. Der Fall des Herrn Wyß ist Wiederholungsfall seines Benehmens. Sein Benehmen in der Forstcommission im Herbst 1832 zeugt davon. Dieses Betragen gegen seine Behörde ist nicht Sache eines Preßprozesses; es ist Sache seiner Stellung gegen die Behörde, die ihm die Stelle anvertraut hat. Die Sache kann daher nicht auf gerichtlichem Wege geführt werden; es kann kein Preßprozeß deßhalb anzurathen sein. Das diplomatische Departement muß daher einfach: in Betracht, daß Herr Wyß sich als Verfasser jener Schrift: Vertheidigung der Siebnercommission des Stadtraths von Bern, bekenne; in Betracht, daß er Verfasser der darin enthaltenen Ausfälle und ungerechten gröblichen Anschuldigung der Regierung sei; in Betracht, daß er im Widerstreit mit seiner Stellung als Beamter der Regierung stehe:

auf Abberufung antragen.

Tscharner, Schultheiß, Berichterstatter. Es ist bemühend, in dieser Versammlung eine Anklage zu machen gegen Jemand, der übrigens in seinem Amte seine Pflichten erfüllt und hinsichtlich seiner Thätigkeit und seiner Fähigkeit sich alle Zufriedenheit erworben hat. Indeß hat der Regierungsrath Pflichten auf sich, deren Erfüllung ihm nicht erlassen werden kann; er hat die Grundsätze festzuhalten und zu wahren, gegen welche eine Handlungsweise, wie die des Herrn Wyß feindselig auftritt. Der Reg. Rath kann nicht übergehen. . . . .

Dem diplomatischen Departemente waren die beiden Gründe, welche Herr Wyß in seinem Schreiben, das so eben vorgelesen wurde, zu seiner Entschuldigung vorbringt, nämlich daß nicht er den Druck veranstaltet und nicht er das Vorwort verfaßt habe, nicht bekannt. Allein wären diese beiden Umstände auch dem diplomatischen Departemente bekannt gewesen, sie vermöchten an dem Antrage nichts zu ändern. Herr Wyß hat nicht dagegen protestirt, daß er die Vertheidigung in diesem gegen die Regierung feindseligen Sinne geschrieben habe; daß die Ausfälle und Anklagen auf die Regierung von ihm herrühren.

Das Departement hat sich daher einfach die Frage gestellt: „Ist die Rechtsvertheidigung vereinbar mit der Pflicht eines Beamten? — Das diplomatische Departement hat sich überzeugen müssen, daß die Pflicht eines Regierungsbeamten in solcher Stellung sehr verträglich sein könne mit der Führung einer rechtlichen Vertheidigung, gestützt auf Gründe zu Gunsten seines Clienten! Aber daß diese Art von Vertheidigung, wie sie Herr Wyß in seiner Schrift führt, diese Farbe und Gewand, die er ihr giebt, daß eine Vertheidigung zu solchem Zwecke unternommen, mit der Stellung eines Beamten verträglich sei; davon hat sich das Departement dagegen nicht überzeugen können. Das diplomatische Departement hält solche Handlungsweise für unverträglich mit der Stellung eines Beamten. Ein solcher Beamter ist der Regierung nicht treu! — Höchstens kann bei einem Staatsbürger, der sich dieselbe Handlungsweise zu Schulden kommen läßt, die Frage aufgeworfen werden: „ob ein Preßprozeß von Seite der Regierung einzuleiten sei?“ Aber ein Beamter ist nicht in der gleichen Stellung. Solche Stellung gestattet keinen Prozeß mit der Regierung. Zeigt der Beamte, daß er der Regierung alles Böse zumuthet, so ist er, wenn schon ein geschickter und fähiger Mann, nicht treuer Beamter!

Soll nun die Regierung alles achten, was Bezug hat auf Vertheidigung im vorliegenden Prozesse der Siebnercommission des Stadtrathes von Bern, so muß sie sich bei all diesem die Frage aufwerfen: „ob die Regierung im vorliegenden Falle solchen Beamten länger in seiner Stellung zu belassen das Recht habe?“ Der Regierungsrath hat einhellig die Ansicht des diplomatischen Departements theilen müssen, und empfiehlt daher ohne weitern Zusatz den Antrag auf Abberufung.

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 41.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Bern, den 30. Brachmonat 1834.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der achten Sitzung. Abberufung des Herrn Lehenskommissärs Wyß.)

Tillier. Ich will hier gar nicht in die Sache eingehen, sondern bloß bei dem Schlusse des Vortrags vom diplomatischen Departemente stehen bleiben und stelle daher die Frage: „Ist die angerathene Abberufung im Interesse der Regierung und der Verfassung?“ Nicht: „Ob Herr Wyß die Abberufung verdiene oder nicht?“ Hier sind keine Richter! — Wir haben hier nichts anderes zu fragen, als ob es im Interesse der Regierung und der Verfassung liege, die Abberufung des Herrn Wyß auszusprechen.....

Schon die Erscheinung dieser Schrift deutet auf eine polemische Zeit. Sollen wir aber hier von diesem Kampfe uns fortreißen lassen, sollen wir hier nicht in ruhigerer Stellung die Sache führen und aus höherem Gesichtspunkte betrachten? Ich will hier nicht mich im Stoffe verlieren. Eine Anekdote wird die Sache leichter ins Licht setzen. —

Herr Tillier erinnert nun an die Prozeßführung von 1814. Die Prozeßführung der damaligen Zeit gab Blößen, und diese wurden geschickt benutzt; die Vertheidigung wurde sehr gut, mit viel Geist und Leben geführt. Auch die damalige Regierung wurde wohl um Abberufung des Herrn Professor juris und Anwaldes der Angeklagten angegangen. Sie hat es nicht gethan, und warum? War die Sache aus der Luft gegriffen, so wird es eben nicht viel schaden! War sie es nicht, so war kein Grund da! — Nach der Erzählung einer Anekdote von einem Schweizer, der sich mit Herrn Wilson über Lord Castlereagh, unterhalten — fährt Herr Tillier fort:

Was anders zeugt nun die Abberufung als Empfindlichkeit? Gerichtliche Untersuchung ist eben in der Würde der Regierung; gerichtliches Verfahren ist eben in den Grundsätzen eines freien Staates. Das Schreiben des Herrn Wyß stärkt mich in meiner Behauptung. Wäre der Druck der Schrift ihm zuzuschreiben, so wäre seine Schuld leichter anzunehmen, und Abberufung und Ungnade dürften begründeter erscheinen.

Die Sicherheit des Staats betreffend unterscheide ich zwischen Stellen und Stellen. Die Beamtung eines Polizeidirektors ist z. B. in dieser Beziehung viel wichtiger, als es der Fall mit derjenigen des Herrn Wyß ist. Fragen wir nun endlich über diesen Gegenstand die Erscheinungen anderer Länder und Staaten, das Verfahren mit den Ständemitgliedern; hält man die Abberufung für zweckmäßig?! — Ich muß daher entweder: auf gerichtliches Verfahren, oder aber, wenn man dieses nicht will, darauf antragen: die Sache schlafen zu lassen. Schließlich bitte ich aber inständig, man möchte meine Ansichten nicht verdrehen oder verketzern, wie mir schon wiederfahren ist!

Schnell, Regierungsrath. Was im Interesse einer vernünftigen Regierung liegt, das ist hier die Frage, die ich nun einmal nicht wohl anders beantworten kann, als daß sie die Stellen so besitzt, daß die Beamten denjenigen Grundsätzen huldigen, denen sie huldigt. Es verhält sich in dieser Beziehung mit ihr nicht anders, als bei einem großen Güterbesitzer, der einen Theil seiner Geschäfte und Arbeiten unter Diener, Knechte und Aufseher vertheilen muß. Gehen die Knechte und Diener und Aufseher Hand in Hand mit dem Meister, dann wird auch seine Sache gut besorgt. Sehen sie aber die Sache anders an, haben sie nicht seinen Vortheil, sein Interesse im Auge, suchen sie das Gegentheil davon; — wie fährt er dann? — Glaubt man denn, ein solcher Mann könne diese Leute vernünftiger Weise bei sich behalten? seine Interessen ihnen anvertrauen? — Mit der Regierung verhält es sich nicht anders! Die Regierung muß darauf sehen, daß ihre Leute den Grundsätzen mit Leib und Seele huldigen; ohne dieß können sie nicht in ihrem Interesse dienen. Ob Herr Wyß huldige? Diese Frage ist beantwortet in seiner Vertheidigungsschrift! Wäre er dazu gezwungen worden, so möchte man vielleicht die Sache anders ansehen; ich kann es aber nicht. Ein Mann, der solcher Dinge fähig ist, kann nicht Beamter sein. Herr Wyß ist aber nicht gezwungen worden, er hat die Vertheidigung freiwillig übernommen; um so viel mehr Grund zur Abberufung.

Hochgeachtete Herren! Man hat uns so eben ein früheres Beispiel vorgeführt, um daran zu zeigen, wie viel großherziger in solchem Falle die abgetretene Regierung gehandelt habe, als die jetzige, wenn sie die Abberufung ausspreche. Daß aber Prozesse aus jener Zeit mit dem heutigen Verfahren in Vergleichung gesetzt werden, das ist stark. Eine solche Stimme ist frappant! Ein damaliger Prozeß, eine damalige Vertheidigung ist keine Sache, die Unehre bringt. Wer, der den gegenwärtigen Grundsätzen huldigt, sieht nicht den Unterschied einer Faktionssache, einer Parteistreitigkeit?! Wie kann man nun das rechtmäßige und feste Auftreten gegen die damalige unrechtmäßige, aufgedrungene Gewaltherrschaft mit dem vorliegenden Falle so grob und absichtlich verwechseln? —

Man verlangt gerichtliches Verfahren. Beim Antrage ist aber nicht die Absicht zu strafen, sondern der einzige Grund: „er ist gegen die Regierung, verdient das Zutrauen nicht, daher verlasse uns!“ Ich trage nicht auf Bestrafung an; aber: „Ihr Herr wollt nichts mehr von uns, sucht die Krone Eueres Verdienstes zu erlangen, wo Ihr Weihrauch gestreut, bei denen, bei welchen Ihr Euch Verdienste erworben habt! —

Mitigationsgründe finde ich keine in seinem Schreiben. Ob Herr Wyß seine Vertheidigungsschrift hat drucken lassen oder nicht drucken lassen; — die Schuld bleibt die gleiche. Als Vertheidiger hat er die Pflicht auf sich für Recht und Wahrheit zu kämpfen. Wer aber in dieser hohen Versammlung glaubt, daß er diese heilige Pflicht eines Anwaldes erfüllt habe? Er selbst nicht! Sonst stände es schlimm mit ihm. Herr Wyß hat das Faktische selbst entstellt. Er soll und darf aber als Anwald nicht auf Kosten derjenigen Thatsachen, welche gegen ihn auftreten, seine Clienten weiß waschen. Hat er nicht damit die Rolle eines Vertheidigers mißbraucht gegen Alle, welche der Verfassung treu ergeben? — Aus Allem geht hervor, daß er die Grenzen der Vertheidigung überschritten, daher dem Antrage des diplomatischen Departements und Regierungsraths Folge zu geben ist.

Stettler. Ich nehme mir die Freiheit, mich in einem mit der Meinung des Herrn Präopinanten entgegengesetzten Sinne auszusprechen. Ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß es sich hier um das System der Regierung handle, ob es in ihrer Würde sei, Beamte um anderer politischen Denkweise zu entlassen und abzuberufen. — — Abberufungen sollen aber nicht ohne Verhör geschehen. Diese Vertheidigung war freiwillig von Herrn Wyß übernommen, aber der Druck fällt ihm nicht zur Last; ein Verfahren, wie das vorgeschlagene, wäre nicht rechtlich.

Ich berufe mich auf Geschichte, auf die Erfahrung. Diese bietet uns einen Spiegel, in welchem wir die Wahrheit anerkennen müssen. Welchen Vorwurf hat man der alten Regierung gemacht, und mit Grund gemacht? daß sie Leute in ihrem System anstellte (die man bien-pensans hieß) und andere ausschloß, die man dazu nicht zählt (ce n'est pas un bien-pensant). Mache man, daß man nicht der jetzigen Regierung denselben Vorwurf machen muß. Man soll darum darauf achten, daß die Regierung auch Leute als Beamte ertrage, welche nicht in Allem mit ihr übereinstimmen, wenn sie nur ihr Amt mit Eifer und Fähigkeit bekleiden. Wie hat man sich nicht gegen die Abberufung des Herrn Ziegler von seiner Lehrerstelle erhoben, weil er abweichende Ansichten vortrug?

Einer solchen Abberufung widerstreitet das gegenwärtige System. Wir geben selbst den fremden Flüchtlingen Asylrecht! Man muß die Spießen gleich lang machen und nicht Ungerechtigkeit gegen pflichttreue Beamte sich zu Schulden kommen lassen. Ein Unterschied ist es mit Executivbeamten, wie z. B. Polizeidirektor, Regierungsstatthalter u. s. w.; diese sollen im Geiste der Regierung handeln und, wo sie deren Befehle um anderer Ansichten umgehen, und ihre Kraft lähmen, da können sie abberufen werden. Es giebt aber solche, die nicht im gleichen Falle sind, so z. B. die Beamten des Rechts, die Richter, die Anwälde. Die letztern sind nach dem Gesetze für ungebührliche Schreibart verantwortlich. Allein auch hier ist es schwer zu entscheiden, wie die Stellen aufzufassen; bald größer, bald geringer die Empfindlichkeit! — Liegt es aber in der Würde der Regierung sogleich empfindlich sich zu zeigen? Nach aufmerksamer Durchlesung der Vertheidigungsschrift ist es nicht wohl sich zu verwundern, daß Herr Wyß grellere Ausdrücke gebraucht! So war es Uebung auch in allen früheren Vertheidigungsschriften, die mir zu Gesichte gekommen sind. Man sagt, Herr Wyß sei als Lehenscommissär abzuberufen. Hier hat Herr Wyß aber als Anwald das Recht zur Vertheidigung gehabt; ich trage daher darauf an, in den Antrag auf Abberufung nicht einzugehen.

Stähli, Rathsschreiber. Obschon ich nicht im Stande bin, die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung mit solchen Curiositäten, wie mein Herr Präopinant, zu unterhalten, so fühle ich mich doch verpflichtet, ein Paar Worte zu reden. Es ist hier das Faktum der Absetzung des Hrn. Ziegler, damaligen Lehrers an der Classenschule erwähnt worden, das vielleicht nicht Jedermann bekannt ist. Das Verfahren gegen Hrn. Pfr. Ziegler hat allerdings Aufsehen gemacht und Misfallen erregt. Die Veranlassung dazu war ein Reglement für die Schule, welches die damalige Curatel herausgegeben und worin die Verordnung gegeben war, daß bei Zulassung zum Schulunterricht sorgfältige Auswahl der jungen Leute aus der Stadt und derer aus den mindern Classen und vom Lande gemacht werden solle, um die Leute vom Lande von den geistlichen und höhern Staatsbeamtungen abzuhalten. In einer Kritik, wenn ich nicht irre, in den europäischen Annalen, rügte dieß Herr Ziegler, indem er unter anderm sagte, daß wenn dieser Geist zur Zeit Christi und der Reformatoren vorgewaltet hätte, so wäre weder Christo noch Zwingli, noch Luther zu lehren erlaubt worden, da diese doch, so viel man wisse, auch nicht aus vornehmen oder gut bürgerlichen Familien herstammen. — Herr Ziegler, der lange Jahre schon an der Schule gearbeitet hatte, und in kurzer Zeit für seinen Dienst die Pension zu erhalten Anwartschaft hatte, wurde nun ohne weiters auf jene Aeußerung hin durch rohen Machtbeschluß der damaligen Regierung abgesetzt!

Die damalige Regierung mag nach ihrem Sinne Recht gehabt, mit Consequenz und nach Verstand gehandelt haben; und ich tadle an der alten Regierung nicht, daß sie mit Consequenz verfahren ist. — Ein Mitglied der Schulcommission äußerte sich damals über Zschokkes Schweizergeschichte: sie ist mit Geist geschrieben, aber nicht in meinem Geist! Weitere Anwendung mache ich keine!

Hier nur die Bemerkung, daß der Regierungsrath die Kraft entwickle, die Hemmschuhe wegräume, und bei diesem Anlasse den Wunsch, daß eine Untersuchung wegen der Verträglichkeit solcher Berufe mit öffentlichen Beamtungen, vorgenommen werde. Wie man aber das Asylrecht hier hinein ziehen kann, begreife ich nicht; die Sache ist so weit verschieden.

May, Staatsschreiber. Ich möchte nur hier doch auf das Gesetz aufmerksam machen, vom 1. Dezember 1832, (liest dasselbe vor). Auf dieses Gesetz ist nicht geachtet worden. Nach diesem muß von Amtswegen eingeschritten werden. —

Obrecht. Warum so was anfangen? etwa daß es 27 Monate gehe, wie bei Untersuchungen des Obergerichts. Abberufung ist gar keine Strafe. Ich möchte nicht 27 Monate gegen Herrn Wyß auftreten, und Handel führen, und obendrein die Kosten bezahlen. —

Kohler, Regierungsrath. Es ist wichtig hier den Standpunkt des diplomatischen Departementes und Regierungsrathes aufzufassen; dieses ist der einzig richtige. Hier ist es nicht um Strafe zu thun. Diejenigen, welche glauben, man solle nichts gegen Herrn Wyß verfügen, wollen die Abberufung als eine Strafe darstellen. Allein man will eben nicht Strafe. Ganz richtig ist in dem Gleichnisse des Herrn Regierungsraths Schnell die Sache dargestellt. Man will nur thun was das Interesse des Hausvaters fordert, die Art und Weise wie es geschehen kann, kann verschieden sein. Wie es aber jenes Pflicht ist, so ist es auch die der Regierung, Beamte nicht zu dulden, die sich als Feinde kund gegeben haben. Die Folgen der Abberufung mögen vielleicht unter Umständen als Strafe wirken, dann liegt es aber in den Umständen, die Entlassung selbst ist aber nicht Strafe. Diese Behauptung ist irrig! — Daß das Preßgesetz auf ihn nicht angewendet werden könne, geht daraus hervor, daß Herr Wyß der Verbreitung nicht schuldig ist. Aber eben hieraus geht die Schuld selbst hervor, die die Abberufung fordert, Herr Wyß ist Verfasser dessen, warum auf die Abberufung von seiner öffentlichen Beamtung angetragen wird. —

Wenn wir gegen solches kein Gefühl hätten, so führte dieses ungeheuer weit. Die Verfassung macht darum auch den Unterschied zwischen Absetzung und Abberufung, und giebt zu letzterer das Recht der Regierung, sie legt die Abberufung in die Hand der betreffenden Behörde. Daraus ergiebt sich, daß eine Anwendung dessen, was Herr May anführte, nicht stattfinden kann.

Noch ein Einwurf macht man, daß nämlich Herr Wyß nicht als Lehenskommissär gefehlt habe! Gerade aber, weil er hier nicht gefehlt hat, ist ihm hier auch nicht der Prozeß zu machen, und kann nicht gerichtlich mit ihm verfahren werden.

Die Schlußfolgerung, daß, weil eine Person in einer Eigenschaft eine schlechte Handlung begeht, in einer andern unschuldig sei, ist eine sehr schlechte Schlußfolgerung. Wie verhält es sich sonst mit dem Richter, der sich durch schlechte Handlungen, die er sich hat zu Schulden kommen lassen, für sein Amt des Zutrauens erfreuen soll u. s. w. Nach dem Grundprincipe, als moralischer Mensch, wird dieser dieselbe Gesinnungen auch in den andern Stellungen durch gleiche Handlungen beurkunden, wofern seine Handlungsweise schlecht ist, in keiner Zutrauen verdienen. Ich schließe mich dem Antrage an.

Weber, Oberstl. Ich möchte besonders auf die letzten Gründe aufmerksam machen, damit die Regierung nicht Männer zu Beamten habe, welche zweierlei, dreierlei oder viererlei Sinn habe, sondern Männer von einerlei Sinn, mit denen man weis, woran man ist.

Abstimmung:

Für den Antrag des diplomatischen Departements auf Abberufung . . . . . 96 Stimmen.
Für hieseitige Anträge . . . . . 4 „
Für die provisorische Besetzung der Stelle, nach Vorschlag des diplomatischen Departements . . . einstimmig.

Somit wurde beschlossen:

1) Den Herrn Wyß von seiner Stelle eines Lehenskommissärs und von der eines Mitgliedes der Forstkommission, so wie des Finanzdepartements abzuberufen.

2) Dem Regierungsrathe aufzutragen, die erstere Stelle sofort auszuschreiben, und zur provisorischen Besorgung der Geschäfte einstweilen das Nöthige zu verfügen.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes über das Kreisschreiben des Kantons Graubünden vom 14 Juni wurde beschlossen, der Tagsatzungsinstruktion für die Gesandten der Republik Bern, nachträglich folgende Artikel beizufügen:

Wenn das Kreisschreiben des Kantons Graubündten vom 14. Juni, enthaltend den Antrag, daß ein Bundesrath unter dem Vorstande eines Landammannes nach Anleitung des Entwurfes einer revidirten Bundesurkunde vom Mai 1833 zur Berathung kömmt, so wird die Gesandschaft erklären, daß sie in diesen Antrag nicht eintreten könne, da sich der Stand Bern ausgesprochen habe, die Revision des Bundes nur durch einen Verfassungsrath vornehmen zu wollen, und sich jeder partiellen Revision widersetze. —

Endlich soll die Gesandtschaft noch die Weisung erhalten: sich wegen allfällig nöthigen Instruktionen an den Regierungsrath zu wenden, der denn nach üblicher Weise, nach Umständen die Vorkehrungen zu treffen habe ꝛc. —

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Die am 19. März 1834 zu Untersuchung des Entwurfs eines Tellgesetzes, und den über diesen Gegenstand eingelaufenen Schriften, ernannte Specialkommission erstattete einen Bericht, zufolge dessen auf den 20. Hornung 1834 anberaumten Frist 180 Eingaben erfolgt sind, die zusammen 870 Seiten halten. Eine Uebersicht ihres Inhaltes zeigt, daß über viele Gegenstände und besonders in Betreff der Aufhebung der Hintersäßen und Einzuggelder sehr verschiedene Ansichten herrschen. Die Kommission überzeugte sich, daß, weil die meisten Tellen für die Unterstützung der Armen erhoben werden, es nöthig sei, vor allem aus einige Hauptgrundsätze über das Armenwesen aufzustellen, und machte deßwegen in ihrer Majorität den Antrag, die Berathung des Tellgesetzes bis dahin zu verschieben.

Romang. Unmöglich kann im Tellwesen Aenderung eintreten, bis die Gemeindeverhältnisse erörtert sind. Wer erhalten soll? ob die Bürger- oder Einwohnergemeinde? und nach was für einem Grundsatz. Somit muß die Behandlung des Armenwesens vorangehen.

Wütherich. Ich kann dagegen nicht zum Aufschieben stimmen. Ich sehe zwar gar wohl die Dringlichkeit des Armenwesens ein. Aber vorausgesetzt, es werde geordnet. Unterdessen müssen wir das Geld haben. Das Tellgesetz wird überall verlangt, wo getellt wird. Ich kann daher nicht dazu stimmen, daß es wieder verschoben werde, oder dann nur unter dem bestimmten Ausspruche, daß das Tellgesetz auf künftige Wintersitzung hier in Berathung komme.

Blumenstein, Polizeidirektor. Die Kommission hat sich nach großer Mühe und Arbeit von den ungeheuern Schwierigkeiten überzeugen müssen, die diesem Gegenstande im Wege liegen, und seines engen Zusammenhanges mit dem Armenwesen und der Anträge auf Finanzreform. Die Kommission hat nichts anders gewünscht, als daß die Sache auf künftige Wintersitzung zur Sprache kommen möge.

Tscharner, Schultheiß. Die unterm 19. März des Jahrs ernannte Kommission hat zur Aufgabe gehabt ein Gutachten über den vorgelegten Gesetzesentwurf, und einen verbesserten Gesetzesentwurf zu bringen. Dieser Antrag hat nicht wohl in dieser Sommersitzung vorgelegt werden können. Solche Gegenstände erfordern langwierige Vorarbeiten, Verdauung, somit Zeit. Daher kann es hier wohl um nichts anderes zu thun sein, als der Kommission Zeit zu geben, und bis auf künftige Wintersitzung den Entwurf zu bearbeiten, dabei den Zusammenhang mit dem Armenwesen nicht zu übersehen. Wollte man die Finanzreform abwarten, so würde dieß zu lange andauern. Das Tellgesetz ist aber dringende Nothsache, da das ganze Land unter den bisherigen Verhältnissen leiden muß.

Watt. Die Kommission hat alles Mögliche gethan. Von welcher Seite man aber auch die Sache hat ansehen mögen, überall hat man gefunden, daß ohne Geld nichts zu machen ist. Ganze Gemeinden und Gegenden leiden, das ist vollkommen richtig! Aber der eigentliche Grund ist das Armenwesen, und darin liegt der Grund der Unzufriedenheit. So lange sie Verpflichtungen unterliegen, wie bis jetzt, so wird es auch mit dem Tellwesen nicht besser, darum der Antrag, daß man sich über das Armenwesen ausspreche, und Grundsätze darüber aufstelle. Bis dahin kann die Kommission nicht vorwärts ꝛc.

Tillier. Ich kann die wichtige Sache nicht anders ansehen, und bin der Ansicht daß Volkserziehung hier nachhelfen müsse.

Schneider, Regierungsrath. Es ist hier nicht um Berathung des Tellgesetzes, es ist nur darum zu thun, den Weg zu zeigen, auf welchem das Gesetz zu erhalten ist. Die Kommission hat ihre Aufgabe nicht gelöst, weil die Meinungsverschiedenheit zu groß, beinahe so vielerlei Meinung da war, als Mitglieder. Was man aber wünscht ist bessere Vertheilung der Last! Wenn man aber die Last von einer Schulter auf die andere wirft, so wird die Last dadurch nicht leichter, das Uebel nicht gehoben. Vermischt man das Armenwesen mit dem Tellwesen, so erhalten wir auch künftige Wintersitzung kein Gesetz.

Die Arbeiten im Armenwesen sind von ungleich größerer Schwierigkeit und Umfang, als daß sie so leicht abgethan werden. Dieß kann noch mehrere Jahre andauern. Ich schlage daher vor, dem Departemente in diesem Sinne den Auftrag zu geben.

Geiser, Regierungsrath. Nach der schwierigen Prüfung der verschiedenartigen Wünsche und Ansichten, kann ich mich über Ergebniß der Arbeit nicht so wundern. Nun will man aber dem Departemente des Innern diese Arbeit zuschieben, und dieses zu einer Grümpelkammer der Republik machen. Das ist denn doch zu stark. Die Kommission kann ihre Meinungen und Ansichten eben so gut berichten, wenn deren mehrere sind. Ich muß daher darauf antragen: die Kommission auch ferner damit zu beauftragen.

Obrecht. Das Departement will es der Kommission aufladen, die Kommission dem Departement. So kann es doch wohl nicht gehen. Wäre man einig, so gienge es. Nur, wenn jedes nach Kräften beiträgt, dann gehts. Aber bis die Finanzreform, wie Herr Watt sie vorgeschlagen hat, durchgreift, so daß die Armen mehr erleichtert, die Wohlhabenden nach ihren Mitteln mehr beitragen müssen, kann man wohl nicht zum Ziele kommen. Ich trage darum auf ein neues Finanzsystem an, und daß die Departemente einander zu diesem Zwecke unterstützen.

Demnach wurde beschlossen:

1) Der Kommission die bisherigen Untersuchungen zu verdanken.

2) Sie in Erneuerung des gegebenen Auftrags zu ersuchen, in der künftigen Wintersitzung des Großen Rathes Anträge über ein neues Tellgesetz zu bringen und darüber auch die Ansichten des Departements einzuholen.

Abstimmung:

1) Erneuerung des Auftrags für die Kommission, im Einverständnisse mit dem Departement des Innern, Anträge zu bringen . . . . . gr. Mehrheit.

2) Für andere Anträge . . . . . 11 Stimmen.

Vortrag des Militärdepartements über das unterm 12. Mai von Herrn Regierungsrath Koch eingereichte, auf vorgerücktes Alter begründete Begehren seiner Entlassung aus der Stelle eines Obersten des Artillerieregimentes, vom Regierungsrathe, dem es zur Untersuchung zugesendet worden war, wird vorgelegt.

Das Departement stund über das Entsprechen in getheilter Meinung, der Regierungsrath aber fügte bei, daß nach den gethanen vergeblichen Schritten, um Hrn. Koch zur Zurücknahme seines Gesuchs zu vermögen, dasselbe nun zur Gewährung empfohlen werde.

Es ward beschlossen, dem Herrn Oberst Koch die begehrte Entlassung aus seiner Stelle als Oberst des Artillerieregimentes in allen Ehren und unter Verdankung der langjährigen dem Staate im Militärwesen überhaupt und insbesonders bei der Artillerie geleisteten Dienste und unter Beifügung der Befugniß zu ertheilen, noch ferner den militärischen Ehrenrock zu tragen.

Abstimmung:

Für Gewährung . . . . . einstimmig.

Ein anderer Vortrag des Militärdepartements begleitet das Ansuchen des Hrn. Rudolf Studer um Entlassung aus der Stelle eines Oberstlieutenants der Artillerieresserve, zu dem er sich wegen eines körperlichen Gebrechens, das ihn am Dienste zu Pferde hindere, bewogen finde. Das Departement wollte ihm nicht entsprechen, weil der Fall eines effektiven Dienstes zu Pferde selten eintreten werde. Der Regierungsrath hingegen trug in Berücksichtigung des angebrachten Grundes auf Gewährung an.

Diesem ward beigepflichtet und dem Herrn Studer die begehrte Entlassung unter Verdankung der im Militär geleisteten Dienste in allen Ehren zu ertheilen beschlossen.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Bericht der Staatswirthschaftskommission über die ihr zugekommene Rechnung des Hrn. Standes-Kassier für seine Verwaltung der äußern Gelder im Jahre 1832.

Es ward befunden, daß diese Rechnung, als einen Theil ausmachend der Staatsrechnung, nur mit der Passation des Regierungsrathes zu versehen sei, und beschlossen ihm dieselbe mit den Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission und dem Auftrage zu übersenden, die Staatsrechnung für 1832 mit Beförderung an den Großen Rath gelangen zu lassen.

Bericht des Departements des Innern über eine am 15. Februar dem Regierungsrathe zur Untersuchung gesandte Vorstellung der Dorfgemeinde Aefligen, in der Kirchhöre Kirchberg. Sie findet sich in Marktstreitigkeiten mit einigen benachbarten Gemeinden verwickelt und wünscht, daß zu Verhütung von Weitläufigkeiten und Kosten die Regierung eine allgemeine Revision aller Tellkreise anordnen solle. Sowohl das Departement als der Regierunsrath fanden, daß eine solche allgemeine Maßnahme nicht angemessen wäre, und Streitigkeiten dieser Art entweder durch Uebereinkunft oder durch administrativrichterlichen Entscheid beizulegen seien.

Schnell, Joh. Ich mache nur auf den Umstand aufmerksam, daß gegenwärtig eine der häufigsten und langwierigsten Streitigkeiten zwischen den benachbarten Gemeinden diejenige der angeführten Art ist, und wünsche, daß man dieselbe gehörig ins Auge fasse und das Zweckmäßige verfüge.

Blumenstein, Polizeidirektor. Die Sache ist gar nicht zu unbedeutend, als man sich vorstellt. Der Anlaß mag zwar oft scheinbar wenig Wichtigkeit haben, die Folgen desto mehr. Dießorts erscheint auch wieder der eingreifende Einfluß besonders wegen des Tellwesens. Ich wünschte daher, man möchte ihrer Vorstellung Rechnung tragen.

Abstimmung:

Für die Abweisung nach Antrag des Reg. Rathes gr. Mehrheit.

---

1) Anzug des Herrn Altschultheiß von Lerber, daß dem am 15. Mai gemachten Antrage Folge gegeben werde, und ein Straßenzug von Nidau aus nach Erlach und nach Murten abgesteckt und devisirt werden möchte.

Wird durch das Handmehr für erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zu Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen; ebenso:

2) Mahnung des Hrn. Watt und anderer Mitglieder des Großen Rathes, welche am 17. Juni verlesen worden, dahin gehend, daß der Regierungsrath über den ihm am 26. Hornung 1834 erheblich zugesandten Anzug hinsichtlich des überhandnehmenden Branntweintrinkens baldigst Rapport erstatte.

3) Der am 13. Mai verlesene Anzug des Hrn. Dr. Morlot, zu Bestimmung einer Frist für die Berichterstattung über erheblich erklärte Anzüge.

4) Der am 21. Juni verlesene Anzug des Hrn. Tillier, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe mittheile, was ihm amtlich von der eidgenössischen Gesandtschaft nach Chambery bekannt sei, und daß, wofern er darüber keine offizielle Kenntniß habe, er sich dieselbe baldigst verschaffe.

Tillier. Ich habe seit der Verlesung meine Meinung über die Wichtigkeit der Sache nicht ändern können. Der Umstand einer Gesandtschaft nach Chambery hat in der Schweiz unter den gegenwärtigen Verhältnissen Mißfallen erregt. Vielleicht voreilig! — Aber man frägt sich, ob die Abordnung heute so schicklich sei, als früher? — Ich glaube es nicht! Man hätte es wohl unter den gegenwärtigen Umständen unterlassen können, um so mehr, da Spannung zwischen beiden Staaten, und der Schritt nur bei den freundschaftlichern Verbindungen in früherer Zeit geschehen ist. Unsere Pflicht ist, da nun die Sache geschehen, das Volk darüber zu belehren.

Schnell, Regierungsrath. Bezüglich auf die Absendung einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Chambery theile ich ganz die Ansichten des Hrn. Tillier. Aus den öffentlichen Blättern ist mehr als genug bekannt, wer die Schuld trägt; — die, welche sich von fremden Diplomaten an der Nase herumführen läßt, genannt die fremde Diplomatik, und nicht bloß die der heiligen Allianz! —

Es ist sehr bedauerlich! — Die Leute sind aber deß inne geworden. Ich lobe den Himmel, wenn sie dadurch sich belehren lassen, daß nichts Weiteres geschieht, und stimme zum Anzug.

Stähli, Rathsschreiber. Ich wünsche zu gleicher Zeit, daß der Unwille ausgedrückt werde, der von Seite des Standes Bern bei solchem Schritte empfunden worden ist.

Der Anzug des Hrn. Tillier wird durch Handmehr erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugesendet.

Dem Herrn Landammann wurde zum Schlusse der Sitzung die Ermächtigung vom Großen Rathe ertheilt, gemeinsam mit dem Hrn. Schultheiß und dem Hrn. Vicepräsidenten des Regierungsrathes, nach bisheriger Uebung das Protokoll dieser Sitzung vom 24. Juni zu prüfen und nach Richtigbefinden zu genehmigen.

Landammann. Wiewohl noch verschiedene Geschäfte vorlägen, so ist ihre Behandlung eben nicht so sehr dringend, als daß ich Ihre kostbare Zeit länger in Anspruch nehmen sollte. Indem ich sie auf die Wintersitzung verschiebe, erkläre ich somit die Sommersitzung für geschlossen.

Hochgeachtete Herren! Ich verdanke Ihnen die fleißige Beiwohnung während dem ganzen Laufe dieser Sitzung; ich erkenne darin einen schönen Beweis Ihrer Pflichttreue. Je schwieriger diese Zeit, desto größer Ihr Verdienst. Die Menge von Arbeiten, von welchen ich gerne ein detaillirtes Verzeichniß Ihnen vorlegen möchte, werden zeigen, daß die Zeit wohl ist angewendet worden.

Hochgeachtete Herren! Ich wünsche zu Gott, daß wir vor innerer Unruhe in unserem Vaterlande verwahret bleiben, daß Friede und Einigkeit sich uns wieder nähern möchten, und die gütige Vorsehung unsere Feld- und Erdfrüchte bewahre und segne und uns mit reichlicher Ernte erfreue. Ich nehme in dieser Hoffnung Abschied von Ihnen und empfehle mich Ihrem fernern freundschaftlichen Andenken!

Erklärung der Redaktion.

Da mit dieser Nummer 41 die Aufgabe der Redaktion der Verhandlungen in Erfüllung geht, so glaubt sich dieselbe zur nachträglichen Anzeige von Irrungen und Einrückung bisher eingegangener Berichtigungen verpflichtet. Irrthümer von Seite einer Redaktion sind überhaupt hier eben so wenig zu vermeiden, als anderswo; hier um so weniger, als eine Menge von Ansichten und Meinungen verschiedner Art treu wiedergegeben werden sollen, welche in ihrer Verschiedenheit wahrlich nicht immer so leicht erkennbar und verständlich sind. Zudem hängt die Auffassung nicht bloß von dem guten Willen und den Fähigkeiten der Redaktion, sondern eben so sehr von Zufälligkeiten ab, über welche letztere nicht Herr ist, und die wenigstens in dieser Stellung auch nicht vermieden werden konnten. —

Irrungen zu berichtigen hält darum auch die Redaktion für keine Schande, sondern im Gegentheile für eine Schuld, die wesentlich in den Kreis ihrer übernommenen Pflichten gehört. Sobald „die Verhandlungen" der Vervollkommnung durch Berichtigung fähig gehalten werden, so hat die Redaktion das Ziel erreicht, das sie sich vorgesteckt hatte. Die Zahl und Beschaffenheit der Berichtigungen wird ausweisen, in welchem Grade; und dieser Grad wird zeigen, welches Vertrauen sie genießen.

Jeder Anfang ist schwer; so auch das Unternehmen der neuen Redaktion. In keinem Felde aber schwieriger als in diesem; warum? fühlt jeder leicht. Wäre die Sache nicht so schwer und undankbar, woher dann die Verlegenheit, willige und fähige Leute zur Uebernahme eines so wichtigen Dienstes zu erhalten?! — Es hätte wohl dießmal keiner neuen Redaktion bedurft, zu deren Uebernahme nur die Gelegenheit den Beweggrund hergab. Uebrigens sind auch diejenigen Aussichten auf gehörige Hülfe und Unterstützung der Redaktion fehlgegangen, welche sie im Anfange von der Vereinigung Mehrerer zu erwarten berechtigt war. Mit der zweiten Sitzung fiel die ganze Last der Redaktion einem Einzigen zu. Die Verhandlungen vom 16. bis 24. Juni sind das Ergebniß, welches vorliegt. Die Redaktion will dem Urtheile des Publikums hierin nicht vorgreifen. Wie es ausfalle, bleibt das beruhigende Bewußtsein in dieser schwierigen Stellung gethan zu haben, was man von ihren Kräften und von ihrem Willen zu erwarten berechtigt sein konnte. In diesem Willen liegt auch der Wunsch, die nöthigen Vervollständigungen und Berichtigungen mitzutheilen, wo sie wesentlich zum Verständniß der Verhandlungen beitragen können, und deßhalb folgen die nachstehenden, die, wie sie eingegeben worden, auch aufgenommen werden.

Schließlich dankt die Redaktion allen denen, welche ihr zur Erleichterung ihrer Arbeit Mittheilungen gemacht haben, und hält sich für verpflichtet namentlich dem Hrn. Staatsschreiber für gefällige Mittheilung dahin bezüglicher Aktenstücke und Protokolle ihren Dank öffentlich aussprechen zu sollen.

Bern, den 28. Juni 1834.

Karl Hunziker.

Berichtigungen.

Seite 135, Spalte 1, Zeile 26 von unten, soll heißen: der Anzug wird genehmigt „und der Termin auf künftige Wintersitzung festgesetzt."

Seite 140, Spalte 2, Zeile 2, statt Basel ꝛc. soll heißen: „Waadt hat seit 11 Jahren beständig ꝛc."

Seite 140, Spalte 2, Zeile 17: kostspielig, statt kostbillig.

„ 144, „ 1, „ 2, soll der Satz so gelesen werden: „Selten käme einer derer, welche gerne in unserem Lande gesehen würden, und noch seltener würde einer abgehalten werden, den wir nicht gerne sehen."

Seite 148, Spalte 1, Zeile 19 von unten: statt jede, lies: Jeder.

„ 148, „ 1, „ 12 von unten: statt Ja, lies: Da.

„ 151, „ 2, „ 30 von unten: statt 1832, lies: 1833.

Ueber die Sitzung vom 18. Juni, (pag. 139) ist der Redaktion folgendes Schreiben des Herrn Staatsschreibers May eingegangen, das unverändert mitgetheilt wird.

Hochgeehrter Herr!

Der Anfang der Verhandlungen des Großen Rathes in der Sitzung vom 18. dieß, ist so dargestellt, als ob ich alles Angebrachte mit Stillschweigen hätte hingehen lassen, was jedoch nicht der Fall war. Deßwegen ersuche ich Sie ohne weiter einzutreten, als Thatbestand nachträglich folgenden Auszug aus dem Protokoll vom 17. einzurücken, in welchem die auf Begehren der ersten Abfassung beigefügten Worte bezeichnet sind:

„Ferner wurde ein Anzug des Herrn Regierungsraths Schnell verlesen, dahin gehend, daß Herr Lehenskommissär Wyß wegen" „„der höchst parteiischen Ausfälle gegen den Großen Rath und den Regierungsrath, die in seiner"" im Druck herausgegebenen Vertheidigung der Mitglieder der Specialkommission des Stadtrathes von Bern „„enthalten sind"" von seiner Stelle abberufen werde."

Mit Hochschätzung!

Bern, den 23. Juni 1834.

Der Staatsschreiber:
F. May.